



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Einberufung des Grossen Rates

Basel, 23. Januar 2026

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wird sich am
Mittwoch, 4. Februar 2026, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr
sowie am
Mittwoch, 11. Februar 2026, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr
in ordentlicher Session zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte
im **Rathaus**, versammeln.

Die Präsidentin:

Gianna Hablützel-Bürki

Die Präsidentin schlägt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat folgende Tagesordnung vor:

1. Mitteilungen und Genehmigung der Tagesordnung
2. Entgegennahme der neuen Geschäfte
3. Wahl eines Mitglieds der Gesundheits- und Sozialkommission
(Nachfolge Andrea Strahm, Mitte/EVP)
4. Wahl eines Mitglieds der Wirtschafts- und Abgabekommission
(Nachfolge Andrea Elisabeth Knellwolf, Mitte/EVP)
5. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten der Wirtschafts- und
Abgabekommission (Nachfolge Andrea Elisabeth Knellwolf, Mitte/EVP)
6. Wahl eines Mitglieds der Regiokommission (Nachfolge Andrea Elisabeth
Knellwolf, Mitte/EVP)
7. Wahl von zwei Mitgliedern der Petitionskommission (Nachfolge Andrea
Elisabeth Knellwolf und Thomas Widmer-Huber, Mitte/EVP)
8. Wahl eines Mitglieds der Disziplinarkommission
(Nachfolge Franziska Roth, SP)
9. Wahl eines Mitglieds der Bildungs- und Kulturkommission
(Nachfolge Franziska Roth, SP)
10. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten der Bildungs- und Kulturkommission
(Nachfolge Franziska Roth, SP)

Ratschläge und Berichte (nach Departementen geordnet)

11. «Reorganisation der Strafverfolgung (ReoS)»: Zwischenbericht nach
Abschluss der Initialisierungsphase, Ausgabenbewilligung und
Nachtragskredit für die Konzeptphase

JSSK / JSD 25.1463.01
FKom

12.	Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) - Genehmigung der Jahresrechnung 2024; <i>Partnerschaftliches Geschäft</i> , Bericht der IGPK UKBB	IGPK UKBB	GD	25.0542.02
13.	Rahmenausgaben für die Wiederbeschaffung der Fahrzeuge der Stadtgärtnerei zur Erreichung des Netto Null Ziels 2030, Ratschlag des RR	UVEK	BVD	25.1393.01
Neue Interpellationen				
14. Neue Interpellationen. Behandlung am 4. Februar 2026, 15.00 Uhr				
Vorgezogene Budgetpostulate für 2027 (siehe Seite 15)				
15.	Vorgezogenes Budgetpostulat 1 Claudio Miozzari betreffend Erziehungsdepartement, Volksschulen, Transferaufwand (Young Carers)	ED	25.5579.01	
16.	Vorgezogenes Budgetpostulat 2 Béla Bartha betreffend Erziehungsdepartement, Abschreibungen Kleininvestitionen und Kleininvestitionen (Sofortmassnahmen Gesundheitsschutz an Schulen)	ED	25.5571.01	
17.	Vorgezogenes Budgetpostulat 3 Edibe Gölgeli und Andrea Strahm betreffend Erziehungsdepartement, Jugend, Familie und Sport, Transferaufwand («Kindernäscht»)	ED	26.5003.01	
Motionen: (siehe Seiten 16 bis 21)				
18.	Motion 1 Bruno Lütscher-Steiger und Konsorten betreffend grenzüberschreitende Polizeiarbeit und effizientere Bekämpfung und Aufklärung von Velo- und E-Bike-Diebstählen	JSD	25.5529.01	
19.	Motion 2 Beda Baumgartner und Konsorten betreffend endlich gleich lange Spiesse im gewerblichen Personentransport	JSD	25.5543.01	
20.	Motion 3 Franziska Stier und Konsorten betreffend grundrechtskonformen Internetzugang in der Administrativhaft	JSD	25.5544.01	
21.	Motion 4 Nicola Goepfert und Konsorten betreffend Gewährung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung ab 10 Hafttagen für alle Haftarten bei fehlenden finanziellen Mitteln	JSD	25.5545.01	
22.	Motion 5 Heidi Mück und Konsorten betreffend Kinderrechte umsetzen: Für ein Verbot ausländerrechtlicher Administrativhaft für Minderjährige im Kanton Basel-Stadt	JSD	25.5546.01	
23.	Motion 6 Philip Karger und Konsorten betreffend Mitbestimmung der Baslerinnen und Basler in den Bereichen Stadtentwicklung und Mobilität	BVD	25.5550.01	
24.	Motion 7 Franz-Xaver Leonhardt und Konsorten betreffend Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds	ED	25.5554.01	
25.	Motion 8 Jo Vergeat und Konsorten betreffend Anpassung der Verordnung zum Swisslos-Fonds Basel-Stadt zur mehrjährigen Unterstützung etablierter Festivals	JSD	25.5581.01	
Anzüge: (siehe Seiten 23 bis 26)				
26.	Anzug 1 Brigitte Gerber und Konsorten betreffend kurzfristige Festhaltungen dokumentieren	JSD	25.5547.01	
27.	Anzug 2 Oliver Bolliger und Konsorten betreffend Massnahmen zur Senkung der Suizidversuche im Gefängnis Bässlergut	JSD	25.5548.01	
28.	Anzug 3 Catherine Alioth und Konsorten betreffend die Überprüfung einer Neuausrichtung der Informatikmittelschule Basel	ED	25.5549.01	

29.	Anzug 4 Claudio Miozzari für eine bikantonale Plattform Talentförderung in der Berufsbildung	ED	25.5580.01
30.	Anzug 5 Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend irreführende Verwendung des Begriffs «Ranger» auf der Dreirosenanlage	PD	25.5586.01
31.	Anzug 6 Ivo Balmer und Konsorten zum Ausbau der statistischen Grundlagen im Bereich Wohnen	PD	25.5587.01
Schreiben und schriftliche Beantwortung von Interpellationen (nach Departementen geordnet)			
32.	Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend Erweiterung der Zielgruppe für Drug Checking im Rahmen von "Safer Dance Basel" und dem Drogeninformationszentrum "DIBS", Schreiben des RR	GD	23.5534.02
33.	Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend Schaffung einer Beratungs- und Präventionsstelle für Menschen mit pädophilen Neigungen, Schreiben des RR	GD	21.5497.03
34.	Motion Amina Trevisan und Konsorten betreffend Dolmetschende im Gesundheitswesen, Stellungnahme des RR	GD	25.5297.02
35.	Anzug Sarah Wyss und Georg Mattmüller betreffend gesetzliche Verankerung der Betreuung und Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend Unterstützungsbeiträge für Senior:innen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, Schreiben des RR	GD	21.5028.04 22.5421.03
36.	Motion Heidi Mück und Konsorten betreffend Einhaltung des Luftreinhalteplans 2016: Stromanschlüsse für Schiffe im Basler Rheinhafen, Bericht des RR	WSU	21.5487.03
37.	Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend Anpassung der Förderbeiträge für erneuerbare Heizlösungen, Schreiben des RR	WSU	23.5531.02
38.	Interpellation Nr. 125 Eric Weber betreffend Begutachtung von «missliebigen» Bürgern durch den Staat, Schreiben des RR	WSU	25.5528.02
39.	Interpellation Nr. 128 Michael Hug betreffend Beschäftigungslage im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	WSU	25.5534.02
40.	Anzug Balz Herter und Konsorten betreffend Vorbereitung auf Extremwetterereignisse, Schreiben des RR	JSD	23.5480.02
41.	Anzug Balz Herter und Konsorten betreffend gemeinsames Wachsen von Bevölkerung und Sicherheit, Schreiben des RR	JSD	23.5479.02
42.	Anzug Pascal Messerli und Konsorten betreffend "Mobile Polizeiposten in den Quartieren", Schreiben des RR	JSD	23.5461.02
43.	Interpellation Nr. 139 Eric Weber betreffend zivile Autos der Basler Polizei und deren Verkauf, Schreiben des RR	JSD	25.5589.02
44.	Motion Raoul I. Furlano und Konsorten betreffend Überarbeitung des Stipendiensystems und Vorschusszahlungen, Stellungnahme des RR	ED	25.5298.02
45.	Anzug Stefan Wittlin und Konsorten betreffend Infrastruktur für Schwimmunterricht an der Primarschule, Schreiben des RR	ED	21.5424.03
46.	Motion Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Erhöhung des Freibetrags für Stipendienbezügerinnen und -bezüger, Stellungnahme des RR	ED	25.5299.02

47.	Anzug Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Veloführung Birsköpfli – Lehenmatt, Schreiben des RR	BVD	21.5832.03
48.	Anzug Karin Sartorius und Konsorten betreffend Veloverbindung Friedrich-Miescher-Strasse – Burgfelderstrasse, Schreiben des RR	BVD	21.5769.03
49.	Anzug der Bau- und Raumplanungskommission betreffend Bahn-Anbindung der St. Jakobshalle bei Grossanlässen, Schreiben des RR	BVD	14.5675.06
50.	Interpellation Nr. 145 Laetitia Block betreffend Bäumlihofstrasse in Fahrtrichtung Stadt noch immer gesperrt, Schreiben des RR	BVD	25.5598.02
51.	Interpellation Nr. 138 Johannes Sieber betreffend die Rekrutierung von Journalist:innen für die Kommunikation der Regierung und Verwaltung, Schreiben des RR	PD	25.5590.02
52.	Interpellation Nr. 141 Brigitta Gerber betreffend Stand Aufsichtsstruktur der CMS - transparentes Vorgehen, Schreiben des RR	FD	25.5594.02
53.	Interpellation Nr. 147 Anina Ineichen betreffend Verwendung von Copilot Chat in der Basler Verwaltung, Schreiben des RR	FD	25.5600.02

Traktandierte Geschäfte nach Dokumentennummern sortiert:

14.5675.06	49	21.5769.03	48	23.5531.02	37	25.5297.02	34	25.5589.02	43
21.5028.04	35	21.5832.03	47	23.5534.02	32	25.5298.02	44	25.5590.02	51
21.5424.03	45	23.5461.02	42	25.0542.02	12	25.5299.02	46	25.5594.02	52
21.5487.03	36	23.5479.02	41	25.1393.01	13	25.5528.02	38	25.5598.02	50
21.5497.03	33	23.5480.02	40	25.1463.01	11	25.5534.02	39	25.5600.02	53

Geschäftsverzeichnis

Neue Ratschläge, Berichte und Vorstösse

<u>Tagesordnung</u>	<u>Komm.</u>	<u>Dep.</u>	<u>Dokument</u>
1. Vorgezogenes Budgetpostulat 2027 Edibe Gölgeli und Andrea Strahm betreffend Erziehungsdepartement, Jugend, Familie und Sport, Transferaufwand (Kindernäscht)			26.5003.01
2. Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB); Genehmigung der Jahresrechnung 2024; Partnerschaftliches Geschäft, Bericht der IGPK UKBB	IGPK UKBB	GD	25.0542.02
3. Anzug Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Veloführung Birsköpfli – Lehenmatt, Schreiben des RR	BVD		21.5832.03
4. Anzug Karin Sartorius und Konsorten betreffend Veloverbindung Friedrich-Miescher-Strasse – Burgfelderstrasse, Schreiben des RR	BVD		21.5769.03
5. Anzug der Bau- und Raumplanungskommission betreffend Bahn-Anbindung der St. Jakobshalle bei Grossanlässen, Schreiben des RR	BVD		14.5675.06
6. Motion Amina Trevisan und Konsorten betreffend Dolmetschende im Gesundheitswesen, Stellungnahme des RR	GD		25.5297.02
7. Anzug Sarah Wyss und Georg Mattmüller betreffend gesetzliche Verankerung der Betreuung und Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend Unterstützungsbeiträge für Senior:innen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, Schreiben des RR	GD		21.5028.04 22.5421.03
8. Motion Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Erhöhung des Freibetrags für Stipendienbezügerinnen und -bezüger, Stellungnahme des RR	ED		25.5299.02

Überweisung an Kommissionen

9. Ausgabenbewilligung für den Tramabzweiger Margarethen-/Güterstrasse, Ratschlag des RR	UVEK	BVD	25.2049.01
10. Petition P507 «Schluss mit dem Stau! Wir brauchen endlich Entlastung.	PetKo		26.5020.01
11. Petition P508 «Entlastung der Buslinie 34 für den Schulstandort Hirzbrunnen/Bäumlihof»	PetKo		26.5023.01

An den Parlamentsdienst zur späteren Traktandierung

12. Neues Werbe- und Wegführungskonzept im Umfeld der St. Jakobshalle, Bericht der WAK	WAK	ED	25.0830.02
13. Ausrichtung einer Finanzhilfe für die Berufs- und Weiterbildungsmesse in Basel-Stadt in den Jahren 2026 und 2027, Bericht der BKK	BKK	ED	25.1569.02
14. Motion Nicole Amacher und Edibe Gölgeli betreffend Ausweitung der Elternzeit für die bisher ausgeschlossenen Betriebe des Kantons Basel-Stadt, Stellungnahme des RR		FD	25.5282.02
15. Motion Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend Halbierung der Handänderungssteuer, Stellungnahme des RR		FD	25.5255.02
16. Motion Oliver Thommen und Tim Cuénod betreffend ein Konzept für Geschichte und Erinnerungskultur im öffentlichen Raum, Stellungnahme des RR		PD	25.5321.02
17. Motion Oliver Thommen und Konsorten betreffend politische Rechte für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung, Zwischenbericht des RR		PD	21.5475.03
18. Motion Hanna Bay und Konsorten betreffend gerichtliche Überprüfung von freiheitsentziehenden Massnahmen nach Polizeigesetz, Stellungnahme des RR		JSD	25.5315.02

19.	Motion Lydia Isler-Christ und Konsorten betreffend die Delegation impfbezogener Verrichtungen an Pharmaassistentinnen und -assistenten, Stellungnahme des RR	GD	25.5320.02
20.	Anzug Anouk Feurer und Konsorten betreffend Antisemitismusprävention an allen Sekundarschulen, Schreiben des RR	ED	23.5570.02
21.	Motionen:		
1.	Andrea Strahm und Konsorten betreffend die Regelung der Stellvertretungen an den Schulen		26.5014.01
2.	Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Stärkung der Härtefallregularisierung im Kanton Basel-Stadt		26.5013.01
22.	Anzüge:		
1.	Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend Innenstadt beleben trotz Tramsperrre – temporäre Erleichterungen für Betriebe im Sommer 2026		26.5005.01
2.	Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend Innenstadt erreichbar halten – Shuttle-Service während der tramfreien Zeit im Sommer 2026		26.5006.01
3.	Edibe Gölgeli und Andrea Strahm betreffend finanzielle und strukturelle Absicherung des Basler «Kindernäschts		26.5007.01
4.	Lisa Mathys und Konsorten betreffend “S Lied vo de Bahnhöf” – die Schweiz im internationalen Zugverkehr nicht abhängen sondern anbinden		26.5015.01
5.	Harald Friedl und Konsorten betreffend Optimierung und Kapazitätserhöhung ÖV durch intelligente Lösungen		26.5016.01
6.	Béla Bartha und Konsorten betreffend Einführung von Doppelstockzügen im S-Bahnverkehr der Region Basel		26.5017.01
7.	Luca Urgese und Konsorten betreffend Prüfung von Quartierparking-Alternativen nach gescheiterter Umnutzung des provisorischen Roche-Parkhauses		26.5018.01

Kenntnisnahme

23.	Rücktritt von Andrea Strahm als Mitglied der Gesundheits- und Sozialkommission per 3. Februar 2026		22.5592.01
24.	Rücktritt von Thomas Widmer-Huber als Mitglied der Petitionskommission per 3. Februar 2026		26.5002.01
25.	Nachrücken in den Grossen Rat – Martin Leschhorn Strebelt für Franziska Roth (SP)	PD	25.5542.02
26.	Rücktritt von Erich Bucher als Mitglied des Grossen Rates per 10. März 2026		26.5028.01
27.	Schriftliche Anfrage Jessica Brandenburger betreffend Basel als Wissenshub für Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung, Schreiben des RR	ED	25.5417.02
28.	Schriftliche Anfrage Sasha Mazzotti betreffend Handyfreie Zonen an den Volksschulen in Basel-Stadt, Schreiben des RR	ED	25.5402.02
29.	Schriftliche Anfrage Maria Ioana Schäfer betreffend Samstagszulagen für Mitarbeitende an kantonalen Spitätern, Schreiben des RR	GD	25.5455.02
30.	Schriftliche Anfrage Franziska Stier betreffend ausländerrechtlicher Administrativhaft im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	JSD	25.5447.02
31.	Schriftliche Anfrage Zaira Esposito betreffend einer Buddy Elias Strasse, Schreiben des RR	JSD	25.5479.02
32.	Schriftliche Anfrage Claudia Baumgartner betreffend einen kantonalen Solidaritätsfonds für Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, Schreiben des RR	WSU	25.5467.02
33.	Schriftliche Anfrage Michael Gruber betreffend Tramdepot Eglisee, Schreiben des RR	BVD	25.5465.02

- | | | | |
|-----|---|-----|--------------------------|
| 34. | Schriftliche Anfrage Johannes Sieber betreffend die Förderung selbsttragender popkultureller (Musik-)Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der Standortattraktivität, Schreiben des RR | PD | 25.5454.02 |
| 35. | Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend Einführung einer Bioabfall-Abfuhr und einer Energiegewinnung durch Vergärung und Anzug Nora Bertschi und Konsorten betreffend Bio-Klappen (stehen lassen), Schreiben des RR | WSU | 12.5246.08
14.5134.07 |
| 36. | Anzug Tobias Christ und Konsorten betreffend Kunstmuseum-Parking nicht konkurrenzieren (stehen lassen), Schreiben des RR | BVD | 21.5834.03 |
| 37. | Anzug der Spezialkommission Klimaschutz betreffend Zielkonflikte zwischen Regulationen und Klimaschutz (stehen lassen), Schreiben des RR | PD | 21.5743.03 |
| 38. | Schriftliche Anfrage Ivo Balmer betreffend Auswirkungen von öffentlichen Investitionen auf das lokale Baugewerbe, Schreiben des RR | FD | 25.5466.02 |
| 39. | Anzug Philip Karger und Konsorten betreffend Antisemitismusbekämpfung mittels Sichtbarkeit der Geschichte der Juden in Basel (stehen lassen), Schreiben des RR | PD | 23.5571.02 |
| 40. | Anzug Pascal Pfister und Konsorten betreffend Strategie gegen Einsamkeit (stehen lassen), Schreiben des RR | PD | 21.5646.03 |



An den Grossen Rat

25.1463.01

JSD/P251463

Basel, 5. November 2025

Regierungsratsbeschluss vom 4. November 2025

**«Reorganisation der Strafverfolgung (ReoS)»: Zwischenbericht
nach Abschluss der Initialisierungsphase, Ausgabenbewilligung
und Nachtragskredit für die Konzeptphase**

Inhalt

1. Begehrungen.....	3
2. Ausgangslage.....	3
2.1 Politischer Auftrag und Zielsetzung	3
2.2 Rahmenbedingungen und Herausforderungen	3
2.3 Initialisierung abgeschlossen.....	4
3. Stand der Projektarbeiten.....	4
3.1 Projektfortschritt	4
3.2 Systemkontext ReoS.....	4
3.3 Zielmodell mit 11 Stossrichtungen	5
3.4 Handlungsbedarf.....	8
3.4.1 Rechtlich	8
3.4.2 Betrieblich	8
3.4.3 Personell	9
3.5 Nächste Schritte.....	9
4. Finanzielle Auswirkungen	10
5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	10
6. Antrag.....	11

1. Begehr

Wir beantragen für die Konzeptphase des Projekts «Reorganisation der Strafverfolgung ReoS» eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von 1'360'000 Franken sowie einen Nachtragskredit in der Höhe von 524'000 Franken gemäss § 15 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012, da diese Mittel nicht im Budget 2026 eingestellt sind.

2. Ausgangslage

2.1 Politischer Auftrag und Zielsetzung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt überwies am 14. Juni 2023 dem Regierungsrat die Motion Messerli und Konsorten betreffend «Ausgliederung der Kriminalpolizei aus der Staatsanwaltschaft» (Geschäft 22.5517). Damit erhielt der Regierungsrat den Auftrag, die Kriminalpolizei aus der Staatsanwaltschaft auszugliedern. Der Grosse Rat geht davon aus, dass eine klare Trennung der Zuständigkeiten beiden Institutionen erleichtert, sich auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren. Insbesondere soll durch eine stärkere Verzahnung der Sicherheits- und der Kriminalpolizei ein qualitativer Mehrwert, Abläufe effizienter gestaltet und die Schlagkraft der Strafverfolgung insgesamt gestärkt werden. Der Regierungsrat reagierte, indem er das Projekt «Reorganisation Strafverfolgung» (ReoS) ins Leben rief, das die Kriminalpolizei nach über 90-jähriger Integration in die Staatsanwaltschaft rechtlich, organisatorisch, prozessual und personell in die Kantonspolizei eingliedert. Damit geht insbesondere die Anpassung zahlreicher kantonaler Rechtsgrundlagen – unter spezieller Berücksichtigung der Vereinbarkeit mit der schweizerischen Strafprozessordnung – einher, als auch die Entwicklung neuer Führungs- und Kooperationsmodelle.

Das Projekt ReoS ist in vier Phasen gegliedert: eine Initialisierungsphase, gefolgt von einer Konzept-, einer Realisierungs- und schliesslich der Einführungsphase. Im vorliegenden Bericht informiert der Regierungsrat über den Abschluss der Initialisierungsphase und beantragt die Mittel für die Umsetzung der nächsten Phase, der Konzeptphase, im Umfang von 1'360'000 Franken.

2.2 Rahmenbedingungen und Herausforderungen

Die Umsetzung des Projekts fällt in eine Zeit, in der sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Kantonspolizei im Kanton Basel-Stadt stark belastet sind. Bedingt durch eine hohe Anzahl Fälle, eine in den letzten Jahren stets steigende Anzahl an Strafanzeigen und durch Gesetzesrevisionen und Rechtsprechung wachsende strafprozessuale Anforderungen ist die Kapazitätsgrenze der Staatsanwaltschaft seit Jahren überschritten. Gleichzeitig liegt in der Kantonspolizei ein struktureller Unterbestand vor. Ausserdem steht eine Reihe von digitalen Reformen an, die in den kommenden Jahren umgesetzt werden müssen: das nationale Grossprojekt zur Digitalisierung der Strafjustiz «Justitia 4.0», der Ersatz der Fallverwaltungs- bzw. Rapportsysteme sowohl der Kantonspolizei als auch der Staatsanwaltschaft binden Ressourcen. Die Ersatzbeschaffungen werden nötig, da beide IT-Lösungen von den Anbietern nicht mehr fortgesetzt werden. Die geplante Reorganisation findet damit in einem Kontext grosser Belastungen verschiedener Art statt, in dem Veränderungsprozesse nur mit sorgfältiger Planung und klarer Priorisierung realisiert werden können. Die seit längerem thematisierte Überlastung der Strafbehörden in der ganzen Schweiz hat auch die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im Frühling 2024 bewogen, das Projekt «Evaluation Überlastung der Strafbehörden» (ÜBS) zu initiieren.

Das Projekt ReoS bietet eine einmalige Chance zu einem notwendigen Entwicklungsschritt: Basel-Stadt kann sein Organisationsmodell neu planen und die Bewältigung bestehender sowie absehbarer Herausforderungen strukturell und materiell bestmöglich aufgleisen.

2.3 Initialisierung abgeschlossen

Um die Umsetzung des Auftrags vorzubereiten, hat der Grosse Rat im Jahr 2024 Ausgaben in der Höhe von 1,13 Millionen Franken bewilligt. Mit diesen Mitteln wird die Initialisierungsphase bis Ende 2025 finanziert, die auf eine umfassende Analyse abzielt, für deren Erstellung die Staatsanwaltschaft, die Kantonspolizei und das Justiz- und Sicherheitsdepartement mit Unterstützung einer externen Fach- und Prozessberatung zusammenarbeiteten. Ziel dieser Initialisierungsphase ist es, Handlungsfelder zu definieren, Optionen für die Ausgestaltung der Strafverfolgung zu erarbeiten und deren organisatorische, finanzielle und rechtlichen Konsequenzen aufzuzeigen. Damit werden die Grundlagen geschaffen, um die Ausgliederung der Kriminalpolizei und die weiteren organisatorischen Anpassungen vertieft zu konzipieren und die notwendige Vorlage zu erarbeiten. In Kapitel 3 dieses Berichts werden die Einzelheiten zum bisherigen Vorgehen, zum Zielmodell und zu den kommenden Phasen dargelegt.

3. Stand der Projektarbeiten

3.1 Projektfortschritt

Nach der Ausgabenbewilligung wurden die Projektorganisation eingerichtet und ein Projektinitialisierungsauftrag erarbeitet. Dieser bildete die methodische Grundlage und sah eine vertiefte Analyse der bestehenden Strukturen sowie die Entwicklung von Lösungsvarianten vor. Dabei kam es im Januar 2025 zu einem Wechsel in der Projektleitung: Das Vorhaben wurde refokussiert und in verschlankter Form unter neuer Leitung und unter Bezug einer externen Expertin weitergeführt.

Auf Grundlage der bereits erfolgten Arbeiten vertieft die beigezogene Expertin die Prozess- und Organisationsstudie. Diese bildet als Situationsanalyse einen integralen Bestandteil der vorliegenden Projektstudie. Ergänzend wurde eine Rechtsgrundlagenanalyse abgeschlossen, die von einem Fachteam erstellt wurde. Sie zeigt den relevanten legislativen Anpassungsbedarf auf und bietet damit eine verlässliche Grundlage für die Umsetzung der möglichen künftigen Organisationsanpassungen.

Neben den Studien wurden weitere Inhalte in enger Zusammenarbeit mit einer interdisziplinären Gruppe erarbeitet, die sich aus Vertretungen von Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei zusammensetzte. Unterstützt durch Workshops, Inputs von Fachteams und ergänzende Beiträge der Studienautoren entstand ein breit abgestütztes Bild der aktuellen Situation sowie möglicher Entwicklungspfade.

Das Projekt konnte auch mit den erwähnten personellen Veränderungen und organisatorischen Anpassungen ohne wesentliche Verzögerungen weitergeführt werden. Die wichtigsten Meilensteine – die Genehmigung des Projektinitialisierungsauftrags, die Erarbeitung und Genehmigung der Prozess- und Organisationsstudie sowie die Fertigstellung der Rechtsgrundlagenanalyse – wurden fristgerecht erreicht. Damit liegt das Projekt ReoS gut im vorgesehenen Zeitplan und verfügt nun über eine solide Basis, um in die nächste Phase übergeleitet zu werden.

3.2 Systemkontext ReoS

Ein wichtiges erstes Ergebnis der Initialisierungsphase besteht in der Auslegeordnung über den Systemkontext ReoS. Sie schafft Klarheit über Schnittstellen, Abhängigkeiten und Zuständigkeiten und verhindert unerwartete Seiteneffekte bei organisatorischen oder technischen Veränderungen. Für ReoS ist dies zentral, weil Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei in einem vielschichtigen Umfeld arbeiten: Neben internen Partnern wie IT, HR oder Prozessmanagement bestehen enge operative Schnittstellen zu Gerichten, Justizvollzugsanstalten, Kliniken, dem Institut für Rechtsmedizin, dem Migrationsamt oder der KESB. Hinzu kommen strategisch wichtige Akteure wie Parlament, Regierung, Aufsichts- und Datenschutzorgane sowie nationale und internationale Institutionen

(z.B. fedpol, EJPD, Menschenrechtsorganisationen, ausserkantonale und europäische Strafverfolgungsbehörden). Schliesslich sind auch Gesellschaft, Medien, Anwaltschaft und NGOs wichtige Anspruchsgruppen. Eine transparente Abbildung dieses Kontexts erleichtert die Projektplanung, Priorisierung und Kommunikation mit allen Beteiligten.

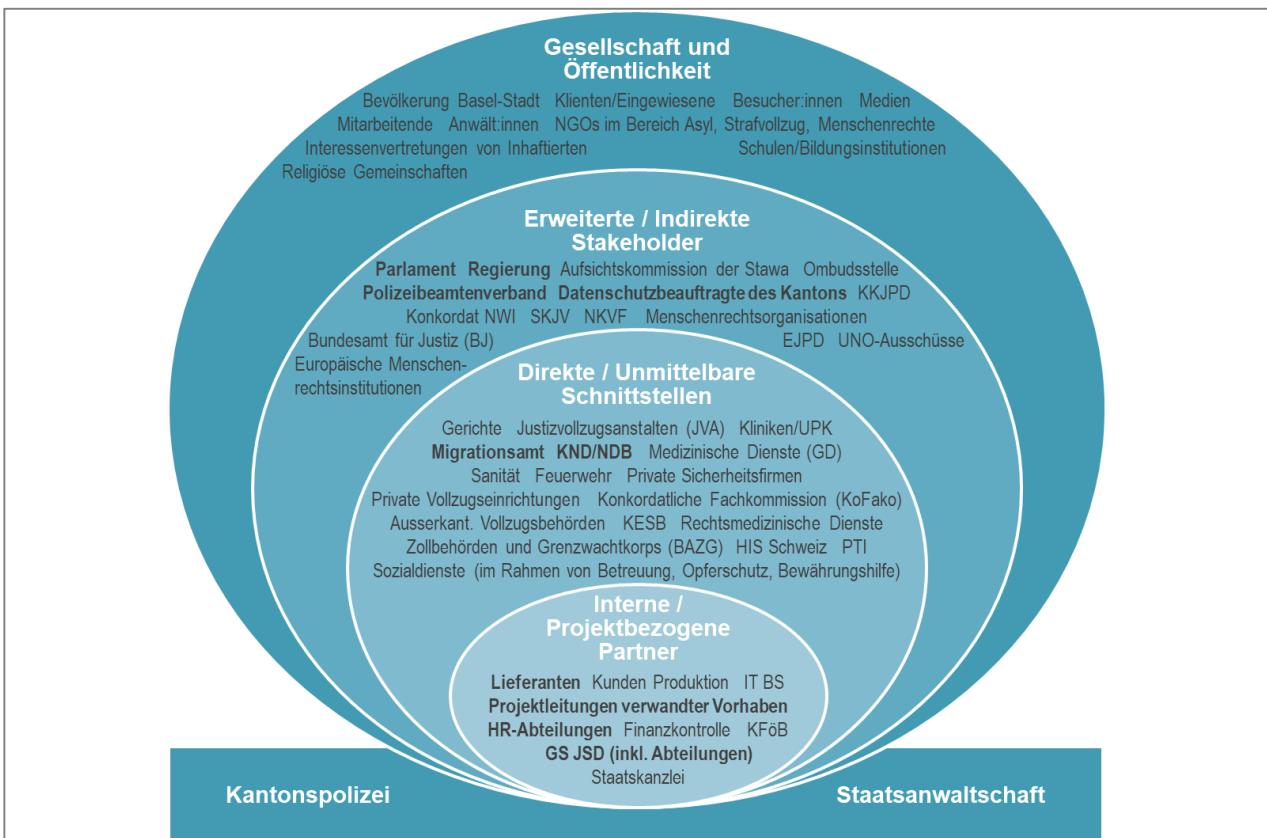


Abbildung 1: Systemkontext ReoS (**fett** = hohe Systemrelevanz für ReoS)

3.3 Zielmodell mit 11 Stossrichtungen

Das Projekt ReoS verfolgt das Ziel, die bislang in die Staatsanwaltschaft integrierte Kriminalpolizei in die Kantonspolizei zu überführen. Damit sollen eine klarere organisatorische und funktionale Trennung der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden erreicht werden – und damit eine erhöhte Leistungsfähigkeit beider Organisationen. Das vorgeschlagene Zielmodell orientiert sich an in den übrigen 25 Kantonen etablierten Behördenmodellen. Dabei definiert das Projekt ReoS die künftige Organisation der Strafverfolgungsbehörden, deren Aufgabenbereiche neu in drei Hauptfunktionen gegliedert werden sollen. Dabei spielt unter anderem die Unterscheidung zwischen kriminalpolizeilicher Grund- und kriminalpolizeilicher Spezialversorgung eine wichtige Rolle: Erstere besteht in der schnellen Ermittlung in Fällen minder schwerer Alltagskriminalität, letztere erfordert Spezialistinnen und Spezialisten, die, sofern notwendig, über längere Zeiträume mit grossem Aufwand und Bezug diverser Expertisen Fälle mittelschwerer und schwerer Kriminalität untersuchen. Neu soll die kriminalpolizeiliche Grundversorgung bei den Hauptabteilungen Sicherheitspolizei und Prävention liegen, die kriminalpolizeiliche Spezialversorgung im Bereich Ermittlung und Mitwirkung an Untersuchungen bei einer eigens geschaffenen Hauptabteilung Kriminalpolizei. Unverändert liegt die Verfahrensleitung bei Untersuchungen sowie die Durchführung der nachgelagerten Prozessschritte der Schweizerischen Strafprozessordnung entsprechend bei der Staatsanwaltschaft.



Abbildung 2: Zielmodell der Strafverfolgungsbehörden

Nachfolgend finden sich elf Stossrichtungen des Zielmodells, die in der Konzeptphase des Projekts ReoS weiter vertieft werden sollen. Dabei handelt es sich bewusst um konzeptionelle Erwägungen und nicht um Anpassungen, zu denen sich der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt verpflichten könnte. Die Festlegung der konkreten Lösungen erfolgt im Rahmen der Motionsbeantwortung, die der Regierungsrat spätestens bis 2027 vorlegen wird. Damit verknüpfte einmalige und wiederkehrende Ausgaben zur Umsetzung des Lösungsvorschlags werden durch den Regierungsrat bzw. den Grossen Rat zu beschliessen sein.

1. Neue Rolle der Kriminalpolizei

Die Kriminalpolizei soll künftig als Hauptabteilung innerhalb der Kantonspolizei geführt werden. Ihr Auftrag konzentriert sich auf die kriminalpolizeiliche Spezialversorgung im Bereich der Ereignisbewältigung und des Ermittlungsverfahrens sowie auf die Mitwirkung bei der Beweiserhebung durch die Staatsanwaltschaft. Zwei Arten von Aufgaben, die bisher bei den polizeilichen Mitarbeitenden der Kriminalpolizei anfielen, werden aus deren Portfolio herausgelöst: Aufgaben, die nach Strafprozessordnung in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft fallen, bleiben bei der Staatsanwaltschaft, und Aufgaben aus der kriminalpolizeilichen Grundversorgung werden der Sicherheitspolizei zugeführt.

2. Organisation und Gliederung

Das Zielmodell sieht eine differenzierte Gliederung vor:

- Generalistische Einheiten übernehmen weniger komplexe Fälle in standardisierter Form und mit reduziertem Ressourceneinsatz.
- Spezialisierte Einheiten bearbeiten in enger Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und ihren fachlichen Weisungen folgend komplexe Verfahren.
- Ergänzend bestehen Organisationseinheiten für Ermittlungssupport; auch Fahndung, Observation und Informationsbeschaffung und verdeckte Massnahmen (IVM) werden integriert.

Diese Struktur ermöglicht eine Bearbeitung der Delikte unter abgestufter Berücksichtigung deren Komplexität. Ausserdem gewährleistet sie die Abdeckung von Massnahmen aus dem Legislaturplan¹ des Regierungsrats sowie weiterer kriminalistischer Schwerpunkte.

¹ vgl. Legislaturplan 2025-2029, Massnahmenpaket «Strafverfolgung stärken und Justizvollzug modernisieren»

3. Führung und Steuerung

Die Kriminalpolizei wird analog zu den anderen Hauptabteilungen der Kantonspolizei gegliedert, wobei neu die Personalführung, Aufgabenerfüllung und Umsetzung der polizeilichen Vorgaben bei der Polizeileitung liegt, die fachliche Weisungsbefugnis im Rahmen der Verfahrensleitung aber bei der Staatsanwaltschaft bleibt.

4. Arbeitsprozesse und Methoden

Die Arbeitsprozesse der Kriminalpolizei werden auf moderne Methoden ausgerichtet – insbesondere auf Standardisierung, Digitalisierung und Wissensmanagement. Ziel ist eine effiziente, beschleunigte und gleichmässige Fallbearbeitung, deren Aufwand im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft in ein angemessenes Verhältnis zum Ertrag gesetzt wird.

5. Personelle Entwicklung

Die Aufgabenentflechtung führt nicht zu einem Personalabbau. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Personalbestand insgesamt verstärkt werden muss, um bestehende Aufgaben gesetzeskonform zu erfüllen und künftige Herausforderungen zu bewältigen. Ziviles Personal wird ebenfalls in die Kantonspolizei überführt, soweit die Aufgaben übernommen werden. Neue Kompetenzprofile und Stellenbeschreibungen tragen den Anforderungen der Spezialversorgung Rechnung und sichern ein kohärentes Lohngefüge. Für Mitarbeitende entstehen attraktive Entwicklungspfade – von generalistischen Einheiten über Spezialisierungen bis hin zu Führungsfunktionen.

6. Standort und Infrastruktur

Die kriminalpolizeilichen Einheiten sollen möglichst an einem zentralen Standort – mit Nähe zur Staatsanwaltschaft - gebündelt werden, um kurze Wege, einen effizienten Informationsaustausch sowie die gemeinsame Nutzung wichtiger Infrastrukturen wie einem zu schaffenden, auch von der Staatsanwaltschaft nutzbaren Zentrum für Einvernahmen etc. zu gewährleisten.

7. Pikettorganisation

Die kriminalpolizeiliche Pikettorganisation wird im Bereich der Spezialversorgung auf die Bewältigung ausserordentlicher kriminalpolizeilicher Ereignisse ausgerichtet und neu durch Polizeioffizierinnen und -offiziere geführt. Der Polizeistatus der Staatsanwaltschaft wird damit obsolet. Allerdings wird diese mit Blick auf die jederzeitige Gewährleistung dringlicher Zwangsmassnahmen etc. wie in den anderen Kantonen eine Pikettorganisation aufbauen müssen.

8. Kriminalpolizeiliche Grundversorgung als neue Aufgabe der Sicherheitspolizei und Prävention

Aufgaben der kriminalpolizeilichen Grundversorgung werden künftig durch die Sicherheitspolizei und die Prävention wahrgenommen, deren Mitarbeitende entsprechend ausgebildet und ausgerüstet werden.

9. Bei der Staatsanwaltschaft verbleibende Kriminalistinnen und Kriminalisten

Die Jugendanwaltschaft und die Abteilung Wirtschaftsdelikte der Staatsanwaltschaft verbleiben in der Staatsanwaltschaft. Sie sollen weiterhin eigene Kriminalistinnen und Kriminalisten einsetzen können. In der Konzeptphase soll geprüft werden, wie diese möglichst umfassend den kriminalpolizeilichen Mitarbeitenden der Kantonspolizei gleichgestellt werden können, damit ihre Integration in die kriminalpolizeilichen Prozessketten sichergestellt ist.

10. Folgemaßnahmen bei der Staatsanwaltschaft

Um die angestrebten Effizienz- und Wirkungsziele zu erreichen, sind auch verschiedene Folgemaßnahmen bei der Staatsanwaltschaft zwingend umzusetzen.

- Die Untersuchung im Vorverfahren wird neu durchgängig eingliedrig geführt; auf den institutionalisierten Wechsel der Verfahrensleitung während des Vorverfahrens wird verzichtet.

- Bei der Staatsanwaltschaft verbleiben sämtliche Aufgaben, die die StPO der Staatsanwaltschaft bzw. den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vorbehält. Die Kriminalpolizei bzw. die Kriminalistinnen und Kriminalisten geben die entsprechenden Aufgaben (vgl. § 32 VO Staatsanwaltschaft) ab.
- Die fachliche Gliederung der Staatsanwaltschaft wird sinnvoll mit derjenigen der Kripo abgestimmt. Für die Aufgabenbewältigung im Massengeschäft, die Nachwuchsförderung und die Entlastung setzt sie verstärkt auf Untersuchungsbeamte, akademische und kaufmännische Mitarbeitende.
- Die Arbeitsprozesse der Staatsanwaltschaft werden soweit möglich standardisiert und digitalisiert.
- Die Führungsorganisation und die Führungsaufgaben werden verstärkt auf strategische Entwicklungen und gesamtbetriebliche Bedürfnisse, die abteilungsübergreifend einheitliche Verfahrensführung und die übergeordnete Ressourcensteuerung ausgerichtet.

11. Kantonaler Nachrichtendienst

In den übrigen Kantonen der Schweiz ist der Kantonale Nachrichtendienst (KND) bei der Kantonspolizei angesiedelt. Im Zuge der Erarbeitung der Situationsanalyse wurde auch das kantonale Kontrollorgan des KND zur zukünftigen Verortung des KND befragt. Es hat sich für eine geeignete, administrative Angliederung bei der Kantonspolizei ausgesprochen.

3.4 Handlungsbedarf

3.4.1 Rechtlich

Die mit der Motion Messerli verlangte Vorlage soll dem Grossen Rat Mitte 2027 vorgelegt werden. Die Umsetzung von ReoS erfordert umfangreiche rechtliche Anpassungen in Gesetzen, Verordnungen und Weisungen, aber auch im Dienstrech. Realistischerweise treten neue Bestimmungen frühestens ab 2029 in Kraft. Um dennoch zeitnah Verbesserungen zu erreichen, sind etappierte Rechtsetzungsmassnahmen vorgesehen. In einer ersten Phase sollen Rechtsgrundlagen für eine erweiterte Aufgaben- und Kompetenzausstattung der Kantonspolizei geschaffen werden, um Pilotversuche zu ermöglichen, Erfahrungen zu sammeln und Ausbildungswirkungen zu erzielen. Dazu soll unmittelbar eine separate Vorlage ausgearbeitet werden.

Für übergreifende Aufgaben wie kriminaltechnische und IT-forensische Zentren oder die zentrale Aufbewahrung von Beweisstücken und sichergestellten Gegenständen (sogenanntes Asservatenmanagement) sind ergänzende Rechtsgrundlagen zu prüfen. Die Rechtsgrundlagen der Führungsorganisation der Staatsanwaltschaft werden mit Blick auf die gesamtbetriebliche, abteilungsübergreifende Steuerung der Aufgabenerfüllung präzisiert. Weisungs- und Dienstvorschriften beider Institutionen sind zu überprüfen, zu aktualisieren und auf die neue Aufgabenverteilung und deren Intention auszurichten. Schliesslich sind auch Anpassungen im Vollzugsrecht (BWIS/NDG) notwendig, um den Kantonalen Nachrichtendienst in die Kantonspolizei zu integrieren.

3.4.2 Betrieblich

In der nächsten Projektphase soll ein detailliertes Organisationskonzept den vorgeschlagenen Lösungsansatz konkretisieren. Dazu gehören im Sinne der effizienten und flexiblen Erfüllung der Aufgaben bei beiden Stammorganisationen vertiefte Prüfungen der fachlichen und hierarchischen Gliederungen sowie der Aufgabenzuweisungen. Gleichzeitig sind die erforderlichen Personalausstattungen funktional und quantitativ zu definieren und die Strukturen beider Organisationen aufeinander abzustimmen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Neudeinition und Dokumentation der internen und organisationsübergreifenden Arbeitsabläufe. Neu ist bei Fällen der kriminalpolizeilichen Spezialversorgung die fallführende Staatsanwältin, der fallführende Staatsanwalt von Anfang an in das Verfahren einzbezogen (sogenannte Eingliedrigkeit der Untersuchung). Dabei müssen auch Anforderungen der laufenden Digitalisierungsprojekten wie dem eingangs erwähnten Systemwechsel auf Justitia 4.0 berücksichtigt werden.

Um die kantonsübergreifende Zusammenarbeit zu stärken, sollen verfahrensbezogen bewährte Standards und Abläufe anderer Kantone übernommen werden. Zudem sind in beiden Organisationen Strukturen für ein wirksames Prozessmanagement und geeignete Plattformen für das Wissensmanagement zu optimieren oder neu einzuführen. Ein weiterer zentraler Bestandteil ist die Neukonzeption der Pikettorganisationen, um die 24/7-Verfügbarkeit für zeitkritische Aufgaben sicherzustellen. Hierbei werden Rollen, Verantwortlichkeiten, notwendige Kapazitäten und leistungspflichtige Funktionen neu definiert sowie die Zusammenarbeit durch behördenübergreifende Übungen trainiert.

Schliesslich sind Führungsorganisation und hierarchische Gliederung beider Stammorganisationen zu überprüfen, um die Steuerung der Strafverfolgungsaufgaben zu verbessern. Ergänzend sind Instrumente und Konzepte zu entwickeln, die eine effiziente Bearbeitung von Verfahren ermöglichen und eine koordinierte Steuerung des Ressourceneinsatzes gewährleisten.

3.4.3 Personell

Mit ReoS sind in personeller Hinsicht – neben dem erforderlichen Personalbedarf – zwei Aspekte vorrangig: Einerseits der rechtliche und vertragliche Transfer von Stellen, Funktionen und Mitarbeitenden zwischen Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei, andererseits die Anpassung und Neudeinition von Funktionen, Stellenbeschreibungen und Lohneinreihungen. Für die Sicherheitspolizei und die Prävention bedeutet dies, dass sie künftig kriminalpolizeiliche Grundversorgungsaufgaben übernehmen. Damit wird ihr Aufgabenprofil breiter und attraktiver, erfordert jedoch die Überarbeitung von Stellenbeschreibungen und die Planung zusätzlicher Aus- und Weiterbildung. Je nach Szenario sind die erforderlichen Personalverstärkungen oder Übergangslösungen zu prüfen.

Bei der Kriminalpolizei ist die Überführung des grössten Teils des Personals von der Staatsanwaltschaft in die Kantonspolizei zentral. Dies umfasst die rechtliche Gestaltung der Arbeitsverhältnisse sowie die Anpassung an neue Aufgaben der kriminalpolizeilichen Spezialversorgung. Neue Funktionen, veränderte Anforderungsprofile und eine stärkere Fokussierung auf komplexe Verfahren machen die Überarbeitung von Stellen und Kaderfunktionen erforderlich.

Für die Staatsanwaltschaft ändern sich Rollen und Aufgabenprofile teilweise erheblich: Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden ihnen durch die Strafprozessordnung zugewiesenen Aufgaben vermehrt selbst wahrnehmen und zumindest teilweise Pikettdienste leisten müssen, während Führungs- und Einsatzleitungsaufgaben gegenüber Polizeikräften wegfallen. Zudem müssen Stellenbeschreibungen und Einreihungen überprüft und, wo geboten, angepasst werden.

Übergreifend gilt, dass alle Mitarbeitenden neue Prozesse, Arbeitsmittel und Kompetenzen erlernen müssen. Deshalb sind umfassende Instruktions-, Trainings- und Ausbildungsprogramme erforderlich, die auch Erfahrungen aus Pilotprojekten und Best Practices anderer Kantone einbeziehen. Diese sollen nicht nur die Umsetzung unterstützen, sondern auch die kontinuierliche Weiterentwicklung und Vorbereitung auf künftige Aufgaben sicherstellen.

3.5 Nächste Schritte

Mit dem Abschluss der Initialisierungsphase sind die Handlungsfelder und Leitplanken für die weiteren Arbeiten identifiziert, diese sind in der nächsten Projektphase – der Konzeptphase – vertieft auszuarbeiten. Dazu gehören im Wesentlichen:

- Vertiefung des in der Projektstudie beschriebenen Zielmodells sowie Erarbeitung von fachlichen Konzepten, Detailstudien und weiterführenden Grundlagen für die Umsetzung
- Rechtsetzung, Etappe 1: Erweiterung Handlungsspielraum für die beschleunigte Umsetzung von ReoS
- Einbezug der Kriminalpolizei bei der Einführung des neuen Rapportierungssystems der Kantonspolizei

Die Umsetzung von ReoS wird mit erheblichen Projekt-, Umsetzungs-, Infrastruktur- und Personalkosten verbunden sein, da zahlreiche Arbeitspakete wie Personaltransfer, neue Arbeitsprozesse, Ausbildungs- und Standortkonzepte sowie IT-Anpassungen zu bewältigen sind. Diese Kosten sind jedoch nicht allein auf die Ausgliederung der Kriminalpolizei zurückzuführen, sondern auch auf bestehende strukturelle Defizite und notwendige Modernisierungsschritte wie die Bereinigung von Arbeitsrückständen, die Digitalisierung, die Bewältigung steigender Fallzahlen und die Bearbeitung neuer Kriminalitätsfelder. Während einmalige Aufwände etwa für Rekrutierung, Weiterbildung oder Infrastruktur befristet sind, erfordern die strategischen Herausforderungen längerfristige strukturelle Anpassungen.

Der konkrete Finanz- und Ressourcenbedarf für die reorganisierten Einheiten wird ebenfalls in der Konzeptphase hergeleitet.

4. Finanzielle Auswirkungen

Für die Konzeptphase werden Ausgaben in der Höhe von 1'360'000 Franken gemäss nachfolgender Tabelle veranschlagt. Von diesem Betrag entfallen 1'114'000 Franken auf das Jahr 2026. Im Budget 2026 sind für ReoS aktuell 590'000 Franken eingestellt, womit ein Nachtragskredit in der Höhe von 524'000 Franken beantragt wird.

Ausgabenpositionen	01-12/2026	01-05/2027	= Konzeptphase
Externe Unterstützung (5 Verträge)	861'000	130'000	991'000
Veranstaltungen	10'000	10'000	20'000
Kommunikation	8'000	8'000	16'000
Interne Löhne und Arbeitsplätze (1.3 HC)	235'000	98'000	333'000
= Summe	1'114'000	246'000	1'360'000
- bereits budgetiert	590'000		
= Differenz (Nachtragskredit)	524'000		

Tabelle 1: Projektbudget ReoS, Konzeptphase [Franken]

Der erhöhte Mittelbedarf im Jahr 2026 ist auf den strategischen Entscheid zurückzuführen, das Projekt insgesamt zu beschleunigen. Namentlich führt die gewählte etappierte Vorgehensweise in der Rechtsetzung kurzfristig zu einem zusätzlichen Bedarf an juristischen Fachpersonen. Darüber hinaus bedingen die umfassende Prozessanalyse, die Prozessaufnahme sowie die Prozessmodellierung einen zusätzlichen Ressourceneinsatz im Umfang von rund zwei externen Vollzeitstellen. Zum Zeitpunkt der Budgetierung im Sommer 2025 war dieses Vorgehen in dieser Form noch nicht absehbar. Der im Budget ausgewiesene Betrag erweist sich daher als unzureichend und ist durch einen Nachtragskredit zu erhöhen. Im Gegenzug ist im Folgejahr aufgrund vorgezogener Tätigkeiten mit entsprechend geringeren Aufwendungen für die Konzeptphase zu rechnen.

Für die Jahre 2024 und 2025 bewilligte der Grosse Rat für die Initialisierungsphase des Projekts Ausgaben in der Höhe von 1'130'000 Franken. Die tatsächlichen Aufwendungen liegen um rund 200'000 Franken unter diesem bewilligten Betrag.

5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzaushalt (Finanzaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss betreffend Ausgabenbewilligung für das Projekt «Reorganisation Strafverfolgung ReoS»
- Entwurf Grossratsbeschluss betreffend Nachtragskredit Nr. für das Projekt «Reorganisation Strafverfolgung ReoS»

Grossratsbeschluss

Ausgabenbewilligung für das Projekt «Reorganisation Strafverfolgung ReoS»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Konzeptphase des Projekts «Reorganisation der Strafverfolgung ReoS» werden Ausgaben in der Höhe von Fr. 1'360'000 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

Nachtragskredit Nr. für das Projekt «Reorganisation Strafverfolgung ReoS»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Konzeptphase des Projekts «Reorganisation der Strafverfolgung ReoS» wird für das Jahr 2026 ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 524'000 bewilligt (Justiz- und Sicherheitsdepartement, Dienststelle Generalsekretariat, Kostenartengruppe 31 Sach- und Betriebsaufwand).

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



Kanton Basel-Stadt | Grosser Rat
Kanton Basel-Landschaft | Landrat

**Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission für
das Universitäts-Kinderspital beider Basel (IGPK UKBB)**

An den Grossen Rat

25.0542.02

Basel, den 23. Dezember 2025

Kommissionsbeschluss vom 23. Dezember 2025

**Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungs-
kommission für das Universitäts-Kinderspital beider Basel
(IGPK UKBB)**

zur Information des Regierungsrates über die Rechnung 2024

Partnerschaftliches Geschäft

Inhalt

1 Einleitung	3
2 Organisatorisches	3
3 Jahresbericht	3
4 Jahresrechnung	4
5 Ausblick 2025/26	5
6 Einzelfragen der Kommission	5
7 Bericht der Revisionsstelle	6
8 Aufsicht der beiden Regierungen	6
9 Antrag an den Landrat und an den Grossen Rat	6

1 Einleitung

Gemäss Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) nimmt die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK UKBB) Kenntnis vom Jahres- und Revisionsbericht (§11, Abs. 5, lit. b) und erstattet den beiden Parlamenten Bericht über den Vollzug des Staatsvertrags.

Zudem lässt sich die IGPK UKBB von den zuständigen Regierungsratsmitgliedern der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Eignergespräche mit dem Verwaltungsrat des UKBB informieren. Die Information bezweckt die Kontrolle über das Wahrnehmen der Aufsichtspflicht durch die beiden Regierungen.

2 Organisatorisches

Die IGPK UKBB setzte sich wie folgt zusammen:

BS

Daniel Albietz, Mitte-EVP

Oliver Bolliger, BASTA

Lydia Isler-Christ, LDP, Präsidentin (seit 16. Juni 2025, bis 16. Juni 2025 Vizepräsidentin)

Philip Karger, LDP

Georg Mattmüller, SP

Daniel Stumpf, SVP

Amina Trevisan, SP

BL

Rolf Blatter, FDP, Präsident (bis 16. Juni 2025)

Patricia Doka, Mitte

Markus Graf, SVP

Werner Hotz, EVP

Pascale Meschberger, SP

Stefan Meyer, SVP, Vizepräsident (seit 16. Juni 2025)

Urs Roth, SP

Die Kommission hat den Bericht mit den Departementen und dem UKBB zusammen besprochen: auf Seiten des Kantons Basel-Stadt nahmen der Regierungsrat und Vorsteher des GD, Lukas Engelberger, sowie Stefan Inglin, stv. Leiter Stabsstelle Gesundheitsbeteiligungen und Finanzen, teil. Der Kanton Basel-Landschaft wurde von Tobias Lüscher, Strategie und Controlling VGD, vertreten. Seitens UKBB waren Marc-André Giger, Präsident des Verwaltungsrats, Marco Fischer, CEO, und Lukas Erb, Leiter Finanzen, anwesend.

3 Jahresbericht

Der Regierungsrat resümiert, dass das UKBB trotz seines Leistungswachstums vor erheblichen finanziellen Herausforderungen steht. Gemeint ist insbesondere das strukturelle Defizit im ambulanten Bereich (Kostendeckungsgrad 65%), das sich ohne weitere Massnahmen verschärfen dürfte. Aber auch im stationären Bereich (Kostendeckungsgrad neu 92%) führten gestiegene Kosten bei gleichbleibenden Tarifen erstmals zu einem Defizit. Weitere wesentliche Belastungen sind die Teuerung und der Fachkräftemangel (mit Anstieg der Personalkosten). 2024 resultiert daraus ein negatives Betriebsergebnis.

Im Hinblick auf die angespannte Situation des UKBB liessen die Regierungen die bestehende UKBB-Unternehmensstrategie einer externen Prüfung unterziehen, um aufzuzeigen, welche strategischen und operativen Massnahmen vorzunehmen sind, um eine finanzielle Gesundung zu erreichen. Zum einen zeigte die Prüfung Optimierungsmassnahmen zur Produktivitätssteigerung auf, die seitens UKBB angegangen werden sollen. Dazu gehört auch eine Strategieerneuerung, die zwar nicht zwingend notwendig ist, weil die Grundannahmen als richtig bewertet werden. Die Strategieerneuerung soll aber anlässlich der auslaufenden Strategieperiode zeitnah geplant werden. Zum anderen ist es klar, dass die ambulante Tarifierung derzeit schweizweit ungenügend ist. Die Vorlagen zur Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen (GWL) des UKBB für die Jahre 2026-2029 nehmen diese Problemstellungen auf und formulieren neben den GWL-Anpassungen versorgungs- wie auch eignerseitige Absichten und Massnahmen.

Das UKBB ist wettbewerbsfähig. Es geht von weiterwachsenden ambulanten und stationären Leistungen aus. Es will seine Anstrengungen für leistungsgerechte ambulante und stationäre Tarifstrukturen fortführen und die Massnahmen zur Kostenoptimierung und Ertragssteigerung umsetzen. Das UKBB engagiert sich für kostendeckende Tarife.

Das UKBB verfolgt eine Wachstumsstrategie mit Kooperationen und will sich qualitativ entwickeln. Der Innovationsfonds des UKBB zur Finanzierung der Forschungsstrategie bis 2025 wurde im Umfang von 1.3 Mio. Franken beansprucht, nachdem die Beanspruchung in den Vorjahren wenige hunderttausend Franken betrug. Die Mittel wurden hauptsächlich für den Betrieb des ambulanten Studienzentrums und für den Aufbau des Biobankings und eines Clinical Datawarehouses verwendet. Im Innovationsfonds befinden sich noch 2.66 Mio. Franken. Das UKBB kooperiert mit Instituten des Forschungscampus der Universität Basel und nationalen und internationalen Forschungsgruppen und Netzwerken sowie verschiedenen Industriepartnern

4 Jahresrechnung

Das Defizit für 2024 beträgt 9.8 Mio. Franken gegenüber 2.2 Mio. Franken im Vorjahr. Der finanzielle Druck auf das UKBB ist überall abzulesen. Der Gesamtertrag sank gegenüber dem Vorjahr leicht, aber sowohl Personal- wie Sachaufwand (wenn auch tiefer als budgetiert) haben zugenommen. Die Mehrkosten konnten nicht auf der Ertragsseite weitergegeben werden. Die EBITDA-Marge ist ins Minus gerutscht mit -1.9%. Im Vorjahr betrug sie noch 3.6%. Das finanzielle Ergebnis hat dazu geführt, dass das Eigenkapital aufgrund von Verlusten zum ersten Mal unter das Dotationskapital zu liegen gekommen ist und die Kantone in ihrer Jahresrechnung 2024 eine Wertberichtigung an der UKBB-Beteiligung im Umfang von rund je 1.5 Mio. Franken vornehmen mussten. Es besteht eine Notwendigkeit für Ergebnisverbesserungen von bis zu 6.7 Mio. Franken jährlich, um die Eigenkapitalquote zu stabilisieren und langfristig wieder zu erhöhen.

In Mio. Franken	2024	2023
Erträge	156.6	157.2
Personalaufwand	-110.9	-104.5
Sachaufwand inkl. Finanzaufwand und Abschreibungen	-56.8	-55.3
EBITDA	-3.0 (-1.9%)	5.6 (3.6%)
Unternehmensergebnis	-9.8	-2.2

Die durchschnittliche Fallschwere (Case Mix Index) reduzierte sich von 1.25 auf 1.16. Die mittlere Aufenthaltsdauer sank von 5.87 Tagen auf 5.44 Tage. Zudem sanken die stationären Leistungen in DRG-Punkten (Case Mix) erneut um 1.4%. Im ambulanten Bereich stieg die

Anzahl Besuche um 4.8%. Um das in verschiedenen Bereichen angestrebte Leistungswachstum zu bewältigen, wurde der Personalbestand um 41 Vollzeitstellen erhöht. 1121 Mitarbeitende teilen sich die 768 Vollzeitstellen. Seit dem Herbst 2023 wurde allerdings ein Einstellungsstop im stationären Pflegebereich umgesetzt, welcher ab Juni 2024 auch auf den ambulanten Bereich ausgedehnt wurde.

Die Anteile der Patientinnen und Patienten an den Austritten betragen für Basel-Landschaft 39.7% (Vorjahr 38.7%), für Basel-Stadt 30.2% (Vorjahr 30.8%). Die Austritte aus anderen Regionen sanken von 30.5% auf 30.1%. Diese Schwankungen sind natürlich und führen über Mengeneffekte zu stärkeren und schwächeren finanziellen Belastungen der Kantone. Basel-Landschaft musste im Jahr 2024 16% mehr für den stationären Bereich zahlen, lag aber im Jahr 2023 wiederum deutlich darunter. Im ambulanten Bereich stieg die Anzahl Besuche um 4.8% auf 118'662. Der finanziell interessante Anteil zusätzlicher Patientinnen und Patienten am Gesamttotal der Austritte stieg auf 17.5% (Vorjahr 16.3 %).

5 Ausblick 2025/26

Strategische und finanzielle Vorhaben stellen wichtige Themen der Jahre ab 2025 dar. Es sind dies die strategische Wettbewerbsposition und das Einzugsgebiet mit Impulsen zur überregionalen Versorgungsplanung und Erweiterung der Trägerschaft. Mit dem Kantonsspital Aargau bestehen gezielte Kooperationen wie in der Hämatologie/Onkologie oder in der Pädiatrie. Mit der Geburtsklinik Olten werden Sondierungsgespräche geführt. Weitere Kooperationspartner sollen gefunden werden, indem Gebiete ausserhalb BL/BS identifiziert werden, wo das UKBB ambulante Versorgungslücken abdecken könnte. Thema ist auch der Erhalt bestehender Leistungsaufträge und die Teilnahme an Versorgungsnetzwerken.

Finanzielle (und auch betriebliche) Nachhaltigkeit ist durch Ertragssteigerungen (Tarife und kantonale Beiträge), Kostenentwicklung (Einsparungen und Kapazitätsmanagement) und Produktivitätssteigerungen in klinischen Kern- und administrativen Supportprozessen zu erreichen. Das Schlagwort hierfür ist «Mehr Zeit am Patienten». Langfristig müssen die Finanzierung und Liquidität sichergestellt sein. Das soll auch durch Kredite und einen Bond erreicht werden.

6 Einzelfragen der Kommission

Die IGPK UKBB erkundigte sich genauer zu den finanziellen Herausforderungen. Der hochkomplexe Systemwechsel von Tarmed zu Tardoc verläuft nicht geräuschlos. Das UKBB wies darauf hin, dass das Simulationsinstrument für den Notfall einen Fehler aufweist, der in allen Spitäler zu Mehrkosten in Millionenhöhe führt. Das UKBB setzt sich für eine Korrektur ein. Hinsichtlich der Tarife gibt sich das UKBB zuversichtlich. Es geht davon aus, dass die Tarife – wenn auch der Prozess langwierig ist – mittelfristig wieder ins Lot gebracht werden können. Der Deckungsgrad durch die derzeitigen Tarife (ambulant 65% und stationär 92%) ist inakzeptabel. Die künftige einheitliche Finanzierung von stationären und ambulanten Behandlungen (EFAS) sollte die Diskussion vereinfachen. Zudem werden die Kantone Mitglied der Tariforganisation sein. Das bisherige Abseitsstehen hat es begünstigt, dass die Tarife zu Lasten der Trägerschaften ausgefallen sind. Der IGPK UKBB sind funktionierende Tarife wichtig. Die GWL-Zahlungen federn im Grunde die Lücken ab, welche die Tarife abdecken sollten.

Der Case-Mix-Index (CMI, das Mass für die durchschnittliche Schwere der behandelten Fälle einem Spital) ist gesunken. Auf Nachfrage aus der Kommission wurde erläutert, dass dies eine verbreitete Entwicklung in Kinderspitalen war. Gleichzeitig gab es mehr Personalkosten, so dass sich die Frage stellt, wie das UKBB auf diese Entwicklung reagiert. Das UKBB erklärte, dass es Anpassungen vornimmt wie zum Beispiel durch Bettenschliessungen, um Kosten

einzusparen. Schwankungen beim CMI kommen vor. Für den Stellenausbau erwartet das UKBB im Jahr 2025 eine Refinanzierung und strebt an, seine Kapazitäten so zu füllen, so dass sich das angestrebte Leistungswachstum rechnet.

Das Modell des «Hospital at Home» wird vom UKBB beobachtet. Es geht davon aus, dass es für eine abschliessende Beurteilung in der Kindermedizin noch zu früh ist. Hier will es noch Erfahrungen zur Kosteneinsparung und Behandlungsqualität sammeln. Seine Angebote für Halbprivat- und Privatversicherte bestehen in Vereinfachungen bei der Terminfindung oder in der Telemedizin. Diese Versicherungsgruppe ist finanziell interessant, weil der stationäre Deckungsgrad über 100% liegt (Allgemeinversicherte: 92%). Das UKBB hat aber auch erklärt, dass es sich bewusst ist, dass der soziale Grundsatz der gleichwertigen Behandlung ein Thema ist.

7 Bericht der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle *Ernst & Young AG* hält in ihrem Revisionsbericht vom 27. März 2025 die Empfehlung fest, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

8 Aufsicht der beiden Regierungen

Die IGPK UKBB liess sich über die Eignergespräche zwischen dem GD BS, der VGD BL und dem Verwaltungsrat des UKBB informieren. Diese finden drei Mal pro Jahr statt und beinhalten Standardthemen:

- Reporting und Hochrechnung
- Jahresabschluss und Budget
- Zielerreichung Eignerstrategie
- Staatsvertragliche Pflichtinformationen und -konsultationen

Bei den Eignergesprächen tauschen sich die Kantone und das UKBB zudem über wechselnde, wichtige Einzelthemen aus. Einen besonderen Fokus erhielten 2024 wie oben dargestellt die Mittelfristplanung und die Unternehmensstrategie. Regierungsseitig wird die Zusammenarbeit gelobt. Das UKBB beweist ihr Problembewusstsein für die veränderte Lage. Es war richtig, während der Pandemie Massnahmen zur Leistungserbringung zu priorisieren. Die neuen unternehmensstrategischen und finanzplanerischen Massnahmen angesichts der Anforderungen durch Teuerung und Fachkräftemangel werden in einem guten Dialog entwickelt.

9 Antrag an den Landrat und an den Grossen Rat

Die IGPK UKBB hat den vorliegenden Bericht zum Jahres- und Revisionsbericht 2024 des UKBB am 23. Dezember 2025 auf dem Zirkularweg verabschiedet und beantragt dem Landrat und dem Grossen Rat, den Geschäftsbericht des UKBB für das Jahr 2024 zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der IGPK UKBB

Lydia Isler-Christ
Kommissionspräsidentin

Beilage: BeschlusSENTWURF

Grossratsbeschluss

betreffend

Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB): Information über die Rechnung 2024

(Partnerschaftliches Geschäft)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 25.0542.01 vom 30. April 2024 sowie in den Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission des Universitäts-Kinderspitals Nr. 25.0542.02 vom 23. Dezember 2025, beschliesst:

1. Der Bericht des Regierungsrats betreffend Information über die Rechnung 2024 des Universitäts-Kinderspitals beider Basel wird gemäss § 11 Abs. 5 lit. a und b des Staatsvertrags über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 22. Januar 2013 zur Kenntnis genommen.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses des Landrates des Kantons Basel-Landschaft.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

25.1393.01

BVD/P251393

Basel, 5. November 2025

Regierungsratsbeschluss vom 4. November 2025

Ratschlag

betreffend Rahmenausgaben für die Wiederbeschaffung der Fahrzeuge der Stadtgärtnerei zur Erreichung des Netto Null Ziels 2030

Ausgabenbewilligung für die Rahmenausgaben für die Wiederbeschaffung der Fahrzeuge der Stadtgärtnerei zur Erreichung des Netto Null Ziels 2030 sowie für die dafür benötigten befristeten personellen Ressourcen

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
2.1 Gesamtkonzept Elektromobilität	3
2.2 Fahrzeugbestand in der Stadtgärtnerei 2025	4
2.3 Zielsetzung Fahrzeugbestand in der Stadtgärtnerei 2030	5
2.4 Alternatives Vorgehen gemäss der bisherigen Variante «ökonomisch».....	5
3. Finanzielle Auswirkungen	6
3.1 Kapitalbedarf für den Fahrzeugsatz.....	6
3.2 Übersicht Investitionen pro Jahr	7
3.3 Nachweis von Abschreibungen	7
3.4 Auswirkungen Kapitalbedarf bei der Variante «ökonomisch»	7
3.5 Life-Cycle-Kosten (LCK).....	8
3.5.1 LCK Kategorie Personenwagen	9
3.5.2 LCK Kategorie Nutzfahrzeuge < 3,5 Tonnen	9
3.5.3 LCK Kategorie Nutzfahrzeuge mittel > 3,5 Tonnen – 7,5 Tonnen	10
3.5.4 LCK Kategorie Nutzfahrzeuge schwer > 7,5 Tonnen	11
3.5.5 LCK Kategorie Arbeitsmaschinen (Bsp. Hubarbeitsbühne)	11
3.5.6 LCK Kategorie Arbeitskarren (Grossflächenmäher)	12
3.6 Verwendung der Erlöse aus dem Verkauf von Fahrzeugen und Geräten	13
3.7 Personalressourcen	14
3.7.1 Ressourcenbedarf Stadtgärtnerei.....	14
3.7.2 Ressourcenbedarf Kantonale Fachstelle für öffentliche Beschaffungen (KFöB)	14
4. Formelle Prüfung.....	15
5. Antrag.....	15

1. Begehr

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, für die Wiederbeschaffung der Fahrzeuge der Stadtgärtnerei zur Erreichung des Netto Null Ziels 2030 eine Rahmenausgabe von rund 13,690 Mio. Franken (inkl. MwSt.) zu bewilligen.

Diese Rahmenausgabe teilt sich wie folgt auf:

- | | |
|---------------|---|
| Fr. 7'925'000 | für die Wiederbeschaffung der Fahrzeuge zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 8 «übrige» (Bau- und Verkehrsdepartement, Stadtgärtnerei, Pos. 6140.200.20000-1000). |
| Fr. 5'015'000 | für die Wiederbeschaffung der Fahrzeuge zu Lasten der Erfolgsrechnung, Kleininvestitionen (Bau- und Verkehrsdepartement, Stadtgärtnerei, Pos. 6140.200.20000-2000). |
| Fr. 550'000 | Mittel für die befristeten Personalressourcen zur Umsetzung der Wiederbeschaffung der Fahrzeuge zu Lasten der Erfolgsrechnung (Bau- und Verkehrsdepartement, Stadtgärtnerei, Logistik). |
| Fr. 200'000 | Mittel für die befristeten Personalressourcen zur Umsetzung der Wiederbeschaffung der Fahrzeuge zu Lasten der Erfolgsrechnung (Bau- und Verkehrsdepartement, Generalsekretariat, Kantonale Fachstelle für öffentliche Beschaffungen). |

2. Ausgangslage

Die Stadtgärtnerei bewirtschaftet rund 240 Hektar öffentliche Grün- und Freiflächen mit über 27'000 Bäumen. Die professionelle Pflege der Parks und Grünanlagen erfordert einen umfangreichen Support und entsprechende Maschinen, Geräte und Fahrzeuge.

Mit dem Beschluss des Regierungsrats zur Strategie «Klimaneutrale Verwaltung» sollen die Treibhausgasemissionen, die direkt aus den betrieblichen Aktivitäten der Verwaltung entstehen, bis 2030 gegenüber 2022 um mindestens 85% reduziert werden. Der Treibstoffverbrauch von Fahrzeugen stellt eine der grössten Emissionsquellen der kantonalen Verwaltung dar, weshalb der Ersatz fossil betriebener Fahrzeuge durch elektrisch betriebene Fahrzeuge vorangetrieben wird. Gemäss dem Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2024 (P240918) werden die Departemente beauftragt, die diesbezüglich in ihrer Federführung liegenden Massnahmen zur Ausgabenbewilligung dem Regierungsrat respektive dem Grossen Rat vorzulegen.

2.1 Gesamtkonzept Elektromobilität

Wie bereits im Ratschlag «Gesamtkonzept Elektromobilität» (P190926) ausgeführt, hat die Verwaltung eine Vorbildfunktion bei der Umstellung von fossil auf elektrisch angetriebene Fahrzeuge. Wo keine wesentlichen leistungsmässigen Nachteile bei der Nutzung von Elektroantrieben im Vergleich mit Verbrennungsmotoren zu erwarten sind, sollen im Rahmen des ordentlichen Ersatzes bei der Verwaltung künftig nur noch Fahrzeuge mit Elektroantrieb beschafft werden. Liegen bei geeigneten am Markt erhältlichen Elektro-Fahrzeugen die Gesamtkosten des Betriebs mehr als 10% über den Gesamtkosten von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor, so werden die zu erwartenden Kosten basierend auf den geltenden Bestimmungen beantragt.

Die Umsetzung erfolgt schrittweise, wenn eine Ersatzbeschaffung ansteht. Nachdem in der Vergangenheit Elektrofahrzeuge nur für bestimmte und besonders für Elektroantrieb geeignete Anwendungen zum Einsatz kamen, hat sich deren Einsatzgebiet in den vergangenen Jahren deutlich erweitert. Dies ist auf die verbesserte Batterien-Technologie zurückzuführen, mit der die Fahrzeuge

ohne Nachladen deutlich länger eingesetzt werden können. Zudem werden heute von den Herstellern auch vermehrt Fahrzeuge mit Elektroantrieb für unterschiedliche Nutzungen angeboten.

So hat die Stadtgärtnerei seit Anfang Januar 2025 einen vollelektrischen Lastwagen mit Kippbrücke und Ladekran im Einsatz, der mit dieser Ausstattung das erste in der Schweiz zugelassene Modell in der Kategorie «schwere Nutzfahrzeuge > 7,5 t» ist. Die bisherigen Erfahrungen insbesondere bezüglich Akku-Kapazität und Reichweite sind durchwegs positiv. Im Betrieb überzeugt das emissionsfreie Fahrzeug vor allem in Bezug auf den nahezu geräuschlosen Einsatz im Stadtgebiet und die bisher erhobenen, sparsamen Verbrauchsdaten. So geht der Kanton nach dreimonatigem Einsatz von Minderkosten von 25 bis 30% pro Kilometer gegenüber einem dieselbetriebenen Fahrzeug aus. Nach bisherigem Kenntnisstand ist auch von deutlich geringeren Servicekosten auszugehen.



Abb.1: Vollelektrischer LKW mit Kran und Kippbrücke beim Abladen des mobilen Grüns in der Freien Strasse 2025

2.2 Fahrzeugbestand in der Stadtgärtnerei 2025

Um ihren fachlichen Auftrag erfüllen zu können, nämlich das vielfältige und lebenswerte Stadtgrün für Menschen, Pflanzen und Tiere zu erhalten und weiterzuentwickeln, ist die Stadtgärtnerei auf entsprechendes Einsatzmaterial angewiesen. Zu diesem zählt auch ein Fahrzeugpark, der den Anforderungen der Stadtgärtnerei und den aktuellen Sicherheitsnormen genügt. Die Stadtgärtnerei verfügt per 2025 über 140 Fahrzeuge, die über einen Antrieb (fossil, hybrid, elektrisch) verfügen. Der Anteil emissionsfreier, elektrisch betriebener Fahrzeuge, liegt derzeit bei 26%:

Fahrzeugkategorie	Diesel	Benzin	Bifuel/Gas	Elektro	Total IST	E-Anteil
Personenwagen	3		2	4	9	44%
Nutzfahrzeuge	39	3		29	73	42%
Arbeitsmaschinen	37	1		2	40	5%
Arbeitskarren	10	8		0	18	0%
					140	26%

2.3 Zielsetzung Fahrzeugbestand in der Stadtgärtnerei 2030

Um die Reduktionsziele der Strategie Klimaneutrale Verwaltung bis 2030 zu erreichen, werden mit dem vorliegenden Bericht Ausgaben von insgesamt 13,690 Mio. Franken (inkl. MwSt.) beantragt. Diese dienen der Wiederbeschaffung diverser Fahrzeuge, die derzeit noch fossil betrieben werden und für die es elektrisch betriebene Alternativen gibt. Um dieses ambitionierte Klima-Ziel zu erreichen, sollen auch Fahrzeuge ersetzt werden, die ihr durchschnittliches Lebensalter noch nicht erreicht haben. Dies bedeutet, dass bei der Beschaffung beziehungsweise beim Ersatz der Fahrzeuge der ökologische Aspekt stärker gewichtet werden soll.

Durch den vermehrten Einsatz sogenannter «leichter E-Mobilität» (beispielsweise E-Bikes mit Anhängern) bei der Stadtgärtnerei, kann mittelfristig auf die Ersatzbeschaffung einzelner Fahrzeuge verzichtet werden. Durch diese Reduktion verbleiben nach aktueller Schätzung nachfolgende Fahrzeuge zur Ersatzbeschaffung (Spalte E-Ersatz):

Fahrzeugkategorie	Total 2025	E-Anteil 2025	Total 2030	E-Ersatz	E-Anteil 2030
Personenwagen	9	44%	6	3	100%
Nutzfahrzeuge	73	42%	70	35	100%
Arbeitsmaschinen	40	5%	32	15*	56%
Arbeitskarren	18	0%	18	5*	28%
	140	26%	126	58	79%

* Stand 2025 sind für diverse Fahrzeugarten noch keine beziehungsweise noch wenige elektrische Alternativen ohne Leistungseinbussen auf dem Markt verfügbar.

Bei den Personenwagen und Nutzfahrzeugen kann bis 2030 ein E-Anteil von 100% erreicht werden. In den Kategorien Arbeitsmaschinen und Arbeitskarren ist erst eine beschränkte Auswahl an elektrisch betriebenen Fahrzeugen (beispielsweise Traktoren) verfügbar. Deshalb werden sie im vorliegenden Bericht nicht zur Wiederbeschaffung beantragt. Sobald die Verfügbarkeit gegeben ist und keine wesentlichen leistungsmässigen Nachteile bei der Nutzung von Elektroantrieben im Vergleich mit Verbrennungsmotoren zu erwarten sind, werden diese separat beantragt.

2.4 Alternatives Vorgehen gemäss der bisherigen Variante «ökonomisch»

Mit der bisherigen ökonomischen Variante wird aufgezeigt, wie es sich auswirkt, wenn die Fahrzeuge wie bis anhin erst dann ersetzt werden, wenn sie ihre durchschnittliche Lebensdauer von ca. 15 Jahren erreicht haben. Bei dieser Variante ergibt sich folgende Prognose in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Klimaneutrale Verwaltung 2030:

Fahrzeugkategorie	E-Anteil 2030 Variante «ökologisch»	E-Anteil 2030 Variante «ökonomisch»
Personenwagen	100%	100%
Nutzfahrzeuge	100%	74%
Arbeitsmaschinen	56%	25%
Arbeitskarren	28%	0%
	79%	53%

Bei der Variante «ökonomisch» erreicht der Anteil an E-Fahrzeugen per 2030 (Stichtag Klimaneutrale Verwaltung Januar 2030) den Prognosewert von 53% und bleibt damit um knapp 30% unter dem gesetzten Zielwert von 79% (siehe Kapitel 2.3). Der Kapitalbedarf verschiebt sich mit dieser Variante um ca. 5,10 Mio. Franken auf die Folgejahre.

Der Zielwert von 79% E-Fahrzeug-Anteil, wie im Kapitel 2.3 beschrieben, würde nach der Variante «ökonomisch» erst schätzungsweise Mitte des nächsten Jahrzehnts (2033-2038) erreicht, womit das Netto-Null-Ziel 2030 klar verfehlt würde.

3. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem vorliegenden Bericht beantragen wir dem Grossen Rat, für die Periode 2026 bis 2030 die unter Kapitel 3.1 detailliert dargestellten Rahmenausgaben in Höhe von 13,690 Mio. Franken (inkl. MwSt.).

3.1 Kapitalbedarf für den Fahrzeugersatz

Auf der Basis verfügbarer Daten und Herstellerangaben lassen sich die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen auf nachfolgender Tabelle hochrechnen:

Fahrzeuggruppe	Fahrzeugart	Technische Spezifikationen	St.	Fr. pro Stück	Total in Fr.
Personenwagen	Mittelklasse	5 Plätze	1	55'000	55'000
	Minivan	5-7 Plätze inkl. Fahrer	1	55'000	55'000
	Van	bis zu 9 Plätze inkl. Fahrer	1	80'000	80'000
			3		190'000
Nutzfahrzeuge	leicht < 3,5 to	Kastenwagen	1	120'000	120'000
		Lieferwagen mit Kippbrücke 2-3 P	8	75'000	600'000
		Lieferwagen mit Kippbrücke 4-6 P	6	85'000	510'000
		Lieferwagen mit Brücke 6 P	3	85'000	255'000
	mittel > 3,5 - 7,5 to	Kippbrücke/Wechselbrücke	9	350'000	3'150'000
		Wechselkippbrücke mit Ladekran	1	450'000	450'000
		Kippbrücke mit Ladekran	5	450'000	2'250'000
	schwer > 7,5 to	mit Kippbrücke und Kran	2	700'000	1'400'000
			35		8'735'000
Arbeitsmaschinen	Bagger		4	165'000	660'000
	Hubarbeitsbühne		1	325'000	325'000
	Kehrmaschine		1	250'000	250'000
	Mischer		1	200'000	200'000
	Radlader		4	175'000	700'000
	Schredder		1	350'000	350'000
	Stapler		2	65'000	130'000
	Windsichter		1	150'000	150'000
			15		2'765'000
Arbeitskarren	Grossflächenmäher		5	250'000	1'250'000
			5		1'250'000
					12'940'000

3.2 Übersicht Investitionen pro Jahr

Unter Berücksichtigung der Restwerte fossil betriebener Fahrzeuge in Höhe von rund 0,3 Mio. Franken per 31. Dezember 2026 und der prognostizierten Wiederbeschaffung ergibt sich nachfolgender jährlicher Investitionsbedarf bis 2030. Unterschieden wird in Grossinvestitionen > 300K (GI) und Kleininvestitionen < 300K (KI):

Übersicht Gross- (GI) und Kleininvestitionen (KI)

GI/KI	Fahrzeuggruppe	Restwerte per 31.12.2026	Fr. 2026	Fr. 2027	Fr. 2028	Fr. 2029	Fr. 2030	Fr. Total
GI	Arbeitsmaschinen	-	350'000	0	325'000	0	0	675'000
	Nutzfahrzeuge	17'568	700'000	700'000	1'500'000	450'000	3'900'000	7'250'000
GI Ergebnis		17'568	1'050'000	700'000	1'825'000	450'000	3'900'000	7'925'000
KI	Arbeitskarren	143'783	0	0	0	0	1'250'000	1'250'000
	Arbeitsmaschinen	192'008	250'000	150'000	200'000	0	1'490'000	2'090'000
	Nutzfahrzeuge	-	320'000	75'000	160'000	195'000	735'000	1'485'000
	Personenwagen	-	110'000	0	0	80'000	0	190'000
KI Ergebnis		335'791	680'000	225'000	360'000	275'000	3'475'000	5'015'000
Gesamtergebnis in Fr.		353'359	1'730'000	925'000	2'185'000	725'000	7'375'000	12'940'000

3.3 Nachweis von Abschreibungen

Unter Berücksichtigung der Abschreibungsdauer der einzelnen Fahrzeuggruppen ergeben sich nachfolgende jährliche Abschreibungsbeträge, unterscheiden nach Grossinvestitionen und Kleininvestitionen (Zweckgebundenes Betriebsergebnis ZBE relevant):

Abschr. GI/KI	Fahrzeuggruppe	AfA-Dauer	Fr. 2026	Fr. 2027	Fr. 2028	Fr. 2029	Fr. 2030
	Arbeitsmaschinen	10	35'000	35'000	67'500	67'500	67'500
	Nutzfahrzeuge	10	70'000	140'000	290'000	335'000	725'000
Abschr. GI nicht ZBE relevant			105'000	175'000	357'500	402'500	792'500
	Arbeitskarren	10	0	0	0	0	125'000
	Arbeitsmaschinen	10	25'000	40'000	60'000	60'000	209'000
	Nutzfahrzeuge	10	32'000	39'500	55'500	75'000	148'500
	Personenwagen	7	16'000	16'000	16'000	27'000	27'000
Abschr. KI ZBE relevant			73'000	95'500	131'500	162'000	509'500
Total Abschreibungen in Fr. p.a.			178'000	270'500	489'000	564'500	1'302'000

Die Abschreibungen werden im Rahmen der jährlichen Budgets beantragt.

3.4 Auswirkungen Kapitalbedarf bei der Variante «ökonomisch»

Der Kapitalbedarf der beantragten Rahmenausgabe für die Periode 2026 bis 2030 würde sich bei der Variante «ökonomisch» um ca. 5,10 Mio. Franken auf 7,840 Mio. Franken verringern, da die betroffenen Fahrzeuge erst dann wiederbeschafft werden, wenn deren Lebensalter erreicht ist. Dies betrifft in der Fahrzeugkategorie «Nutzfahrzeuge» 10 Fahrzeuge mit einem angenommenen Beschaffungsvolumen von 3,08 Mio., 6 Arbeitsmaschinen mit einem angenommenen Beschaffungsvolumen von 1,02 Mio. und 4 Arbeitskarren mit einem angenommenen Beschaffungsvolumen von 1,0 Mio.

Die unter Kapitel 3.3 dargestellten Abschreibungsbeträge würden sich dementsprechend ab dem Jahr 2030 ebenfalls verringern.

Der ökonomische Vorteil dank besseren Konditionen bei Sammelbeschaffungen mehrerer Fahrzeuge würde bei dieser Variante allerdings entfallen und dieselben Fahrzeugtypen müssten über Jahre hinweg einzeln beschafft werden. Dies auch mit entsprechenden Folgen für den administrativen Aufwand und die benötigten Personalressourcen. Ein vorzeitiger Ersatz führt in der Regel zu höheren Verkaufspreisen der Altfahrzeuge, weniger steigenden Servicekosten (siehe auch LCK-Berechnungen) und häufig kann ein Elektrofahrzeug den im vorzeitig zu ersetzenen fossilen Fahrzeug vorhandenen CO₂-Anteil kompensieren.

Der Kapitalbedarf bis im Jahr 2030 wird mit 12.94 Mio. Franken für die Variante «ökologisch» respektive 7.84 Mio. Franken für die Variante «ökonomisch» veranschlagt. Der jährliche Kapitalbedarf aufgrund der voraussichtlich technisch möglichen Ersatzbeschaffungen gestaltet sich wie folgt:

Fahrzeuggruppe	ökologisch	Anzahl	ökonomisch	Anzahl
2026	1'730'000	10	1'730'000	10
Arbeitsmaschinen	600'000	2	600'000	2
Nutzfahrzeuge	1'020'000	6	1'020'000	6
Arbeitskarren	-	-	-	-
Personenwagen	110'000	2	110'000	2
2027	925'000	3	925'000	3
Arbeitsmaschinen	150'000	1	150'000	1
Nutzfahrzeuge	775'000	2	775'000	2
Arbeitskarren	-	-	-	-
Personenwagen	-	-	-	-
2028	2'185'000	8	2'185'000	8
Arbeitsmaschinen	525'000	2	525'000	2
Nutzfahrzeuge	1'660'000	6	1'660'000	6
Arbeitskarren	-	-	-	-
Personenwagen	-	-	-	-
2029	725'000	4	725'000	4
Arbeitsmaschinen	-	-	-	-
Nutzfahrzeuge	645'000	3	645'000	3
Arbeitskarren	-	-	-	-
Personenwagen	80'000	1	80'000	1
2030	7'375'000	33	2'275'000	13
Arbeitsmaschinen	1'490'000	10	470'000	4
Nutzfahrzeuge	4'635'000	18	1'555'000	8
Arbeitskarren	1'250'000	5	250'000	1
Personenwagen	-	-	-	-
TOTAL	12'940'000	58	7'840'000	38

3.5 Life-Cycle-Kosten (LCK)

Für den Vergleich der LCK (Life-Cycle-Kosten; Anschaffungs-, Unterhalts-, Betriebs- und Entsorgungskosten) oder TCO (Total Cost of Ownership) werden pro Fahrzeugkategorie (unterschieden nach Antriebsart elektro oder fossil) die Gesamtkosten des Betriebs während der durchschnittlichen Lebensdauer bis zum Erreichen des Ersatzzeitpunktes in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Im Rahmen der Ersatzbeschaffungen sollen sämtliche Fahrzeuge mit einem vollelektrischen Antrieb ersetzt werden, sofern keine wesentlichen leistungsmässigen Nachteile bei der Nutzung von Elektroantrieben im Vergleich mit Verbrennungsmotoren zu erwarten sind (vgl. dazu Abs. 2.1).

Den nachfolgenden exemplarischen Berechnungen liegen die von uns erhobenen Kennzahlen sowie die Herstellerangaben zugrunde. Demzufolge ist bei sämtlichen Fahrzeuggruppen, mit Ausnahme der mittelschweren und schweren Nutzfahrzeuge sowie bei einigen Arbeitsmaschinen, mit deutlich geringeren Gesamtkosten bei einem Elektroantrieb während des Betriebs zu rechnen. Dies spricht für eine Ersatzbeschaffung mit Elektroantrieb. Bei den Nutzfahrzeugen und den Arbeitsmaschinen entwickelt sich der Markt gerade erst, weshalb der Kanton auch bei diesen Fahrzeugen mittelfristig auch von einer besseren Verfügbarkeit und geringeren Anschaffungskosten ausgeht.

Gemäss Ratschlag «Gesamtkonzept Elektromobilität» GRB Nr. 21/16/05.1G vom 14. April 2021 sind Ersatzbeschaffungen, bei welchen die Life-Cycle-Kosten der elektrisch angetriebenen Fahrzeuge unter 10% der konventionell angetriebenen Fahrzeuge liegen, als gebunden zu betrachten und durch den Regierungsrat zu bewilligen.

3.5.1 LCK Kategorie Personenwagen

Die Anschaffungskosten fossil betriebener Fahrzeuge sind zwischenzeitlich zum Teil etwas höher als die von elektrisch betriebenen Fahrzeugen. Selbst bei einer rechnerisch angenommen längeren Nutzungsdauer (hier im Beispiel +8 Jahre) des fossil betriebenen Fahrzeugs sind die jährlichen Betriebskosten des Elektrofahrzeugs unter anderem aufgrund geringerer Unterhalts-, Treibstoff-/Stromkosten um über 10% tiefer. Über die gesamte Nutzungsdauer ist bei einem Elektrofahrzeug von deutlich geringeren Kosten auszugehen, vor allem dann, wenn die Nutzungsdauern identisch sind (12 Jahre = -30%). Detaillierte Berechnung:

	Elektro	Diesel
Parameter		
Nutzungsdauer in Jahren	12 Jahre	20 Jahre
Kosten in CHF pro Kilowattstunde bzw. Kosten in CHF pro Liter Diesel	0.36 CHF/kWh	1.98 CHF/l
Jahresleistung in Kilometern	8'000 km	8'000 km
Kilowattstunden pro 100 Kilometer bzw. Liter Diesel pro 100 Kilometer	18.00 kWh/100 km	8.00 l/100 km
Einmalige Kosten bzw. Einnahmen		
Anschaffungskosten in CHF	41'110.00	45'225.00
Restwert in CHF (negativer Wert)	-5'000.00	-2'500.00
Betriebskosten		
Kalkulatorische Zinskosten in CHF (3%)	691.65	715.88
Kalkulatorische Abschreibungen (BW-Betrachtung) in CHF	3'009.17	2'136.25
Kilometer: Treibstoffe für Jahresleistung in CHF	518.40	1'267.20
Unterhalt Fahrzeug in CHF	750.00	1'500.00
Unterhalt und Sicherheitsprüfung Kran in CHF		
Total Betriebskosten pro Jahr in CHF	4'969.22	5'619.33
Gesamtkosten des Betriebs		
Über die Gesamte Nutzungsdauer in CHF	59'630.60	112'386.50
Pro Betriebsjahr in CHF	4'969.22	5'619.33
-46.94 %		
-11.57 %		

3.5.2 LCK Kategorie Nutzfahrzeuge < 3,5 Tonnen

Leichte Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von weniger als 3,5 Tonnen machen mit über fünfzig Fahrzeugen den Grossteil der Fahrzeugflotte der Stadtgärtnerei aus. Mit ihrer geringen Grösse und ihrem geringen Gewicht sind sie für die Befahrung von Grünanlagen, Trottoirs und Parkwegen optimal geeignet. Die Anschaffungskosten zwischen fossil oder elektrisch betriebener Fahrzeuge unterscheiden sich zwar nur marginal, jedoch sind die jährlichen Betriebskosten beim Elektrofahrzeug unter anderem aufgrund geringerer Unterhalts-, Treibstoff-/Stromkosten um fast 20% tiefer. Die Stadtgärtnerei kann bei dieser Fahrzeugkategorie auf fundierte Kennzahlen zurückgreifen, die in nachfolgender Tabelle detailliert dargestellt sind:

	Elektro	Diesel
Parameter		
Nutzungsdauer in Jahren	15 Jahre	15 Jahre
Kosten in CHF pro Kilowattstunde bzw. Kosten in CHF pro Liter Diesel	0.36 CHF/kWh	1.98 CHF/l
Jahresleistung in Kilometern	7'500 km	7'500 km
Kilowattstunden pro 100 Kilometer bzw. Liter Diesel pro 100 Kilometer	30.00 kWh/100 km	9.20 l/100 km

Einmalige Kosten bzw. Einnahmen

Anschaffungskosten in CHF	75'872.20	76'403.75
Restwert in CHF (negativer Wert)	-10'000.00	-7'500.00

Betriebskosten

Kalkulatorische Zinskosten in CHF (3%)	1'288.08	1'258.56
Kalkulatorische Abschreibungen (BW-Betrachtung) in CHF	4'391.48	4'593.58
Kilometer: Treibstoffe für Jahresleistung in CHF	810.00	1'366.20
Unterhalt Fahrzeug in CHF	500.00	1'500.00
Unterhalt und Sicherheitsprüfung Kran in CHF		
Total Betriebskosten pro Jahr in CHF	6'989.56	8'718.34

Gesamtkosten des Betriebs

Über die Gesamte Nutzungsdauer in CHF	104'843.45	130'775.09	- 19.83 %
Pro Betriebsjahr in CHF	6'989.56	8'718.34	- 19.83 %

3.5.3 LCK Kategorie Nutzfahrzeuge mittel > 3,5 Tonnen – 7,5 Tonnen

Die mittelschweren Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 7,5 Tonnen sind eine weitere wichtige Fahrzeugkategorie innerhalb der Fahrzeugflotte der Stadtgärtnerei. Die Hälfte dieser Fahrzeuge ist mit einer Kippbrücke und einem Ladekran ausgestattet. Dieser wird für das Be- und Entladen von Schüttgütern (beispielsweise Mergel für Wegsanierungen), Substraten und Böden, Pflanzen und Pflanzgefäßsen sowie Grünschnitt benötigt. Diese Fahrzeuggruppe stellt ein relatives Nischenprodukt dar, für die es insbesondere für elektrisch betriebene Fahrzeuge nur wenige Anbieter gibt. Dementsprechend sind die Anschaffungskosten im Vergleich zu anderen Fahrzeuggruppen immer noch relativ hoch. Die Stadtgärtnerei hat seit Juni 2025 den vollelektrischen multifunktionalen Geräteträger Meili Urs.e im Einsatz, den der Grosse Rat mit dem Ausgabenbericht 24.1380 bewilligt hat. Die Gesamtkosten des Betriebs fallen beim elektrisch betriebenen Fahrzeug nach aktueller Berechnung wegen der Anschaffungskosten um über 30% höher aus als bei der fossil betriebenen Variante. Die Stadtgärtnerei kann allerdings bei dieser Fahrzeugkategorie noch auf keine fundierten Kennzahlen betreffend Verbrauch und Servicekosten zurückgreifen. Trotzdem ist die Stadtgärtnerei davon überzeugt, dass eine Elektrifizierung gerade auch bei dieser Fahrzeuggruppe sinnvoll ist, da sich diese Fahrzeuge vorwiegend im innerstädtischen Bereich bewegen und Parkanlagen befahren. Ein emissionsfreier Betrieb ist hier von besonderem Interesse.

	Elektro	Diesel
Parameter		
Nutzungsdauer in Jahren	15 Jahre	15 Jahre
Kosten in CHF pro Kilowattstunde bzw. Kosten in CHF pro Liter Diesel	0.36 CHF/kWh	1.98 CHF/l
Jahresleistung in Kilometern	6'775 km	6'775 km
Kilowattstunden pro 100 Kilometer bzw. Liter Diesel pro 100 Kilometer	62.00 kWh/100 km	10.00 l/100 km
Jahresleistung in Stunden	550 h	550 h
Kilowattstunden pro Stunde Arbeitsleistung bzw. Liter Diesel pro Stunde Arbeitsleistung	5.00 kWh/h	5.00 l/h

Einmalige Kosten bzw. Einnahmen

Anschaffungskosten in CHF	485'000.00	290'000.00
Restwert in CHF (negativer Wert)	-10'000.00	-9'000.00

Betriebskosten

Kalkulatorische Zinskosten in CHF (3%)	7'425.00	4'485.00
--	----------	----------

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Kalkulatorische Abschreibungen (BW-Betrachtung) in CHF	31'666.67	18'733.33
Kilometer: Treibstoffe für Jahresleistung in CHF	1'512.18	1'341.45
Stunden: Treibstoffe für Jahresleistung in CHF	990.00	5'445.00
Unterhalt Fahrzeug in CHF	3'000.00	4'000.00
Unterhalt und Sicherheitsprüfung Kran in CHF	1'000.00	1'000.00
Total Betriebskosten pro Jahr in CHF	45'593.85	35'004.78

Gesamtkosten des Betriebs

Über die Gesamte Nutzungsdauer in CHF	683'907.70	525'071.75	+ 30.25 %
Pro Betriebsjahr in CHF	45'593.85	35'004.78	+ 30.25 %

3.5.4 LCK Kategorie Nutzfahrzeuge schwer > 7,5 Tonnen

Auch bei den schweren elektrisch betriebenen Nutzfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen handelt es sich um Nischenprodukte mit entsprechend hohen Anschaffungskosten. Gleichzeitig kann die Stadtgärtnerie hier auf Erfahrungswerte bei der Betriebsdauer zurückgreifen. Denn die Stadtgärtnerie betreibt drei solche Fahrzeuge, wovon eines seit Januar 2025 voll-elektrisch betrieben ist (siehe Abbildung unter 2.1). Aufgrund der durchwegs positiven Erfahrungen in Betrieb und Verbrauch möchte die Stadtgärtnerie auch die beiden anderen Fahrzeuge durch einen vollelektrischen Antrieb ersetzen, auch wenn die Gesamtkosten knapp 30% höher liegen als bei einem vergleichbaren fossilen Fahrzeug. Hier die detaillierte Berechnung der gesamten Betriebskosten:

	Elektro	Diesel
Parameter		
Nutzungsdauer in Jahren	15 Jahre	15 Jahre
Kosten in CHF pro Kilowattstunde bzw. Kosten in CHF pro Liter Diesel	0.36 CHF/kWh	1.98 CHF/l
Jahresleistung in Kilometern	11'500 km	11'500 km
Kilowattstunden pro 100 Kilometer bzw. Liter Diesel pro 100 Kilometer	196.00 kWh/100 km	50.00 l/100 km
Jahresleistung in Stunden	500 h	500 h
Kilowattstunden pro Stunde Arbeitsleistung bzw. Liter Diesel pro Stunde Arbeitsleistung	0.00 kWh/h	0.00 l/h inkl.

Einmalige Kosten bzw. Einnahmen

Anschaffungskosten in CHF	766'000.00	472'164.00
Restwert in CHF (negativer Wert)	-30'000.00	-25'000.00

Betriebskosten

Kalkulatorische Zinskosten in CHF (3%)	11'940.00	7'457.46
Kalkulatorische Abschreibungen (BW-Betrachtung) in CHF	49'066.67	29'810.93
Kilometer: Treibstoffe für Jahresleistung in CHF	8'114.40	11'385.00
Unterhalt Fahrzeug in CHF	2'000.00	5'000.00
Unterhalt und Sicherheitsprüfung Kran in CHF	1'500.00	1'500.00
Total Betriebskosten pro Jahr in CHF	72'621.07	55'153.39

Gesamtkosten des Betriebs

Über die Gesamte Nutzungsdauer in CHF	1'089'316.00	827'300.90	+ 31.67 %
Pro Betriebsjahr in CHF	72'621.07	55'153.39	+ 31.67 %

3.5.5 LCK Kategorie Arbeitsmaschinen (Bsp. Hubarbeitsbühne)

Bei den Arbeitsmaschinen sollen die Betriebskosten von fossil und elektrisch exemplarisch bei einer Hubarbeitsbühne verglichen werden. Die Stadtgärtnerie betreibt drei solcher Hubarbeitsbühnen, wovon zwei nach erfolgter Submission im Jahr 2026 durch vollelektrische Antriebe ersetzt werden. Dadurch liegen verlässliche Kostengrößen vor, was die Anschaffungskosten betrifft. Aufgrund der nachfolgenden Berechnung ist derzeit von mehr als 30% Gesamtkosten während der gesamten Nutzungsdauer von elektrisch betriebenen Arbeitsmaschinen auszugehen.

	Elektro	Diesel
Parameter		
Nutzungsdauer in Jahren	15 Jahre	15 Jahre
Kosten in CHF pro Kilowattstunde bzw. Kosten in CHF pro Liter Diesel	0.36 CHF/kWh	1.98 CHF/l
Jahresleistung in Kilometern	2'450 km	2'450 km
Kilowattstunden pro 100 Kilometer bzw. Liter Diesel pro 100 Kilometer	50.00 kWh/100 km	12.00 l/100 km
Jahresleistung in Stunden	431 h	431 h
Kilowattstunden pro Stunde Arbeitsleistung bzw. Liter Diesel pro Stunde Arbeitsleistung	15.00 kWh/h	6.00 l/h
Einmalige Kosten bzw. Einnahmen		
Anschaffungskosten in CHF	295'000.00	150'250.00
Restwert in CHF (negativer Wert)	-30'000.00	-20'000.00
Betriebskosten		
Kalkulatorische Zinskosten in CHF (3%)	4'875.00	2'553.75
Kalkulatorische Abschreibungen (BW-Betrachtung) in CHF	17'666.67	8'683.33
Kilometer: Treibstoffe für Jahresleistung in CHF	441.00	582.12
Stunden: Treibstoffe für Jahresleistung in CHF	2'327.40	5'120.28
Unterhalt Fahrzeug in CHF	1'000.00	2'500.00
Unterhalt und Sicherheitsprüfung Kran in CHF	1'000.00	1'000.00
Total Betriebskosten pro Jahr in CHF	27'310.07	20'439.48
Gesamtkosten des Betriebs		
Über die Gesamte Nutzungsdauer in CHF	409'651.00	306'592.25
Pro Betriebsjahr in CHF	27'310.07	20'439.48
		+ 33.61 %

3.5.6 LCK Kategorie Arbeitskarren (Grossflächenmäher)

Zur Rasenpflege in den Parkanlagen setzt die Stadtgärtnerei Grossflächenmäher ein. Diese sind bisher alle dieselbetrieben und haben aufgrund ihrer hohen benötigten Drehzahlen einen relativ hohen fossilen Verbrauch. Im Sommer 2024 wurden erste überzeugende Tests mit vollelektrischen Grossflächenmähern gemacht. Die gesammelten positiven Erfahrungen und die geringeren Betriebskosten (siehe nachfolgende Tabelle) sprechen für eine Wiederbeschaffung von fünf Grossflächenmähern mit einem elektrischen Antrieb.



Abb. 2: Vollelektrischer Grossflächenmäher der Fa. Alltrec beim Praxistest im Margarethenpark, Juli 2024

	Elektro	Diesel
Parameter		
Nutzungsdauer in Jahren	12 Jahre	12 Jahre
Kosten in CHF pro Kilowattstunde bzw. Kosten in CHF pro Liter Diesel	0.36 CHF/kWh	1.98 CHF/l
Jahresleistung in Stunden	1'865 h	1'865 h
Kilowattstunden pro Stunde Arbeitsleistung bzw. Liter Diesel pro Stunde Arbeitsleistung	15.00 kWh/h	5.65 l/h
Einmalige Kosten bzw. Einnahmen		
Anschaffungskosten in CHF	220'000.00	145'000.00
Restwert in CHF (negativer Wert)	-10'000.00	-10'000.00
Betriebskosten		
Kalkulatorische Zinskosten in CHF (3%)	3'450.00	2'325.00
Kalkulatorische Abschreibungen (BW-Betrachtung) in CHF	17'500.00	11'250.00
Stunden: Treibstoffe für Jahresleistung in CHF	10'071.00	20'863.76
Unterhalt Fahrzeug in CHF	1'000.00	2'000.00
Unterhalt und Sicherheitsprüfung Kran in CHF		
Total Betriebskosten pro Jahr in CHF	32'252.00	36'438.76
Gesamtkosten des Betriebs		
Über die Gesamte Nutzungsdauer in CHF	384'252.00	437'265.06
Pro Betriebsjahr in CHF	32'021.00	36'438.76
		- 12.12 %

3.6 Verwendung der Erlöse aus dem Verkauf von Fahrzeugen und Geräten

Die Erträge aus dem Wiederverkauf von ausrangierten Fahrzeugen und Geräten, die aus der Wiederbeschaffung resultieren, werden der laufenden Erfolgsrechnung gutgeschrieben. Über die zu

erwartenden Erlöse aus dem Verkauf der Altfahrzeuge kann keine ausreichend genaue Schätzung abgegeben werden. Näherungsweise geben die unter Kapitel 3.5 «Lebenszykluskosten» dargestellten Restwerte in den entsprechenden Kategorien Auskunft.

Die Stadtgärtnerei verkauft in Kooperation mit dem Tiefbauamt Basel-Stadt die Altfahrzeuge auf einer darauf spezialisierten Internet-Plattform.

3.7 Personalressourcen

3.7.1 Ressourcenbedarf Stadtgärtnerei

Um die fristgerechte Elektrifizierung der kantonalen Fahrzeugflotte zu erreichen, sind in der Dienststelle Stadtgärtnerei zusätzliche befristete Personalressourcen (2027–2031) von 0.6 HC über rund 550'000 Franken (bzw. von jährlich 110'000 Franken) erforderlich.

Die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte der Stadtgärtnerei betrifft mehrere und sehr unterschiedliche Fahrzeuggruppen, darunter Nutzfahrzeuge verschiedenster Kategorien, Arbeitskarren wie Grossflächenmäher und unterschiedlichste Arbeitsmaschinen wie Bagger und Hubarbeitsbühnen. Die Ausschreibungen zur Elektrifizierung der Fahrzeugflotte sind aufgrund der technischen Anforderungen, Nachhaltigkeitskriterien (z.B. Entsorgung von Batterien), hohen Anfangsinvestitionen und der Marktverfügbarkeit (geeignete Fahrzeuge, begrenzte Anzahl der Anbieter) anspruchsvoll. Um die Ausschreibungen und Submissionsverfahren von knapp sechzig Fahrzeugen unterschiedlichster Kategorien fristgerecht umzusetzen, benötigt der Kanton diesen zusätzlichen Headcount.

Bisher wurden Fahrzeuge nach dem Grundsatz «End of Life» ersetzt, wenn sie nicht mehr verkehrtauglich sind oder deren Reparatur unwirtschaftlich ist, und dies meist im Rahmen des laufenden ZBE direkt durch den Abteilungsleiter. Die Abteilung Logistik der Stadtgärtnerei verfügt aktuell nicht über die erforderlichen Personalressourcen, um im Zusammenhang mit der Umsetzung zur Klimaneutralen Verwaltung die komplexe Beschaffung von 58 Fahrzeugen (siehe Kap. 3.5.2) auszuführen.

3.7.2 Ressourcenbedarf Kantonale Fachstelle für öffentliche Beschaffungen (KFöB)

Beschaffungen von Fahrzeugen generieren gemäss Erfahrungswerten bei der Fachstelle für öffentliche Beschaffungen (KFöB) einen Aufwand von durchschnittlich sechs Arbeitstagen. Bei der Ausschreibung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen ist wegen der sehr hohen Abbruchquote von über 50% und der deshalb notwendigen Neuauusschreibung mit einem Mehraufwand von einem Arbeitstag pro Ausschreibung zu rechnen. Gründe sind meist technische Anforderungen oder Eignungskriterien, welche der Markt nicht erfüllen konnte. Die KFöB kann solche Mängel in der Ausschreibung kaum verhindern, da sie häufig von technischen Anforderungen verursacht werden, die Expertenwissen im Fahrzeugbereich voraussetzen.

Vorliegend sollen 58 Fahrzeuge, verteilt über vier Gruppen, 15 Fahrzeugarten und 20 unterschiedliche technische Spezifikationen, beschafft werden. Der Aufwand für die Ausschreibungen wird im Wesentlichen durch die hohe Anzahl an unterschiedlichen technischen Spezifikationen und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bestimmt.

Gemäss den vorstehenden Ausführungen betreffend Abbruchquote ist damit zu rechnen, dass von den erforderlichen zwanzig Ausschreibungen zehn erneut ausgeschrieben werden müssen. Es muss folglich der Aufwand für dreissig Ausschreibungen à sieben Tage angenommen werden, was zu einem Gesamtaufwand von rund 210 Tagen führt. Verteilt auf die Beschaffungsdauer von fünf Jahren (2027 bis 2031) entspricht dies 42 Arbeitstagen pro Jahr. Bei der Annahme von 216 effektiven Arbeitstagen pro Jahr (Ferien, Feier- und Brückentagen sowie Absenzen wegen Krankheit/Unfall mitberücksichtigt) ergibt dies 20 Stellenprozente respektive 0.2 HC in der Höhe von Fr. 40'000 p.a. oder 200'000 Franken für den Zeitraum 2027–2031, welche die KFöB benötigt, um die Beschaffungsverfahren innerhalb angemessenen Bearbeitungszeiten durchzuführen.

4. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

5. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend Rahmenausgaben für die Wiederbeschaffung der Fahrzeuge der Stadtgärtnerei zur Erreichung des Netto Null Ziels 2030

[Untertitel eingeben]

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Eine Rahmenausgabe über gesamthaft Fr. 7'925'000 für die ökologische Wiederbeschaffung der Fahrzeuge zu Lasten der Investitionsrechnung Bau- und Verkehrsdepartement, Stadtgärtnerei, Investitionsbereich «Übrige» (Pos. 6140.200.20000-1000) zu bewilligen.
2. Eine Rahmenausgabe über gesamthaft Fr. 5'015'000 für die ökologische Wiederbeschaffung der Fahrzeuge zu Lasten der Erfolgsrechnung, Kleininvestitionen Bau- und Verkehrsdepartement, Stadtgärtnerei (Pos. 6140.200.20000-2000) zu bewilligen.
3. Die Mittel für die befristeten Personalressourcen über gesamthaft Fr. 550'000 zur Umsetzung der Wiederbeschaffung der Fahrzeuge zu Lasten der Erfolgsrechnung, Bau- und Verkehrsdepartement, Stadtgärtnerei, Logistik zu bewilligen.
4. Die Mittel für die befristeten Personalressourcen über gesamthaft Fr. 200'000 zur Umsetzung der Wiederbeschaffung der Fahrzeuge zu Lasten der Erfolgsrechnung, Bau- und Verkehrsdepartement, Generalsekretariat, Kantonale Fachstelle für öffentliche Beschaffungen zu bewilligen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Erziehungsdepartement, Volksschulen, Transferaufwand (Young Carers)

25.5579.01

Erhöhung um Fr. 57'000

Begründung:

Das Pilotprojekt des Schweizerischen Roten Kreuzes Basel-Stadt (SRK BS) hat aufgezeigt, wie wichtig die Sensibilisierung für das Thema Young Carers im Kanton ist. Betroffene Jugendliche brauchen eine gezielte Unterstützung und eine Interessensvertretung auf übergeordneter Stelle. Die Fortführung des Projekts durch das SRK BS erlaubt es, das aufgebaute Know-How für diese Ziele zu nutzen. Eine wichtige Rolle kommt dabei neben dem SRK BS der Schulsozialarbeit zu, die im direkten Kontakt mit Betroffenen steht.

Claudio Miozzari

**Erziehungsdepartement, Abschreibungen Kleininvestitionen und Kleininvestitionen
(Sofortmassnahmen Gesundheitsschutz an Schulen)**

25.5571.01

Erhöhung Kleininvestitionen um Fr. 126'500

Erhöhung Abschreibungen Kleininvestitionen um Fr. 12'650

Begründung:

Dieses Budgetpostulat nimmt Bezug auf den Anzug Sandra Bothe betreffend Sofortmassnahmen zum Gesundheitsschutz an Schulen vor Hitzebelastung und den Anzug Béla Bartha betreffend solaranlagengebundene Klimaanlagen in öffentlichen Gebäuden. Wollen wir die Entscheidungsgrundlagen für die spätere Installation von und Investition in Klimaanlagen haben (wo und welche Kapazität), dann sind vorausgehende Messungen unerlässlich. Sie liefern objektive Grundlagen auf denen die mittel- bis langfristigen Massnahmen zur Verbesserung der Klimasituation – in diesem Fall in Schulräumen - umgesetzt werden sollen. Der Einsatz von Messgeräten ist eine Sofortmassnahme, die allfällige langfristig wirkende Fehlinvestitionen verhindern kann und Investitionen dort anzeigen, wo Bedarf besteht und die grösste Wirkung erzielt werden kann.

Bei der Auswahl der Messgeräte ist darauf zu achten, dass diese über eine umfassende Innenraumqualitätserkennung (PM2.5, tVOC und CO₂, Temp. und Luftfeuchtigkeit) verfügen und auch bei einem Einbau von Klimaanlagen weiter sinnvoll einsetzbar sind und eine allfällig erweiterte Funktion erfüllen können (z.B. intelligente Verbindung zur Steuerung von Klimaanlagen).

Vorabklärungen zu den Kosten haben ergeben:

+CHF 56'000 einmalige Kosten für 280 Geräte (CHF 200/Gerät)

+CHF 28'000 einmalige Kosten für Installation von 280 Messgeräten (Ø CHF 100/Gerät)

+CHF 22'500 einmalige Anfahrtspauschale für 50 Schulstandorte & 40 Kindergärten (Ø CHF 250/Standort)

+CHF 20'000 (wiederkehrende) Kosten für Datenübertragung und Verarbeitung durch IWB während 4 Monaten im Sommer 26

TOTAL: CHF 126'500

Béla Bartha

**Erziehungsdepartement, Jugend, Familie und Sport, Transferaufwand
(Kindernäscht)**

26.5003.01

Erhöhung um Fr. 80'000

Begründung:

Das Basler "Kindernäscht" bietet seit über 20 Jahren eine flexible, niederschwellige und kurzfristige Kinderbetreuung ohne Anmeldung – ein Angebot, das insbesondere Familien mit unregelmässigen Arbeitszeiten oder in belasteten Situationen entlastet. Da es weder unter das Tagesbetreuungsgesetz noch unter die schulergänzende Betreuung fällt, fehlt eine gesicherte Finanzierung. Die erfolgreiche Spendenaktion von "gärngschee" hat den Betrieb 2026 gesichert und den Bedarf deutlich bestätigt.

Um den Weiterbetrieb 2027 zu ermöglichen und tragfähige Anschlusslösungen zu erarbeiten, braucht es eine Übergangsfinanzierung. Wir beantragen daher, im Budget 2027 Fr. 80'000 bereitzustellen. Ein entsprechender Anzug wurde mit Andrea Strahm und Edibe Gölgelei eingereicht.

Edibe Gölgelei, Andrea Strahm

Motion betreffend grenzüberschreitende Polizeiarbeit und effizientere Bekämpfung und Aufklärung von Velo- und E-Bike-Diebstählen

25.5529.01

Im Kanton Basel-Stadt ist das umweltfreundliche Fahrrad politisch erwünscht. Allein im letzten Jahr 2024 sind aber rund 5'500 Velos und E-Bikes mit einem Gesamtwert von gegen Fr. 12,5 Mio. aus Vorgärten, Velokellern und auf Veloparkplätzen gestohlen worden. Ganz offensichtlich ist hier ein neuer Zweig der organisierten Kriminalität (vgl. auch den Rundschau-Beitrag vom 1. Oktober 2025) entstanden. Die massenhafte Delinquenz und das offensichtlich organisierte Vorgehen erfordern ein konsequenteres polizeiliches Handeln und ein Umdenken in unserem kantonalen Polizeikorps bei dieser Deliktsform. Die Behörden reagieren auf diese gravierende Massenkriminalität und schamlose Vernichtung von fremdem Eigentum bislang zurückhaltend und weitgehend erfolglos: Die Aufklärungsquote bei Velo- und E-Bike-Diebstählen liegt bei blamablen 2%!

Leider ist es eine Tatsache, dass die Diebe oft aus dem grenznahen Ausland in die Schweiz kommen und diese auch rasch wieder verlassen – dies macht die Verfolgung aktuell schwierig. Kriminalitätsbekämpfung muss aber auch über die Landesgrenze hinaus erfolgen können. Offenbar reichen die bestehenden Verträge über die polizeiliche Zusammenarbeit insbesondere mit Frankreich nicht aus, um beispielsweise die direkte „Nacheile“ von auf frischer Tat ertappten Velodieben über die Grenze zu ermöglichen. Oder rasche Amtshilfe kann selbst dann nicht gewährt werden, wenn ein vor wenigen Stunden gestohlenes Velo- oder E-Bike bereits in irgendeiner Garage, Scheune oder Halle versteckt worden ist und dank GPS-Trackern der genaue Standort zuverlässig festgestellt werden kann.

Die Kantone dürfen gemäss Art. 56 Abs. 1 BV Verträge mit dem Ausland abschliessen, die ihre eigene Zuständigkeit betreffen. Auch die Verfassung des Kantons Basel-Stadt sieht in § 3 Abs. 2 vor, dass unsere Behörden bestrebt sein sollen, mit Behörden des In- und Auslands in der Agglomeration und Region entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen. Das Polizeiwesen ist eine solche kantonale Aufgabe. Das Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen vom 9. Oktober 2007 (CH-F Pol Vertrag; SR 0.360.349.1) steht dem nicht entgegen. Es bietet vielmehr Potential zur kantonalen Ergänzung (z.B. Art. 8: Zusammenarbeit; Art 10: Zusammenarbeit in dringlichen Fällen; Art 14: Bildung von gemeinsamen Einsatzformen; Art. 25ff: direkte Zusammenarbeit im Grenzgebiet).

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt:

1. Eine Taskforce zur Bekämpfung der Velo- und E-Bike-Diebstähle einzusetzen mit den Zielen, die Zahl der Velo- und E-Bike Diebstähle auf unserem Kantonsgebiet innert zwei Jahren mindestens zu halbieren und längerfristig auf unter tausend Fälle pro Jahr zu reduzieren, sowie bei den beanzeigten Fällen innert zwei Jahren eine Aufklärungsquote von mindestens 25% zu erreichen;
2. Eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche den zuständigen Behörden eine rasche Intervention erlaubt in Fällen, bei denen dank GPS-Trackern eine zuverlässige Ortung der Fahrräder auf Kantonsgebiet (allenfalls auch in einem Gebäude) möglich ist. Die gesetzliche Grundlage sollte es ermöglichen und zum Ziel haben, dass bei Diebstählen, die max. 48 Stunden alt und beanzeigt sind, das Diebesgut dem Täter wieder abgenommen werden kann analog dem Täter, der auf frischer Tat ertappt und unmittelbar verfolgt worden ist;
3. Für den Fall, dass sich eine solche gesetzliche Grundlage als rechtlich unzulässig erweist und in den Fällen, wo die Sachentziehung länger als 48 Stunden zurückliegt, wird der Regierungsrat beauftragt, mit gezielten organisatorischen Massnahmen dafür zu sorgen, dass in solchen liquiden Fällen auf dem Kantonsgebiet innert kurzer Zeit nach einer zuverlässigen Ortung durch GPS-Tracker eine nach den Umständen erforderliche rechtlich zulässige Intervention möglich ist;
4. Sicherzustellen, dass Fahrraddiebstähle auf dem Kantonsgebiet statistisch nicht vermutungsweise als Entwendung zum Gebrauch, sondern vermutungsweise als Diebstähle erfasst werden.
5. Mit den zuständigen französischen und deutschen Behörden Verhandlungen aufzunehmen zur Ergänzung der bereits bestehenden Polizeiübereinkommen und/oder zur Schaffung neuer Übereinkommen zur aktiven Bekämpfung und Aufklärung von Velo- und E-Bike-Diebstählen. Es sollte insbesondere angestrebt werden,
 - dass angesichts der massenhaften Delinquenz die sogenannte polizeiliche Nacheile über die Grenze auch bei Vermögensdelikten wie Velo- und E-Bike-Diebstahl zulässig ist;
 - dass in liquiden Fällen, insbesondere bei einer durch GPS-Tracker erfolgten zuverlässigen Ortung des Diebesguts rasch und unkompliziert im grenznahen Ausland auch dann polizeiliche Amtshilfe geleistet werden kann, wenn das Velo oder E-Bike bereits in einem Gebäude zwischengelagert wird, und
 - dass für eine befristete Zeit eine grenzüberschreitende spezielle Arbeitsgruppe geschaffen wird zur Entwicklung von gemeinsamen polizeitaktischen Massnahmen gegen den Velo- und E-Bike-Diebstahl und zur Koordination solcher Massnahmen über die Grenze hinweg.

Bruno Lütscher-Steiger, David Jenny, Oliver Thommen, Gabriel Nigon, Stefan Suter, Christine Keller, Fleur Weibel, Adrian Iselin, Michael Hug, Johannes Barth, Jérôme Thiriet, Brigitta Gerber, Daniel Gmür, Hanna Bay, Christoph Hochuli, Sandra Bothe, Pascal Messerli

Motion betreffend endlich gleich lange Spiesse im gewerblichen Personentransport

25.5543.01

Während das kantonale Taxigesetz heute klassische Taxis erfasst, erbringen verschiedene Anbieter faktisch denselben gewerblichen Personentransport, ohne den gleichen Anforderungen zu unterstehen. Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat diverse Aufträge erteilt, um gleich lange Spiesse herzustellen, u.a. wurde eine Motion zu Beschriftung von Fahrzeugen definitiv überwiesen. Leider gestaltet sich die Umsetzung der Vorstösse nur schleppend und der Vollzug lässt weiter auf sich warten. Dabei tragen Transportunternehmen und Vermittlungsplattformen (auch Plattformen, die über Apps funktionieren) die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über Arbeitsbedingungen, Sozialversicherungen und Sicherheit der Fahrgäste. Dabei wurde verschiedentlich rechtlich in letzter Instanz festgestellt, dass die Uber-Fahrerinnen Arbeitsverträge nach Art. 319 OR bzw. Art. 10 ATSG besitzen.¹ Verschiedene Kantone haben mittlerweile ihr Taxigesetz aufgrund des Auftritts neuer Unternehmen im Markt grundlegend überarbeitet. Im Sinne von gleich langen Spiessen im gewerblichen Personentransport ist es sinnvoll und nötig, zehn Jahre nach der Abstimmung über das neue Taxigesetz, dieses grundsätzlich zu überarbeiten.

Die Unterzeichnenden bitten daher den Regierungsrat, dem Grossen Rat innerhalb eines Jahres eine aktualisierte Version des Taxigesetzes vorzulegen und dabei zwingend folgende Punkte zu berücksichtigen:

Erweiterter Geltungsbereich

- Personenbeförderungsdienste, die auf Abruf und oder Reservation gegen Entgelt angeboten werden, gelten als gewerblicher Personentransport und unterstehen dem Taxigesetz. Diese Unterstellung gilt auch für die Vermittlung und zur Verfügungstellung von Personenbeförderungsdiensten über elektronische oder digitale Plattformen, insbesondere über Internetportale und mobile Applikationen („Apps“).

Umfassende Bewilligungspflicht für alle Anbieter gewerblichen Personentransports

- Die Bewilligungspflicht wird auf sämtlichen natürlichen und juristischen Personen ausgedehnt, die im Gebiet des Kantons Basel-Stadt gewerblichen Personentransport durchführen, zuteilen oder vermitteln. Darunter fällt auch die Vermittlung von Personenbeförderungsdiensten über elektronische oder digitale Plattformen, insbesondere über Internetportale und mobile Applikationen („Apps“).
- Es braucht durchsetzungsfähige Kontrollen und Sanktionen mit Konsequenzen, um die Einhaltung der Bedingungen (bundesrechtliche wie ARV2 und VZV sowie kantonale nach dem neuen, revidierten Taxigesetz) sicherzustellen.

Gleichbehandlung von Taxi- und Mietwagenchauffeurinnen im gewerblichen Personentransport

- Die Anforderungen an Fahrerinnen und Fahrer im gewerblichen Personentransport sind so auszustalten, dass zwischen Taxifahrerinnen und -fahrern und anderen Fahrerinnen Fahrern im gewerblichen Personentransport grundsätzlich Gleichheit herrscht.

¹ Siehe u.a.: <https://szs.recht.ch/de/artikel/02szs0422abh/klarende-bundesgerichtsurteile-zur-causa-uber-weiterhin-viele-offene-fragen>

Beda Baumgartner, Maria Ioana Schäfer, Bülent Pekerman, Lorenz Amiet, Franz-Xaver Leonhardt, Jérôme Thiriet, Brigitta Gerber, Alex Ebi, Christoph Hochuli

Motion betreffend grundrechtskonformen Internetzugang in der Administrativhaft

25.5544.01

Das Recht auf Zugang zum Internet leitet sich aus übergeordneten Menschenrechten wie Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen ab. Das bedeutet für den Staat eine Pflicht, den Zugang nicht ungerechtfertigt einzuschränken. Entscheidend ist zudem, dass die Administrativhaft eine verwaltungsrechtliche Massnahme ist und keine Strafe. Freiheitsbeschränkungen dürfen mit Blick auf diese Tatsache nur minimal sein.

Aktuell steht den administrativ Inhaftierten im Gefängnis Bässlergut ein Computer pro Stockwerk für eingeschränkte digitale Kommunikation zur Verfügung, der tagsüber genutzt werden kann. Dazu kommen 200 Minuten pro Woche für weitergehende Internetnutzung, wie Recherchen. Das entspricht rund 3 Stunden Internetzugang pro Woche und ist deutlich zu wenig, um sich über Politik, Rechtsprechung oder aktuelle Entwicklungen ins Ausschaffungsland zu informieren.

In seiner mündlichen Beantwortung der Interpellation 25.5448.01 vom 15.10.2025 hielt der Regierungsrat fest, dass die Nutzung eigener Mobilgeräte durch ein Abkleben der Handykamera, wie es bspw. in Hamburg praktiziert wird, nicht praktikabel sei. Dies, obwohl diese Massnahme auch von der Nationalen Kommission zur Verhinderung von Folter empfohlen wurde.¹ Das ZAA in Zürich gewährt indes den administrativ Inhaftierten persönliche Laptops/Tablets, die regelmässig kontrolliert werden.

Der Zugang zum Internet unterstützt die Betroffenen zentral in der Wahrnehmung von Verfahrensrechten und ermöglicht es, uneingeschränkt und selbstständig Kontakt zu Rechtsvertretungen, NGOs und Behörden herzustellen.

Die Motionär*innen ersuchen den Regierungsrat daher, eine praktikable Lösung zu entwickeln und umzusetzen, die administrativ Inhaftierten im Kanton Basel-Stadt einen umfassenden, kostenlosen und niederschwelligen Zugang zum Internet ermöglicht – wie dies beispielsweise im Kanton Zürich bereits umgesetzt wurde. Dieser Zugang soll insbesondere gewährleisten, dass die Betroffenen ihre Verfahrensrechte wahrnehmen können, sich über politische, gesellschaftliche und rechtliche Entwicklungen informieren sowie den Kontakt zu Familie und Freund*innen sowie rechtlichen und sozialen Unterstützungsstellen aufrechterhalten können.

¹ <https://www.nkvt.admin.ch/dam/de/sd-web/GqlIA-Bh5n-B/BS-bericht-stellungnahme-240812.pdf>

Franziska Stier, Patrizia Bernasconi, Johannes Sieber, Bülent Pekerman, Julia Baumgartner, Fleur Weibel, Daniel Gmür, Brigitta Gerber, Heidi Mück, Beda Baumgartner, Amina Trevisan, Oliver Bolliger, Hanna Bay, Nicola Goepfert

Schweizweit werden jährlich rund 3'000 Personen in ausländerrechtliche Administrativhaft genommen, um deren Wegweisung sicherzustellen. Diese Haftform wird nicht von Strafgerichten, sondern von Migrationsbehörden angeordnet. Sie stellt keine Strafe dar, sondern eine verwaltungsrechtliche Zwangsmassnahme. Obwohl Administrativhaft ursprünglich als ausserordentliches Mittel konzipiert war, zeigt die Entwicklung der letzten Jahrzehnte eine zunehmende Normalisierung der Haft von Personen, die sich nicht auf eine Straftat abstützen. Absurderweise können Betroffene sogar vor einem Entscheid über ihren Bewilligungsstatus inhaftiert werden.

Ein Bericht der schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) zeigt, dass es bei Haftprüfungen zu formellen Fehlern und unzureichenden Verfahrensgarantien kommen kann. Dies kann dazu führen, dass Personen zu Unrecht inhaftiert werden. Dabei ist Freiheitsentzug der schwerste Eingriff in die persönliche Freiheit und in grundlegende Menschenrechte. Die rechtsstaatliche Bindung des Staates an die Gesetzmässigkeit staatlichen Handelns dient gerade dazu, Missbrauch, Willkür oder fehlerhafte Haftanordnungen zu verhindern.

Das Recht auf unentgeltliche Rechtsvertretung schützt Betroffene vor solchen Fehlern. Administrativ Inhaftierte sind dabei in besonderem Masse auf Unterstützung angewiesen: Viele verfügen spätestens nach der Inhaftierung über nur geringe finanzielle Mittel, sprechen keine Amtssprache und können sich ohne fachkundige Unterstützung im komplexen Verfahren kaum zurechtfinden. Die Administrativhaft hat durch verschiedene Haftarten (Dublin-Haft, Durchsetzungshaft, Ausschaffungshaft) und erweiterte Haftgründe an Komplexität gewonnen, was das Schutzbedürfnis der Betroffenen zusätzlich erhöht.

Der Kanton Aargau gewährt bereits seit vielen Jahren unentgeltliche Rechtsvertretung ab dem 31. Tag der Verwaltungshaft.¹ Diese Regelung ist aufgrund der geringen Fallzahlen praktisch kostenneutral und stärkt die Rechtsstaatlichkeit sowie den effektiven Rechtsschutz in erheblichem Masse. Die bundesgerichtliche Praxis (BGE 122 I 49) legt lediglich einen Mindeststandard fest; den Kantonen steht es ausdrücklich frei, grosszügigere und haftfreundlichere Regelungen zu treffen. Basel-Stadt hat bisher keine solche kantonale Regelung geschaffen und bleibt beim schweizweiten Minimum.

Aus Sicht der Motionär:innen drängt sich eine Angleichung an die im Strafverfahren geltenden Standards auf. Die Strafprozessordnung (Art. 131 StPO) sieht eine unentgeltliche Rechtsvertretung bereits nach 10 Tagen Freiheitsentzug vor. Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, dass Personen, die einer rein verwaltungsrechtlichen Zwangsmassnahme unterliegen und häufig besonders vulnerabel sind, erst wesentlich später Zugang zu einem Rechtsbeistand erhalten.

Die Motionär:innen bitten den Regierungsrat, dem Grossen Rat innert zwei Jahre eine Vorlage im Sinne einer einheitlichen Rechtsordnung zu unterbreiten, wonach in Verfahren betreffend ausländerrechtlicher Administrativhaft einer bedürftigen Person spätestens ab einer Haftdauer von 10 Tagen eine unentgeltliche Rechtsvertretung zu gewähren ist. Dies stellt sicher, dass rechtsstaatliche Mindestgarantien effektiv wahrgenommen werden können, und schützt die Betroffenen vor unverhältnismässigen Eingriffen in ihre Grundrechte.

¹ https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/122.600, § 27 Abs. 2 EGAR

Nicola Goepfert, Franziska Stier, Daniel Gmür, Johannes Sieber, Hanna Bay, Bülent Pekerman, Bruno Lütscher-Steiger, Julia Baumgartner, Fleur Weibel, Anina Ineichen, Heidi Mück, Christoph Hochuli, Oliver Bolliger, Brigitta Gerber, Patrizia Bernasconi

Motion betreffend Kinderrechte umsetzen: Für ein Verbot ausländerrechtlicher Administrativhaft für Minderjährige im Kanton Basel-Stadt

25.5546.01

Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung der Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UNO-Kinderrechtskonvention) verpflichtet, die Kinderrechte umzusetzen. Gleichzeitig gestattet die Schweiz die Unterbringung von Jugendlichen über 15 Jahren in Administrativhaft für einer Dauer von zwölf Monaten (Art. 79 AIG).

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) hat seit langem klargestellt, dass die Inhaftierung von Minderjährigen aufgrund ihres Migrationsstatus immer eine Verletzung ihrer Rechte darstellt (übergeordnetes Kindesinteresse, Art. 3 KRK) und verboten sein sollte. Auch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) und das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) sprechen sich gegen die Administrativhaft von Minderjährigen aus. Laut dem UNHCR gibt es eindeutige Belege dafür, dass die Inhaftierung schwerwiegende psychische und physische Folgen für Minderjährige hat, einschliesslich Traumata, Angstzuständen, Depressionen und Entwicklungsstörungen, selbst wenn die Haftbedingungen angemessen und die Haftdauer kurz sind.

Für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention sind in erster Linie die Kantone und Gemeinden zuständig. Der Kanton Basel-Stadt hat hierzu mit dem Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (KJG) wesentliche Grundsätze der UNO-Kinderrechtskonvention rechtlich verankert und trägt auch das UNICEF Label «Kinderfreundliche Gemeinde».

In der mündlichen Antwort auf die Interpellation 25.5448.01 vom 15.10. erklärte die Vorsteherin des JSD, dass der Kanton keine Haft für Minderjährige im Ausschaffungsgefängnis Bässlergut anordnet, aber Minderjährige aus Baselland und Solothurn überwiesen bekommt. Daneben gibt es Fälle in Basel-Stadt, bei denen Minderjährige im Rahmen der «kurzfristigen Festhaltungen» (ohne richterliche Prüfung bzw. unter herabgesetzten Anforderungen bis zu 96 Stunden) inhaftiert werden. Zu betonen ist, dass es sich bei der ausländerrechtlichen Administrativhaft um eine Verwaltungsmassnahme handelt, der keine Straftat vorausging.

Die Administrativhaft von Kindern und Jugendlichen steht in krassem Widerspruch zu Art. 37 der UNO-Kinderrechtskonvention. Die Kantone Genf¹ und Neuenburg² haben ein Verbot der Administrativhaft für Kinder und Jugendliche bereits erfolgreich eingeführt, ohne dass dadurch die öffentliche Sicherheit oder die Durchsetzung von Wegweisungen beeinträchtigt wurde.

Ein klares gesetzliches Verbot würde den Kanton Basel-Stadt als Vorreiter in der Umsetzung von Kinderrechten in der Deutschschweiz positionieren.

Die Unterzeichnenden fordern daher den Regierungsrat auf, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, die die ausländerrechtliche Administrativhaft (kurzfristige Festhaltung, Vorbereitungs-, Ausschaffungs-, Dublin- und Durchsetzungshaft) für Minderjährige unter 18 Jahren im Kanton Basel-Stadt verbietet.

¹ Art. 6 Abs. 5 LaLEtr «En principe, les familles avec mineurs ne sont pas détenues et bénéficient du régime prévu à l'alinéa 3

² Art. 9 LILSEE «Les dispositions du présent chapitre concernant la mise en détention ne sont pas applicables aux mineurs. »

Heidi Mück, Franziska Stier, Daniel Gmür, Fleur Weibel, Beda Baumgartner, Bülent Pekerman,
Amina Trevisan, Oliver Bolliger, Brigitta Gerber, Johannes Sieber, Hanna Bay, Nicola Goepfert,
Patrizia Bernasconi

**Motion betreffend Mitbestimmung der Baslerinnen und Basler in den Bereichen
Stadtentwicklung und Mobilität**

25.5550.01

In den letzten Jahren haben die Verkehrspolitik und Stadtplanung in Basel-Stadt den Fokus auf eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und eine Förderung nachhaltiger Mobilitätsformen wie dem öffentlichen Verkehr, sowie dem Rad- und Fussgängerverkehr gelegt. Begründet wird dies mit einer zukunftsorientierten und notwendigen Entwicklung zur Reduzierung der CO2-Emissionen nach dem Volksentscheid zum Netto-Null Ziel 2037.

Die Umgestaltung des urbanen Raums, insbesondere die Reduzierung oder Aufhebung von Parkplätzen, greift jedoch tief in das Leben der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner ein. Viele Baslerinnen und Basler sind auf Parkmöglichkeiten im öffentlichen Raum angewiesen, sei es für den privaten Gebrauch oder zur Versorgung von Wohnungen und Geschäften. Die Aufhebung von Parkplätzen hat direkte Auswirkungen auf die Lebensqualität der Anwohnenden und beeinflusst die Mobilität und Erreichbarkeit von Quartieren erheblich.

Trotz des stetigen Abbaus von Parkflächen und der fortwährenden Erschwerung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) stieg die Anzahl der Personenwagen in Basel-Stadt von 71'774 im Jahr 1995 auf 82'423 im Jahr 2015. <https://www.bs.ch/schwerpunkte/umweltbericht-beider-basel/indikatoren-uebersicht/indikator-1704>. Die Massnahmen zur Reduktion des MIV greifen also nicht, sondern verärgern vielfach die Einwohnerinnen und Einwohner von Basel-Stadt, was die zahlreichen Einsprachen und Petitionen gegen den Abbau von Parkplätzen beweisen.

Da die Behörden unter der Prämisse des Umweltschutzes weiterhin im grossen Stil Parkplätze abbauen wollen, scheinbar an der Bevölkerung vorbei, stellen wir hiermit folgende Forderungen:

1. Vor der Planung zur Aufhebung von Parkplätzen muss ein unabhängiges, transparentes und partizipatives Verfahren, im Sinne des Paragraphen 55 der Kantonsverfassung, stattfinden. Betroffene AnwohnerInnen des jeweiligen Quartiers müssen in den Entscheidungsprozess eingebunden werden. Dies gilt auch für Baumpflanzungen auf freigespielten Flächen.
2. Sollte es aus stadtplanerischen oder umweltpolitischen Gründen notwendig sein, Parkplätze aufzuheben, müssen den betroffenen Anwohnern gleichzeitig alternative Lösungen angeboten werden, wie etwa vermehrte Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe oder andere Infrastrukturverbesserungen, die den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entgegenkommen.
3. Vor der Aufhebung von Parkplätzen muss ein entsprechendes Angebot an Quartierparkings geschaffen werden.

Philip Karger, Roger Stalder, Beat K. Schaller, Michael Hug, Gabriel Nigon, Jenny Schweizer,
Johannes Barth, Adrian Iselin, Luca Urgese, Annina von Falkenstein, Stefan Suter, Felix Wehrli,
Daniel Seiler, Daniel Hettich, Olivier Battaglia, Andrea Strahm, Daniel Albietz

Die duale Berufsbildung ist eine tragende Säule des Wirtschaftsstandortes Basel-Stadt. Sie sichert den Fachkräftenachwuchs, eröffnet Jugendlichen verlässliche Karrierewege und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Unternehmen. Ausbildungsbetriebe investieren erhebliche finanzielle und personelle Mittel, übernehmen Verantwortung und leisten damit einen direkten Beitrag an die Gesellschaft. Demgegenüber profitieren zahlreiche Betriebe von ausgebildeten Fachkräften, ohne selbst Lehrstellen anzubieten.

Mehrere Kantone haben das Ungleichgewicht zwischen Ausbildungs- und Nicht-Ausbildungsbetrieben längst erkannt und pragmatische Lösungen umgesetzt. Seit 2004 haben sich Berufsbildungsfonds als wirksames Instrument zur Stärkung der Berufsbildung etabliert. Heute bestehen 35 nationale Branchenfonds sowie acht kantonale, branchenübergreifende Fonds, die sich durch stabile Finanzierung, tiefe Verwaltungskosten und breite Akzeptanz auszeichnen. Ein kantonaler Berufsbildungsfonds stellt sicher, dass alle Betriebe ihren Beitrag zur Ausbildung leisten, während Lehrbetriebe gezielt finanziell entlastet werden.

Auch Basel-Stadt steht beim Fachkräftenachwuchs unter Druck. Viele kleine und mittlere Unternehmen möchten Lernende ausbilden, sind jedoch durch hohe Kosten und administrativen Aufwand eingeschränkt. Gleichzeitig fehlt eine faire Lastenverteilung, welche auch jene Unternehmen in die Pflicht nimmt, die zwar von Fachkräften profitieren, aber keine Ausbildung anbieten. Ein kantonaler Berufsbildungsfonds würde diese Schieflage beheben, die ausbildenden Betriebe unterstützen und die Qualität der Berufsbildung langfristig sichern.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage für die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds zu unterbreiten.

Dabei sind insbesondere folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Beitragspflicht: Alle Betriebe leisten einen jährlichen Solidaritätsbeitrag auf Basis der AHV-pflichtigen Lohnsumme.
2. Beitragshöhe: Der Beitragssatz soll in einem angemessenen Rahmen festgelegt werden.
3. Ausnahmen: Lehrbetriebe erhalten automatisch eine Rückvergütung, bemessen an der Anzahl der per 15. November bestehenden Lehrverträge. Damit profitieren jene Betriebe stärker, die Lernende ausbilden. Unternehmen, die keine oder wenige Lernende beschäftigen, leisten ihren Beitrag solidarisch und profitieren indirekt durch eine gestärkte Berufsbildung. Betriebe ohne AHV-pflichtige Lohnsumme sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Verwendung: Die Fondsmittel sind zweckgebunden für die Förderung der Berufsbildung einzusetzen.
5. Verwaltung: Der Fonds ist schlank, effizient und transparent zu führen. Über die Mittelverwendung entscheidet eine paritätisch zusammengesetzte Kommission mit Vertretungen von Sozialpartnern und der Berufsbildung.
6. Koordination: Bestehende nationale, branchenbezogene Berufsbildungsfonds sind bei der Ausgestaltung des kantonalen Fonds zu berücksichtigen. Doppelzahlungen sind zu vermeiden. Der kantonale Fonds soll ergänzend wirken und die Zusammenarbeit mit bestehenden Fonds fördern.

Franz-Xaver Leonhardt, Sandra Bothe, Johannes Barth, Beda Baumgartner, Heidi Mück, Anina Ineichen, Michael Gruber

Motion betreffend Anpassung der Verordnung zum Swisslos-Fonds Basel-Stadt zur mehrjährigen Unterstützung etablierter Festivals

25.5581.01

Basel verfügt über eine vielfältige und geschätzte Festivalszene, die einen wesentlichen Beitrag zum kulturellen Leben und zur Attraktivität der Stadt leistet. In den letzten Jahren sind jedoch immer mehr etablierte und anerkannte Festivals mit erheblichen finanziellen Herausforderungen konfrontiert. Diese Schwierigkeiten resultieren aus verschiedenen Faktoren, darunter strategische Anpassungen, Veränderungen in der Stiftungs- und Sponsoringlandschaft sowie der allgemeinen Teuerung in der Kulturbranche. Diese Entwicklungen führen zu grossen Planungsunsicherheiten für die Festivalveranstalter.

Um diesen Unsicherheiten entgegenzuwirken und die Festivalszene in Basel nachhaltig zu stärken, ist es notwendig, die Vergabepraxis des Swisslos-Fonds anzupassen. Eine Möglichkeit, dies zu erreichen, besteht darin, die finanzielle Unterstützung für Festivals, die über einen bestimmten Betrag hinausgehen und wiederkehrend stattfinden, über zwei Ausgaben hinweg zu gewähren. Dies würde den Veranstaltern ermöglichen, auch in schwierigen Jahren ihre Geschäftsleitung und Büroräumlichkeiten zu erhalten und somit Ressourcen für die Lösungserarbeitung und strategische Planung einzusetzen. Das Kulturleitbild schlägt eine engere Zusammenarbeit mit Festivals über eine Schwelle von 150'000 CHF vor. Es ist noch unklar, wie diese ausgestaltet wird. Die Motionär*innen empfinden diese Schwelle aber als zu hoch. Auch kleine Festivals stärken und prägen die kulturelle Arbeit in der Stadt.

Eine solche Anpassung würde nicht nur die finanzielle Stabilität der Festivals fördern, sondern auch die kulturelle Vielfalt und das Angebot in Basel sichern. Sie würde den Veranstaltern die notwendige Flexibilität und Sicherheit bieten, um auch in herausfordernden Zeiten ihre Aktivitäten fortzusetzen und weiterzuentwickeln.

Die Motionär*innen beauftragen den Regierungsrat, die Verordnung zum Swisslos-Fonds Basel-Stadt und die kantonale Praxis dahingehend anzupassen, dass für Festivals, die einen Betrag von über 30'000 CHF erhalten und mindestens drei Mal stattgefunden haben, die Gelder auch für zwei Ausgaben gesprochen werden können. Die Auszahlungsmodalitäten sind entsprechend anzupassen, um den Veranstalter*innen eine bessere Planungssicherheit zu bieten und die finanzielle Stabilität der Festivals zu gewährleisten.

Jo Vergeat, Johannes Sieber, Lisa Mathys, Oliver Bolliger, Claudio Miozzari, Joël Thüring, Christian C. Moesch, Bruno Lötscher-Steiger, Johannes Barth

Anzug betreffend kurzfristige Festhaltungen dokumentieren

25.5547.01

Kurzfristige Festhaltungen nach Art. 73 AIG werden angeordnet, um eine Verfügung im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus zu eröffnen oder die Identität und Staatsangehörigkeit einer Person festzustellen, die über keine Bewilligung verfügt.¹ Sie darf maximal drei Tage dauern.² Obwohl diese Massnahme formal «nur» kurzfristig ist, handelt es sich um einen Eingriff in die Bewegungsfreiheit, welcher verhältnismässig sein soll.

Sie findet auf alle ausländischen Personen ohne Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung Anwendung. Die kurzfristige Festhaltung soll nur für die Dauer der notwendigen Abklärungen bzw. der Entscheideröffnung (inklusive Transport) angeordnet werden und sachlich wie zeitlich nicht über das hinausgehen, was hierzu erforderlich ist.³

Die kurzfristige Festhaltung ist keine Administrativhaft im eigentlichen Sinne.⁴ Sie gehört aber ebenfalls zu den freiheitsentziehenden administrativen Massnahmen ohne strafrechtlichen Bezug) und fällt somit in die Kategorie «ausländerrechtliche Haft». Sie mündet in 44% der Fälle in Administrativhaft.⁵

Die Datenlage zur kurzfristigen Inhaftierung ist unklar, da nicht alle Kantone entsprechende Daten im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) erfassen. Dennoch zeigt die Asylstatistik 2021–2024 einen deutlichen Anstieg der Fälle seit Ende der COVID-19-Pandemie.⁶ Die Zahl der Haftanordnungen stieg von 374 im Jahr 2021 (verteilt auf 17 Kantone) auf 707 im Jahr 2024 (verteilt auf 21 Kantone), was einer Zunahme von 89% entspricht.⁷ Kurzfristige Festhaltungen machen etwa ein Fünftel aller Haftanordnungen aus – vermutlich liegt der tatsächliche Anteil jedoch höher, da aus den beiden grossen Kantonen Zürich und Waadt keine vollständigen Zahlen vorliegen. Basel-Stadt steht gemäss Analyse der SBAA in den Statistiken des SEM 2022-2024 bei kurzfristigen Festhaltungen mit an der Spitze. 43% aller schweizweit im ZEMIS dokumentierten kurzfristigen Festhaltungen der Jahre 2022-2024 fanden in Basel-Stadt statt. Gesamthaft handelt es sich um 727 Personen.⁸ Dabei zeigten sich sprunghafte Anstiege in den vergangenen Jahren. Das wirft die Frage auf, ob diese Haftart im Kanton Basel-Stadt tatsächlich sachgerecht eingesetzt wird.

Die Haftvoraussetzungen bei der kurzfristigen Festhaltung sind herabgesetzt: Es genügt bereits, über keine gültige Aufenthaltsbewilligung zu verfügen und dass eine Wegweisung verfügt wurde oder die Identität nicht feststeht. Aufgrund der kurzen Maximaldauer von drei Tagen und der Tatsache, dass der Vollzug in normalen Gefängnissen unter bestimmten Voraussetzungen für einige Tage zulässig ist, dürfte die kurzfristige Festhaltung besonders häufig im ordentlichen Vollzug erfolgen, was die Problematik verschärft, da sie nicht als Strafhaft angelegt ist.

Wir bitten den Regierungsrat folgende Massnahmen zu prüfen bzw. umzusetzen:

- Eine offizielle kantonale Statistik über kurzfristige Festhaltungen (Art. 73 AIG) erstellen, die die Anzahl der Festhaltungen pro Jahr, Gründe der Festhaltung (Verfügungseröffnung, Identitätsklärung), Dauer und Folge (z.B. Ausschaffung, Haft, Freilassung) sowie Alter, Geschlecht und Unterbringungsort umfasst. Daneben soll auch Auskunft darüber gegeben werden, ob sich die Personen in einem laufenden Dublin-Verfahren befinden.⁹
- eine Evaluation initiieren, in der analysiert wird, ob die kurzfristige Festhaltung im Kanton Basel-Stadt sachgerecht eingesetzt wird
- Massnahmen vorschlagen, um den Zugang zu Rechtsberatung und gerichtlicher Überprüfung bei kurzfristiger Festhaltung zu verbessern
- weniger einschneidende Massnahmen prüfen z.B. Vorladungen, Ein-/Ausgrenzung.

¹ Art. 73 Abs. 1 AIG.

² Art. 73 Abs. 3 AIG.

³ vgl. BGE 140 II 1, 6. E. 5.4.2: SP1sc11A et al., Handbuch Migrationsrecht, 371; OFK Migrationsrecht-ZÜND. Art. 73 AIG N 3; SHK-GÖKSU. Art. 73 AuG, N 4 ff.

⁴ SKMR-Studie

⁵ BASS-Studie

⁶ Sofern nicht anders vermerkt stammen die Zahlen aus einer internen Auswertung Asylstatistiken des Staatssekretariats für Migration (SEM) aus dem Zeitraum 2021-2024.

⁷ Liegt wahrscheinlich aber auch daran, dass kurzfristige Festhaltungen zuvor von vielen Kantonen nicht im ZEMIS erfasst wurden.

⁸ <https://beobachtungsstelle.ch/wp-content/uploads/2025/07/Beilage1-Zahlen-Admirhaft-DE.pdf>

⁹ Gemäss dem Bundesgerichtsurteil 2C_142/2023 dürfen keine kurzfristigen Festhaltungen erfolgen, wenn sich Personen in einem laufenden Dublin-Verfahren befinden.

Brigitta Gerber, Franziska Stier, Beda Baumgartner, Hanna Bay, Daniel Gmür, Christine Keller, Johannes Sieber, Fleur Weibel, Nicola Goepfert, Heidi Mück, Oliver Bolliger, Leoni Bolz, Claudia Baumgartner, Patrizia Bernasconi

**Anzug betreffend Massnahmen zur Senkung der Suizidversuche im Gefängnis
Bässlergut**

25.5548.01

Bis Oktober 2025 fanden im Gefängnis Bässlergut nach Aussagen der Gefängnisleitung Bässlergut im Jahr 2025 rund 25 Hungerstreiks statt. Hungerstreiks sind häufig das einzige Mittel von Inhaftierten, um auf ihre belastende Situation aufmerksam zu machen. Auch kommt es im Rahmen ausländerrechtlicher Administrativhaft immer wieder zu Suizidversuchen. Dieses Problem betrifft nicht nur das Gefängnis Bässlergut, sondern ebenso das Untersuchungsgefängnis Waaghof. Administrativhaft ist nicht mit Strafhaft gleichzusetzen, da sie nicht von Strafgerichten, sondern von Migrationsbehörden ausgesprochen wird. Sie ist also eine administrative Massnahme und keine Strafe.

Der Entzug der persönlichen Freiheit gilt als einer der schwersten Eingriffe in die Grundrechte eines Menschen. Er muss daher durch ein wichtiges öffentliches Interesse begründet sein und ihr Vollzug gemäss Art. 81 Abs. 2 AIG ist klar vom Strafvollzug zu trennen. Dennoch werden jährlich rund 287 Männer in der Abteilung Administrativhaft im Gefängnis Bässlergut untergebracht. Die Zahlen für weibliche und genderqueere Menschen in Administrativhaft sind nicht bekannt. Die Unterbringung der administrativ inhaftierten Migrant*innen in Gefängnissen ist grundsätzlich stark von den Praktiken und Symbolen des Strafsystems geprägt. Diese Kriminalisierung steht im Gegensatz zu ihrer eigentlichen Zielsetzung und Begründung. Sie reisst Menschen aus ihrem Alltag und überlässt sie einer Situation, in der sie kaum handlungsfähig sind oder selbstbestimmt agieren können. Mit Blick auf eine drohende Abschiebung löst diese Ohnmachtserfahrung Angst, Stress und Depression aus.

Angesichts der besonderen psychischen Belastungen der Administrativhaft für die Betroffenen (ungewisse Dauer und drohende Ausschaffung) erscheint es notwendig unterstützende Massnahmen im Sinne einer sozialarbeiterischen Begleitung zu ergreifen und mit den Inhaftierten in eine Auseinandersetzung über ihre Zukunft zu treten. Auch Programme zur Aus- und Weiterbildung sollen geprüft werden, um den administrativ Inhaftierten Perspektiven für eine selbstbestimmte Zukunft zu eröffnen. Gerade für die administrativ Inhaftierten, die keine Strafhaft verbüßen, ist es wichtig, ihnen Perspektiven zu bieten und damit einen Beitrag zur Prävention von Suizidversuchen zu leisten.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat daher folgende Massnahmen zu prüfen und dem Grossen Rat über die Machbarkeit zu berichten:

- Wie die Einführung von regelmässigen psychologischen Gesprächen und Kriseninterventionen speziell für administrativ Inhaftierte ausgestaltet und im Gefängnisalltag verankert werden können
- In welcher Form eine externe sozialarbeiterische Begleitung im kantonalen Administrativhaftbereich als fester Bestandteil verankert werden kann
- Welche suizidpräventiven Massnahmen für die Inhaftierten der Administrativhaft geplant sind
- In welcher Form umfassende Angebote in den Bereichen der Kunst-, Musik- oder Sportaktivitäten, die es den Inhaftierten ermöglichen auf gesunde Weise mit ihrer belastenden Situation umzugehen, zur Verfügung gestellt werden können
- Welche Massnahmen, die trotz Gefängnisalltag ein höheres Mass an Selbstbestimmung bzw. selbstbestimmter Lebensführung ermöglichen, etabliert werden können
- Welche Massnahmen, die eine freiwillige Rückkehr erleichtern (bspw. Rückkehrhilfe), geschaffen werden können
- Welche Massnahmen für eine bessere psychologische und fachliche Begleitung für das Gefängnispersonal umgesetzt werden können, damit persönliche emotionale Belastungen professionell bearbeitet werden und so als präventive Massnahme gegen Burnout und Stress wirken
- In welcher Form die Kommunikation zwischen Gefängnispersonal und Inhaftierten im Alltag verbessert werden kann, um damit die psychische Gesundheit der Mitarbeitenden zu stärken

Oliver Bolliger, Franziska Stier, Johannes Sieber, Daniel Gmür, Amina Trevisan, Beda Baumgartner, Bülent Pekerman, Nicola Goepfert, Hanna Bay, Heidi Mück, Fleur Weibel, Patrizia Bernasconi, Julia Baumgartner

**Anzug betreffend die Überprüfung einer Neuausrichtung der Informatikmittelschule
Basel**

25.5549.01

Der Fachkräftemangel im ICT-Bereich stellt die Schweiz vor Herausforderungen. Auch in der Region Basel werden immer mehr qualifizierte ICT-Fachkräfte gesucht.

Die Informatikmittelschule Basel (IMS) bietet eine dreijährige, schulisch organisierte berufliche Grundbildung mit anschliessendem einjährigem Praktikum an. Diese Ausbildung führt zu einem EFZ in der Fachrichtung Applikationsentwickler/-in sowie zur Berufsmaturität. Das Modell orientiert sich an der Wirtschaftsmittelschule (WMS), die mit einer vergleichbaren Aufteilung von Schule und Praktikum zu einem EFZ Kaufmann/-frau mit Berufsmatur führt. Die schulisch organisierte berufliche Grundbildung ergänzt die betriebliche Ausbildung ideal und trägt wesentlich dazu bei, den Fachkräftebedarf in der Region zu decken.

Obwohl beide Schulen ein ähnliches Ausbildungsmodell verfolgen, zeigt sich bei der IMS eine geringere Effektivität im Vergleich zur WMS. Trotz eines starken Zulaufs an Schülerinnen und Schülern stehen bei der IMS nicht genügend Praktikumsplätze zur Verfügung. So konnte im Sommer 2025 nur eine IMS-Klasse gebildet werden, obwohl es genügend interessierte Jugendliche für mindestens zwei Klassen gegeben hätte. Dies hat zur Folge, dass die Region potenzielle ICT-Fachkräfte verliert.

Die Ursachen hierfür sind vielfältig: IMS-Praktikantinnen und -Praktikanten verfügen über eine geringere Praxisnähe, was ihren sinnvollen Einsatz im Unternehmen erschwert. Die Ausbildung zum Applikationsentwickler/-in EFZ ist anspruchsvoll und insbesondere das vierte Lehrjahr stellt hohe Anforderungen an die Betriebe. Im Gegensatz zur dualen Berufslehre, bei der die Lernenden bereits drei Jahre im Unternehmen tätig sind und praktische Erfahrungen sammeln, fehlt den IMS-Praktikantinnen und -Praktikanten dieser Praxisbezug weitgehend. Dies verringert den Anreiz für ICT-Unternehmen, Praktikumsplätze für IMS-Schülerinnen und –Schüler anzubieten.

Um die IMS-Praktika für die Unternehmen wieder attraktiver zu machen, muss das Modell der IMS überprüft werden. Einerseits sollte das Modell einer dreijährigen Vollzeitschulausbildung mit anschliessendem Praktikumsjahr dahingehend weiterentwickelt werden, dass der Praxisbezug innerhalb der schulischen Ausbildung gestärkt wird. Andererseits ist eine Professionalisierung des Praktikumsmanagement an der IMS notwendig. Aktuell fehlt der IMS ein Netzwerk in der Wirtschaft. Deshalb sollte, analog zur Wirtschaftsmittelschule (WMS), ein Praktikumsmanagement etabliert werden, das von einem Verband mit engen Kontakten zu ICT-Betrieben aufgebaut und koordiniert werden. Durch diese Massnahmen kann die IMS in Basel ihre Ausbildungsqualität verbessern und einen wichtigen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs in der Region leisten.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

1. Wie das Modell der IMS überarbeitet werden muss, um den Praxisbezug der vollschulischen Ausbildung zu erhöhen und die Schülerinnen und Schüler optimal auf ihr Praxisjahr vorzubereiten.
2. Wie das Praktikumsmanagement der IMS professionalisiert werden kann und wie sich die Anreize für Betriebe erhöhen lassen, Praktikumsstellen auszuschreiben.
3. Ob dazu ein geeigneter Partner mit einem Netzwerk von ICT-Betrieben mandatiert werden soll.

Catherine Alioth, Joël Thüring, Luca Urgese, Olivier Battaglia, Jérôme Thiriet, Claudio Miozzari

Anzug für eine bikantonale Plattform Talentförderung in der Berufsbildung

25.5580.01

Talentförderung erhält in der Berufsbildung wenig Aufmerksamkeit und Ressourcen – im Gegensatz zur Exzellenzförderung beispielsweise an den Unis. Hohe Begabung und Einsatzbereitschaft gibt es aber auch in der Berufsbildung – und bei deren Förderung einen entsprechenden Nachholbedarf. Förderung sollte in der dualen Berufsausbildung nicht auf schulische Bewertungen, sondern auf praktische Leistungen im Betrieb abstützen und Lernende auf erweiterte Aufgaben und Verantwortungen im Betrieb vorbereiten.

Dass der Gewerbeverband Basel-Stadt mit dem «Unternehmer Campus» ein Talentförderungsprogramm in der Berufsbildung geschaffen hat, das aktuell vom Kanton Basel-Stadt mit jährlich 85'000 CHF unterstützt wird, ist sehr erfreulich. Der Campus bereitet seit 2016 bis zu 60 Lernende auf unternehmerische Aufgaben vor und versteht sich insbesondere als Programm zur Förderung des Unternehmertums. Auch der Kanton Zürich hat mit «Talentförderung Plus» ein Förderprojekt für Exzellenz in der Berufsbildung lanciert. Dieses funktioniert als Plattform und richtet sich an breite Kreise. Es kann so zur Wahrnehmung der Talente in der Berufsbildung beitragen und soll insbesondere auch Ausbildungsbetriebe von der Bedeutung der Talentförderung überzeugen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie die Talentförderung im Kanton auf Basis der Erfahrungen in Basel-Stadt und mit Bezug auf das Angebot in Zürich gestärkt und weiterentwickelt werden könnte.

Insbesondere

1. wie der Unternehmer Campus in Basel-Stadt gestärkt und weiterentwickelt werden kann.
2. wie die Ausbildungsbetriebe sowie die Berufs- und Branchenverbände in Sachen Talentförderung zusätzlich unterstützt und abgeholt werden können.
3. wie eine Plattform aufgebaut werden kann, die der Talentförderung in der Berufsbildung mehr Sichtbarkeit gibt und die jungen Menschen in der Berufswahl, Eltern, Lehrpersonen, Unternehmen und der breiten Öffentlichkeit das Potential von Talenten in der Berufsbildung und die Fördermöglichkeiten aufzeigt.
4. ob diese Plattform in Kooperation mit dem Kanton Basel-Landschaft bikantonal umgesetzt werden könnte.

Ein Vorstoss mit ähnlichen Inhalten wird auch im Landrat Basel-Landschaft eingereicht.

Claudio Miozzari

Anzug betreffend irreführende Verwendung des Begriffs «Ranger» auf der Dreirosenanlage

25.5586.01

Der Regierungsrat hat unlängst für die ganzjährige Weiterführung des sogenannten Rangerdienstes auf der Dreirosenanlage im Jahr 2026 Ausgaben in der Höhe von 190'000 Franken genehmigt. Die Präsenz dieses Personals ist unbestritten sinnvoll und trägt nachweislich zur Entschärfung der Situation vor Ort bei. Die verwendete Bezeichnung «Ranger» ist jedoch sachlich falsch. Trotzdem wird sie bei jeder Gelegenheit öffentlich verwendet.

Die Berufsbezeichnung Rangerin/Ranger steht – unabhängig davon, ob man bei Berufsverbänden, Ausbildungsstätten oder in der Fachliteratur nachschaut – für Aufgaben mit klarem Bezug zu Naturschutz, Besuchendenlenkung und Umweltbildung. Auf der Dreirosenanlage trifft all dies nicht zu. Die eingesetzten Personen leisten eine wichtige Arbeit, aber ihre Funktion entspricht eher derjenigen von Streetworkerinnen und Streetworkers.

Die aktuelle Bezeichnung hat zudem Nebenwirkungen: Sie nutzt das positive Image der Naturschutz-Rangerinnen und Ranger, verwässert aber gleichzeitig deren Berufsbild sowie die dahinterstehende anspruchsvolle, spezialisierte Ausbildung. Der Berufsverband «Swiss Rangers» setzt sich seit Jahren für die Anerkennung dieses Berufs ein; eine inflationäre Begriffsverwendung wirkt diesem Engagement entgegen und nützt letztlich niemandem.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat deshalb, künftig auf eine korrekte Bezeichnung zu achten und zu prüfen und zu berichten, ob der Rangerdienst auf der Dreirosenanlage umbenannt werden kann.

Jean-Luc Perret, Michela Seggiani, Daniel Hettich, Bülent Pekerman, Nicole Strahm-Lavanchy,
Mahir Kabakci, Christian C. Moesch, Raffaela Hanauer, Pascal Messerli, Edibe Gölgeli, Ivo Balmer,
Béla Bartha, Daniel Albietz, Beda Baumgartner, Claudia Baumgartner, Andrea Strahm, Remo
Gallacchi, Christoph Hochuli

Wohnen und Mieten prägen die politischen Debatten im Kanton Basel-Stadt seit vielen Jahren mit. Viele politische Vorstösse und Initiativen wurden eingereicht und manche gesetzlichen Anpassungen führten zur Neuausrichtung der kantonalen Wohnpolitik. Für den öffentlichen Diskurs sind faktenbasierte Argumentationen unerlässlich. Das Statistische Amt publiziert aufgrund der vorhandenen Mietpreiserhebung und weiteren Datenquellen erfreulicherweise bereits regelmässig Ergebnisse für den Kanton Basel-Stadt.¹ Die Datengrundlage ist allerdings seit vielen Jahren ähnlich und die vorhandenen Indikatoren spiegeln nur bedingt die wohnpolitischen Veränderungen der letzten Dekade wider. Daher wird der Regierungsrat aufgefordert die statistischen Grundlagen in den Bereichen von Wohnen und Mieten zu überprüfen und die vorhandenen Daten nach den folgenden Bereichen zu ergänzen bzw. zu verbessern.

1. Bestandsmieten und Angebotsmieten

Die Mietpreise sind nach der Dauer des Mietverhältnisses stärker zu differenzieren. Eine mögliche Kategorisierung dafür findet sich in der Mietpreiserhebung der Stadt Zürich². Weiter ist zu prüfen, ob für Basel-Stadt ergänzend Angebotsmieten regelmässig publiziert werden können.³

2. Mietpreise und Einkommen

Es ist zu prüfen, wie das vorhandene Wohnungsangebot (Preisklassen) und die Einkommensverteilung aller Miethaushalte (Einkommensklassen) veröffentlicht werden können. Dies ist zur Beurteilung der Leistbarkeit von Wohnen sowie zur Differenzierung von Knappheitserscheinungen verschiedener Segmente zentral. Dieser Zusammenhang wird bereits vom Wohnmonitor des BWOs erfasst, diesen gilt es lokal zu differenzieren.⁴

3. Eigentumsgruppen

Die politische Unterscheidung zwischen gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Wohnungen ist in den ausgewiesenen Statistiken zu verstärken. Gemeinnützig ist eine Wohnung, sofern sie nach dem Grundsatz der Kostenmiete bewirtschaftet wird.⁵

4. Erfassung von möblierten Mietwohnungen

Das Ausmass möblierter Wohnungen bzw. Business Apartments mit entsprechenden Preisindikatoren ist in geeigneter Form zu erheben und zu publizieren.

5. Differenzierung der Leerstandserhebung

Die jeweils leerstehenden Wohnungen sind weiter nach Preisklassen, Eigentumsgruppen und möbliert/unmöbliert zu differenzieren.

6. Wohnflächenverbrauch pro Person als sozialer Verdichtungsindikator

Der Wohnflächenverbrauch pro Person ist systematisch bei Verdichtungsprojekten durch Neu- und Umbauten zu erheben und in geeigneter Form regelmässig zu publizieren. Dabei sind die Flächenindikatoren nach Eigentümerschaften und Bestandsbauten in der Umgebung zu differenzieren. Erste Grundlagen findet sich in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage von Salome Bessenich.⁶

Die aufgezeigten Lücken in den publizierten Daten vom Statistischen Amt sind in einem ersten Schritt zu überprüfen. Die Unterzeichnenden fordern die Regierung des Kantons Basel-Stadt weiter dazu auf, dass die erwähnten statistischen Messgrössen neu durch das statistische Amt in geeigneter Form erhoben und regelmässig veröffentlicht werden können.

¹ <https://statistik.bs.ch/unterthema/wohnungen>

² <https://www.stadt-zuerich.ch/de/politik-und-verwaltung/statistik-und-daten/daten/bauen-und-wohnen/miete-und-eigentum/mietpreiserhebung.html>

³ <https://www.bkb.ch/de/geschaeftkunden/magazin-geschaeftkunden/2025/basler-immobilienkompass-2025-performance-im-aufwind-neubautaetigkeit-bricht-ein>

⁴ https://wohnmonitor.admin.ch/pdf/de/M2025_2.pdf; Seite 3

⁵ <https://www.stadt-zuerich.ch/artikel/de/statistik-und-daten/mietpreise-2024-in-der-stadt-zuerich.html>

⁶ <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200112989>

Ivo Balmer, Daniel Gmür, Bülent Pekerman, Alex Ebi, Maria Ioana Schäfer, Jo Vergeat, Brigitta Gerber, Melanie Nussbaumer, Daniel Albietz, Fina Girard



An den Grossen Rat

23.5534.02

GD/P235534

Basel, 3. Dezember 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. Dezember 2025

Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend «Erweiterung der Zielgruppe für Drug Checking im Rahmen von „Safer Dance Basel“ und dem Drogeninformationszentrum „DIBS“»

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 den nachstehenden Anzug Heidi Mück und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«„Safer Dance Basel“ ist ein Nightlife-Präventionsangebot der Stiftung Suchthilfe Region Basel (SRB) in Clubs und an Festivals. Das Angebot vermittelt vor Ort Informationen zu den gesundheitlichen Risiken des Konsums von psychoaktiven Substanzen und fördert mittels persönlichen Beratungsgesprächen ein risikobewusstes und selbstverantwortliches Verhalten beim Konsum dieser Substanzen. Daneben haben Konsumierende die Möglichkeit, das stationäre Drug Checking Angebot „DIBS“, welches einmal pro Woche in den Räumlichkeiten des Beratungszentrums angeboten wird, zu nutzen.

Mit dem mobilen und auch dem stationären Drug Checking wird vor allem die sehr schwierig zu erreichende Zielgruppe der Freizeitdrogenkonsumierenden erreicht und kann wenn nötig an ein anderes Angebot triagiert werden.

Teil des Angebots ist auch ein mobiles Drug Checking, welches Freizeitkonsumierenden ermöglicht, vor Ort ihre Substanzen mittels chemischer Analyse auf Verunreinigungen, Streckmittel, Falschdeklarationen und/oder mögliche Überdosierungen bzw. sehr hoher Reinheit untersuchen zu lassen. Das Drug Checking ist immer mit einem obligatorischen Beratungsgespräch verbunden. Dieses Angebot erfreut sich grosser Akzeptanz in der Partyszene und ist auch in Fachkreisen als erfolgreicher Teil der Säule „Schadensminderung und Risikominimierung“¹ anerkannt.

Aus Kostengründen kann das mobile Labor, welches vom Kantonsapothekeamt Bern betrieben wird, nur an wenigen Anlässen eingesetzt werden. Zudem darf das Drug Checking gemäss aktuellem Auftrag von Safer Dance Basel nur an Anlässen betrieben werden, an denen ausschliesslich volljährige Personen zugelassen sind. So war deshalb „Safer Dance Basel“ zum Beispiel am Jugendkulturfestival JKF 2023 zwar mit einem Informationsstand präsent, konnte aber das Drug Checking nicht anbieten.

Auch das stationäre Drug Checking Angebot „DIBS“ ist nicht für Minderjährige geöffnet. Verschiedene Studien zeigen jedoch, dass Minderjährige nicht nur während Partys, sondern oft auch im privaten Setting konsumieren.

Die Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht weist in einem kürzlich erschienenen Faktenblatt „Medikamente und Mischkonsum“ darauf hin, dass der Konsum von Medikamenten zusammen mit Alkohol oder anderen psychoaktiven Substanzen bei Jugendlichen in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Weiter informiert das Faktenblatt, dass erste Resultate einer Online-Befragung des Instituts für Sucht- und Gesundheitsforschung (ISGF) der Universität Zürich zum Mischkonsum (nur zum Teil mit Medikamenten) zeigen, dass 14- bis 20-Jährige oft nicht über die Risiken informiert sind und auch Drug Checking-Angebote für auf dem Schwarzmarkt gekaufte Substanzen nicht in Anspruch

nehmen (können). Der Mischkonsum erfolge nach Eigenangaben mehrheitlich, weil es Spass mache, bei einigen aber auch zur Gefühlsregulation.

Die jährliche Auswertung der Fragebogen, welche im Rahmen des Drug Checkings durchgeführt wird, ergibt zudem, dass viele psychoaktive Substanzen schon im Alter von unter 18 Jahren erstmals konsumiert werden.

Wenn gleichzeitig Medikamente, Alkohol und unter Umständen noch andere psychoaktive Substanzen oder Medikamente konsumiert werden, können sich diese Substanzen gegenseitig verstärken, was schnell zu einer Überdosierung führen kann. Die Wechselwirkungen sind unberechenbar und je mehr Substanzen eingenommen werden, desto unvorhersehbarer sind die Wirkungen.

Selbstverständlich sollte ein Ziel der Suchtprävention sein, Jugendliche vom Konsum gefährlicher Substanzen (insbesondere vom Mischkonsum) abzuhalten. Substanzkonsum ist jedoch eine Realität und deshalb ist es genau so wichtig, Jugendliche mit möglicherweise problematischem bis hin zu abhängigem Konsum zu erreichen, um sie wenn nötig an andere Angebote zu triagieren. Das mobile Drug Checking im Rahmen des Angebots „Safer Dance Basel“ bietet hier einen niederschwülligen und bewährten Ansatz, um auch Jugendliche, die psychoaktive Substanzen konsumieren, zu beraten und vor gefährlichem (Misch-)Konsum zu warnen.

Vor diesem Hintergrund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- Wie das Angebot DIBS für Minderjährige geöffnet werden und der Auftrag von „Safer Dance Basel“ im Bereich des mobilen Drug Checkings ausgeweitet werden könnte, so dass auch Minderjährige von diesem Angebot profitieren können.
- Welche speziellen Richtlinien dabei gelten sollen.
- Wie die Mittel für „Safer Dance Basel“ erhöht werden könnten, so dass neue Angebote des mobilen Drug Checkings für Minderjährige nicht auf Kosten der ohnehin schon seltenen Drug Checkings bei Events für Erwachsene gehen.
- Ob die Mittel für „Safer Dance Basel“ angesichts der Ausweitung des Angebots grundsätzlich erhöht werden könnten.

¹ kantonale Vier-Säulen-Politik Sucht: 1. Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung, 2. Therapie und Beratung, 2. Schadensminderung und Risikominimierung, 4. Regulierung und Vollzug

Heidi Mück, Jo Vergeat, Sasha Mazzotti, Franziska Roth, Niggi Daniel Rechsteiner, Sandra Bothe-Wenk, Tonja Zürcher, Oliver Thommen, Alexandra Dill, Christoph Hochuli, Jessica Brandenburger, Joël Thüring, Luca Urgese, Fleur Weibel, Amina Trevisan, Brigitte Gysin, Nicole Amacher, Bruno Lütscher»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Adoleszenz ist eine Lebensphase, die mit einer erhöhten Risikobereitschaft und Experimentierfreudigkeit einhergeht. Alkohol und Tabak sind leicht erhältlich und die Wahrscheinlichkeit, mit anderen psychoaktiven Substanzen wie Cannabis oder Medikamenten in Kontakt zu kommen, steigt. Im Kanton Basel-Stadt erfolgen Sensibilisierung und Information zu psychoaktiven Substanzen durch eine breite Palette von Präventionsangeboten, sowohl im schulischen Setting als auch im Freizeitbereich. Sie zielen darauf ab, dass Jugendliche den Konsum von psychoaktiven Substanzen kritisch hinterfragen, Konsumkompetenz erlernen können und ein allfälliger Konsum möglichst spät beginnt.

Im Jahr 2022 rauchten 25% der 15–24-Jährigen¹ und gemäss der 2023 publizierten Studie «Health Behaviour in School-aged Children» (HBSC) haben 43% der 15-Jährigen in den letzten 30 Tagen vor der im Jahr 2022 durchgeföhrten Befragung Alkohol getrunken². Studien und

¹ Siehe dazu «Zahlen und Fakten» der Stiftung Sucht Schweiz zum Tabakkonsum unter www.suchtschweiz.ch/tabakkonsum-kennzahlen-2022 sowie «Daten & Zahlen» der Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz, dem Kompetenzzentrum für Tabakprävention Schweiz, unter www.at-schweiz.ch/rauchverhalten-unter-jugendlichen.

² Siehe dazu das Faktenblatt zur Studie «Health Behaviour in School-aged Children» (HBSC) 2022 unter www.hbsc.ch/konsum-psychoaktiver-substanzen-bei-jugendlichen.

Berichterstattungen weisen darauf hin, dass der so genannte Mischkonsum deutlich zugenommen hat. Gemäss der von der Schweizerischen Koordinations- und Fachstelle Sucht «Infodrog» im Jahr 2023 durchgeföhrten Befragung³ sind die Prävalenzen des Benzodiazepin- und Opioidkonsums insbesondere bei Jugendlichen bis 18 Jahren deutlich höher im Vergleich zur Gesamtstichprobe. Ebenfalls ist der Mischkonsum von Alkohol mit Benzodiazepinen bei den bis 18-Jährigen häufiger als bei Personen über 18 Jahren. Der zeitgleiche oder kurz aufeinander folgende Konsum von verschiedenen psychoaktiven Substanzen bringt besondere Risiken mit sich und belastet den Körper und die Psyche stark. Was den Konsum von illegalen Substanzen anbelangt, so haben gemäss der HBSC-Studie im Jahr 2022 ca. 10% der 15-Jährigen angegeben, in den letzten 30 Tagen mindestens einmal Cannabis konsumiert zu haben. Die Studie des Schweizer Instituts für Sucht- und Gesundheitsforschung (ISGF) der Universität Zürich berichtet einen häufigen Mischkonsum von Alkohol mit Cannabis⁴. Ca. 5% der 15-Jährigen haben mindestens einmal im Leben mindestens eine andere illegale Substanz als Cannabis konsumiert.

2. Drug Checking im Allgemeinen

Die Fragen der Anzugstellenden beziehen sich auf die baselstädtischen Drug Checking-Angebote und inwieweit sie für Jugendliche zugänglich gemacht werden können. Drug Checking-Angebote ermöglichen die Analyse von psychoaktiven Substanzen und sind stets mit einem obligatorischen Beratungs- und Aufklärungsgespräch verbunden. Die Beratungen und Substanzanalysen leisten einen wichtigen Beitrag zur Prävention von problematischem Substanzkonsum und zur Schadensminimierung. Dies gilt insbesondere für Personen, die psychoaktive Substanzen in ihrer Freizeit konsumieren und die mit klassischen Beratungsangeboten schwer erreicht werden können. Bei den chemischen Substanzanalysen werden die psychoaktiven Substanzen auf ihre pharmakologisch aktiven Inhaltsstoffe geprüft. Gesundheitliche und teilweise lebensgefährliche Risiken durch den Konsum von psychoaktiven Substanzen mit unbekannter und/oder gefährlicher Zusammensetzung können dadurch deutlich vermindert werden. Im Rahmen einer persönlichen Rückmeldung wird über die Inhaltsstoffe aufgeklärt sowie auf Strategien und Möglichkeiten aufmerksam gemacht, wie Konsumrisiken minimiert werden können (Safer Use). Des Weiteren ermöglicht Drug Checking auch das Erkennen neuer und gefährlicher Trends, beispielsweise neuer Substanzen oder Streckmittel. Um diese Trends innerhalb Europas frühzeitig zu erkennen, hat sich das Netzwerk «Trans European Drug Information» (TEDI)⁵ gebildet. Der Kanton Basel-Stadt ist Mitglied dieses Netzwerks. Der Massnahmenplan zur Nationalen Strategie Sucht⁶ unterstützt die Förderung der Weiterentwicklung neuer Instrumente, wozu u. a. das Drug Checking gehört.

3. Drug Checking-Angebote in der Schweiz

Das Angebot des Drug Checkings ist akzeptanzorientiert, niederschwellig und kostenlos. Es werden das mobile und das ambulante Drug Checking unterschieden:

Beim mobilen Drug Checking-Angebot kommt ein mobiles Labor direkt vor Ort in Clubs oder an Festivals zum Einsatz. Dort können nach einer obligatorischen Kurzberatung psychoaktive Substanzen zur Testung abgegeben werden und eine Analyse zeitnah erfolgen. Demgegenüber bezeichnet das ambulante Angebot eine feste dauerhafte Anlaufstelle mit festgelegten Öffnungszeiten, die in der Regel an eine Suchtfachstelle angegliedert ist. Die Analyse und Mitteilung der Ergebnisse erfolgt dabei zeitverzögert nach ein paar Tagen.

Die Möglichkeit zum Drug Checking wurde erstmals an Rave-Veranstaltungen Mitte der 1990er Jahre durch den Verein eve&rave Schweiz angeboten. Im Jahr 1998 wurde das erste mobile Drug Checking-Angebot im Kanton Bern aufgebaut, im Jahr 2001 folgte die Stadt Zürich und 2013 der Kanton Basel-Stadt. Ambulante Drug Checking-Angebote wurden 2006 in der Stadt Zürich und seit

³ Siehe dazu www.infodrog.ch/nightlife/2024_Kiffen_sniffen_spicken_Co.pdf.

⁴ Siehe dazu www.isgf.uzh.ch/wodka-benzos-&-co.

⁵ www.tedinetwork.org/Drug_checking_services.pdf.

⁶ Siehe dazu www.bag.admin.ch/massnahmenplan-zur-nationalen-strategie-sucht.

2014 auch in der Stadt Bern etabliert. Seit Juli 2019 gibt es die «Drogeninfo Basel» (DIBS). Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die ambulanten und mobilen Drug Checking-Angebote in der Schweiz.

Übersicht über die bestehenden Drug-Checking-Angebote in der Schweiz (Stand Juli 2025)

Kanton	Anbieter	Ambulant/Mobil	Alter der Nutzenden	Öffnungszeiten (amb.) bzw. Anzahl mobile Einsätze pro Jahr, Anzahl Analysen 2024*
BS/BL	Stiftung Suchthilfe Region Basel	<u>Ambulant:</u> Drogeninfo Basel (DIBS)	ab 15 Jahren	1/Woche, 364 Analysen
		<u>Mobil:</u> Safer Dance Basel	ab 18 Jahren ⁷	4 Einsätze (davon 2 mit Labor), 113 Analysen
BE	CONTACT Stiftung für Suchthilfe	<u>Ambulant:</u> Drogeninfo Bern (dib)	<18 Jahre	1/Woche Bern und 1/Woche Biel, 1'430 Analysen
		<u>Mobil:</u> rave it safe	<18 Jahre	22 Einsätze (davon 9 ausserordentlich im Rahmen des Pilotprojektes «Schützenmatte»), 268 Analysen
LU	Verein Kirchliche Gassenarbeit Luzern	<u>Ambulant:</u> Drogeninformation Luzern (DILU)	<18 Jahre	1/Woche, 271 Analysen
		<u>Mobil:</u> Drogeninformation Luzern (DILU)	<18 Jahre	1 Einsatz
ZH	Sozialdepartement Stadt Zürich	<u>Ambulant:</u> Drogeninformationszentrum (DIZ)	<18 Jahre	3/Woche, 3'981 Analysen
		<u>Mobil:</u> saferparty	<18 Jahre	12 Einsätze
GE	Verein Première Ligne	<u>Ambulant:</u> Nuit blanche	ab 18 Jahren	1/Woche
		<u>Mobil:</u> Nuit blanche	ab 18 Jahren	2 Einsätze
NE	Fondation Neuchâtel Addictions	<u>Mobil:</u> Point d'chute	< 18 Jahre	3 Einsätze
VD	Fondation Vaudoise contre l'alcoolisme	<u>Ambulant:</u> Drug Checking Vaud	ab 18 Jahre	1/Woche, 727 Analysen
		<u>Mobil:</u> Nightlife vaud festif	ab 18 Jahre	22 Einsätze (davon 5 in Lausanne), 373 Analysen

* Anmerkung: Anzahl Analysen werden berichtet, wo bekannt.

Die Übersicht zeigt, dass die Mehrheit der ambulanten Angebote (BE, BS/BL, LU, ZH) auch für Minderjährige zugänglich sind. Die Angebote (ambulant und mobil) in den Kantonen Waadt und Genf richten sich nur an volljährige Personen. Einsätze im Rahmen des mobilen Drug Checkings erfolgen grösstenteils in Nachtclubs und an Festivals. Aufgrund des üblicherweise geltenden Zutrittsalters in Clubs von mindestens 18 Jahren kann das mobile Drug Checking dort folglich nur von volljährigen Personen in Anspruch genommen werden. Jugendliche bzw. Minderjährige werden am ehesten durch Einsätze an altersdurchmischten Veranstaltungen oder mittels aufsuchender Präsenz im öffentlichen Raum erreicht. So war beispielsweise das mobile Drug Checking in Bern im

⁷ Präventionseinsätze ohne mobiles Labor werden auch bei Anlässen für die Zielgruppe unter 18 Jahren durchgeführt.

Jahr 2024 im Rahmen eines Pilotprojekts an neun Abenden im öffentlichen Raum auf der Schützenmatte präsent und konnte mit diesen Einsätzen insgesamt neun Jugendliche erreichen⁸.

4. Drug Checking in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

4.1 Entwicklung und aktuelle Situation der Angebote

Mit dem im Jahr 2017 eingereichten Anzug von Otto Schmid und Konsorten betreffend «Verstärkung der Schadensminderung durch Drogentests» (17.5065) wurde der Regierungsrat gebeten, zu prüfen und zu berichten, ob das Angebot von festen Drogenteststellen als ordentliches Angebot im Sinne der Prävention und Schadensminderung aufgenommen und finanziert werden kann. Mit der Zustimmung des Regierungsrates und unter der Leitung der Abteilung Sucht (AS) des Gesundheitsdepartements (GD) wurde in der Folge in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechtsmedizin (IRM) des GD und dem Beratungszentrum (BZ) der Stiftung Suchthilfe Region Basel (SRB) ein dreijähriges Pilotprojekt zum ambulanten Drug Checking mit der Bezeichnung *DIBS – Drogeninfo Basel-Stadt* lanciert. Der Projektstart erfolgte am 22. Juli 2019 und das Pilotprojekt dauerte bis zum 30. Juni 2022. Anschliessend konnte das ambulante Drug Checking als Regelangebot implementiert und weitergeführt werden. Mit Beschluss Nr. 23/07/40G vom 15. Februar 2023 hat der Grosse Rat den genannten Anzug als erledigt abgeschrieben. Seit 2023 beteiligt sich auch der Kanton Basel-Landschaft finanziell am Angebot, weshalb die DIBS neu «*Drogeninfo Basel*» heisst und seit März 2023 wöchentlich (bis dato zweiwöchentlich) jeweils am Montagabend geöffnet ist. Für die DIBS liegt eine Ausnahmebewilligung des Bundesamtes für Gesundheit mit einer Gültigkeit bis 20. April 2026 vor. Seit November 2023 ist die DIBS auch für Minderjährige ab 15 Jahren geöffnet. Das Angebot wurde bisher nur von einzelnen Minderjährigen genutzt.

Die DIBS ist eine wichtige Ergänzung des bereits seit 2013 bestehenden mobilen Drug Checking-Angebots, welches in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Rahmen eines Pilotprojekts (Leistungsauftrag an die Stiftung für Suchthilfe «Contact Netz» aus Bern, heute «CONTACT») eingeführt wurde. Die Evaluation des Pilotprojekts im Jahr 2013 basierte auf einer Befragung der Partybesuchenden, auf Expertenmeinungen und auf den Berichten zu den durchgeföhrten Präventionseinsätzen. Diese Evaluation hat einen klaren Bedarf an Angeboten im Bereich des Nachtlebens im Raum Basel aufgezeigt. In den Folgejahren 2014 und 2015 wurde die Zusammenarbeit mit «Contact Netz» fortgesetzt. Die SRB hat als lokale Auftragnehmerin seit 2016 die Aufgabe von «Contact Netz» übernommen. Seither werden die Einsätze unter der Bezeichnung «Safer Dance Basel» durchgeföhrt. Die seither jeweils separat geschlossenen Leistungsvereinbarungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit der SRB beinhalten die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation von jährlich vier bis sechs Präventionseinsätzen in Clubs der Partyszene in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Zwei davon erfolgen in der Regel unter Einbezug des mobilen Labors des Kantonsapotheekamtes Bern zwecks Drug Checking vor Ort.

Weitere wichtige Tätigkeiten von Safer Dance Basel umfassen die fachliche Vernetzung und die Peer-Arbeit. Im Vorliegenden Kontext sind Peers Gleichaltrige mit Kenntnissen über Risiken und Wirkung von psychoaktiven Substanzen. Sie wirken bei den Einsätzen mit und sind für deren Gelingen unersetzlich.

4.2 Kennzahlen 2024 zu den Drug Checking-Angeboten DIBS und Safer Dance Basel

Zur Inanspruchnahme der DIBS werden interne Jahresberichte durch die AS, das IRM und das BZ verfasst. Das IRM veröffentlicht zusätzlich Jahreskennzahlen seiner Abteilung für Forensische Chemie und Toxikologie, die mit laborchemischen Analysen das Drug Checking für die Angebote

⁸ Siehe dazu www.CONTACT.Jahresbericht.2024

in Basel und Luzern (DILU) durchführt⁹. Dokumentiert werden soziodemografische Angaben der DIBS-Nutzenden sowie Auswertungen zu den Substanzanalysen. Die Auswertungen werden in einer jährlichen Medienmitteilung des GD veröffentlicht.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 364 im DIBS abgegebene Proben vom IRM analysiert. Am häufigsten wurden Kokain-Proben zur Analyse abgegeben (22%), gefolgt von MDMA in Form von Tabletten und Kristallen (5% resp. 10%), LSD (14%), Amphetamin (12%), Ketamin (10%) und Cannabis (5%). Basierend auf den Analyseergebnissen wurden 41 Substanzwarnungen generiert, die im Internet einsehbar sind (16 hochdosierte MDMA-Tabletten, d. h. >120 mg; 25 Warnungen aufgrund von Falschdeklarationen)¹⁰. Cannabisproben wurden in der DIBS nicht zur Bestimmung des THC/CBD Gehaltes entgegengenommen, sondern nur, wenn bei den Besuchenden ein Verdacht auf Beimischung synthetischer Cannabinoide bestand. Der Altersdurchschnitt der DIBS-Besuchenden lag bei 35 Jahren (Altersspanne 15–71 Jahre) und lediglich zwei Minderjährige haben die DIBS besucht.

Hinsichtlich des mobilen Drug Checking-Angebots Safer Dance Basel wird nach jedem Einsatz ein Kurzbericht von der Auftragnehmerin verfasst. Bei den beiden mobilen Einsätzen mit Labor von Safer Dance Basel im Jahr 2024 (an der Technoparade «Jungle Street Groove» sowie im Nachtclub «Kinker») waren die am häufigsten getesteten Substanzen Kokain (40 Proben), Ecstasy (26 Proben), Ketamin (18 Proben) und Amphetamin (13 Proben).

Präventionseinsätze von Safer Dance Basel ohne mobiles Labor für eine junge Zielgruppe haben in der Vergangenheit am Jugendkulturfestival und auf dem Hafenareal stattgefunden. Der Fokus der Präventionseinsätze lag bei diesen Veranstaltungsformaten auf den Themen Alkohol und Cannabis. Es wurde eine Messung des Alkoholpromillewertes angeboten, um die Reflexion des eigenen Konsums zu fördern. Daneben standen Informationsmaterial, Flyer, Substanzwarnungen u. a. m. zur Verfügung. An Präventionseinsätzen ohne mobiles Labor wird bei Bedarf für eine Substanztestung an die DIBS verwiesen. An den beiden Paraden «Beat on the Street» und «Jungle Street Groove», die jährlich alternierend in Basel stattfinden und Personen jeglichen Alters ansprechen, ist Safer Dance Basel seit mehreren Jahren präsent – tagsüber während der Parade v. a. mit Informationsmaterial, am Abend mit dem mobilen Labor an einem festen Standort.

5. Drug Checking für Minderjährige

Die Beantwortung der im vorliegenden Anzug formulierten Fragen nach der Ausweitung der Zielgruppe für Drug Checking-Angebote auf Minderjährige beinhaltet verschiedene Aspekte, die zu berücksichtigen sind. Neben dem Konsumverhalten und der Vulnerabilität in dieser Altersgruppe sind auch rechtliche, ethische und suchtpolitische Aspekte von Bedeutung. Die Diskussion darüber, ob und welche schadensmindernden Angebote sich auch an Minderjährige richten könnten, sollte unter Mitberücksichtigung aller vier Säulen der Suchtpolitik erfolgen. Angebote und Massnahmen sollten ausserdem die konsumierten Substanzen und die drei Konsummuster (risikoarm, problembehaftet, abhängig) beachten.

Wie ein im Oktober 2024 erschienener Bericht der Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (EKSN) zu Drug Checking-Angeboten¹¹ festhält, spricht aus Sicht des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) per se nichts gegen Schadensminderung auch bei Minderjährigen. Gemäss Art. 1a Abs. 2 BetmG sind Bund und Kantone bei der Umsetzung von Massnahmen im Rahmen der vier Säulen der Suchtpolitik dazu angehalten, die Anliegen des allgemeinen Gesundheits- und Jugendschutzes zu berücksichtigen. In dieser

⁹ Siehe dazu www.Jahresbericht-IRM/Drug Checking

¹⁰ Substanzwarnungen unter www.saferparty.ch/warnungen.

¹¹ Siehe dazu www.bag.admin.ch/eksn-themenübergreifende-publikationen.

Hinsicht betont die einschlägige Fachliteratur¹², dass der Jugendschutz nicht nur bei den Präventionsmassnahmen zu berücksichtigen ist, sondern auch bei den weiteren Säulen und somit auch bei der Schadensminderung.

Die EKSN definiert Schadensminderung wie folgt: «Unter Schadensminderung werden Massnahmen verstanden, die darauf abzielen die psychischen und physischen Folgen, die sich aus dem Konsum von psychoaktiven Produkten für den Konsumierenden selbst sowie sein direktes Umfeld (Angehörige) ergeben, zu vermindern, und so zu einer gesundheitlichen Verbesserung beizutragen. Die Beendigung oder Verringerung des Konsums stellt keine Bedingung dar. Vielmehr sollen Angebote so ausgerichtet sein, dass sie die Konsumkompetenzen erhöhen und dazu beitragen, gesundheitliche Schäden/Folgeschäden eines Konsums direkt oder indirekt zu minimieren».

Schadensminderung ist unabhängig vom Alter oder den Lebensumständen anwendbar und adressiert eine Vielzahl von Gesundheitsproblemen, darunter psychische Störungen, Suchterkrankungen und Risikoverhalten¹³. In der Schweiz gibt es wenig schadensmindernde Angebote für Jugendliche und der Zugang zu vielen Angeboten ist für Minderjährige begrenzt. Zugleich ist es jedoch eine Realität, dass auch Jugendliche experimentieren und Substanzen ausprobieren. Während sich Massnahmen der Prävention an alle Jugendlichen richten, sollen sich Angebote der Schadensminderung an diejenigen Jugendlichen richten, die bereits psychoaktive Substanzen konsumieren bzw. die konkrete Absicht haben, illegale psychoaktive Substanzen zu konsumieren.

Im Kanton Basel-Stadt können minderjährige Personen (ab 15 Jahren) seit November 2023 die DIBS in Anspruch nehmen. Die Beratung für Personen unter 18 Jahren beinhaltet die Prüfung des Einbeugs von Erziehungsberechtigten bzw. Bezugspersonen, setzt den Schwerpunkt auf Aufklärung und verfolgt das Ziel eines möglichst späten Beginns des Konsums von psychoaktiven Substanzen. Die Möglichkeit der Nutzung der Substanzabgabe wird individuell im Beratungssetting entschieden. Jeder Person wird zusätzlich ein weiterführendes freiwilliges Beratungsangebot gemacht. Dieses findet, wenn möglich, noch in derselben Woche statt. Zur Inanspruchnahme der DIBS durch Minderjährige haben das GD und die SRB je ein Merkblatt für Jugendliche und für Fach-, Erziehungs- und Bezugspersonen verfasst. Eine separate Sprechstunde ausschliesslich für Cannabis, wie sie in Zürich seit dem Jahr 2020 angeboten wird, gibt es in Basel bisher nicht. Die Zahlen des Zürcher Drug Checkings aus dem Jahr 2024 weisen darauf hin, dass verhältnismässig viele Jugendliche (68%) das Drug Checking-Angebot für Cannabis nutzen.

6. Empfehlungen

Mit der Öffnung der DIBS für Personen ab 15 Jahren seit November 2023 steht das ambulante Drug Checking im Kanton Basel-Stadt unter Berücksichtigung der genannten Voraussetzung bzw. unter Einhaltung der in den Merkblättern formulierten Bedingungen auch minderjährigen Personen zur Verfügung.

Die Erfahrungen der Inanspruchnahme von Drug Checking Angeboten durch Jugendliche in der Schweiz zeigen, dass diese am häufigsten Cannabis abgeben und dafür ambulante Anlaufstellen nutzen. Im Kanton Basel-Stadt kann Cannabis bisher nur bei Verdacht auf synthetische Cannabinole in der DIBS zur Analyse abgegeben werden. Im Rahmen der Verlängerung der laufenden Basler Pilotstudie zur Cannabisabgabe in Apotheken (Weed Care) besteht für Studienteilnehmende (ausschliesslich Volljährige) seit Sommer 2025 ein kostenloses Drug Checking für auf dem Schwarzmarkt erworbene Cannabisprodukte zur Bestimmung des THC/CBD-Gehalts und weiterer Inhaltsstoffe. Ab Sommer 2026 soll dieses Angebot vorerst befristet auf sechs Monate auch für

¹² Hug-Beeli, G.: Betäubungsmittelgesetz (BetmG) Kommentar zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951, Basel, 2016.

¹³ Siehe dazu das Faktenblatt des Bundesamts für Gesundheit betreffend Einbezug von Peers und Zugang für Jugendliche zur Schadensminderung unter www.bag.admin.ch/faktenblatt_schadensminderung_ch_2022.pdf.

Personen über 15 Jahre, die nicht an der Studie teilnehmen, auf Anmeldung zur Verfügung stehen. Sollte dieses Angebot genutzt werden, wird geprüft und gegebenenfalls empfohlen, dass die DIBS dieses Angebot fortführt.

Das GD unterhält in Zusammenarbeit mit privaten Partnerinnen und Partnern ein breites Angebot an Suchtpräventionsprojekten¹⁴. Ausgehend von den meistkonsumierten Substanzen und dem Mischkonsum bei Jugendlichen können zusätzliche mobile Präventionseinsätze mit Fokus auf diese Substanzen durchgeführt werden. Informationsvermittlung und Sensibilisierung stehen im Vordergrund, ein mobiles Labor zur Substanztestung ist aufgrund der adressierten Substanzen jedoch nicht zielführend.

Der Regierungsrat befürwortet die Fortführung von Einsätzen mit Labor an altersdurchmischten Anlässen wie «Jungle Street Groove» bzw. «Beat on the Street», an denen Menschen jeglichen Alters mit Massnahmen der Prävention und Schadensminderung erreicht werden können. Auch mobiles Drug Checking an Festivals und in Clubs, die vorrangig ein junges Publikum ab 18 Jahren ansprechen, sollen weiterhin durchgeführt bzw. weiter ausgebaut werden.

Sollten sowohl die Angebote der DIBS (Sprechstunde einmal wöchentlich) wie auch von Safer Dance Basel (vier bis sechs Einsätze, davon zwei mit mobilem Labor) erweitert werden, wären entsprechend mehr finanzielle wie auch personelle Mittel notwendig. Neben Bemühungen der SRB zur Einwerbung von Drittmitteln dafür, wären für eine nachhaltige Sicherung des Angebotes die Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der SRB entsprechenden anzupassen. Zudem wären auch Schulungen und Workshops für Fachpersonen der Jugendhilfe sowie für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die mit Jugendlichen zusammenarbeiten, zu fördern. Aktuell werden vom GD (AS und IRM) und der SRB der Ausbau und eine Zusammenführung des ambulanten und des mobilen Drug Checkings in Betracht gezogen und wird gegebenenfalls in die nächsten Staatsbeitragsverhandlungen mit der SRB einfließen.

7. Fazit

Angebote im Bereich der Schadensminderung und Risikominimierung werden auch für Jugendliche zur Verfügung gestellt. Es ist wichtig, sie als Teil des Gesamtangebots der Suchthilfe zu verstehen. Vorrangiges Ziel aus Sicht der Prävention und des Jugendschutzes ist es, dass Jugendliche gut informiert sind, riskantes Konsumverhalten möglichst früh erkannt wird und der Konsumbeginn so spät wie möglich erfolgen.

Mit der Öffnung des ambulanten Angebots DIBS im November 2023 für Jugendliche ab 15 Jahren wurde für diesen Personenkreis die Möglichkeit geschaffen, Substanzen zur Analyse abzugeben und Beratung zu erhalten. Spezifische Schutzmassnahmen und Richtlinien zur Gewährleistung der Sicherheit und des Wohlbefindens von Jugendlichen im Rahmen von schadensmindernden Angeboten sind implementiert. Ein erweitertes Drug Checking-Angebot für auf dem Schwarzmarkt erworbene Cannabisprodukte soll testweise ab Sommer 2026 auch Jugendlichen über 15 Jahren zur Verfügung stehen. Mobile Einsätze, die alle Altersgruppen erreichen, sollen fortgeführt werden. Mit diesen Angeboten wird den von den Anzugstellenden formulierten Anliegen entsprochen.

¹⁴ Siehe www.bs.ch/gesundheitsförderung-und-prävention/angebotsdatenbank.

8. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend «Erweiterung der Zielgruppe für Drug Checking im Rahmen von „Safer Dance Basel“ und dem Drogeninformationszentrum „DIBS“» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5497.03

GD/P215497

Basel, 3. Dezember 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. Dezember 2025

Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend «Schaffung einer Beratungs- und Präventionsstelle für Menschen mit pädophilen Neigungen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2021 den nachstehenden Anzug Joël Thüring und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen. An seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 hat der Grosse Rat vom Schreiben des Regierungsrats vom 1. November 2023 Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrats folgend den Anzug Joël Thüring und Konsorten stehen lassen:

«Gemäss Schätzungen gibt es in der Schweiz rund 30'000 Menschen mit pädophilen Neigungen. Ein Grossteil davon sind Männer. Wenn sie ihre Neigung ausleben, machen sie sich strafbar – sei es, in dem sie Kinderpornografie konsumieren oder gar ein Kind sexuell misshandeln. Um dies zu verhindern, unterstützt der Bund seit letztem Herbst entsprechende Präventionsangebote für Pädophile finanziell. So soll erreicht werden, dass Menschen, die sich zu Kindern angezogen fühlen, gar nicht erst zu Tätern werden.

Nun hat der Kanton Zürich, als erster Kanton der Schweiz, reagiert und ein umfassendes und kostenloses Beratungsangebot geschaffen: Die Präventionsstelle Pädo-Sexualität.

Die zuständige Gesundheitsdirektorin, Regierungsrätin Natalie Rickli, und der Zürcher Ständerat, Daniel Jositsch, haben auf Bundesebene jahrelang für eine entsprechende Subventionierungshilfe des Bundes gekämpft. Durch dieses Engagement der beiden Politiker hat der Bund im Herbst 2020 reagiert und die Kantone aufgefordert, entsprechende Therapie-Angebote auszuarbeiten.

Mit dem Aufbau der besagten Präventionsstelle hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich die Klinik für forensische Psychiatrie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) beauftragt. Das Projekt ist vorerst auf drei Jahre beschränkt. Eine erste Tranche von CHF 250'000 zur Finanzierung hat der Zürcher Regierungsrat bereits gesprochen. Die Fachstelle soll auch mit bestehenden, privaten, Angeboten zusammenarbeiten.

Wie erfolgreich ein solches Angebot sein kann, zeigen Zahlen der renommierten Berliner Charité, die das Projekt «Kein Täter werden» vor 15 Jahren ins Leben gerufen hat. So verüben lediglich 2% der Pädophilen, die eine solche niederschwellige Therapie besucht hatten, irgendwann einen sexuellen Übergriff auf ein Kind. Eine ähnlich hohe Erfolgsquote wäre deshalb wohl auch in der Schweiz möglich. Die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel UPK sind für das Thema zwar sensibilisiert und bieten in diesem Bereich Hilfe an. Jedoch ist festzustellen, dass das Angebot bis dato kaum genutzt wurde. Entsprechend hat sich die UPK vor Kurzem gemeinsam mit Vertretern der auf Pädophilie spezialisierten psychiatrischen Institutionen in Frauenfeld, Genf und Zürich zusammengetan, um ein Präventionsnetzwerk auf die Beine zu stellen. Hierfür wurde der Gründer besagter Anlaufstelle in Berlin («Kein Täter werden») beauftragt, ein Schwester-Netzwerk «Kein Täter werden Suisse» aufzubauen. Die Finanzierung dieses Netzwerks ist noch nicht gesichert und es ist unklar, welchen finanziellen Beitrag die Kantone – namentlich also auch der Kanton Basel-Stadt – leisten könnte und möchte.

Es ist den Anzugsstellenden deshalb ein Anliegen, dass ein solches Projekt, welches mit Beteiligung der UPK Basel über ein interkantonales Netzwerk wie bspw. «Kein Täter werden Suisse» mitunterstützt werden könnte, durch den Kanton Basel-Stadt vorangetrieben werden kann.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, wie er sich finanziell am Aufbau einer kantonalen Beratungs- und Präventionsstelle für Menschen mit pädosexuellen Neigungen beteiligen könnte resp. dieses mit Dritten, wie bspw. der UPK, Privaten und/oder anderen Kantonen, aufbauen kann.

Joël Thüring, Catherine Alioth, Michela Seggiani, Edibe Gölgeli, Jérôme Thiriet, Andrea Strahm, Balz Herter, David Wüest-Rudin, Annina von Falkenstein, Beatrice Messerli, Johannes Sieber, Mahir Kabakci, Sandra Bothe, Pascal Messerli, Christoph Hochuli, Fleur Weibel, Daniela Stumpf, Brigitte Gysin, Thomas Widmer-Huber, Oliver Bolliger, Michelle Lachenmeier, Toya Krummenacher, Lauren Hoppler»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Laut Analysen der World Health Organization (WHO) aus dem Jahre 2013 zur Prävalenz des sexuellen Kindesmissbrauchs in Europa werden rund 10% aller Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren Opfer von sexuellem Missbrauch¹. Vergleichbare Analysen dieser Art wurden seitdem nicht mehr veröffentlicht. Allerdings liefern aktuelle Daten aus dem Jahr 2022 der WHO Schätzungen, wonach weltweit etwa eine Milliarde Kinder im Alter von 2 bis 17 Jahren im vergangenen Jahr körperliche, sexuelle oder emotionale Gewalt sowie Vernachlässigung erlebt haben.² Für die Schweiz liegen vergleichbare Zahlen vor. Im Geschlechtervergleich sind Mädchen (80%) häufiger von sexuellen Übergriffen betroffen als Jungen (20%). Die Täterschaft stammt zu rund 80% aus dem Familien- und Bekanntenkreis des Kindes.³

Sexuelle Missbrauchserfahrungen können anhaltende psychische und physische Beeinträchtigungen nach sich ziehen und sind von erheblicher gesellschaftlicher Relevanz. Die meisten Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs, aber auch der Nutzung von Missbrauchsabbildungen, erfolgen im sogenannten Dunkelfeld⁴. Der überwiegende Teil sexuellen Kindesmissbrauchs erfolgt zudem durch Ersttäter.

1.1 Postulate Rickli und Jositsch

Im Rahmen der Postulate der damaligen Nationalrätin Natalie Rickli sowie Ständerat Daniel Jositsch «Präventionsprojekt "Kein Täter werden" für die Schweiz» (16.3637 resp. 16.3644) aus dem Jahr 2016 wurde auf die Bedeutung von präventiven Massnahmen zur Verhinderung sexuellen Kindesmissbrauchs verwiesen. Vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) wurde in der Folge eine Studie in Auftrag gegeben.

In Erfüllung der Postulate verabschiedete der Bundesrat am 11. September 2020 den Bericht «Präventionsangebote für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern»⁵. Darin hält er fest, dass es in der Schweiz spezialisierte Beratungs- und Therapieangebote für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern gibt, in der Deutschschweiz jedoch Lücken bestehen. Zudem fehle es in der ganzen Schweiz an Therapeutinnen und Therapeuten, welche bereit seien, Personen mit sexuellem Interesse an Kindern zu behandeln. Aus Sicht des Bundesrates sei es wichtig, die Lücken im Schweizer Präventionsangebot zu schliessen und die Angebote aufeinander abzustimmen. Auch solle in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung den

¹ Europäischer Bericht über die Prävention von Kindesmisshandlung. WHO Regionalbüro für Europa. <https://iris.who.int/server/api/core/bit-streams/13d48ca6-76ea-4a49-abaf-7d16f7801f5d/content>.

² Violence à l'encontre des enfants. 2022. WHO. <https://www.who.int/fr/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-children>.

³ Pädiatrie Schweiz. 19.04.2024. Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie. Nationale Kinderschutzstatistik 2023.

⁴ Das sog. Hellfeld bezieht sich hier auf alle offiziell in der Kriminalstatistik erfassten sexuellen Kindesmissbrauchshandlungen. Demgegenüber bezeichnet das sog. Dunkelfeld alle sexuellen Kindesmissbrauchshandlungen, die nicht offiziell gemeldet wurden.

⁵ news.admin.ch/de/nsb?id=80366.

für die Weiter- und Fortbildung von Psychologinnen und Psychologen zuständigen Berufsverbänden sowie den medizinischen Fachgesellschaften geprüft werden, wie das Thema der pädophilen Neigung, der Stigmatisierung der Betroffenen sowie der Prävention von sexuellen Handlungen mit Kindern noch stärker in die Weiter- und Fortbildung von Fachpersonen des Gesundheitswesens integriert werden könnte.

Der Bundesrat hielt in seinem Bericht schliesslich fest, dass der bisherige Fokus der Prävention einerseits opferbezogen (primäre Präventionsmassnahmen wie bspw. Informationskampagnen in Schulen und in der breiten Öffentlichkeit mit dem Ziel der Aufklärung und Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch) und andererseits täterbezogen (tertiäre Präventionsmassnahmen wie kriminal-rehabilitative Massnahmen) erfolgt sei. Sekundärpräventive Massnahmen⁶ wurden in der Schweiz als bislang unzureichend vorhanden beurteilt.

1.2 Einschätzung des Bundes

Gemäss Bundesrat wurde der Bedarf eines anonymen, kostenlosen und niederschwelligen Beratungs- und Behandlungsangebots analog dem deutschen Netzwerk «Kein Täter werden» als ausgewiesen erachtet. Er hat die Etablierung solcher Strukturen empfohlen. Hinsichtlich der Verantwortlichkeiten kam der Bundesrat zum Schluss, dass die Sicherstellung der Versorgungsstrukturen im Gesundheitswesen Sache der Kantone sowie namentlich der psychiatrischen Universitätskliniken sei. Dem Bund komme aufgrund der verfassungsmässigen Kompetenzordnung bei der Bereitstellung eines spezialisierten Behandlungsangebots keine Rolle zu. Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlungen des Bundesrats wurde vorgesehen, dass das BSV dem Bundesrat bis im Frühjahr 2025 einen Bericht über die bis dahin erfolgten Entwicklungen sowie eine aktualisierte Bestandsaufnahme des Schweizer Präventionsangebots für Personen mit sexuellen Interessen unterbreiten soll.

Am 9. April 2025 veröffentlichte das BSV den geforderten Bericht, der eine aktualisierte Bestandsaufnahme des Präventionsangebots enthält und festhält, dass sich dieses seit dem Jahr 2020 erweitert hat⁷. Zusätzlich geht aus diesem Bericht hervor, dass der Verein Beforemore seit 2021 eine niederschellige, anonyme Beratung (Helpline, Webseite) in der ganzen Deutschschweiz anbietet. Daneben sind mit der Präventionsstelle Pädosexualität der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, den Angeboten der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel und der Forio AG Ostschweiz weitere spezialisierte Behandlungsangebote geschaffen worden. Nach wie vor gibt es jedoch Kantone und Regionen, deren Behandlungsangebote nicht ausreichend sind. Betreffend die Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten des medizinischen Fachpersonals geht der Bericht davon aus, dass aktuell Angebote zur Integration der Thematik der Pädophilie und Hebephilie in der Weiter- und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzte bzw. Psychologinnen und Psychologen vorhanden sind, diese aber wenig nachgefragt werden. Zudem wird das Zürcher Modell mit einer vollständigen kantonalen Finanzierung der Präventionsstelle Pädosexualität als «Best Practice Modell» für die Schweiz hervorgehoben, da sich betroffene Personen dank der Finanzierung anonym, d.h. ohne Weitergabe der personenbezogenen Informationen an die Krankenkasse, behandeln lassen können.

Des Weiteren erfolgte im Juni 2021 im Sinne der vom Bundesrat empfohlenen gesamtschweizerischen Koordination der einzelnen Beratungs- und Behandlungsstandorte die Vereinsgründung «Kein Täter werden Suisse» mit den Gründungsmitgliedern Universitaire Psychiatrische Kliniken Basel (UPK), forio Frauenfeld, Hôpitaux Universitaires de Genève und der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich.

⁶ Sekundärpräventive Massnahmen beziehen sich auf selektive Zielpopulationen, die bereits als Risikogruppen für die Begehung sexuellen Kindesmissbrauchs erachtet werden oder sich als solche selbst identifizieren. In der Umsetzung handelt es sich hierbei zumeist um Anlaufstellen für Personen, die sexuell an Kindern und Jugendlichen interessiert sind, oder die sich aufgrund sonstiger Risikofaktoren für gefährdet halten, zukünftig die sexuelle Integrität von Kindern und Jugendlichen zu verletzen.

⁷ Bundesamt für Sozialversicherungen, 2025. Aktualisierte Bestandsaufnahme des Schweizer Präventionsangebots für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/92812.pdf>.

2. Pilotprojekt «Kein Täter werden Suisse»

Eine pädophile Neigung ist eine Störung der sexuellen Orientierung und nach aktuellem Wissensstand nicht veränderbar. Aus der Forschung und der klinischen Arbeit ist bekannt, dass viele Menschen, welche sich sexuell zu Kindern und Jugendlichen hingezogen fühlen, unter ihrer sexuellen Präferenz und deren gesellschaftlicher Stigmatisierung leiden und sich deshalb Hilfe wünschen. Sie können jedoch kaum offen mit jemandem über ihre sexuelle Neigung sprechen. Die psychische Belastung und der oft damit verbundene soziale Rückzug, kann dazu führen, dass Betroffene depressiv werden oder ein geringes Selbstwertgefühl entwickeln. Diese Faktoren wiederum erhöhen das Risiko wesentlich, dass jemand tatsächlich sexuelle Handlungen mit Kindern begeht oder Kinderpornographie konsumiert.

Ziel muss es daher sein, therapeutische Präventionsmassnahmen wie Beratungs- und Therapieangebote zu etablieren, welche wirksam werden, bevor es zu sexuellen Übergriffen und/oder der Nutzung von Missbrauchsabbildungen im Internet kommt. Hier setzen die von den Anzugsstellen den erwähnten Angebote an. Der klinischen Erfahrung nach leiden viele der betroffenen Menschen unter ihren sexuellen Impulsen und suchen eigenmotiviert therapeutische Hilfe. Oftmals fehlt es jedoch an qualifizierten Angeboten, da es diesbezüglich nur sehr wenige qualifizierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gibt. Die Mehrzahl der Massnahmen zur Vorbeugung sexueller Übergriffe auf Kinder bestehen aus pädagogischen Kampagnen und Angeboten für potenzielle Opfer (Kinder), Erziehungspersonen und Eltern. Eine Therapie, wie sie von den Netzwerkpartnern angeboten wird, will den betroffenen Menschen Unterstützung im Umgang mit ihrer Sexualität bieten.

Vor dem Hintergrund der erwähnten politischen Vorstösse und der Empfehlungen im Bericht des Bundesrates, wurde im Juni 2021 auf Basler Initiative der Verein «Kein Täter werden Suisse» in Zürich gegründet. Das Angebot, welches schweizweit etabliert und an einheitlichen Standards ausgerichtet sein soll, richtet sich dezidiert an Menschen im Dunkelfeld, also an diejenigen, welche (noch) nicht justizbekannt sind – dies, weil sie bisher keine Taten begangen haben, bislang nicht strafverfolgt wurden oder Strafen für erfolgte Taten verbüßt haben und keinen justiziellen Auflagen mehr unterliegen. Das Versorgungsangebot «Kein Täter werden Suisse» soll unmittelbar psychische Störungen sowie pädophile Neigungen der sich vorstellenden Personen erkennen, behandeln, lindern oder eine Verschlechterung der Symptomatik verhüten. Es soll die Patienten damit psychosozial stabilisieren und so mittelbar auch deren Fremdgefährdungsrisiko minimieren, sexuellen Missbrauch verhindern und seine gesellschaftlichen, individuellen und negativen gesundheitlichen Folgen ersparen.

2.1 Angebot der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK)

An den UPK bestehen langjährige Bemühungen, ein Behandlungsprogramm für Personen mit sexuellem Interesse an Minderjährigen im Bereich der Sekundärprävention zu etablieren. Die UPK bieten derzeit auf eigene Kosten ein anonymes und kostenloses Präventionsangebot an, welches sich an den Leitlinien des deutschen Netzwerks «Kein Täter werden» orientiert. Dazu wurden mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult. Das Pilotprojekt der UPK schafft auf kantonaler Ebene die vom Bundesrat empfohlenen anonymen und kostenlosen Beratungs- und Behandlungsstrukturen zur Sekundärprävention für Menschen mit sexuellem Interesse an Minderjährigen. Das Angebot richtet sich in erster Linie an Betroffene, die im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind. Ziel der UPK ist es, dieses Behandlungsangebot im Rahmen eines Pilotstandorts für «Kein Täter werden Suisse» in den nächsten Jahren weiterzuführen und auszubauen. Beim Präventionsangebot im Kanton Basel-Stadt sind pro Jahr vier bis zehn Personen in Behandlung. Im Jahr 2023 befanden sich insgesamt sieben Personen in Behandlung. Nach den aktuellen Zahlen der UPK gingen im Jahr 2024 im Basler Präventionsangebot 52 Kontaktaufnahmen ein, insgesamt befanden sich vier Personen in Behandlung und fünf Personen sind derzeit auf einer Warteliste.

2.2 Studie im Rahmen des Pilotprojekts

Im Rahmen des Qualitätsmanagements des Pilotprojekts wurde an der Präventionsstelle Pädosexualität der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich im Jahre 2024 eine Studie in Auftrag gegeben. Mittels semistrukturierten Interviews wurden 46 Personen, die sich einer Behandlung unterzogen, befragt. Die Resultate zeigen, dass es eine Diskrepanz zwischen Konsum und tatsächlichem Missbrauchsverhalten gibt: Der Konsum von Kindesmissbrauchsabbildungen (Kinderpornographie) war in der Stichprobe häufiger verbreitet als begangener Kindesmissbrauch. Ferner zeigt sich, dass ein auf Pädophilie zentrierter Behandlungsplan zu kurz greift, da weitere Faktoren wie das psychosoziale Verhalten oder andere psychischen Beeinträchtigungen berücksichtigt werden müssen. Die untersuchte Gruppe wies demnach eine hohe Heterogenität der Behandlung auf und lässt darauf schliessen, dass individuelle Herangehensweisen nötig sind. Es gibt zwar erste Anzeichen, dass webbasierte Behandlungen Kindesmissbrauch und den Konsum von Kindesmissbrauchsabbildungen reduzieren können, allerdings gibt es aktuell keine verlässlichen empirischen Daten, die eindeutig einen positiven präventiven Effekt der Behandlungsansätze zeigen⁸.

3. Fazit

Der Regierungsrat sieht Bedarf für ein anonymes, kostenloses und niederschwelliges Beratungs- und Behandlungsangebot für Menschen mit pädophilen Neigungen. Mit den UPK und dem Pilotprojekt «Kein Täter werden Suisse» besteht dieses Angebot und ein Partner, der dieses Beratungs- und Behandlungsangebot professionell etablieren und umsetzen kann. Das Pilotprojekt den UPK, welches von den UPK in ihrem Regelbetrieb geführt wird, schafft auf kantonaler Ebene die vom Bundesrat empfohlenen und im Anzug Joël Thüring geforderten, anonymen und kostenlosen Beratungs- und Behandlungsstrukturen zur Sekundärprävention für Menschen mit sexuellem Interesse an Minderjährigen.

4. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir den Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend «Schaffung einer Beratungs- und Präventionsstelle für Menschen mit pädophilen Neigungen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

⁸ Tribolet-Hardy de Fanny et al. 2024, Perspective: Clinical care of pedophilic individuals in Zurich, Switzerland. Your Sexual Medicine Journal.



An den Grossen Rat

25.5297.02

GD/P255297

Basel, 7.Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 6. Januar 2026

Motion Amina Trevisan betreffend «Dolmetschende im Gesundheitswesen»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. September 2025 die nachstehende Motion Amina Trevisan dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die Migrant:innensession beider Basel hat im Herbst 2024 erneut intensiv über die Notwendigkeit von Dolmetschenden im Gesundheitswesen diskutiert und Forderungen verabschiedet, die zunächst in einer schriftlichen Anfrage aufgenommen wurden. Ein ähnlich lautender Vorstoss wurde auch im Landrat des Kantons Basel-Landschaft eingereicht.

Wenn es um die Gesundheit geht, ist die Kommunikation zwischen medizinischem Fachpersonal und Patient:innen von elementarer Bedeutung. Für einen chancengerechten Zugang zu medizinischer Leistung und die Gewährleistung der Aufklärungs- und Informationspflicht, braucht es bei medizinischer Betreuung von Patient:innen mit wenig oder keinen Deutschkenntnissen interkulturelle Dolmetschende um eine Über-, Unter- oder Fehlversorgung und unnötige Kosten zu verhindern.

Wie der Antwort des Regierungsrats auf die schriftliche Anfrage von Amina Trevisan vom 26. Februar 2025 zu entnehmen ist (24.5495.02), anerkennt er die Bedeutung von interkulturellem Dolmetschen für die Gewährleistung eines chancengerechten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und zur Sicherstellung der Aufklärungs- und Informationspflicht. Zudem bestätigt er, dass die Kommunikation ein zentraler Bestandteil der medizinischen Betreuung sei und die Qualität der Behandlung sowie die Vermeidung von Fehlversorgungen und unnötigen Kosten beeinflusse.

Aktuell lässt sich im Kanton Basel-Stadt leider noch immer eine grosse Versorgungslücke von interkulturellen Dolmetschenden, insbesondere im ambulanten Bereich feststellen. Besonders prekär ist die Situation nach wie vor bei hausärztlichen Praxen sowie im ambulanten psychotherapeutischen Bereich für vulnerable Personen mit Migrations- und Fluchterfahrung und Asylsuchende im Hausärzt:innen-Modell. Aufgrund der grossen finanziellen Probleme der Spitäler ist allerdings auch im stationären Bereich die Versorgung mit Dolmetschenden nicht ausreichend gesichert.

Professionelle Dolmetschende im Gesundheitswesen bringen erhebliche Vorteile. Eine Metastudie zeigt, dass die Nutzung professioneller Dolmetschenden, sei es persönlich, telefonisch oder per Video, zu den höchsten Zufriedenheitsraten bei Patient:innen und der effektivsten Kommunikation zwischen Patient:innen und Gesundheitsdienstleistenden führt, was am Ende bessere klinische Ergebnisse ergibt. Studien zeigen auch, dass die Länge der medizinischen Betreuung insgesamt kürzer ist und es zu weniger Rückfällen kommt.¹ Die Unterschiede sind so gross, dass die Gewinne durch eingesparte Kosten im Gesundheitswesen ohne Probleme die Kosten der Dolmetschenden übersteigen sollten.

In der Schweiz gibt es innovative Ansätze, die als Vorbild dienen können. Der Kanton Graubünden verfügt beispielsweise über ein Finanzierungssystem, welches allen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten im Kanton ermöglicht, Dolmetschende direkt bei einer Vermittlungsstelle zu organisieren, wäh-

rend der Kanton für die Kosten aufkommt. Das erfolgreiche Projekt «Trialog - Interkulturelles Dolmetschen in Arztpraxen» wird vom Gesundheitsamt und der Fachstelle Integration Graubünden Ko-finanziert.²

Bereits während der Migrant:innensession beider Basel 2019 wurde von der Arbeitsgruppe «Migration und Gesundheit» ein politischer Vorschlag zum Thema Verbesserung des Dolmetschdienstes in der Gesundheitsversorgung erarbeitet, damit dieser von Grossräte:innen in den Parlament eingebracht wird. Auch im Regierungsratsbeschluss vom 4. Mai 2021 zum Anzug Sarah Wyss und Konsorten betreffend «Dolmetscher:innen in der Gesundheitsversorgung» erkennt der Regierungsrat das grundsätzliche Problem und schreibt, dass er sich für eine sinnvolle Änderung auf nationaler Ebene einsetzt. Die Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) schreibt in ihrem Beschluss vom 29. September 2022 zum Konzept und Ausgabenbericht «Ausbau der Massnahmen zugunsten der gesundheitlichen Chancengleichheit im Kanton Basel-Stadt», dass im Bereich der ambulanten ärztlichen Praxen das interkulturelle Dolmetschen weder etabliert noch finanziert sei. Gemäss Antrag der GSK soll von der neu eingesetzten Projektleitungsstelle im Bereich Chancengleichheit darüber berichtet werden, wie ein solches Angebot sich langfristig organisieren und finanzieren lässt.

Das Problem liegt also schon länger auf dem Tisch. Leider wurde aber wenig bis nichts unternommen, um es zu lösen. Befragungen alleine lösen keine Probleme. Der Bedarf an Dolmetschenden wurde bereits in zahlreichen nationalen und internationalen Studien belegt. Da auf nationaler Ebene keine Lösungen im Kontext fehlender Dolmetschenden in hausärztlichen und psychotherapeutischen Praxen vorgelegt werden, müssen diese somit auf kantonaler Ebene gefunden werden.

Mit der vorliegenden Motion verlangen die Unterzeichnenden vom Regierungsrat, die Finanzierung von interkulturellen Dolmetschenden in Spitäler und im ambulanten hausärztlichen und psychotherapeutischen Bereich sicher zu stellen.

¹ Heath M, Hvass AMF, Wejse CM (2023): Interpreter services and effect on healthcare - a systematic review of the impact of different types of interpreters on patient outcome. Journal of Migration and Health. 2023 Jan 24;7:100162. doi: 10.1016/j.jmh.2023.100162. PMID: 36816444; PMCID: PMC9932446. (<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/36816444/>).

² Dolmetschende in Schweizer Haus- und Kinderarztpraxen. Studie im Auftrag von: Kollegium für Hausarztmedizin (KHM). 2017. (https://assets.ctfassets.net/fclxf7o732gi/5W9G0Kt9OM5IIRb-IXI37Cg/1ce5b8c3b8f436a290c4686f2ef3ca88/20170824_Dolmetschende_d.pdf)

Amina Trevisan, Melanie Nussbaumer, Lea Wirz, Oliver Bolliger, Bülent Pekerman, Christine Keller, Nicola Goepfert, Zaira Esposito, Mahir Kabakci, Edibe Gölgeli, Maria Ioana Schäfer, Claudia Baumgartner»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grossen Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grossen Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,

- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffender Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «die Finanzierung von interkulturellen Dolmetschenden in Spitäler und im ambulanten hausärztlichen und psychotherapeutischen Bereich sicherzustellen».

1.3 Rechtliche Prüfung

Die Motion fordert die Sicherstellung der Finanzierung von interkulturellen Dolmetschenden in Spitäler, im ambulanten hausärztlichen und psychotherapeutischen Bereich. Der Finanzierung von interkulturellen Dolmetschenden steht kein übergeordnetes Recht entgegen. Wo Dolmetscherdienste im ambulanten medizinischen Bereich als medizinische Nebentätigkeit einzustufen sind und die Finanzierung entsprechend in den Tarifstrukturen zwischen Krankenversicherern und Leistungserbringern abzubilden sind, können die kantonalen Finanzierungsmechanismen subsidiär ausgestaltet werden. Generell ist bei der Ausgestaltung der Finanzierung die Finanzaushaltsgesetzgebung des Kantons zu berücksichtigen.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zur inhaltlichen Beurteilung der Motion

2.1 Ausgangslage

Eine gute Verständigung zwischen Patientinnen und Patienten sowie dem medizinischen Fachpersonal ist eine zentrale Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige, diskriminierungsfreie und sichere Gesundheitsversorgung. Nur wenn Anamnesen, Symptome, Behandlungsoptionen und Therapieanweisungen klar und gegenseitig verstanden werden, können medizinische Entscheide fundiert getroffen und Behandlungen korrekt umgesetzt werden. Kommunikationsbarrieren erhöhen hingegen das Risiko von Fehldiagnosen, Therapieabbrüchen und vermeidbaren Komplikationen und führen in der Folge zu höheren Kosten im Gesundheitswesen.

Während das Dolmetschen in den Spitäler und in der Verwaltung bereits gut etabliert ist, so treffen Personen, die der deutschen Sprache noch nicht mächtig sind, im weiteren Umfeld des Gesundheitswesens zuweilen auf Herausforderungen. Im ambulanten medizinischen Bereich kommen gemäss Art. 43 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) für die Leistungsabrechnung je nach Berufsgruppen verschiedene Tarifstrukturen zur Anwendung, welche jeweils zwischen den Krankenversicherern und den Leistungserbringern vereinbart werden (z.B. der Arzttarif TARMED, künftig TARDOC). Bisher wurden Dolmetscherdienstleistungen jedoch noch nicht in den ambulanten Tarifstrukturen abgebildet.

2.2 Aktuelle Bedarfslage und strukturelle Rahmenbedingungen

Im Kanton Basel-Stadt bestehen derzeit keine umfassenden Daten darüber, in welchem Umfang Verständigungsprobleme im Gesundheitswesen auftreten, welche Unterstützungsformen von den Fachpersonen bevorzugt werden und wie gross der konkrete Bedarf an Dolmetscherleistungen tatsächlich ist. Gleichzeitig befindet sich die Situation im Gesundheitswesen in einem Wandel: Neue digitale und KI-gestützte Übersetzungshilfen werden zunehmend verfügbar und verändern die Möglichkeiten der Verständigung zwischen Fachpersonen und Patientinnen sowie Patienten.

Damit einhergehend verändern sich auch die Anforderungen und Unterstützungsbedürfnisse in der Praxis.

Um eine belastbare Grundlage für künftige Entscheidungen zu schaffen, hat der Kanton Basel-Stadt im Jahr 2025 eine Befragung bei niedergelassenen Hausärztinnen und Hausärzten, Kinderärztinnen und Kinderärzten sowie Gynäkologinnen und Gynäkologen in Auftrag gegeben. Die Erhebung soll klären, in welchem Umfang Verständigungsprobleme bestehen, wie häufig Dolmetschende oder digitale Hilfsmittel eingesetzt werden und welche Unterstützungsbedürfnisse in der Praxis seitens der Fachpersonen wahrgenommen werden. Die Ergebnisse werden voraussichtlich Anfang des Jahres 2026 vorliegen und eine fundierte Grundlage für die Entwicklung gezielter Massnahmen bilden.

Parallel dazu wird im Rahmen der ersten Erhebung zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung derzeit untersucht, wie häufig Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Personen arbeiten, deren Sprache sie nicht verstehen und welche Verständigungsformen dabei eingesetzt werden. Auch diese Ergebnisse sollen in die Gesamtbeurteilung einfließen.

2.2.1 Erfahrungen aus laufenden und abgeschlossenen Projekten

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Inanspruchnahme von Dolmetscherleistungen teilweise auch dort gering bleibt, wo bereits eine gesicherte Finanzierung besteht. So wird im Rahmen des Projekts SomPsyNet (Prävention psychosozialer Belastungsfolgen in der Somatik), welches das Gesundheitsdepartement (GD) gemeinsam mit dem Universitätsspital Basel durchführt, die Finanzierung interkultureller Dolmetscherdienste gewährleistet. Trotzdem wird das Angebot praktisch nicht genutzt.

Ähnliche Erfahrungen liegen auch aus dem ambulanten Bereich vor. In der hausärztlichen Versorgung führte das GD in den Jahren 2018 und 2019 in Zusammenarbeit mit HEKS Linguadukt ein einjähriges Pilotprojekt durch, das die Finanzierung von Dolmetscherdienstleistungen in Arztpraxen niederschwellig ermöglichte. Auch dort wurde das Angebot nur zurückhaltend genutzt. Insgesamt zeigt sich, dass wirkungsvolle Ansätze zur Verbesserung der Verständigung im Gesundheitswesen über eine reine Finanzierungsfrage hinausgehen und ein koordiniertes Vorgehen erfordern.

2.2.2 Erste Erkenntnisse aus der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung

Im Rahmen des neu aufgebauten Monitorings zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung, dessen erste Erhebung 2025 lanciert wurde und welche in Zukunft regelmässig fortgeführt werden soll, zeigte sich, dass derzeit nur sehr wenige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Personen behandeln, deren Sprache sie nicht verstehen. Lediglich 6,5 % der Befragten geben an, mit Klientinnen oder Klienten zu arbeiten, die nicht ihre Erstsprache sprechen. Von diesen setzten einige dolmetschende Personen oder KI-gestützte Übersetzungshilfen ein. Sehr selten wurden auch Angehörige für die Übersetzung beigezogen.

Die Anzahl der Rückmeldungen zu diesen Fragen in dieser ersten Erhebung war jedoch sehr gering ($n = 23$), sodass die folgenden Angaben mit grosser Zurückhaltung zu interpretieren sind. Von den Befragten in dieser kleinen Gruppe nutzen 43 % eine dolmetschende Person – allerdings ausschliesslich für eine oder selten zwei betreute Personen. 26 % der Antwortenden setzen KI-gestützte Übersetzungshilfen ein. Bei der Hälfte dieser 26% werden damit drei bis fünf Personen betreut. Dies deutet darauf hin, dass solche technischen Hilfsmittel dort, wo sie genutzt werden, einfacher in den Praxisalltag integriert werden und auf weniger administrative Hürden stossen.

Anlässlich des Budgetpostulats Niggi Daniel Rechsteiner betreffend «Gesundheitsdepartement, 730 Gesundheitsversorgung, 36 Transferaufwand (Mangellage im psychotherapeutischen Angebot wirkt sich negativ aus – notwendige Massnahmen sind rasch umzusetzen)» (GR-Nr. 24.5537) wurden zudem drei Fokusgruppengespräche mit insgesamt 18 psychologischen und psychiatrischen

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durchgeführt. Angesprochen auf das Thema Verständigung zeigte sich, dass der Einsatz von dolmetschenden Personen in der ambulanten psychotherapeutischen Praxis mehrheitlich kritisch betrachtet wird. Die meisten Fachpersonen sehen darin eine potenzielle Störung des therapeutischen Prozesses sowie einen organisatorischen Zusaufwand, den sie nicht leisten können.

Zudem wurde in den Fokusgruppen darauf hingewiesen, dass fremdsprachige Personen häufig gar nicht den Weg in die ambulante psychotherapeutische Praxis finden; entsprechende Anfragen hielten sich in Grenzen. Viele der Therapeutinnen und Therapeuten könnten sich jedoch den Einsatz von KI-Technologien, zumindest in einer Testphase, vorstellen, insbesondere wenn der Datenschutz gewährleistet ist und sie Unterstützung erhalten, um sich das nötige Wissen anzueignen.

Diese Befunde bestätigen, dass die Verständigungsproblematik im ambulanten psychotherapeutischen Bereich nicht allein eine Frage der Finanzierung ist, sondern vielmehr strukturelle, organisatorische und prozessuale Aspekte betrifft.

2.2.3 Situation im stationären Bereich

Das Dolmetschen im stationären Sektor ist bereits gut etabliert. Die meisten baselstädtischen Litspitäler verfügen über ein ausführliches schriftliches Regelwerk zum Einsatz von interkulturellen Dolmetschenden vor Ort und Richtlinien zum Dolmetschen mit dem Telefondolmetscherdienst. Für das interkulturelle Dolmetschen vor Ort hat sich die jahrelange Zusammenarbeit mit «Linguadukt beider Basel», der regionalen Dolmetschervermittlungsstelle des Hilfswerks der evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS), bewährt.

Sofern das Dolmetschen für die Ausführung einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung sowie für deren therapeutischen Erfolg unabdingbar ist, kann das interkulturelle Dolmetschen als integrierter Teil der Leistung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung betrachtet werden. Im stationären Bereich sind Dolmetscherdienste folglich als für das Benchmarking anrechenbare Kosten zu betrachten, die in die Berechnung der Fallpauschale einfließen.¹ Mit der Fallpauschale sind alle Ansprüche des Spitals für die Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) abgegolten.

2.2.4 Erkenntnisse für die ambulante Erstversorgung

Die Zwischenergebnisse der laufenden Befragung bei niedergelassenen Hausärztinnen und Hausärzten, Gynäkologinnen und Gynäkologen sowie Pädiaterinnen und Pädiatern deuten darauf hin, dass Sprachbarrieren im Praxisalltag weit verbreitet sind und von den Befragten als relevantes, jedoch unterschiedlich priorisiertes Thema wahrgenommen werden.

Trotz der begrenzten Rücklaufquote zeigen sich konsistente Muster, die auf inhaltlich belastbare Zusammenhänge hinweisen: Der Nutzen professioneller Dolmetscherdienste wird insbesondere in komplexen oder sensiblen Gesprächssituationen klar erkannt. Gleichzeitig greifen viele Praxen aus Zeit-, Kosten- oder Verfügbarkeitsgründen auf pragmatische Alternativen wie Angehörige, mehrsprachiges Personal oder Übersetzungs-Apps zurück.

Die Resultate lassen vermuten, dass weniger fehlendes Problembewusstsein als vielmehr strukturelle und organisatorische Hürden den Einsatz professioneller Dolmetscherdienste erschweren. Zudem bestehen Unsicherheiten und Wissenslücken bezüglich verfügbarer Angebote (z. B. Telefon- oder Videodolmetscherdienste). Auch wenn die Ergebnisse aufgrund der Stichprobengrösse nicht repräsentativ sind, stimmen sie mit Befunden anderer nationaler und internationaler Studien überein: Wo Dolmetscherleistungen nicht institutionell verankert oder finanziell abgesichert sind, entstehen improvisierte und stark personenbezogene Lösungen.

¹ Siehe Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung: Ermittlung der effizienten Spitäler nach Art. 49 Abs. 1 KVG vom 27. Juni 2019, S. 8, abrufbar unter: [EM_Wirtschaftlichkeitspruefung_V5.0_20190627_def_d.pdf](https://www.em-wirtschaftlichkeitspruefung.ch/V5.0_20190627_def_d.pdf)

Die Zwischenergebnisse zeigen somit einen klaren Bedarf, die ambulanten Arztpraxen durch kantonale Massnahmen gezielt zu unterstützen, um eine qualitativ hochwertige und zugleich kosten-effiziente medizinische Versorgung fremdsprachiger Patientinnen und Patienten sicherzustellen. Dabei braucht es nicht nur finanzielle, sondern auch strukturelle und inhaltliche Massnahmen, wie beispielsweise gezielte Sensibilisierung, praxisnahe Entscheidungshilfen, vereinfachte Zugangswege sowie übersichtliche Informationen zu verfügbaren Dolmetsch- und Unterstützungsangeboten.

2.3 Ansatzpunkte für Massnahmen zur Verbesserung der Verständigung

Im Bereich der ambulanten Gesundheitsversorgung fehlen derzeit übergeordnete Finanzierungsmechanismen. Für die Kosten der Sprachmittlung bestehen keine Positionen in den ambulanten Tarifen. Punktuell werden Aufwände individuell zwischen Leistungserbringenden und Versicherern geregelt. Es gibt jedoch rechtliche Auffassungen, dass professionelles Dolmetschen, sofern es für die korrekte Durchführung einer Untersuchung oder Behandlung medizinisch notwendig sei, als integrierter Bestandteil der ärztlichen Leistung gelte. In diesem Fall könne es als «nichtmedizinische Hilfsperson» abgerechnet und zulasten der obligatorischen Krankenversicherung vergütet werden.

Erfahrungen aus der Umfrage im Kanton Basel-Stadt, aus bisherigen Projekten sowie aus anderen Kantonen und nationalen Initiativen zeigen jedoch deutlich: Eine reine Finanzierung reicht nicht aus, um die Verständigung nachhaltig zu verbessern.

Die bisherigen Erkenntnisse zeigen, dass eine wirksame Verbesserung der Verständigung im Gesundheitswesen ein Zusammenspiel verschiedener struktureller, organisatorischer und kommunikativer Faktoren erfordert. Daraus ergeben sich mehrere konkrete Ansatzpunkte, die nach Vorliegen aller Resultate vertieft geprüft und – wo sinnvoll – schrittweise weiterentwickelt werden sollen.

Ein entsprechendes Massnahmenpaket könnte folgendermassen ausgestaltet sein:

1. Sensibilisierung von medizinischen Fachpersonen

- Schulungen und Fortbildungen zum gezielten Einsatz verschiedener Kommunikationshilfen (z. B. Dolmetscherdienste, digitale Tools, standardisierte Übersetzungen);
- Förderung des Bewusstseins für einen bedarfsgerechten und situationsangepassten Einsatz von Sprachmittlungsangeboten;
- Umsetzung nach dem «Bring-Prinzip», um den Zugang zu Schulungsangeboten zu erleichtern (z. B. praxisnahe Workshops, Online-Angebote, Austauschformate).

2. Sensibilisierung der fremdsprachigen Bevölkerung

- Informationskampagnen über bestehende Sprachvermittlungsangebote und Rechte auf Verständigung im Gesundheitswesen;
- Bereitstellung mehrsprachiger Informationsmaterialien in leicht zugänglicher Form (online und offline).

3. Abbau von Zugangshürden

- Vereinfachung administrativer und organisatorischer Abläufe im Zusammenhang mit dem Einsatz von dolmetschenden Personen und anderen Sprachmittlungshilfen in Arztpraxen;
- Bereitstellung praxisnaher Vorlagen und Checklisten zur Unterstützung bei der Auswahl und Organisation geeigneter Vermittlungshilfen.

4. Sicherstellung der Finanzierung

- Entwicklung einer tragfähigen und praktikablen Finanzierungsregelung für Dolmetschleistungen im ambulanten Sektor, beispielsweise im Rahmen eines Pilotprojekts zur Prüfung der Wirksamkeits-, Zweckmässigkeits- und Wirtschaftlichkeitskriterien.

5. Verantwortungsbewusster Einsatz digitaler Übersetzungstools

- Gezielte Testung digitaler Übersetzungshilfen in dafür geeigneten Settings;
- Begleitende Evaluation hinsichtlich Qualität, Datenschutz und Praxistauglichkeit.

Für die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Massnahmen wird sich der Regierungsrat an den vorliegenden Erkenntnissen orientieren. Dazu zählt insbesondere die oben genannte Umfrage bei Hausärztinnen und Hausärzten, Kinderarztpraxen sowie Gynäkologinnen und Gynäkologen im Kanton Basel-Stadt, die im Herbst 2025 durchgeführt wurde. Der Schlussbericht, der im Januar 2026 erwartet wird, liefert zentrale Hinweise zu den praktischen Herausforderungen und Bedürfnissen im ambulanten Bereich und bildet eine wichtige Grundlage für die weitere Planung. Auch Erfahrungen und Erkenntnisse aus anderen Kantonen – insbesondere aus einem Pilotprojekt der Stadt Zürich – sollen bei der Ausarbeitung des Massnahmenpakets einbezogen werden.

3. Fazit

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärin, dass Verständigungsprobleme in der Gesundheitsversorgung eine ernstzunehmende Herausforderung darstellen. Gleichzeitig zeigt sich, dass die Frage der Verständigung nicht allein über eine Finanzierungsregelung für Dolmetscherleistungen gelöst werden kann. Vielmehr bedarf es eines koordinierten Vorgehens, das strukturelle, organisatorische und kommunikative Aspekte einbezieht. Mit den laufenden Erhebungen werden die dafür notwendigen Grundlagen geschaffen, um darauf aufbauend gezielte und wirksame Massnahmen entwickeln zu können.

Das Gesundheitsdepartement wird gemeinsam mit dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (Sozialhilfe) und dem Präsidialdepartement (Fachstelle Integration und Antirassismus) ein Massnahmenpaket für den ambulanten Bereich – wie unter Kapitel 2.3 skizziert – ausarbeiten und einen Ausgabenbericht zuhanden des Grossen Rats im Jahr 2027 einreichen. Eine Mitfinanzierung durch Drittmittel aus Stiftungen wird geprüft.

Weiter sollen im 2026 bereits Abklärungen zu digitalen Unterstützungstools für die interkulturelle Kommunikation erfolgen. Dabei werden verschiedene am Markt verfügbare Anbieter von qualitätsge-sicherten Übersetzungs- und Dolmetschapplikationen systematisch geprüft, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes, Verlässlichkeit sowie Eignung für den klinischen und sozialen Kontext. In diesem Zusammenhang wird gemeinsam mit dem Statistischen Amt geprüft, inwiefern die verwaltungsinternen KI-Anwendungen eingesetzt werden könnten.

Mit der Umsetzung des geplanten Massnahmenpakets wird den Anliegen der Motion Rechnung getragen. Aus diesen Gründen wird die Umwandlung der Motion in einen Anzug beantragt. Damit wird es möglich, sektorspezifisch ausgerichtete, praxistaugliche Massnahmen zur Verbesserung der Verständigung im Gesundheitswesen zu erarbeiten.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragt der Regierungsrat, die Motion Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Dolmetschende im Gesundheitswesen» als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5028.04

22.5421.03

GD/P215028, P225421

Basel, 7. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 6. Januar 2026

Anzug Sarah Wyss und Georg Mattmüller betreffend «gesetzliche Verankerung der Betreuung»

und

Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend «Unterstützungsbeiträge für Senior:innen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. Januar 2024 vom Schreiben 21.5028.03 Kenntnis genommen sowie dem Antrag des Regierungsrates folgend den Anzug Sarah Wyss und Georg Mattmüller stehen lassen und ihn dem Regierungsrat zur erneuten Berichterstattung überwiesen.

«Im Gegensatz zur Pflege ist die Betreuung (im Alter) bis jetzt nicht gesetzlich geregelt.

Im ambulanten Setting übernehmen zum grössten Teil Angehörige, Freundinnen, Nachbarinnen und Freiwillige die Betreuung von älteren Menschen (zum allergrössten Teil ist dies immer noch Frauensache) und pflegebedürftigen Personen. Es handelt sich meistens um Alltagstätigkeiten wie Einkaufen, Putzen, Kochen, Fahrdienste und ähnliches. Mehr als die Hälfte der 65+-Jährigen nimmt Hilfe durch Angehörige oder Spitex-Dienste in Anspruch, denn die professionelle Hilfe ist kein Ersatz für informelle Hilfe. 63% der Personen, die Spitex-Leistungen in Anspruch nehmen, erhalten zusätzlich noch informelle Hilfe.

Der Pflege- und Betreuungsaufwand durch Angehörige und Dritte ist in §10 des Gesundheitsgesetzes (GesG) geregelt, auch gibt es weitere Bemühungen auf nationaler Ebene hier Entlastung zu schaffen.

Im stationären Setting ist die Pflege (GesG, §8) sowie dem KVG geregelt (KVG, Art. 25a, Abs. 5).

Fehlend ist eine umfassende gesetzliche Regelung der Betreuung, welche sowohl im ambulanten wie im stationären Setting von essentieller Bedeutung ist.

Die Motionär*innen bitten den Regierungsrat eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Betreuung in der Gesundheitsversorgung vorzulegen.

Sarah Wyss, Georg Mattmüller»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. September 2024 vom Schreiben 22.5421.02 Kenntnis genommen sowie dem Antrag des Regierungsrates folgend den Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten stehen lassen und ihn dem Regierungsrat zur erneuten Berichterstattung überwiesen.

«Es ist bekannt, ältere Menschen wollen so lange wie möglich in ihrem bisherigen Umfeld wohnen bleiben, auch wenn sie Betreuung, Unterstützung und Pflege benötigen. «Wohnen wie gewohnt» oder auch «Ageing in place», dieser Wunsch wird von der älteren Bevölkerung westlicher Industriekulturen unisono geäussert, so auch in der Schweiz." Katharina Frischknecht; Gerontologieblog.ch; 17. Mai 2022.

Viele Senior:innen haben den Wunsch, möglichst lange in der eigenen Wohnung und im vertrauten Quartier selbstbestimmt leben zu können. Das bedingt, dass sie Unterstützung und Betreuung erhalten und diese auch bezahlen können.

Während die Pflege im Alter über die Krankenversicherung und kantonale Beiträge finanziert wird, müssen Senior:innen die Betreuung und Unterstützung im Alltag eigenständig finanzieren. Senior:innen, die bezüglich der AHV, BVG und Ergänzungsleistungen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, können sich diese Kosten, welche ihre Lebensqualität verbessern würden, jedoch oft nicht leisten.

In der Stadt Bern wurde deshalb ein Pilotprojekt lanciert: Senior:innen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen können seit 2019 Unterstützungsbeiträge für Angebote wie Mahlzeiten- oder Besuchsdienste bei der Stadt beantragen. Mit den Betreuungsgutsprachen können so vorhandene Lücken gezielt geschlossen werden.

Das Pilotprojekt der Stadt Bern wurde durch die Berner Fachhochschule evaluiert. Es konnte gezeigt werden, dass die Gutsprachen einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Lebensqualität und Selbständigkeit der Senior:innen leisten und eine Lücke im Finanzierungssystem der Betreuung im Alter schliessen konnten¹.

Das erfolgreiche Berner Projekt, dass dort nun implementiert werden soll, sollte als Vorbild für ein ähnliches Projekt in Basel-Stadt dienen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat deshalb zu prüfen und zu berichten:

1. Wie unterstützt der Kanton Basel-Stadt Senior:innen die auf Betreuung angewiesen sind, dies aber nicht finanzieren können?
2. Wie könnte ein Pilotprojekt zur Ausschüttung von kantonalen Unterstützungsbeiträgen für Senior:innen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen nach dem Vorbild des Stadtberner Projektes in Basel-Stadt umgesetzt werden?
3. Wie kann die Expertise von lokalen Fach- und Anlaufstellen, die sich mit dem Thema Alter auseinandersetzen, in ein mögliches Pilotprojekt miteinbezogen werden?

¹ <https://www.bfh.ch/gesundheit/de/aktuell/news/2022/betreuungsgutsprachen-im-alter/>

Jessica Brandenburger, Pascal Pfister, Claudia Baumgartner, Beatrice Messerli»

Wir berichten zu den beiden Anträgen wie folgt:

1. Vorbemerkung

Das Thema «Betreuung im Alter» gewinnt aufgrund demografischer und gesellschaftlicher Entwicklungen vermehrt an Bedeutung und ist während der letzten Jahre verstärkt in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung und des politischen Diskurses gerückt. Der Kanton Basel-Stadt fördert und finanziert Leistungen aus dem Spektrum der Betreuung im Alter bereits seit vielen Jahren als Teil seiner Alters(pflege)politik. Wie der Regierungsrat bereits in seinen Schreiben 21.5028.02 und 21.5028.03 zum vorliegenden Antrag von Sarah Wyss und Georg Mattmüller sowie im Rahmen der Beantwortung weiterer Vorstösse mit Bezug zum Thema erläutert hat, steht er einer umfassenden gesetzlichen Ausgestaltung von Betreuungsleistungen im Alter auf kantonaler Ebene eher kritisch gegenüber.¹ Eine rechtliche Regelung auf nationaler Ebene hat der Regierungsrat hingegen stets begrüßt.

¹ Es sind dies primär die Folgenden: Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «Selbstbestimmtes Leben zu Hause – in Zukunft mit zeitgemässen und bedarfsgerechten Leistungen!» (Geschäfts-Nr. 23.5346; mit Beschluss Nr. 24/06/40G vom 2. Februar 2024 dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage bis zum 7. Februar 2028 überwiesen); Antrag Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend «Unterstützungsbeiträge für Senior:innen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen» (Geschäfts-Nr. 22.5421; mit Beschluss Nr. 24/37/2.97G vom 11. September 2024 stehen gelassen und dem Regierungsrat zur erneuten Berichterstattung bis 11. September 2026 überwiesen); Schriftliche Anfrage Christine Keller betreffend «Beiträge für betreuende Angehörige» (Geschäfts-Nr. 23.5351; erledigt mit Schreiben Nr. 23.5351.02 vom 6. September 2023); Interpellation Nr. 91 Oliver Bolliger betreffend «Förderung der Betreuung im Alter im Kanton Basel-Stadt» (Geschäfts-Nr. 23.5357; erledigt mit Schreiben Nr. 23.5357.02 vom 27. September 2023).

Auf nationaler Ebene fehlten bisher allerdings klare rechtliche Rahmenbedingungen für den Anspruch auf und die Finanzierung von Betreuungsleistungen im Alter. Am 20. Juni 2025 hat jedoch das eidgenössische Parlament die Änderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) betreffend Leistungen für die Hilfe und Pflege zuhause verabschiedet² und damit erstmals über die rechtliche Verankerung von «Betreuung im Alter» im Sinne eines einkommens- und vermögensabhängigen individuellen Leistungsanspruchs auf Bundesebene entschieden. Mit Blick auf die Anliegen des vorliegenden Anzugs Sarah Wyss und Georg Mattmüller sowie des Anzugs Jessica Brandenburger und Konsorten kommt der beschlossenen Änderung des ELG grosse Bedeutung zu.

Nachfolgend legt der Regierungsrat seine Einschätzung der aktuellen Situation im Kanton Basel-Stadt sowie seine bereits geäusserte grundsätzliche Haltung zum Thema «Betreuung im Alter» noch einmal zusammenfassend dar und erläutert die diesbezüglichen, seit der letzten Berichterstattung zum Anzug von Sarah Wyss und Georg Mattmüller vom November 2023 eingetretenen Entwicklungen, insbesondere mit Blick auf die Ziele und Inhalte der genannten ELG-Revision sowie deren Auswirkungen bezüglich des Themas «Betreuung im Alter» für den Kanton Basel-Stadt.

Da sich der ebenfalls hängige Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend «Unterstützungsbeiträge für Senior:innen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen» mit den praktisch gleichen Fragestellungen und Themen wie der Anzug Sarah Wyss und Georg Mattmüller betreffend «Gesetzliche Verankerung der Betreuung» befasst, werden vorliegend die beiden Vorstösse gemeinsam beantwortet. Für weitere Erläuterungen in diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Kapitel 3.3 und 4.

2. Einschätzung der aktuellen Situation

2.1 Bedeutung der Betreuung im Alter

Das Thema der Betreuung gewinnt im alterspolitischen Zusammenhang an Bedeutung. Denn einerseits werden die Menschen älter und es kommen geburtenstarke Jahrgänge ins AHV-Alter, andererseits geht die zunehmende Individualisierung der Gesellschaft mit einem Rückgang sorgender Gemeinschaften einher. Hinzu kommt, dass sich der Wunsch und Anspruch, im Alter möglichst lange selbstständig zuhause leben zu können, gemeinhin durchgesetzt hat. Vor diesem Hintergrund fokussiert die politische Auseinandersetzung mit dem Thema v. a. auf Betreuungsleistungen im häuslichen Setting, wobei im Kern die Frage steht, ob Bedürfnisse, welche in der Vergangenheit meist im Freundes- oder Familienverbund gedeckt wurden, dem Staat als Aufgabe zugewiesen werden sollen. Ob Betreuungsleistungen künftig vermehrt durch staatlich (mit-)finanzierte professionelle Dienstleister abgedeckt werden sollen, oder ob es nicht auch Aufgabe der verschiedenen zivilgesellschaftlichen Akteure sein soll, verstärkt die Belange von Menschen zu berücksichtigen, die niederschwellige Hilfe und Unterstützung benötigen, ist eine Frage, auf die es keine «richtige» oder «falsche» Antwort gibt, sondern die der gesellschaftspolitischen Diskussion unterworfen ist. Dabei sind soziale, gesundheitspolitische, aber auch finanzpolitische Argumente gegeneinander abzuwägen.

Die Grundsätze, nach denen der Regierungsrat dabei sein Handeln ausrichtet, sind in den «Leitlinien der Alterspflegepolitik»³ bzw. den «Leitlinien 55+»⁴ wie auch in der Vision «Gut und gemeinsam älter werden im Kanton Basel-Stadt»⁵ ausführlich festgehalten.⁶

² Siehe dazu: [24.070 | Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV \(Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause\). Änderung | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

³ Siehe dazu: [2019-leitlinien-alterspflegepolitik-bf.pdf](#).

⁴ Siehe dazu: [2019-leitlinien-55plus-bf.pdf](#).

⁵ Siehe dazu: [2022-10-flyer-gutgemeinsamaelterwerden.pdf](#).

⁶ Abrufbar unter [Alterspolitik | bs.ch](#)

2.2 Betreuung im Alter im Kanton Basel-Stadt

Betreuung im Alter und die entsprechenden Leistungen sind nicht allgemeingültig definiert, sodass dieser Begriff je nach Kontext unterschiedlich verstanden wird. Darunter gefasst werden kann in einem engeren Sinn – wie im vorliegenden Anzug Sarah Wyss und Georg Mattmüller beschrieben – die Unterstützung bei Alltagstätigkeiten wie Einkaufen, Putzen, Kochen, Fahrdiensten und Ähnlichem. In einem weiteren Sinne können darunter auch Beratungen und andere Unterstützungen, welche auf den Erhalt der Selbständigkeit und sozialen Teilhabe zielen, fallen.

Bereits heute verfügt der Kanton Basel-Stadt über ein breites Betreuungsangebot für ältere Menschen. Viele dieser Betreuungsleistungen können auf individueller Ebene im Bedarfsfall ganz oder teilweise über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL) vergütet werden.⁷ Dazu gehören u. a. hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen, unter gewissen Voraussetzungen die Finanzierung des Wohnens mit Serviceleistungen in Alterswohnungen, Kosten für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen für Betagte sowie gewisse Transportkosten.

Darüber hinaus gibt § 9 des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100) dem Kanton die Möglichkeit, Angebote betreuerischer Natur auf institutioneller Ebene zu fördern, wovon der Regierungsrat im Rahmen von Leistungsaufträgen immer wieder Gebrauch macht. Beispiele hierfür sind die Beiträge des Kantons an die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen für Betagte, mit denen Betreuungsleistungen vergünstigt werden. Ebenso zu nennen ist der Leistungsauftrag des Kantons an die Stiftung Pro Senectute beider Basel, in dessen Rahmen verschiedene Dienstleistungen z. B. in Form von kostenloser Sozialberatung, Unterstützung bei administrativen Belangen (Treuhandschaften und Beistandschaften) oder eines Umzugsdiensts für Betagte zur Verfügung gestellt werden.

Um «Betreuung» im weiteren Sinn handelt es sich auch bei einigen sozialen, präventiven und beratenden Angeboten, welche der Kanton finanziell fördert, wie z. B. das «Café Bâlance» oder die Demenzberatung des Vereins Alzheimer beider Basel. Der grösste finanzielle Posten bezüglich Betreuung im Alter sind die Pflegeheimaufenthalte, denn ein bedeutender Teil der von den EL jährlich an die Taxe für Pension und Betreuung bezahlten rund 70 Mio. Franken wird für Betreuungsleistungen aufgewendet.⁸

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der Kanton Basel-Stadt bereits heute im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen umfangreiche Mittel in Massnahmen investiert, welche gemeinhin dem Bereich «Betreuung im Alter» zugeordnet werden. Dies geschieht teilweise subsidiär über die EL, teilweise institutionalisiert wie bei den Pflegeheimen, teilweise punktuell über gezielte Förderung durch Leistungsaufträge. Diese Mischung hat sich aus Sicht des Regierungsrates sowohl mit Blick auf die Wirksamkeit wie auch auf die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen bewährt. Vor dem Hintergrund, dass auch die finanziellen Auswirkungen von Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand jeweils sorgfältig geprüft werden müssen, erachtet der Regierungsrat den Nutzen und die Wirkung des gezielten Einsatzes staatlicher Mittel für bedarfsoorientierte Leistungen zugunsten besonders vulnerabler Personengruppen im Vergleich zu Pauschalangeboten – wie z. B. Betreuungsgutscheinen – als grösser und effektiver.

2.3 Koordiniertes Vorgehen

Wie beschrieben, handelt es sich bei der Betreuung im Alter um ein sehr breites Feld, das mit Blick auf die bestehenden rechtlichen Grundlagen in unterschiedliche Bereiche hineinreicht. Der Regierungsrat hat dazu in seiner letzten Beantwortung des vorliegenden Anzugs Sarah Wyss und Georg Mattmüller (Schreiben Nr. 21.5028.03 vom 29. November 2023) ausgeführt, dass die Schaffung

⁷ Vgl. dazu §§ 13 ff. der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 18. Dezember 2007 (KBV, SG 832.720).

⁸ Die Leistungen der Betreuung im Alter im stationären Bereich werden im Kanton Basel-Stadt gestützt auf das GesG im Pflegeheim-Rahmenvertrags detailliert geregelt. Der Regierungsrat hat diesen mit Beschluss vom 28. Oktober 2025 für die Jahre 2026-2029 erneuert. Die Finanzierung dieser Betreuungsleistungen ist auf individueller Ebene über den Leistungsanspruch auf EL im Pflegeheim gesichert.

einer umfassenden Regelung auf kantonaler Ebene, die zum einen sämtliche Aspekte der Betreuung berücksichtigt (Definition, Zielsetzung, Leistungskatalog, Anspruchsgruppen, Qualitätskriterien, Finanzierung, Bedarfsabklärung etc.) und zum anderen übergeordneten gesetzlichen und verfassungsmässigen Anforderungen genügt, hochkomplex wäre. Weil bei diesem Thema zudem zahlreiche Schnittstellen zu verschiedenen individuellen Sozialleistungsansprüchen bestehen, ist aus Sicht des Regierungsrats eine Koordination mit der Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen für die Betreuung im Alter auf nationaler Ebene zwingend notwendig.

Aus diesem Grund hat der Regierungsrat im Rahmen seiner letzten Stellungnahme zum vorliegenden Anzug Sarah Wyss und Georg Mattmüller auf den seinerzeit noch nicht abgeschlossenen Prozess zur Änderung des ELG betreffend Leistungen für die Hilfe und Pflege zuhause hingewiesen und vorgeschlagen, dem Grossen Rat in zwei Jahren erneut zur Thematik zu berichten.

Das grosse Interesse des Regierungsrats an einer wirksamen Gesetzgebung auf nationaler Ebene zeigt sich u. a. an seiner ausführlichen Stellungnahme vom 17. Oktober 2023 zur genannten ELG-Änderung zuhanden des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI).⁹ Die Anliegen des Kantons Basel-Stadt wurden jedoch nur teilweise berücksichtigt.

3. Aktuelle Entwicklungen mit Blick auf «Betreuung im Alter»

3.1 Neue nationale Rahmenbedingungen für die Finanzierung von betreutem Wohnen

Auf Bundesebene ist die Stärkung der Betreuung im Alter – insbesondere im ambulanten Bereich – seit Jahren ein Thema.¹⁰ Am 20. Juni 2025 haben die eidgenössischen Räte nun eine Änderung des ELG betreffend den Bereich der Leistungen für Hilfe und Betreuung zuhause angenommen (siehe Kapitel 1). Damit wurde die Betreuung im Alter erstmals auf nationaler Ebene rechtlich verankert. Die Referendumsfrist ist am 9. Oktober 2025 ungenutzt verstrichen, nach einer Übergangsfrist werden die vorgesehenen Änderungen vorrausichtlich per 1. Januar 2028 in Kraft treten.

Die Vorlage zur jüngsten ELG-Revision wurde vom Bundesrat in Erfüllung der Motion 18.3716 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) vom 31. August 2018 ausgearbeitet. Mit ihr soll die Autonomie älterer Menschen und das Wohnen im eigenen Zuhause gefördert werden. So können Personen mit einem Anspruch auf EL zur AHV künftig Pauschalen für Betreuungsleistungen und Hilfe beziehen, die das selbständige Wohnen unterstützen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie zuhause oder in einer institutionell angebundenen Alterswohnung leben. Die Vergütung erfolgt dabei über die Krankheits- und Behinderungskosten (KK-EL) und folglich vollumfänglich zulasten der Kantone.

Konkret werden nach dem neuen Art. 14a Abs. 1 ELG künftig insbesondere folgende Leistungen finanziert:

- ein Notrufsystem (Mietkosten);
- Hilfe im Haushalt;
- Mahlzeitenangebote;
- Begleit- und Fahrdienste.

Die Finanzierung dieser Hilfe- und Betreuungsleistungen erfolgt pauschal, damit betroffene Personen keine Rechnungen vorfinanzieren müssen. Die Mindesthöhe, welche die Kantone für die Pauschale festlegen müssen, liegt bei 11'160 Franken pro Person und Jahr. Die Kantone haben die

⁹ Abrufbar unter: [Stellungnahmen des Regierungsrates 2023 | Kanton Basel-Stadt](#).

¹⁰ Vgl. u. a.: Motion 23.3222 von Marina Carobbio Gusetti «Nationale Strategie für Betreuung und Wohnen im Alter und bei Behinderung» und Motion 23.3366 von Christine Bulliard-Marbach mit gleichem Titel, Motion 24.3403 von Katharina Prelicz-Huber «Gute Betreuung im Alter», Interpellation 24.4031 von Patrick Hässig «Betreuungs- und Pflegeleistungen zuhause ganzheitlich regeln».

Möglichkeit, höhere Beträge zu gewähren. Durch die Formulierung «insbesondere» lässt der Gesetzgeber zudem zu, dass die Kantone bei Bedarf Kosten für weitere Leistungen im Rahmen der Pauschale berücksichtigen können – wie z. B. Leistungen zur Unterstützung der Alltagsgestaltung oder der sozialen Teilhabe.

Der nun auf nationaler Ebene verankerte Leistungskatalog im Bereich Betreuung im Alter deckt im Wesentlichen die im Rahmen des vorliegend zu beantwortenden Anzugs Sara Wyss und Georg Mattmüller sowie des Anzugs Jessica Brandenburger und Konsorten genannten Betreuungsleistungen zur Unterstützung bei Alltagstätigkeiten ab. Damit ist auch das Kernanliegen des Anzugs Sarah Wyss und Georg Mattmüller – namentlich die gesetzliche Verankerung der Betreuung im Alter – erfüllt. Die Umsetzung der neuen Bestimmungen im Rahmen des EL-Vollzugs obliegt nun den Kantonen. Der Regierungsrat wird die entsprechenden Massnahmen auf kantonaler Ebene gemäss den Vorgaben des Bundes umsetzen.

3.2 Auswirkungen und nächste Schritte im Kanton Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt werden die Details zu den KK-EL mehrheitlich in der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 18. Dezember 2007 (KBV, SG 832.720) geregelt, die sich auf das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen vom 11. November 1987 (EG/ELG, SG 832.700) sowie die Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 12. Dezember 1989 (VELG, SG 832.710) abstützt. Darüber hinaus sieht das GesG vor, dass der Kanton neben Beiträgen an die Krankenpflege auch Beiträge an die «spitalexterne Gesundheitspflege» sowie «hauswirtschaftliche Leistungen» gewährt (§ 9).

Erste Analysen betreffend die erforderlichen Anpassungen der erwähnten Rechtsgrundlagen kommen zum Schluss, dass für die kantonale Umsetzung der neu im ELG verankerten Bestimmungen zu den bedarfsabhängigen Leistungen für Hilfe und Betreuung zuhause primär eine Änderung der KBV erforderlich sein wird (voraussichtlich per 2028). Die Federführung für dieses Geschäft liegt beim Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, welches mit dem Amt für Sozialbeiträge für den Vollzug der EL im Kanton zuständig ist.

In seinem erläuternden Bericht vom Juni 2023 zur jüngsten Änderung des ELG¹¹ schätzte der Bundesrat die Mehrkosten für die Mitfinanzierung von Betreuungsleistungen im Alter über die KK-EL zulasten der Kantone für das Jahr 2030 auf 227 bis 476 Mio. Franken (auf Basis der Preise des Jahres 2021). Gemessen am Bevölkerungsanteil würden davon auf den Kanton Basel-Stadt 5.1–10.6 Mio. Franken pro Jahr entfallen. Im Zuge der parlamentarischen Beratung der ELG-Revision wurde zwar die jährliche Mindestpauschale für Betreuungsleistungen von 13'400 Franken auf 11'160 Franken gesenkt, weshalb die Kostenschätzungen im erläuternden Bericht des Bundes nicht mehr ganz aktuell sind. Da jedoch in urbanen Gebieten mit zivilgesellschaftlich weniger stark ausgeprägten Unterstützungsnetzen solche Betreuungsleistungen in der Regel stärker nachgefragt werden, ist davon auszugehen, dass die Kosten für den Kanton Basel-Stadt eher höher ausfallen werden. Unabhängig von der Genauigkeit der Kostenschätzung des Bundes ist bereits heute offensichtlich, dass die Umsetzung zu bedeutenden Mehrkosten für den Kanton führen wird.

Zudem ist damit zu rechnen, dass sich im Kanton Basel-Stadt die gleichzeitigen Einsparungen, von denen der Bund aufgrund verzögerter Heimeintritte ausgeht, im Vergleich zu anderen Kantonen weniger stark zeigen werden. Denn im Kanton Basel-Stadt ist ein Pflegeheimeintritt bereits heute nur bei entsprechender Pflegebedürftigkeit möglich (§ 8 Abs. 1^{bis} GesG) und es existiert ein gut

¹¹ Siehe dazu Erläuternder Bericht, S. 30 f; einsehbar unter [fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-48-cons_1-doc_4-de-pdf-a.pdf](https://fedlex.admin.ch/eli/proj/2023/48-cons_1/doc_4/de/pdf-a.pdf).

ausgebauter ambulanter Pflegesektor. Je konsequenter ein Kanton das Prinzip «ambulant vor stationär» bereits heute lebt, desto kleiner sind die potenziellen Einsparungen, welche über einen Ausbau von Betreuungsleistungen in der ambulanten Alterspflege erreicht werden können.

Einige der Betreuungsleistungen, welche nun auf nationaler Ebene rechtlich verankert worden sind, werden im Kanton Basel-Stadt heute schon (mit)finanziert – teils unter anderer Bezeichnung, mit anderen Ansätzen oder mit anderen anerkannten maximalen Kosten. Dies gilt beispielsweise im Rahmen des Wohnens mit Serviceangebot. In bestimmten Bereichen sind jedoch bereits auch weitgehende Leistungsansprüche definiert (z. B. Tages- und Nachpflegeeinrichtungen). Mit der Anerkennung von Kosten für Notrufsysteme, Begleitdienste und Mahlzeitenangebote kommen jedoch auch neue Leistungen hinzu.

Der Regierungsrat geht deshalb nach aktuellem Kenntnisstand davon aus, dass aufgrund der Umsetzung der ELG-Revision betreffend die Leistungen für Hilfe und Betreuung zuhause per 1. Januar 2028 im Gesamten finanziell deutliche Zusatzbelastungen auf den Kanton Basel-Stadt zu kommen werden und jeder weitere Ausbau von Unterstützungsleistungen im Bereich der Betreuung im Alter mit Blick auf dessen Wirksamkeit und die übergeordneten finanzpolitischen Rahmenbedingungen sehr sorgfältig geprüft werden muss. Präzisere Kostenschätzungen konnten bis dato noch nicht erstellt werden, da die genaue Ausgestaltung des Gesetzes auf nationaler Ebene bis vor Kurzem noch unklar war.

3.3 Weitere politische Vorstösse mit Bezug zum Thema «Betreuung im Alter» im Kanton Basel-Stadt

Im Grossen Rat wurden nebst dem vorliegend zu beantwortenden Anzug Sarah Wyss und Georg Mattmüller weitere politische Vorstösse mit Bezug zum Thema «Betreuung im Alter» eingereicht, die derzeit noch pendent sind. Es sind dies die Folgenden:

- Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend «Unterstützungsbeiträge für Senior:innen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen» (Geschäfts-Nr. 22.5421): Der Regierungsrat hat diesen Anzug mit Schreiben vom 21. August 2024 beantwortet, der Grosser Rat seinerseits hat diesen mit Beschluss Nr. 24/37/2.97.G vom 11. September 2024 gemäss dem Antrag des Regierungsrates stillschweigend stehen gelassen und ihn zur erneuten Beantwortung bis 11. September 2026 dem Regierungsrat überwiesen.
- Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «Selbstbestimmtes Leben zu Hause – in Zukunft mit zeitgemässen und bedarfsgerechten Leistungen!» (Geschäfts-Nr. 23.5346): Nach Stellungnahme des Regierungsrates vom 13. Dezember 2023 hat der Grosser Rat diese mit Beschluss Nr. 24/06/40G vom 8. Februar 2024 – entgegen dem Antrag des Regierungsrats – dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage bis zum 7. Februar 2028 überwiesen.

Zum genannten Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten hat der Regierungsrat in seinen Schreiben Nr. 22.5421.02 vom 21. August 2024 festgehalten, dass er der Einführung von Betreuungsgutsprachen nach dem Vorbild der Stadt Bern kritisch gegenübersteht, jedoch grosse thematische Überschneidungen mit dem hier behandelten Anzug Sarah Wyss und Georg Mattmüller betreffend «Gesetzliche Verankerung der Betreuung» bestehen. Vor diesen Hintergrund soll vorliegend zum Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten erneut berichtet werden. Mit Inkrafttreten der ELG-Revision betreffend Leistungen für die Hilfe und Pflege zuhause per 1. Januar 2028 sind Unterstützungsbeiträge für Betreuungsleistungen zugunsten von zuhause lebenden Seniorinnen und Senioren in bescheidenen finanziellen Verhältnissen auf nationaler Ebene rechtlich verankert und ihre Finanzierung über die KK-EL im Grundsatz geregelt. Im Kanton Basel-Stadt werden die entsprechenden Leistungsansprüche in der KBV konkret zu regeln sein. Aus Sicht des Regierungsrats wird damit dem Anliegen der Anzugsstellenden entsprochen und der Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend «Unterstützungsbeiträge für Senior:innen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen» kann daher abgeschrieben werden.

Die Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «Selbstbestimmtes Leben zu Hause – in Zukunft mit zeitgemässen und bedarfsgerechten Leistungen!» wurde dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage bis 7. Februar 2028 überwiesen. Sie verlangt eine Strategie in der «integrierten Versorgung», die insbesondere Pflege, Betreuung und Assistenz einbezieht. Die Motionäinnen und Motionäre beauftragen den Regierungsrat mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Gesetzesvorlage für die integrierte Versorgung, sei dies mit einer Revision des GesG oder mit einem neuen Gesetz, das insbesondere Leistungen der Pflege, Betreuung und Assistenz zuhause als Teil der kantonalen Versorgungsstrategie regelt. Damit greifen die Motionäre das im vorliegenden Anzug formulierte Anliegen einer rechtlichen Verankerung der «Betreuung im Alter» zuhause auf, gehen aber noch einen Schritt weiter, indem zudem eine sektorübergreifende Koordination der Leistungen (Alters- und Behindertenhilfe, stationär und ambulant) gefordert wird. Der Regierungsrat wird diese Fragen im Zuge der geplanten Revision der KBV prüfen und sich zu gegebener Zeit erneut zur Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «Selbstbestimmtes Leben zu Hause – in Zukunft mit zeitgemässen und bedarfsgerechten Leistungen!» äussern.

4. Fazit

Mit Blick auf die Anliegen des vorliegenden Anzugs Sarah Wyss und Georg Mattmüller betreffend «gesetzliche Verankerung der Betreuung» und des Anzugs Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend «Unterstützungsbeiträge für Senior:innen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen» hält der Regierungsrat zusammenfassend Folgendes fest:

- Bereits heute kennt der Kanton Basel-Stadt über den individuellen Anspruch auf Betreuungsleistungen im Alter hinaus ein breites Unterstützungsangebot in diesem Bereich. Dazu gehören institutionalisierte Angebote wie die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, Pflegeheime sowie die gezielte Förderung niederschwelliger Präventions-, Betreuungs- und Beratungsangebote durch entsprechende Leistungsaufträge. Dieser Mix aus individuellen, institutionellen und punktuellen Massnahmen hat sich aus Sicht des Regierungsrates sowohl mit Blick auf die Wirksamkeit wie auch auf die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen bewährt.
- Mit der vorgenannten Änderung des ELG (Leistungen für die Hilfe und Pflege zuhause) vom 20. Juni 2025 wurde die «Betreuung im Alter» auf nationaler Ebene – und somit auch kantonal verbindlich – rechtlich verankert. Nach der geplanten KBV-Revision werden Leistungen zur Unterstützung der Autonomie und des selbständigen Wohnens wie ein Notrufsystem, Hilfe im Haushalt, Mahlzeitenangebote sowie Begleit- und Fahrdienste auch im Kanton Basel-Stadt über die KK-EL finanziert werden. Das Anliegen des Anzugs Sarah Wyss und Georg Mattmüller wird damit erfüllt. Der Anzug kann somit abgeschrieben werden.
- Der Anspruch auf Finanzierung der genannten Betreuungsleistungen wird rechtlich im Rahmen der KK-EL verankert und somit einkommens- und vermögensabhängig ausgestaltet sein. Kanton und Regierungsrat steht damit ein Instrument zur Verfügung, welches bedarfsgerechte Unterstützungsbeiträge gezielt zugunsten von Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ermöglicht. In diesem Sinne bestehen hier auch inhaltliche Berührungspunkte zum Anliegen des Anzugs Jessica Brandenburger und Konsorten, weshalb beantragt wird, diesen Anzug ebenfalls abzuschreiben.
- Mit der Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «Selbstbestimmtes Leben zu Hause – in Zukunft mit zeitgemässen und bedarfsgerechten Leistungen!» bleibt ein Geschäft pendent, welches das Thema der «Betreuung im Alter» in den übergeordneten Kontext der integrierten Versorgung stellt. Der Regierungsrat wird sich in diesem Rahmen wieder zu Aspekten der Betreuung im Alter äussern.

5. Anträge

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Sarah Wyss und Georg Mattmüller betreffend «gesetzliche Verankerung der Betreuung» sowie den Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend «Unterstützungsbeiträge für Senior:innen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5487.03

WSU/P215487

Basel, 3. Dezember 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. Dezember 2025

Motion Heidi Mück und Konsorten betreffend „Einhaltung des Luftreinhalteplans 2016: Stromanschlüsse für Schiffe im Basler Rheinhafen“; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Februar 2022 die nachstehende Motion Heidi Mück und Konsorten dem Regierungsrat zur Erfüllung überwiesen:

«In der Antwort auf die schriftliche Anfrage betreffend „Stromanschlüsse für Schiffe im Basler Rheinhafen - Umsetzung Massnahme des Luftreinhalteplans 2016“ (21.5227) stellt sich der Regierungsrat auf den Standpunkt, dass aktuell keine Planungen für Landstrombezugstellen vorangetrieben werden sollen. Dies wird damit begründet, dass es zum heutigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt sei, wo die künftigen Liegestellen der Grossschifffahrt angeordnet sein werden.

Es ist mittlerweile unbestritten, dass Dieselmotoren in grossem Masse für Feinstaubemissionen sorgen und dass es hier besonders wichtig ist, jede unnötige Schadstoffquelle zu beseitigen. Die Schiffe sind bereits für Stromanschlüsse ausgerichtet und verfügen über die nötige Technik an Bord. Da im Rheinhafen aber keine Stromanschlüsse vorhanden sind, sind die Schiffe gezwungen, für die alltägliche Stromgewinnung die Dieselmotoren laufen zu lassen. Das Hafengebiet liegt nahe an stark von Verkehr belasteten Wohngebieten mit schlechter Luftqualität. Jede Massnahme, die zur Verbesserung der Situation beiträgt ist also unbedingt begrüssenswert.

Im Luftreinhalteplan 2016 ist die „Landseitige Elektrifizierung der Liegeplätze“ als neue Massnahme (S1) aufgeführt. Nun soll diese Massnahme erst nach der Festlegung der Standorte im Rahmen der Hafen- und Stadtentwicklung erfolgen.

Angesichts der Tatsache, dass es noch mehrere Jahre dauern wird, bis die Hafenentwicklung abgeschlossen ist und dass sich der Aufwand auch für eine provisorische Einrichtung von Landanschlüssen im Rahmen halten dürfte, ist es nicht nachvollziehbar, dass auf die Erfüllung dieser Massnahme im Luftreinhalteplan 2016 verzichtet wird.

Aus diesen Gründen beauftragen die Unterzeichnenden die Regierung die Massnahme (S1) des Luftreinhalteplans 2016 „Landseitige Elektrifizierung der Liegeplätze“ innert eines Jahres umzusetzen.

Heidi Mück, Oliver Bolliger, Beatrice Messerli, Lea Wirz, Tonja Zürcher, Beat K. Schaller, Mahir Kabakci, Michelle Lachenmeier, Laurin Hoppler, Jérôme Thiriet, Johannes Sieber, Raphael Fuhrer, Beat Leuthardt, Lorenz Amiet, Georg Mattmüller, Michela Seggiani»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 16. Februar 2022 die Motion an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die Massnahme S1 des Luftreinhalteplans beider Basel 2016 (LRP 2016) betreffend «Landseitige Elektrifizierung der Liegeplätze» umzusetzen und der Grossschifffahrt an allen Liegestellen im Kanton Basel-Stadt Landstrombezugsstellen zur Verfügung zu stellen.

2. Umsetzung der Motionsforderung

2.1 Zielsetzung Luftreinhaltmassnahme S1

Der Hafen in Kleinhüningen ist nicht nur für Basel, sondern für die gesamte Schweiz von grosser Bedeutung: Rund zehn Prozent aller Importe finden durch den Hafen ihren Weg in die Schweiz. Der Gütertransport über den Rhein verursacht im Gegensatz zum Transport auf der Strasse deutlich weniger Emissionen und verbraucht sehr wenig Energie pro transportierte Tonne. Aus diesen Gründen ist es für den Regierungsrat ein Anliegen, in die Hafeninfrastruktur zu investieren und den Güterumschlag hier langfristig sicherzustellen. Grossprojekte wie das in der Volksabstimmung vom 29. November 2020 gutgeheissene Hafenbecken 3 und die Umlegung und Erneuerung der Hafenbahn ermöglichen auch in Zukunft einen effizienten Hafenbetrieb.

Bei der Weiterentwicklung der Hafeninfrastruktur nimmt die Fahrgastschifffahrt bzw. Hotelschifffahrt ebenfalls eine wichtige Rolle ein. Hier gilt es für die Anbieter von Flusskreuzfahrten attraktive Rahmenbedingungen zu schaffen und den Tourismus in Basel und die Region allgemein zu fördern.

Bei der Hafeninfrastruktur ist zwischen Liege- und Umschlagstellen zu unterscheiden:

- Die Liegestellen dienen den Schiffen sowohl als Warteposition für kürzere Liegezeiten (Pausen, Aufnahme von Lotsen, Schlepphilfe), zur Übernachtung oder als Warteposition für längere Liegezeiten, bis die Schifffahrt wieder möglich ist (z.B. aufgrund von Einschränkungen bei Schleusen sowie bei Hochwassersituationen). Die Übernachtungsmöglichkeiten werden hauptsächlich von der Fahrgastschifffahrt (FGS) genutzt. Die Güter- und Tankmotorschifffahrt (GMS und TMS) benötigen je nach Ankunft in Basel Übernachtungsplätze auf dem Weg in die südlichen Hafenareale (Birsfelden und Auhafen), da die Fahrt durch Basel in der Nacht nicht erlaubt ist.
- Die Umschlagstellen in den Hafenbecken dienen dem Umschlag von Gütern unter den jeweiligen Krananlagen. Je nach Situation am Quai werden beim Be- bzw. Entladen der Schiffe sogenannte Verholmanöver (Schiff bewegt sich unter dem Kran hin und her) notwendig. Eine sinnvolle Landstromversorgung ist in diesem Bereich des Hafens nicht umsetzbar.

Die Massnahme S1 des LRP 2016 sieht vor, an den bestehenden Liegeplätzen im Kanton Basel-Stadt den jeweiligen Schiffen eine angepasste Landstromversorgung anzubieten. Durch diese Stromversorgung können die Hilfsmotoren der Schiffe ausgeschaltet und somit die Schadstoffemissionen aber auch die CO₂-Emissionen verringert werden.

2.2 Liegestellen Grossschifffahrt im Kanton Basel-Stadt

Aktuell gibt es im Kanton Basel-Stadt fünf Liegestellen für die Grossschifffahrt:

- Liegestellen St. Johann: Wird von der FGS genutzt;
- Liegestellen Dreirosen: Wird von der GMS und TMS genutzt;
- Liegestellen Klybeckquai: Wird von der FGS genutzt;
- Liegestellen Ostquai (Hafenbecken 1): Wird von der GMS genutzt;
- Liegestellen Dreiländereck: Wird von der FGS genutzt.

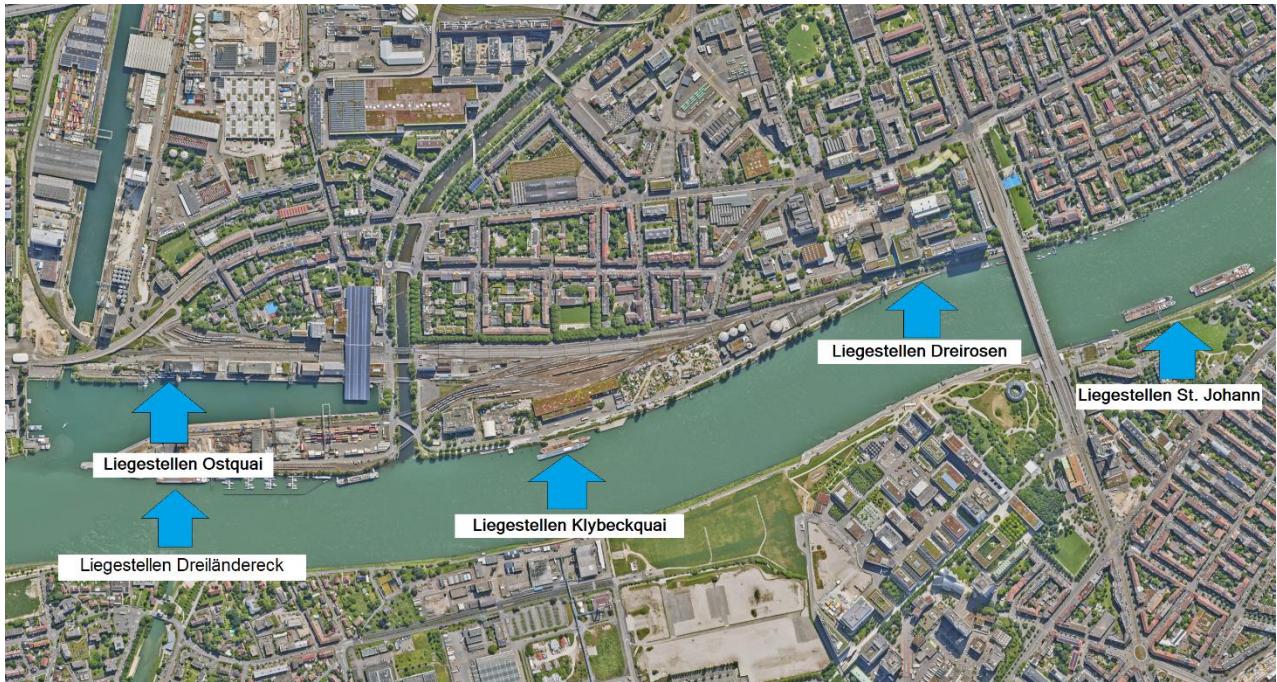


Abbildung. Übersichtsplan Liegestellen Grossschiffahrt im Kanton Basel-Stadt

2.2.1 Liegestellen FGS St. Johann

Am Standort St. Johann sind zwei Anlegestellen vorhanden, Steiger 1 und Steiger 2. Die beiden Anlegestellen sowie das dazu gehörende FSG-Terminal wurden 2013 neu ausgerüstet und entsprechend dem neuesten Stand der Technik ausgebaut. Seit diesem Zeitpunkt steht Landstrom zur Verfügung. Nach 12-jährigem Betrieb der Stromanschlüsse sind diese im 2024/2025 modernisiert worden. Die beiden Anlegestellen verfügen über die gleiche technische Infrastruktur und sind für das Anlegen von zwei bis drei Fahrgastschiffen nebeneinander ausgelegt. Zur Landstromversorgung stehen seit März 2025 neu insgesamt acht Powerlock-Anschlüsse mit jeweils 400 Ampère (A) Leistung zur Verfügung. Die Kosten für den Umbau der Stromversorgung betrugen rund 220'000 Franken.

2.2.2 Liegestellen GMS/TMS Dreirosen

Seit 2023 steht der GMS und TMS ein Stromkasten mit 16 A-, 32 A- und 63 A-Steckern zur Verfügung. Die Baukosten betragen rund 45'000 Franken.

2.2.3 Liegestellen FGS Klybeckquai

Seit April 2025 stehen am Liegeplatz vier Powerlock-Anschlüsse mit jeweils 400 A Leistung zur Verfügung. Neu können jeweils zwei Schiffe gleichzeitig mit Strom versorgt werden. Die Kosten für den Bau der Stromversorgung inkl. neuer Trafostation betrugen rund 800'000 Franken.

2.2.4 Liegestellen GMS Ostquai

An der Liegestelle Ostquai steht der GMS seit Juni 2025 zwei Stromkästen mit jeweils 16 A-, 32 A- und 63 A-Steckern zur Verfügung. Die Baukosten betragen rund 140'000 Franken.

2.2.5 Liegestellen FGS Dreiländereck

Aktuell stehen am Dreiländereck der FGS drei Powerlock-Anschlüsse mit jeweils 400 A Leistung zur Verfügung. Für die nächsten Jahre ist eine Erneuerung der Strom- und Wasserversorgung geplant, so dass auch hier die modernste Technik mit automatisiertem Abrechnungssystem zur Anwendung kommen kann.

2.3 Fazit

An allen fünf Liegestellen im Kanton Basel-Stadt stehen Landstrombezugsstellen zur Verfügung, welche den Betrieb der elektrischen Anlagen an Bord während des Liegens sicherstellen. Der Grosse Rat hatte mit seinem Beschluss vom 16. Februar 2022 den Regierungsrat beauftragt, innert vier Jahren eine Vorlage auszuarbeiten. Die Massnahme S1 des LRP 2016 ist heute - wie von der Motion gefordert - umgesetzt. Eine separate Vorlage ist somit nicht mehr notwendig.

3. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Heidi Mück und Konsorten betreffend „Einhaltung des Luftreinhalteplans 2016: Stromanschlüsse für Schiffe im Basler Rheinhafen“ als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5531.02

WSU/P235531

Basel, 17. Dezember 2025

Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2025

Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend «Anpassung der Förderbeiträge für erneuerbare Heizlösungen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 den nachstehenden Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Bis 2037 wird die IWB auf dem ganzen Kantonsgebiet die Versorgung mit Erdgas einstellen. Fossile Heizungen werden ab 2035 verboten. Dafür wird das Fernwärmennetz schnell ausgebaut und soll bis 2037 den grössten Teil der Stadt erschliessen. Die Quartiere und Strassen, die keine Fernwärme erhalten, sind bereits bezeichnet. Hausbesitzende in diesen Quartieren wissen schon heute, dass sie auf eine andere Heizlösung auf Basis erneuerbarer Energiequellen wechseln müssen. Die Ankündigungen wirken. Dies zeigen die vielen neuen Wärmepumpen in Vorgärten, Pellet-Heizungen in den Kellern und Bohrgeräte in den Strassen. Fossile Heizungen werden keine mehr eingebaut.

Der Kanton schreibt den Einbau erneuerbarer Heizungen nicht nur vor, er subventioniert sie auch mit beträchtlichen Beiträgen an die Investitionen: Für eine Luft/Wasser-Wärmepumpe 8000 bis 10'000 Franken, für eine Sole/Wasser-Wärmepumpe bis zu 30'000 Franken. Pelletheizungen erhalten 10'000 bis 15'000 Franken.

Die Förderbeiträge sind heute so bemessen, dass jeder erneuerbare Heizungsersatz von der Bauherrschaft etwa dieselbe Investition fordert, unabhängig von der gewählten Wärmequelle. Die gesamten Life-Cycle-Kosten fliessen nur untergeordnet in die Berechnung ein. Dies führt dazu, dass sehr viele Erdsondenheizungen auf kleinem Raum gebohrt werden, obwohl nicht restlos geklärt ist, ob der Untergrund genügend Wärme hergibt. Das aktuelle Subventionsmodell macht eine Erdsondenbohrung sogar in Gebieten konkurrenzfähig, die durch die Fernwärme erschlossen sind.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

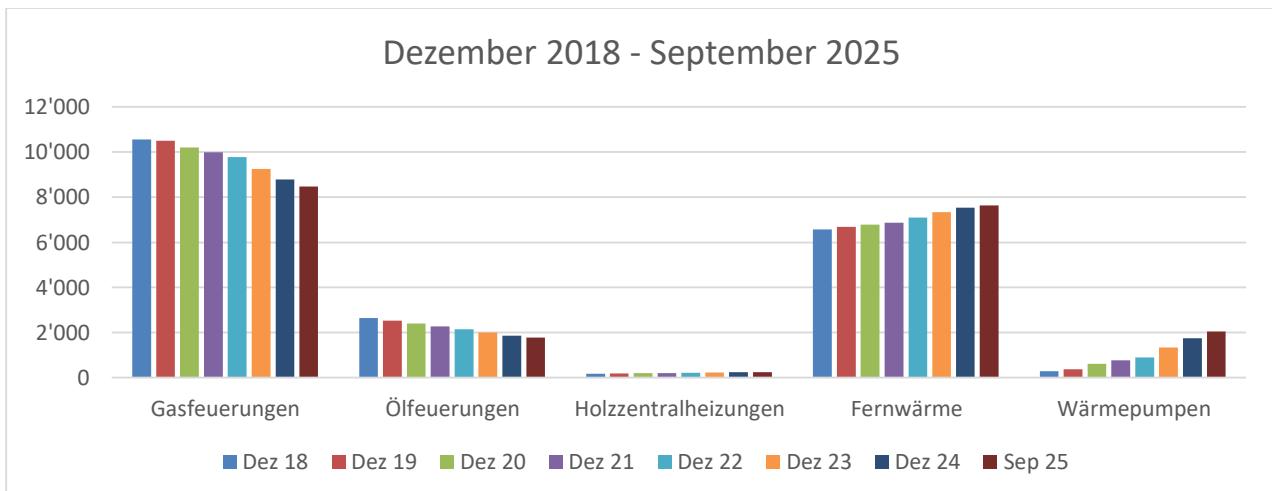
- Ob die Förderbeiträge für erneuerbare Heizsysteme mehr an den Lifecycle-Kosten anstatt an den Kosten für die Erstinstallation ausgerichtet werden können.
- Ob die Förderbeiträge für Erdsondenheizungen angepasst werden können, um die Fernwärme nicht zu konkurrenzieren.
- Ob regenerative Erdsonden, die im Sommer überschüssige Wärme ins Erdreich leiten und dort speichern, stärker gefördert werden können.

Jean-Luc Perret, Raphael Fuhrer, Semseddin Yilmaz, Daniel Sägesser, Tobias Christ, Pascal Messerli, Beat Braun, Franz-Xaver Leonhardt, Brigitte Kühne, Lisa Mathys, Nicole Strahm-Lavanchy»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitung

Der Umstieg auf erneuerbar betriebene Heizungen kommt im Kanton Basel-Stadt stetig voran. Seit Inkrafttreten des totalrevidierten Energiegesetzes vom 16. November 2016 auf 1. Oktober 2017 ist eine deutliche Zunahme neuer Fernwärmemeanschlüsse, Wärmepumpen und Holzheizungen festzustellen, währenddem die Zahl der Öl- und Gasfeuerungen immer kleiner wird.



Ersatz der Gas- und Ölheizungen durch Holzheizungen, Fernwärme und Wärmepumpen.

Diese positive Entwicklung ist das Ergebnis eines bewährten Förderkonzepts: Klare gesetzliche Vorgaben in Kombination mit Förderbeiträgen, die den Mehrpreis von fossilfreien Heizungen nahezu ausgleichen, machen es Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern leichter, auf das erneuerbar betriebene Heizsystem ihrer Wahl umzustellen und damit einen Beitrag an das Klimaziel «Netto-Null 2037» zu leisten.

Die Anzugstellenden vermuten den Grund für die grosse Zahl an bisher erstellten Erdwärmepumpen in der Höhe der Förderbeiträge für dieses Heizsystem und gehen davon aus, dass bei einer Orientierung der Förderbeiträge an den Lebenszyklus- statt an den Investitionskosten die Anreizwirkung für dieses Heizsystem abnehmen würde. Bei der Wahl eines erneuerbar betriebenen Heizsystems sind für die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer aber nicht nur die Kosten entscheidend: Die kantonale Energieberatung stellt fest, dass neben dem finanziellen Aufwand (inkl. Rabatt durch Förderbeiträge) andere Faktoren zum Kaufentscheid führen, darunter die verfügbaren Wärmequellen (Fernwärme oder nicht), die Raumverhältnisse (Keller, Garten, Vorgarten, Dach, Distanz zur Nachbarparzelle usw.), die potenziellen Immissionen (Lärmpegel im oder ums Haus, Rauch bei Holzheizungen usw.), das Abhängigkeitsverhältnis vom Hersteller oder Anbieter (Netzanschluss oder dezentrale Lösung) und die Erfahrungen von anderen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern in der Nachbarschaft.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Können die Förderbeiträge für erneuerbar betriebene Heizungen mehr an den Lebenszykluskosten als an den Kosten für die Erstinstallation ausgerichtet werden?

Die Förderbeiträge des Kantons Basel-Stadt für Energieeffizienzmassnahmen an Gebäuden und für Anlagen zur Produktion von Strom und Wärme mit erneuerbarer Energie richten sich seit Einführung des Förderprogramms in den 1980er-Jahren an den Investitionskosten aus. Auch das Gebäudeprogramm des Bundes, auf dem das kantonale Förderprogramm im Wesentlichen aufbaut, orientiert sich an Investitionskosten - und nicht an Lebenszykluskosten.

Für Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer sowie für das Gewerbe hat sich diese Praxis bewährt: Förderbeiträge können transparent kommuniziert werden, was zur Planungssicherheit beiträgt, und sie stellen für Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer zum Zeitpunkt hoher, oft einmaliger Ausgaben eine substanziale Entlastung dar (bis zu 40% der Investitionskosten).

Angesichts volatiler Energiepreise sind Förderbeiträge, die sich an den Lebenszykluskosten ausrichten, mit grossen Unsicherheiten verbunden. Heute für ein Heizsystem festgelegte Förderbeiträge wären mit grosser Wahrscheinlichkeit in 10 bis 20 Jahren nicht mehr zu rechtfertigen.

2. *Können die Förderbeiträge für Erdwärmepumpen angepasst werden, um die Fernwärme nicht zu konkurrenzieren?*

Mit der vom Regierungsrat beschlossenen Teilrevision der Energieverordnung, die am 1. Januar 2025 in Kraft trat, wurden die Förderbeiträge für dezentrale Heizungen (Wärmepumpen und Holzheizungen) im Fernwärmegebiet halbiert. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anschlussdichte an die Fernwärme weiterhin hoch bleibt.

3. *Können regenerative Erdwärmepumpen, die im Sommer überschüssige Wärme ins Erdreich leiten und dort speichern, stärker gefördert werden?*

Erdwärmepumpen sind sehr effiziente, langlebige und vielseitige Heiz- und Kühlsysteme. Ihre Installation ist jedoch deutlich teurer als bei anderen Wärmepumpen. Deshalb unterstützt der Kanton Basel-Stadt Erdwärmepumpen mit höheren Förderbeiträgen.

Ein grosser Vorteil von Erdwärmepumpen ist, dass zusätzlich Wärme aus anderen Quellen – zum Beispiel aus Abwärme oder Umgebungsluft – ins Erdreich zurückgeführt werden kann. Diese sogenannte aktive Regeneration sorgt dafür, dass die Erdsonden länger halten. Zudem können Gebäude mit Bodenheizung im Sommer mit derselben Anlage gekühlt werden («Geocooling»). Bei grossen Anlagen ab etwa 100 MW ist die aktive Regeneration heute üblich, weil sich die höheren Kosten durch kürzere Sondenlängen wieder ausgleichen. Auch bei Neubauten ist «Geocooling» heute Stand der Technik. Dort, wo sich die aktive Regeneration wirtschaftlich bereits lohnt, braucht es keine zusätzlichen kantonalen Fördergelder.

Es liegt im Interesse und der Verantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer, dafür zu sorgen, dass ihre Erdsonden das Erdreich nicht zu stark abkühlen. Ob eine aktive Regeneration nötig ist, hängt aber insbesondere von den örtlichen Bedingungen ab. Die Norm SIA 384/6 legt fest, wie eine Erdwärmepumpe geplant werden muss, damit sie während 50 Jahren zuverlässig funktioniert. Dabei müssen auch andere bestehende oder geplante Sonden im Umkreis von 50 Metern berücksichtigt werden. Im Bohrkataster von MapBS sind alle bekannten und geplanten Erdsonden eingetragen.

Die grösste Unsicherheit besteht darin, wie viele neue Erdwärmepumpen in der Nachbarschaft dazukommen. Wer bei der Installation seiner Anlage bereits Anschlüsse für eine externe Wärmequelle einbaut, spart später Zeit und Geld, falls sich herausstellt, dass eine aktive Regeneration nötig wird. Hinweise auf den Regenerationsbedarf lassen sich aus den Betriebsdaten der Wärmepumpen ablesen. Eine bereits gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft in Auftrag gegebene Studie wird zudem dazu beitragen, die Problematik der thermischen Übernutzung des Erdreichs besser zu verstehen.

Eine allgemeine Förderung der aktiven Regeneration im ganzen Kanton ist aus heutiger Sicht nicht sinnvoll, da sie nicht überall nötig sein wird, sondern nur dort, wo viele Sonden auf engem Raum liegen. In solchen dicht bebauten Gebieten ausserhalb des Fernwärmegebiets können auch kleine lokale Wärmenetze eine gute Alternative zu einzelnen Heizanlagen sein. Innovative Lösungen wie der Nanoverbund sind bereits heute förderberechtigt.

Der Regierungsrat sieht zurzeit keine Notwendigkeit, die Regeneration von Erdwärmesonden stärker zu fördern, beobachtet aber den Zubau von Erdwärmesonden im Kanton sowie die allgemeinen technischen Entwicklungen zu Wärmepumpen und Regenerationsmöglichkeiten.

3. Antrag

Auf der Grundlage dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend Anpassung der Förderbeiträge für erneuerbare Heizlösungen abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5528.02

WSU/P255528

Basel, 17. Dezember 2025

Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2025

Interpellation Nr. 125 Eric Weber betreffend Begutachtung von «missliebigen» Bürgern durch den Staat

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. Dezember 2025)

«Wie tief ein Staat sinken kann, zeigt sich oftmals in sogenannten Schurkenstaaten, die die politische Opposition noch vor dem Wahlgang ausschalten und nicht einmal zur Wahl antreten lassen.

In der Schweiz sind solche Verhältnisse dank unserer langjährigen Demokratie-Tradition undenkbar. Aber es häufen sich die Hinweise, dass immer mehr Bürger durch den Staat in eine Begutachtung geschickt werden.

1. Wie viele Begutachtungen gab es in den letzten fünf Jahren?
2. Von wem wurden die Begutachtungen beantragt?
3. Wie kann man sich gegen eine Begutachtung wehren?
4. Was sind mögliche Gründe für Begutachtungen? Bitte ein paar Beispiele nennen. Danke.
5. Was sind die Folgen einer Begutachtung? Kann ein Bürger dann von seinen politischen Rechten ausgeschlossen werden?

Eric Weber»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Wie viele Begutachtungen gab es in den letzten fünf Jahren?*
2. *Von wem wurden die Begutachtungen beantragt?*
3. *Wie kann man sich gegen eine Begutachtung wehren?*
4. *Was sind mögliche Gründe für Begutachtungen? Bitte ein paar Beispiele nennen. Danke.*
5. *Was sind die Folgen einer Begutachtung? Kann ein Bürger dann von seinen politischen Rechten ausgeschlossen werden?*

Die Interpellation ist dahingehend zu verstehen, dass es um Begutachtungen im Zusammenhang mit dem aktiven und passiven Wahlrecht geht. Der Staat macht in diesem Zusammenhang keine Begutachtungen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conrardin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5534.02

WSU/P255534

Basel, 17. Dezember 2025

Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2025

Interpellation Nr. 128 Michael Hug betreffend Beschäftigungslage im Kanton Basel-Stadt

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. Dezember 2025)

«Die Nordwestschweiz zählt traditionell zu den wirtschaftlich stärksten Regionen der Schweiz. Basel-Stadt trägt dank seiner hohen Wertschöpfung, seiner global führenden Life-Sciences-Branche und seiner Innovationskraft massgeblich zur wirtschaftlichen Dynamik des Landes bei. Das reale BIP des Kantons wächst seit Jahren kontinuierlich und liegt pro Kopf auf einem schweizweit führenden Niveau. Für 2025 wird erneut ein robustes Wirtschaftswachstum prognostiziert.

Trotz dieser starken ökonomischen Fundamentaldaten zeigt sich die Beschäftigungsentwicklung deutlich verhaltener. Während die Wertschöpfung überdurchschnittlich steigt, hinkt die Region beim Stellenwachstum im schweizweiten Vergleich hinterher. Gemäss dem aktuellen Wirtschaftsflächenbericht Basel-Stadt wurden in den letzten zehn Jahren rund 15'000 zusätzliche Beschäftigte gezählt; die Region Nordwestschweiz bildet die rote Laterne gemäss dem kürzlich erschienenen Artikel «Dunkle Wolken über dem Schweizer Jobmarkt: In diesen Regionen streichen die Firmen besonders viele Stellen» von CH Media. Darin wird mit Zahlen des BFS nachgewiesen, dass die Anzahl an Beschäftigten in der Nordwestschweiz über die letzten 30 Jahre nur um 20 Prozent gestiegen ist. In der Genferseeregion beträgt der Wert über 50 Prozent.

Gemäss dem Wirtschaftsflächenbericht findet das Wachstum im Kanton Basel-Stadt vor allem in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwesen, Gastgewerbe und der öffentlichen Verwaltung statt.

Der jüngste Bericht von CH Media zeigt zudem, dass auffallend viele Unternehmen angeben, dass sie eher Stellen abbauen oder zumindest keine neuen schaffen möchten. Vor dem Hintergrund geopolitischer Unsicherheiten, struktureller Branchenentwicklungen (Fusionen) sowie der jüngst erzielten Einigung im Zollkonflikt mit den USA stellen sich Fragen zur Robustheit und Zukunftsfähigkeit des regionalen Arbeitsmarkts.

Um diese Entwicklungen einzuordnen und die Konsequenzen für den Standort Basel-Stadt zu verstehen, wird der Regierungsrat um eine Einschätzung gebeten.

Fragen

1. Welche Ursachen sieht der Regierungsrat für die Entwicklung, dass die Nordwestschweiz in den vergangenen 30 Jahren das geringste Stellenwachstum aller Schweizer Grossregionen aufweist?
2. Teilt der Regierungsrat die Aussagen der aktuellen nationalen Befragungen, wonach in der Nordwestschweiz ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Unternehmen einen Personalabbau erwartet oder keine neuen Stellen schaffen möchte?
3. Welche Schlussfolgerungen zieht er daraus für die künftige Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik?
4. Wie schätzt der Regierungsrat das Risiko ein, dass Basel-Stadt aufgrund seiner ausserordentlich hohen Produktivität ein «Wachstum ohne Beschäftigung» erlebt – also steigende Wertschöpfung bei stagnierendem oder rückläufigem Stellenwachstum?

5. Welche Massnahmen prüft oder plant der Regierungsrat, um die Beschäftigungsentwicklung im Kanton zu stärken und den Standort für expansionswillige Unternehmen attraktiver zu machen?
 6. Inwiefern beeinflusst die Verfügbarkeit von Wirtschaftsflächen, insbesondere Produktions- und Laborflächen, die Möglichkeiten zum Stellenaufbau?
 7. Sieht der Regierungsrat einen Zusammenhang zwischen den steigenden Leerständen bei Büroflächen, dem Mangel an produktionsgeeigneten Räumen und dem moderaten Beschäftigungswachstum?
- Michael Hug»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Welche Ursachen sieht der Regierungsrat für die Entwicklung, dass die Nordwestschweiz in den vergangenen 30 Jahren das geringste Stellenwachstum aller Schweizer Grossregionen aufweist?*

Am 24. November 2025 veröffentlichte das Bundesamt für Statistik (BFS) die neuesten Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik (BESTA).¹ Die BESTA ist eine konjunkturelle Statistik, die auf einer Umfrage basiert. Diese wird jedes Quartal bei einer Stichprobe von ungefähr 20'000 Unternehmen - die 65'000 Betriebe umfassen - durchgeführt. Sie erlaubt es, die quartalsweise Entwicklung der Beschäftigung auf Ebene der Wirtschaftsabteilungen und der Grossregionen des sekundären und tertiären Sektors zu verfolgen.

Die Statistik lässt auch eine Analyse der Beschäftigungsentwicklung in den Grossregionen über die letzten 30 Jahre zu. Es zeigt sich, dass sich die Nordwestschweiz (Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau) insbesondere seit etwa 2008/2009 im Vergleich zu den anderen Schweizer Regionen verhalten entwickelt hat. Der Regierungsrat nimmt die Entwicklung auf Ebene Nordwestschweiz zur Kenntnis. Er kann jedoch nur Antworten zur Entwicklung der Beschäftigung für den Kanton Basel-Stadt geben. Auch auf Ebene des Kantons zeigt sich das Bild, dass sich die Beschäftigung in den letzten 24 Jahren im Gegensatz zu anderen Kantonen eher unterdurchschnittlich entwickelt hat. In diesen 24 Jahren gab es eine Zunahme von rund 37'000 Beschäftigten. Von 2003 bis 2014 wurden tendenziell Jobs generiert. Danach stagnierte die Entwicklung und seit 2018, mit Ausnahme der Covid-19-Jahre, ist wieder ein Beschäftigungszuwachs zu beobachten.

Mögliche Ursachen für das eher gedämpfte Beschäftigungswachstum über die letzten zwei Jahrzehnte in Basel-Stadt im Vergleich zu anderen Schweizer Regionen könnten sein:

- Raum- und Immobilienbeschränkung
- Wirtschaftsstruktur ist stark von pharmazeutischer und chemischer Industrie geprägt. Die Industrie ist hoch produktiv, aber tendenziell weniger beschäftigungsintensiv.
- Die Region weist bereits ein sehr hohes Beschäftigungsniveau und eine ausgereifte Wirtschaftsstruktur auf. Dadurch ist das Potenzial für zusätzliches Beschäftigungswachstum geringer als in Regionen mit Nachholbedarf.

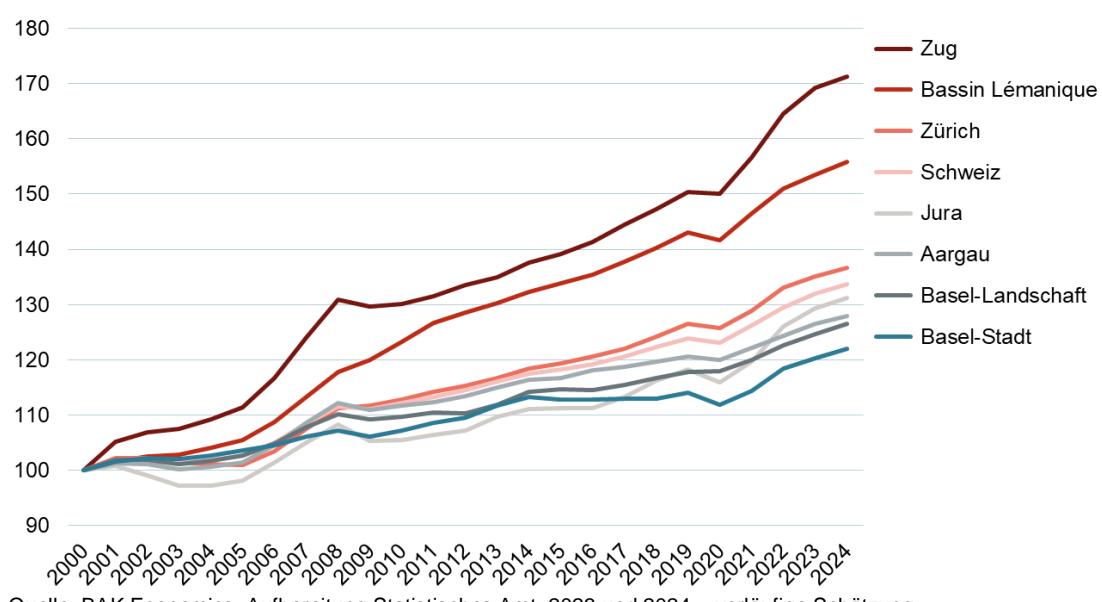
Zudem bremst die aktuell schwache konjunkturelle Lage im internationalen Umfeld das Beschäftigungswachstum weiter. Verstärkt wird dies durch geopolitische Risiken, ein unsicheres politisches Umfeld, und protektionistische Tendenzen.

¹ Beschäftigungswachstum stagniert im 3. Quartal 2025 - Beschäftigungsbarometer im 3. Quartal 2025 | Medienmitteilung

Entwicklung der Beschäftigung in den Grossregionen, 3. Quartal 1995 bis 3. Quartal 2025
Index, 3. Quartal 1995 = 100



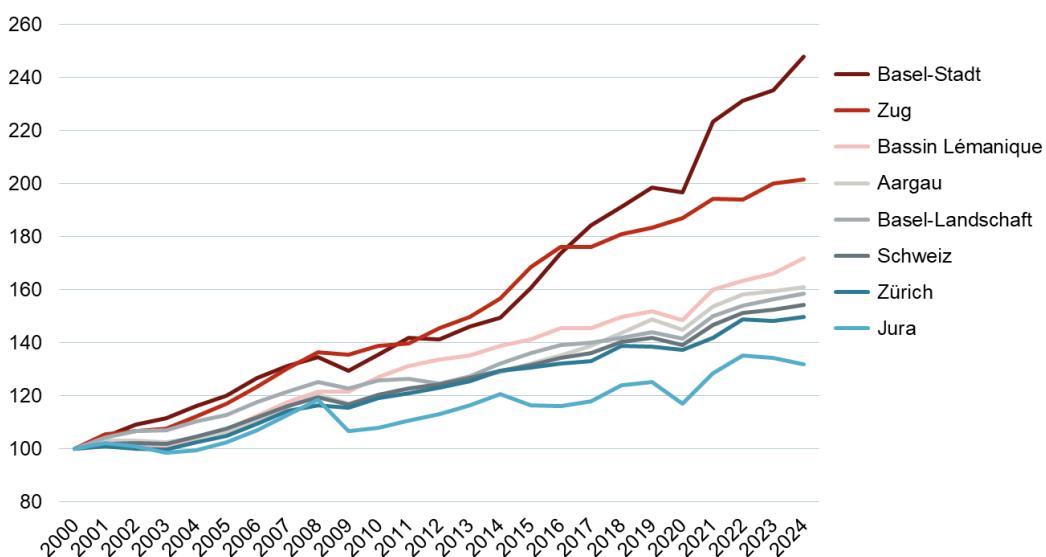
Entwicklung der Beschäftigung nach ausgewählten Regionen, 2000 bis 2024
Index, 2000 = 100



Im Gegensatz zur Beschäftigung zeigt sich bei der Wertschöpfungsentwicklung im Vergleich zu anderen Regionen eine äusserst dynamische Wirtschaftsstruktur. Mit Ausnahme einer kurzzeitigen Stagnation im Jahr 2020 stieg die reale basel-städtische Wertschöpfung kontinuierlich an.

Entwicklung der realen Wertschöpfung nach ausgewählten Regionen, 2000 bis 2024

Index, 2000 = 100

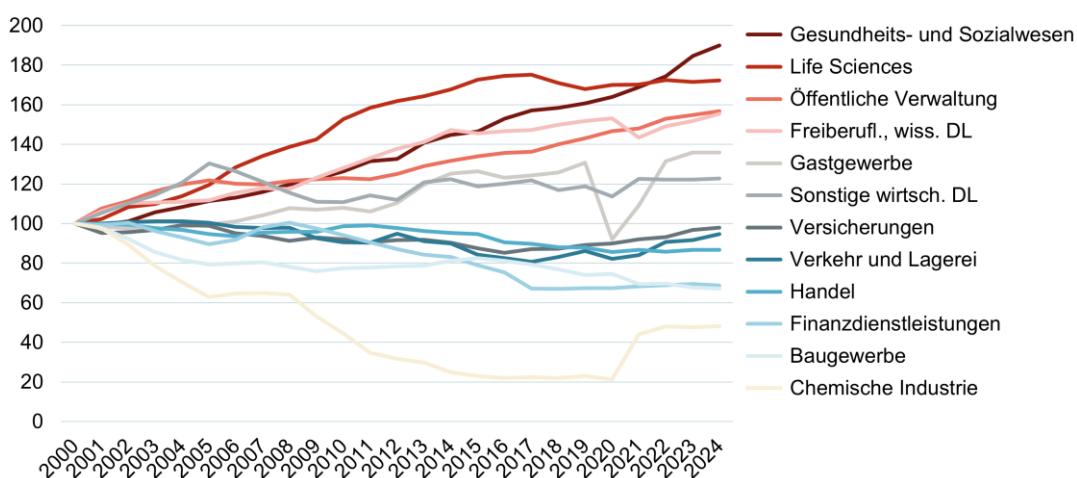


Quelle: BAK Economics, Aufbereitung Statistisches Amt; 2023 und 2024 = vorläufige Schätzung

Die Entwicklung der Beschäftigung in Basel-Stadt unterscheidet sich deutlich je nach Branche: In der Finanzwirtschaft und im Handel ist seit mehreren Jahren ein rückläufiger Trend zu beobachten, der sich inzwischen auf tiefem Niveau stabilisiert hat. Demgegenüber verzeichnen das Gesundheits- und Sozialwesen sowie die freiberuflichen und wissenschaftlichen Dienstleistungen weiterhin ein starkes Stellenwachstum. Branchen, die früher traditionell stark waren – wie die chemische Industrie, die Logistik, der Detailhandel oder der Bankensektor – zeigen hingegen eine rückläufige Tendenz. In der Life Sciences-Branche zeigt sich ein stetiges Produktivitätswachstum. Das heißt, es wird mehr Wertschöpfung mit gleichbleibendem oder sogar geringerem Personal erzielt. Seit 2015 stagniert das Beschäftigungswachstum in dieser Branche.

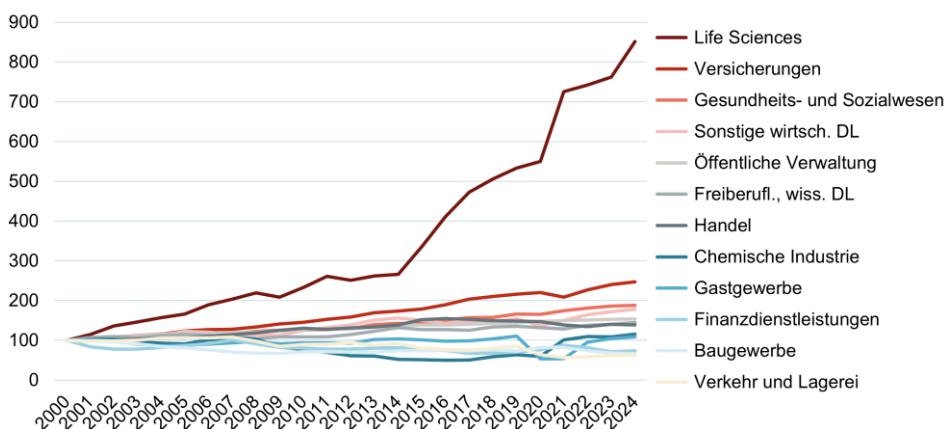
Entwicklung der Beschäftigung nach Branchen in Basel-Stadt, 2000 bis 2024

Index, 2000 = 100



Quelle: BAK Economics, Aufbereitung Statistisches Amt; 2023 und 2024 = vorläufige Schätzung

Entwicklung der realen Wertschöpfung nach Branchen in Basel-Stadt, 2000 bis 2024 Index, 2000 = 100

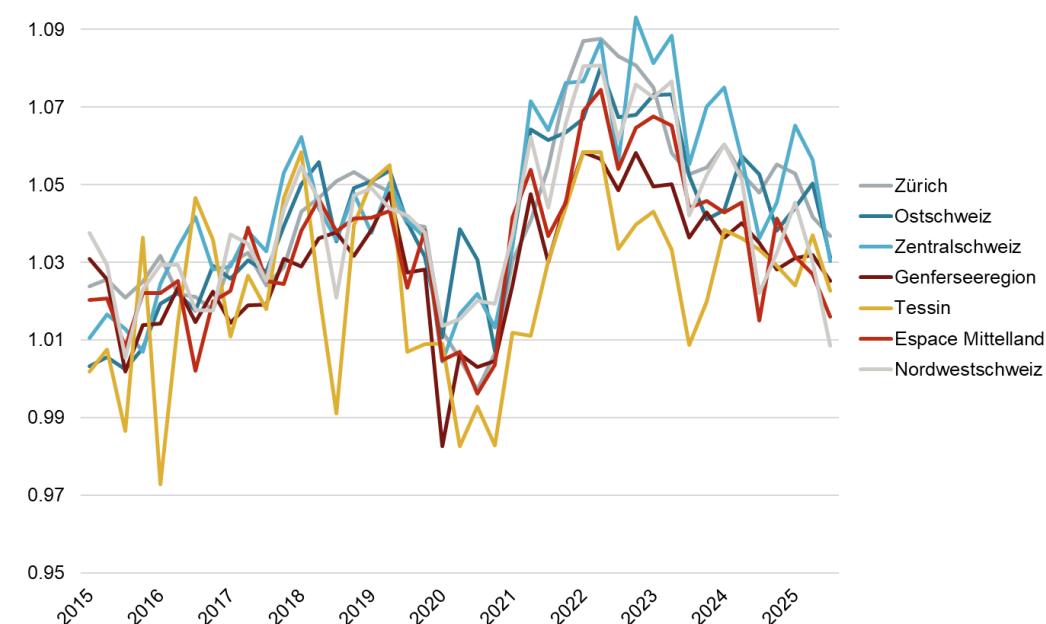


Quelle: BAK Economics, Aufbereitung Statistisches Amt; 2023 und 2024 = vorläufige Schätzung

2. *Teilt der Regierungsrat die Aussagen der aktuellen nationalen Befragungen, wonach in der Nordwestschweiz ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Unternehmen einen Personalabbau erwartet oder keine neuen Stellen schaffen möchte?*

Der Regierungsrat kann Aussagen nur zum Kanton Basel-Stadt machen. Gemäss den Ergebnissen der BESTA-Umfrage trüben sich die Beschäftigungsaussichten infolge der konjunkturellen Abkühlung in allen Grossregionen – nicht nur in der Nordwestschweiz. Nach der hohen Arbeitsmarktnachfrage im Jahr 2022 hat sich die Situation bis 2025 in nahezu allen Grossregionen deutlich abgeschwächt. Die Nordwestschweiz fällt dabei im Vergleich zu den anderen Regionen bei den folgenden Aspekten auf: Zum einen durch den Anstieg des Anteils der befragten Unternehmen, die eine Reduktion der Beschäftigung erwarten, und zum anderen durch den Rückgang des Anteils jener Firmen, die von einer Erhöhung ausgehen (siehe unten).

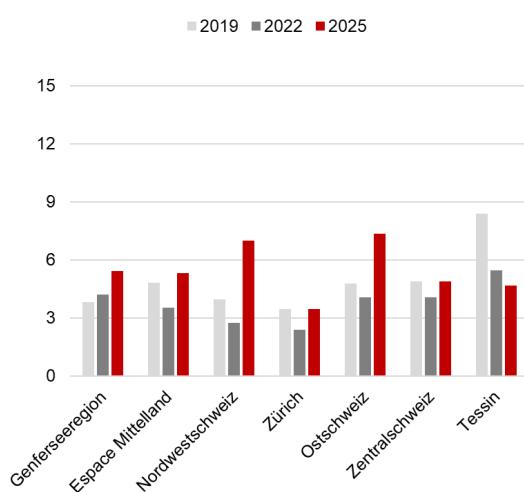
Entwicklung des Indikators der Beschäftigungsaussichten nach Grossregion



Quelle: BESTA

Unternehmen, die von einer Reduktion des Personalbestandes ausgehen

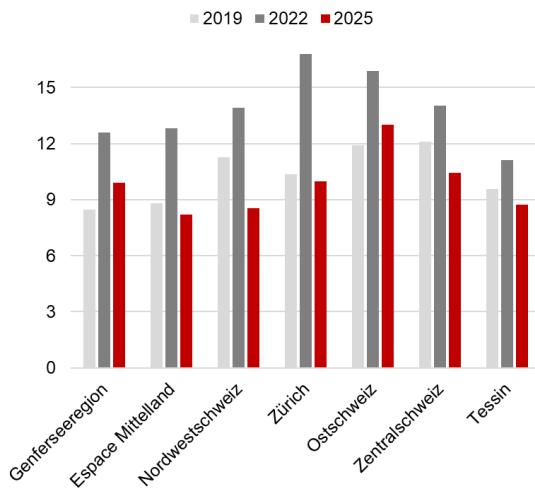
In Prozent, drittes Quartal



Quelle: BESTA

Unternehmen, die von einer Erhöhung des Personalbestandes ausgehen

In Prozent, drittes Quartal



Quelle: BESTA

Der Stimmungsbarometer der Handelskammer beider Basel (HKBB)² zeigte sich im Frühling 2025 die Wirtschaft der Region Basel erstaunlich stabil. Nichtsdestotrotz löste vor allem die US-Handelspolitik Unsicherheiten aus. Diese hemmen Investitionen und führen zu defensiver Personalpolitik, was wiederum die Wirtschaft belastet. Gemäss dieser Umfrage gaben rund zwei Drittel der Unternehmen an, dass der Personalbestand in den nächsten Monaten gleichbleiben wird (11% Reduktion, 20% Erhöhen).

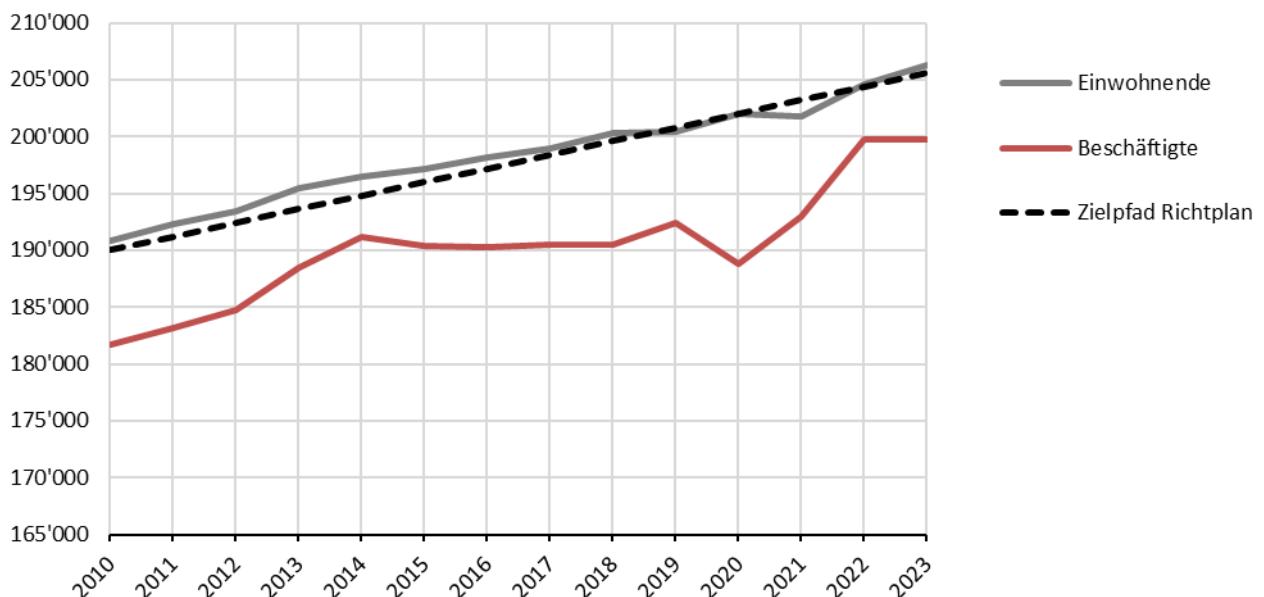
3. Welche Schlussfolgerungen zieht er daraus für die künftige Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik?

Der Regierungsrat setzt sich für attraktive Rahmenbedingungen ein. Ziel ist es, am Standort Basel-Stadt nachhaltige Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Steuererträge zu schaffen bzw. diese zu ermöglichen und zu fördern. Deshalb hat der Regierungsrat im Legislaturplan 2025 bis 2029 den Schwerpunkt «Innovation und Wettbewerbsfähigkeit» gesetzt. Ihm ist bewusst, dass die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation die Zukunftsfähigkeit und wirtschaftliche Dynamik des Standorts sichern. Der Kanton stärkt daher seine Attraktivität als internationaler Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort, indem er unter anderem Innovationen ermöglicht, bedarfsgerecht Wirtschaftsflächen schafft und sich für eine gute Erreichbarkeit einsetzt. Und er sorgt für Stabilität der Kantonsfinanzen. Zudem wirkt er dem Fach- und Arbeitskräftemangel entgegen, beispielsweise durch die konsequente Förderung von beruflicher Bildung mit Massnahmen wie der Pflegeinitiative, der Berufsausbildung und der Förderung der Weiterbildung. Die Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik ist somit bewusst langfristig angelegt. Erfahrungen zeigen, dass eine Reaktion auf kurzfristige Entwicklungen wenig zielführend ist. Die wichtigste Massnahme bildet das Basler Standortpaket, das von der basel-städtischen Stimmvolk am 18. Mai 2025 angenommen und im gleichen Jahr umgesetzt wurde.

² Quelle: https://www.hkbb.ch/docs/de/pdfs/Konjunkturumfrage_HKBB_Fruehjahr_2025.pdf

4. Wie schätzt der Regierungsrat das Risiko ein, dass Basel-Stadt aufgrund seiner ausserordentlich hohen Produktivität ein «Wachstum ohne Beschäftigung» erlebt – also steigende Wertschöpfung bei stagnierendem oder rückläufigem Stellenwachstum?

Im kantonalen Richtplan hat der Regierungsrat für Basel-Stadt als Entwicklungsziel vorgegeben, bis 2035 eine Einwohner- und Beschäftigtenzahl von je 220'000 anzustreben. Diesbezüglich zeigt sich, dass die Bevölkerungsentwicklung dem Zielpfad des kantonalen Richtplans entspricht.



Quelle: Statistisches Amt Kanton Basel-Stadt

Betrachtet man die Entwicklung seit 2010, zeigt sich, dass die Beschäftigtenzahl gewachsen ist – parallel zur Bevölkerung. Positiv ist auch der starke Anstieg der Produktivität. Diese Entwicklung ist Ausdruck einer starken und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Wichtig ist aus Sicht Regierungsrat, dass die Rahmenbedingungen für bestehende und neue Unternehmen gut bleiben. Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass Basel als Wirtschaftsstandort attraktiv bleibt und hat dies auch entsprechend im Legislaturplan 2025-2029 als Ziel definiert. Eine damit verbundene Massnahme ist es, bedarfsgerecht Wirtschaftsflächen zu schaffen, damit neue Potenziale für Arbeitsflächen entstehen. Diese können zusätzlichen Raum für bereits ansässige Unternehmen und für Neuan-siedlungen schaffen.

5. Welche Massnahmen prüft oder plant der Regierungsrat, um die Beschäftigungsentwick-lung im Kanton zu stärken und den Standort für expansionswillige Unternehmen attraktiver zu machen?

Der Regierungsrat hat als ersten Schwerpunkt der Legislatur 2025 bis 2029 «Innovation und Wettbewerbsfähigkeit» definiert und Massnahmen wie «Innovation und Wissensgesellschaft stärken», «Bedarfsgerecht Wirtschaftsflächen schaffen», «Finanzielle Stabilität und steuerliche At-traktivität erhalten» oder «Fach- und Arbeitskräftemangel entgegenwirken» eingeplant.

Konkret umgesetzt hat der Regierungsrat dies bereits beim Basler Standortpaket und dem Rat-schlag 23.0719.01 "Stärkung der Innovationsförderung Basel-Stadt 2023/24 bis 2030", dem der Grosse Rat am 17. Januar 2024 zustimmte. Das Basler Standortpaket setzt gezielt beim Perso-nalaufwand für Forschung und Entwicklung (F&E) an. Zudem wird ein umfassendes Key Account Management durch die Unternehmenspflege auf allen Ebenen (Regierungsrat, Departementsvor-steher, Amt für Wirtschaft und Arbeit) umgesetzt. Darüber hinaus umfasst die Innovationsförde-rung insgesamt zehn Programme über die nächsten acht Jahre. Neben den Life Sciences liegt

der Fokus bewusst auch auf digitaler Innovation und einer nachhaltigen Wirtschaft. Besonderes Augenmerk gilt zudem den KMU und Start-ups, insbesondere in Branchen, die weniger produktiv als die Life Sciences und somit beschäftigungsintensiver sind. Innerhalb der Life Sciences wird ein grosses Gewicht auf die Verbreiterung des Ökosystems gelegt – durch gezielte Ansiedlungen sowie die aktive Pflege mittelgrosser und grosser Unternehmen. Zentrale Elemente sind dabei attraktive, bedarfsgerechte Raum- und Flächenangebote (siehe Antwort auf Frage 7).

6. *Inwiefern beeinflusst die Verfügbarkeit von Wirtschaftsflächen, insbesondere Produktions- und Laborflächen, die Möglichkeiten zum Stellenaufbau?*

Die Verfügbarkeit von Arbeitsflächen ist ein wichtiger Faktor, um bereits ansässigen Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Auch ist dies ein zentraler Hebel, um neue Unternehmen am Standort anzusiedeln. Aus diesem Grund hat sich der Kanton etwa dafür eingesetzt, mit dem Tech Park Basel Laborflächen für Startups anzubieten. Nun liegt der Fokus auf dem Erstellen von Flächen für Scaleups.

In Bezug auf Produktionsflächen ist insbesondere der Erhalt der Zone 7 für Gewerbe und Industrie zentral. Das Statistische Amt weist in der jüngsten Leerstandserhebung 100 m² freie Produktionsflächen aus.³ Der Mangel an verfügbaren Produktionsflächen schränkt Möglichkeiten zum Stellenaufbau ein. Vor diesem Hintergrund liegt ein grosses Potenzial im Erhalt von Industrie- und Gewerbezonen auf Transformationsarealen.

7. *Sieht der Regierungsrat einen Zusammenhang zwischen den steigenden Leerständen bei Büroflächen, dem Mangel an produktionsgeeigneten Räumen und dem moderaten Beschäftigungswachstum?*

Die Büroleerstände sind bewegen sich aktuell auf einem gesunden Niveau und sind gemäss Angaben des Statistischen Amts im vergangenen Jahr gesunken. Ein breites Angebot an verfügbaren Büroflächen ist zudem wichtig für hiesige Unternehmen bei Expansionen oder Umzügen, aber auch für Neuansiedlungen. Der Regierungsrat erachtet Flächen für Forschung, Entwicklung und stadtverträgliche Produktion als sehr wichtig und anerkennt auch, dass damit Raum für zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen wird. Gerade mit dem Basler Standortpaket setzt der Kanton auch Anreize für mehr Substanz am Standort Basel. Sollten Unternehmen am Kanton Basel-Stadt keine Fläche finden, welche eine Beschäftigungszunahme erlaubt, dann ist dieser Zusammenhang zwischen Flächenmangel und Beschäftigungsentwicklung gegeben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

³ Quelle: [Statistik | Kanton Basel-Stadt](#)



An den Grossen Rat

23.5480.02

JSD/P235480

Basel, 26. November 2025

Regierungsratsbeschluss vom 25. November 2025

Anzug Balz Herter und Konsorten betreffend «Vorbereitung auf Extremwettereignisse»

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 15. November 2023 den nachstehenden Anzug Balz Herter und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Die Böen des Gewitters vom 11. auf den 12. Juli 2023 führten dazu, dass 50 teils sehr alte und grosse Bäume umgestürzt sind. 200 weitere Bäume auf dem Kantonsgebiet weisen Teilschäden auf. In dieser Zeit trafen 135 Notrufe auf der Alarmzentrale der Rettung Basel-Stadt ein. Neben diesen Meldungen kamen noch diverse andere Ereignisse in der Stadt hinzu, die dem "Tagesgeschäft" zuzuordnen sind. Die Massierung der Schadensmeldungen brachten alle Einsatzkräfte an den Anschlag.

Gemäss Experten ist in Zukunft vermehrt mit Extremwetterereignissen zu rechnen. Die zunehmende Hitzebelastung im Alltag (reduzierte Einsatzzeit unter persönlicher schwerer Schutzausrüstung), Trockenheit (Vegetationsbrände), Starkniederschläge (z.B. Regen oder Hagel mit abgedeckten Dächern mit anschliessendem Wassereintritt) fordern hier dringend ein Um- und Weiterdenken.

Deshalb stellt sich die Frage, ob die Feuerwehr im Kanton Basel-Stadt über genügend personelle Mittel, Spezialfahrzeuge und sonstige Ressourcen zur Bewältigung solcher Extremwetterverhältnisse verfügt. Da diese Ereignisse nicht lokal sind, sondern sich über weite Gebiete erstrecken, wird es teilweise auch schwierig, Nachbarschaftshilfe aus dem Baselbiet und dem grenznahen Ausland anzufordern.

Wir bitten die Regierung deshalb zu prüfen und berichten,

- ob eine Strategie für Extremwetterereignisse erstellt werden kann
- ob die Berufs- und Milizfeuerwehr mit weiteren Fahrzeugen (z.B. zusätzliche Drehleitern und Krane) zur Bewältigung von Naturereignissen ausgestattet werden kann
- ob die Berufs- und Milizfeuerwehr mit weiteren technischen Geräten zur Bewältigung von Naturereignissen ausgestattet werden kann
- ob die Berufsfeuerwehr für vermehrt auftretende und in der Bewältigung personalintensive Naturereignisse genügend Ressourcen hat
- ob der Zivilschutz bei grösseren Lagen eingebunden werden kann

Balz Herter, Daniel Albietz, Raoul I. Furlano, Tobias Christ, Jérôme Thiriet, Anouk Feurer, Nicole Strahm-Lavanchy, Felix Wehrli, Daniel Hettich, Luca Urgese, Laurin Hoppler, David Wüest-Rudin, Mahir Kabakci, Edibe Gölgeli, Adrian Iselin, Harald Friedl, Sasha Mazzotti, Lorenz Amiet, Tim Cuénod»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Der Sturm vom 12. Juli 2023 hat eindrücklich gezeigt, welche Herausforderungen Extremwetterlagen für die Einsatzkräfte des Kantons Basel-Stadt mit sich bringen. Innerhalb kürzester Zeit mussten zahlreiche Ereignisse gleichzeitig bewältigt werden, was sämtliche Blaulichtorganisationen stark beanspruchte. Allein die Berufsfeuerwehr der Rettung Basel-Stadt erhielt in wenigen Stunden 135 Notrufe. Neben einem durch Blitzschlag verursachten Brandfall mussten etliche umgestürzte Bäume mit einem speziellen Kranfahrzeug beseitigt werden. Hinzu kamen Einsätze wegen abgedeckter Dächer, zerbrochener Scheiben und blockierter Hochleitungen. Die Kantonspolizei Basel-Stadt absolvierte 19 Einsätze in Zusammenhang mit dem Unwetter und war mit der Sicherung von Einsatzorten, dem Überprüfen von Alarmen und diversen weiteren Auswirkungen des Unwetters beschäftigt. Unterstützung erhielten die Einsatzkräfte von der Milizfeuerwehr Basel-Stadt, der Betriebsfeuerwehr des Universitätsspitals, der Feuerwehr Pratteln, der Stützpunktfeuerwehr Muttenz, der Stützpunktfeuerwehr Reinach, der Sanität der Rettung Basel-Stadt sowie der Rettungsdienste Nordwestschweiz.

In Anbetracht der zunehmenden Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen sind die Fragen nach der personellen, technischen und organisatorischen Ausstattung der entsprechenden Einsatzorganisationen nachvollziehbar. Der Regierungsrat nimmt daher die Gelegenheit wahr, aufzuzeigen, wie die Feuerwehr auf Extremwetterlagen vorbereitet ist und welche Massnahmen in den vergangenen Jahren hierzu bereits ergriffen worden sind.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. ob eine Strategie für Extremwetterereignisse erstellt werden kann

Der Unwettereinsatz im Jahr 2023 stellte eine erhebliche Herausforderung für die Feuerwehr der Rettung Basel-Stadt dar. Aufgrund der hohen Anzahl an Einsätzen sowie der Vielzahl eingesetzter Einsatzkräfte wurde deutlich, dass eine übergeordnete Bewältigungsstrategie notwendig ist.

Im vergangenen Jahr wurde ein entsprechendes Konzept ausgearbeitet, geschult und bereits erfolgreich angewendet. So wird bei der Feuerwehr im Bedarfsfall beispielsweise ein «Stab Sonderlage» eingerichtet, der als Krisenstab die strategische und koordinierende Leitung bei aussergewöhnlichen Lagen übernimmt. An den Standorten der Milizfeuerwehr wird in solchen Fällen eine dezentrale Abschnittsstruktur eingerichtet. Jeder Abschnitt wird von einem eigenen Führungs- oder Einsatzteam geleitet und die Einsatzmittel werden den jeweiligen Einsatzabschnitten zugewiesen. Dadurch kann eine effiziente und bestmögliche Abwicklung der Einsätze durch kürzere Fahrtwege gewährleistet werden.

Bei Grossereignissen wie einem schweren Erdbeben oder grossflächigen Überschwemmungen obliegt die Einsatzleitung der Kantonale Krisenorganisation (KKO). Weitere Mittel können bei Extremereignissen über den Zivilschutz sichergestellt werden.

2. ob die Berufs- und Milizfeuerwehr mit weiteren Fahrzeugen (z.B. zusätzliche Drehleitern und Krane) zur Bewältigung von Naturereignissen ausgestattet werden kann

Die Fahrzeugstrategie der Feuerwehr der Rettung Basel-Stadt wird regelmässig überprüft und den aktuellen Erfordernissen angepasst. Ziel dieser Strategie ist es, stets über ausreichend geeignete Einsatzmittel in angemessenem Umfeld resp. bei Partnerfeuerwehren zu verfügen – dies bei Bedarf auch über Partnerfeuerwehren. In diesem Zusammenhang wurde ein Rollmodulkonzept entwickelt, das unter anderem auch spezielle Module für Unwetterlagen umfasst. Diese können je nach Einsatzszenario flexibel auf Einsatzfahrzeuge verladen werden.

Die Milizfeuerwehr verfügt über eigene Rollmodule und kann bei Bedarf zusätzlich auf jene der Berufsfeuerwehr zurückgreifen. Diese Module sind bereits im operativen Einsatz. Sämtliche neu beschafften Fahrzeuge der Milizfeuerwehr sind in der Lage, diese Module eigenständig zu transportieren.

Bei den Sonderfahrzeugen handelt es sich um teure und ausbildungsaufwändige Fahrzeuge. Die Feuerwehr selbst verfügt über vier Hubrettungsfahrzeuge sowie ein Krankfahrzeug. Im direkten Umfeld – sprich im Kanton Basel-Landschaft sowie im grenznahen Ausland – stehen weitere Hubrettungsfahrzeuge mit Drehleitern und Teleskopmastbühnen zur Verfügung, die angefordert werden können. Die Beschaffung eines zweiten Krans wird in Bezug auf Kosten und Nutzen nach aktuellem Stand als unverhältnismässig erachtet.

3. ob die Berufs- und Milizfeuerwehr mit weiteren technischen Geräten zur Bewältigung von Naturereignissen ausgestattet werden kann

Seit den letzten Unwettern wurden zusätzliche Geräte und Rollmodule beschafft. Diese sollen den Einsatz bei einer Flächenlage weiter optimieren. Die Veränderungen hinsichtlich Extremwetterlagen werden seitens Feuerwehr fortlaufend kritisch beobachtet und die Ausrüstung entsprechend angepasst.

4. ob die Berufsfeuerwehr für vermehrt auftretende und in der Bewältigung personalintensive Naturereignisse genügend Ressourcen hat

Gemäss § 5 des Gesetzes über die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz, FWG, SG 590.100) obliegt der Berufsfeuerwehr die Erstintervention. Die Milizfeuerwehr unterstützt die Berufsfeuerwehr bei deren Aufgabenwahrnehmung und trägt wesentlich zur langfristigen Durchhaltefähigkeit bei.

Darüber hinaus ist die Berufsfeuerwehr befugt, bei Bedarf zusätzliche Hilfeleistungen auch ausserhalb des Kantons anzufordern. Derzeit erfolgt einerseits erneut eine umfassende Überprüfung der Personalressourcen und des Personaleinsatzes mit Blick auf Schichtgrösse und Umfang des Tagdiensts, um die Einsatz- und Leistungsfähigkeit der Organisation weiterhin sicherzustellen. Andererseits wird geprüft, ob und allenfalls in welcher Form das Arbeitszeitreglement an die aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse angepasst werden kann.

Da im Kanton Basel-Stadt keine Feuerwehrpflicht besteht, ist denn auch eine aktive und kontinuierliche Mitgliederwerbung von zentraler Bedeutung. Für die Milizfeuerwehr ist daher eine breit ausgelegte Werbe- und Rekrutierungskampagne geplant.

5. ob der Zivilschutz bei grösseren Lagen eingebunden werden kann

Im Falle besonderer Einsatzlagen ist der Zivilschutz über den Führungsstab «Stab Sonderlage» der Feuerwehr eingebunden. Dadurch ist er von Beginn an involviert, kann über verfügbare Mittel informieren und notwendige Abklärungen treffen. Bei Bedarf werden die entsprechenden Ressourcen in Absprache mit der Einsatzleitung der Feuerwehr aufgeboten.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Balz Herter und Konsorten betreffend «Vorbereitung auf Extremwettereignisse» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5479.02

JSD/P235479

Basel, 3. Dezember 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. Dezember 2025

Anzug Balz Herter und Konsorten betreffend «gemeinsames Wachsen von Bevölkerung und Sicherheit»

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 15. November 2023 den nachstehenden Anzug Balz Herter und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Der Kanton Basel-Stadt wächst und gedeiht glücklicherweise seit Jahren. In Zukunft kommen weitere Entwicklungsareale (Klybeck, Wolf, Dreispitz etc.) dazu, die mehr Bewohnende und Arbeitskräfte anziehen werden. Gemäss dem Statistischen Amt wird die Bevölkerungszahl bis ins Jahr 2045 um weitere 10% wachsen. Dabei ist es aus Sicht des Anzugstellers essentiell, dass die Abdeckung durch die Sicherheitskräfte auf dem gesamten Kantonsgebiet auch weiterhin gewährleistet werden kann.

Die Einsatzzahlen der Feuerwehr stiegen in den letzten fünf Jahren stetig um rund 5 % per annum. Seit 2010 ist sogar eine Steigerung von 50% zu verzeichnen. Die personellen Ressourcen stagnieren hingegen seit längerem. Gerade bei Gross- und Naturereignissen ist die Zusammenarbeit mit der Milizfeuerwehr essentiell, da die Berufsfeuerwehr nach wenigen Einsätzen an eine personelle Grenze kommt. Die Unterstützung durch die Milizfeuerwehr kann ebenfalls nicht immer gewährleistet werden, da diese seit der Aufhebung der Feuerwehrpflicht mit einem akuten Unterbestand kämpft, deren Standorte alle an strategisch ungünstigen Orten nahe der Kantongrenzen liegen und nicht erdbebensicher sind. Deshalb musste im letzten Jahr auch so oft wie noch nie auf Mittel externer Feuerwehren (Werkfeuerwehren und aus BL) zurückgegriffen werden, die ebenfalls Personalmangel haben.

Die Erreichung der national definierten Schutzziele sank bei Feuerwehreinsätzen im Jahr 2022 zudem auf lediglich 95%. Die städtebaulichen Entwicklungen, die grössere Verkehrsdichte und die Einführung von Temporeduktionen führen dazu, dass gewisse Orte auf dem Kantonsgebiet nicht innerhalb der definierten Frist erreicht werden können. Es stellt sich daher die Frage, ob es - analog dem zweiten Sanitätsstandort beim Zeughaus - einen Berufs- und Milizfeuerwehrstandort im Kleinbasel (z.B. auf dem Rosental) braucht, damit die dortigen Quartiere, Riehen und Bettingen auch zukünftig innert den definierten Fristen erreicht werden können.

Wir bitten die Regierung deshalb zu prüfen und zu berichten,

- wie der personelle Ausbau der Blaulichtorganisationen mit dem Wachstum der Stadt einhergehen soll
 - ob weitere strategisch günstige Standorte für die Berufs- und Milizfeuerwehr möglich bzw. nötig sind
 - ob die Berufsfeuerwehr genügend Personalressourcen hat
 - ob eine Kampagne zur Gewinnung von Angehörigen der Milizfeuerwehr gestartet werden kann
- Balz Herter, Daniel Albietz, Raoul I. Furlano, Daniel Seiler, Tobias Christ, Jérôme Thiriet, Anouk Feurer, Felix Wehrli, Tim Cuénod, Sasha Mazzotti, Adrian Iselin, Edibe, Gölgeli,

Nicole Strahm-Lavanchy, Daniel Hettich, Luca Urgese, Laurin Hoppler, Johannes Sieber, Harald Friedl, Lorenz Amiet»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Der Kanton Basel-Stadt befindet sich seit Jahren in einer Phase des kontinuierlichen Wachstums und der städtischen Entwicklung. Gleichzeitig stellen sich verändernde Rahmenbedingungen neue Anforderungen an die Organisation, die personellen Ressourcen und die strategische Ausrichtung der Einsatzkräfte.

Die steigenden Einsatzzahlen verdeutlichen die zunehmende Belastung der Feuerwehr. Seit 2010 haben die Einsätze der Berufs- und Milizfeuerwehr insgesamt um rund 32 % zugenommen. Das Jahr 2022 lag dabei deutlich über dem üblichen Jahresverlauf, doch auch 2023 und 2024 blieb das Einsatzvolumen auf hohem Niveau. Angesichts dieser Entwicklung ist derzeit nicht von einem bal- digen Rückgang der Einsatzzahlen auszugehen.

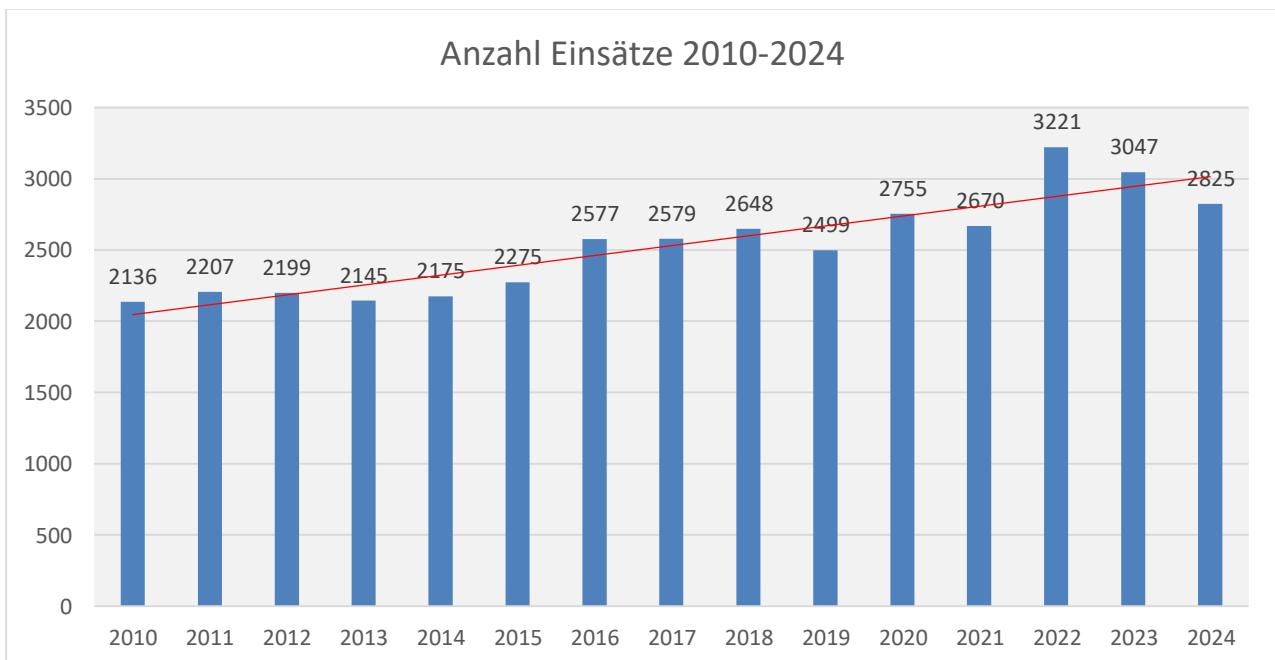


Abbildung 1: Entwicklung der Einsatzzahlen seit 2010

In Anbetracht der Entwicklung der Einsatzzahlen gewinnen die Planung und die Sicherstellung von effizienten Einsatzstrukturen im Bereich der Sicherheit und der Rettung zunehmend an Bedeutung, um auch in Zukunft eine flächendeckende Versorgung und Reaktionsfähigkeit zu gewährleisten.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie der personelle Ausbau der Blaulichtorganisationen mit dem Wachstum der Stadt einhergehen soll*

Der personelle Ausbau der Blaulichtorganisationen richtet sich in erster Linie nach der Entwicklung der Einsatzzahlen sowie den daraus abgeleiteten Prognosen. Diese gelten als die aussagekräftigsten Indikatoren für die tatsächliche Beanspruchung der Einsatzkräfte und werden laufend ausgewertet. Dabei fliessen Art, Umfang und Häufigkeit der Einsätze ebenso in die Beurteilung ein wie geographische Unterschiede oder zeitliche Spitzenbelastungen. Indirekt werden damit auch

Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, die zunehmende städtebauliche Verdichtung sowie die Verkehrsentwicklung berücksichtigt, da sie die Einsatzhäufigkeit und -komplexität beeinflussen können.

Ziel ist es, den Personalbestand so anzupassen, dass die Einsatzbereitschaft sowie die Einhaltung der gesetzlichen Schutzziele dauerhaft und vorausschauend gewährleistet bleiben. Die Personalplanung wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst, um flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können.

2. *Ob weitere strategisch günstige Standorte für die Berufs- und Milizfeuerwehr möglich bzw. nötig sind*

Aufgrund der Stadtentwicklung ist eine Anpassung der Standortstrategien der Rettung erforderlich. So konnte bei der Sanität im Jahr 2024 – wie der Anzugsteller anmerkt – der zweite Standort auf dem Zeughausareal inklusive dem Containerprovisorium bezogen werden. Dieser dient bis zum Abschluss der Sanierungsarbeiten am Hauptstandort Hebelstrasse als alleiniger Standort. Ab 2027 wird die Sanität von zwei Standorten aus operieren, um die Versorgungssicherheit auch in den kommenden Jahrzehnten zu gewährleisten.

Auch bei der Infrastruktur der Feuerwehr bestehen Defizite, welche die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags erschweren. Der historisch gewachsene Lützelhof, der Standort der Berufsfeuerwehr Basel, lässt betriebliche Anpassungen nur in begrenztem Rahmen zu. Zudem kann die Berufsfeuerwehr vom Standort an der Kornhausgasse die aktuell geltenden Hilfsfristen nicht mehr im gesamten Einsatzgebiet einhalten. Der Regierungsrat hat daher im Jahr 2024 die Standort- und Immobilienstrategie der Feuerwehr zur Kenntnis genommen und eine Standortevaluation für die vorgesehene Zweistandortstrategie der Berufsfeuerwehr Basel in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Evaluation werden 2026 geprüft. Je nach Beschlussfassung werden anschliessend die weiteren Planungsschritte eingeleitet.

Parallel dazu wird die Standort- und Immobilienstrategie für die Milizfeuerwehr Basel-Stadt erarbeitet. Die drei bestehenden Standorte der Milizfeuerwehr sind allesamt sanierungsbedürftig und wurden ursprünglich nicht als Feuerwehrgebäude konzipiert. Zudem hat sich die Erreichbarkeit für die Milizangehörigen aufgrund der veränderten Verkehrslage verschärft.

3. *Ob die Berufsfeuerwehr genügend Personalressourcen hat*

Im Rahmen einer Generellen Aufgabenprüfung wurde die Berufsfeuerwehr im Jahr 2022 um 2,3 FTE und 2023 um 4,8 FTE aufgestockt, wobei zwei dieser Stellen befristet bis Ende 2024 dem Abbau rückständiger Zeitguthaben dienten. Derzeit erfolgt einerseits erneut eine umfassende Überprüfung der Personalressourcen und des Personaleinsatzes mit Blick auf Schichtgrösse und Umfang des Tagdiensts, um die Einsatz- und Leistungsfähigkeit der Organisation weiterhin sicherzustellen. Andererseits wird geprüft, ob und allenfalls in welcher Form das Arbeitszeitreglement an die aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse angepasst werden kann.

4. *Ob eine Kampagne zur Gewinnung von Angehörigen der Milizfeuerwehr gestartet werden kann*

Da im Kanton Basel-Stadt keine Feuerwehrpflicht besteht, ist eine aktive und kontinuierliche Rekrutierung neuer Mitglieder besonders wichtig. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass mit grossen herkömmlichen Kampagnen – wie «Firefighters wanted» – nur sehr wenige neue Milizfeuerwehr-Angehörige gewonnen werden konnten. Wesentlich mehr Wirkung zeigen gezielte Social Media-Auftritte. Aus diesem Grund hat die Feuerwehr ihre Online-Aktivitäten intensiviert und plant zurzeit eine gezielte Social Media-Kampagne zur Rekrutierung. Zudem wird die Milizfeuerwehr mit Teilnahmen und Auftritten an Veranstaltungen wie etwa dem Blaulichttag stärker in den Fokus der Bevölkerung gerückt.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Balz Herter und Konsorten betreffend «gemeinsames Wachsen von Bevölkerung und Sicherheit» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5298.02

ED/P255298

Basel, 10. Dezember 2025

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2025

Motion Raoul I. Furlano und Konsorten betreffend «Überarbeitung des Stipendiensystems und Vorschusszahlungen»; Stellungnahme

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 17. September 2025 die nachstehende Motion Raoul I. Furlano und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die Chance auf eine bestmögliche Ausbildung ist ein urliberales Anliegen. In der Schweiz und insbesondere im Kanton Basel-Stadt haben wir erfreulicherweise grundsätzlich einen sehr guten Zugang zu Bildung, doch zeigt die Praxis im Umgang mit Stipendien, dass es an Effizienz und an zeitnahen Lösungen fehlt.

Häufig wird die finanzielle Unterstützung erst Monate nach Studienbeginn ausbezahlt, was Betroffene dazu zwingt, auf Übergangslösungen zurückzugreifen – sei es durch private Kredite, übermässige Erwerbsarbeit oder das Hinauszögern von Studienplänen. Solche Umstände widersprechen dem Prinzip der Chancengleichheit.

Besonders in Fällen, in denen Verzögerungen nicht im Einflussbereich der Studierenden liegen – etwa durch verspätete Mitwirkung Dritter oder durch administrative Prozesse – braucht es pragmatische Lösungen, wie Vorschusszahlungen oder eine bessere Kommunikation und Betreuung der Antragstellenden.

Die vorgeschlagenen Massnahmen zielen darauf ab, das System gerechter, transparenter und effizienter zu gestalten und damit einen klaren Beitrag zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit im Sinne liberaler Werte zu leisten.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Stipendiensystem dahingehend zu überarbeiten, dass:

- Erstanträge auf Ausbildungsstipendien prioritätär behandelt werden, um insbesondere Studienanfängerinnen und -anfängern frühzeitig finanzielle Sicherheit zu ermöglichen;
- Stipendien an Personen, die bereits im Vorjahr Stipendien erhalten haben, nach einer administrativen Vorprüfung als Vorschuss ausbezahlt werden, damit während der laufenden Prüfung keine finanzielle Lücke entsteht. Zu viel bezogene Gelder sind zurückzuerstatten;
- Verzögerungen aufgrund fehlender Unterlagen, insbesondere wenn diese nicht im Verantwortungsbereich der Antragstellenden liegen, nicht automatisch zu einer Ablehnung oder zu massiven Verzögerungen führen, sondern angemessen mit Zwischenlösungen wie Vorschussregelungen überbrückt werden können;
- die gesamte Bearbeitungsdauer für Stipendiengesuche durch Effizienzsteigerung innerhalb der Verwaltung deutlich verkürzt wird, um Planungssicherheit und Chancengleichheit für alle Antragstellenden zu gewährleisten.

Raoul Furlano, Melanie Eberhard, Lorenz Amiet, Bruno Lötscher-Steiger, Annina von Falkenstein, Sandra Bothe, David Jenny, Anouk Feurer, Catherine Alioth»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grossen Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grossen Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, das kantonale Stipendiensystem dahingehend zu überarbeiten, dass

- Erstanträge auf Ausbildungsstipendien prioritär behandelt werden, um insbesondere Studienanfängerinnen und -anfängern frühzeitig finanzielle Sicherheit zu ermöglichen;
- Stipendien an Personen, die bereits im Vorjahr Stipendien erhalten haben, nach einer administrativen Vorprüfung als Vorschuss ausbezahlt werden, damit während der laufenden Prüfung keine finanzielle Lücke entsteht. Zu viel bezogene Gelder sind zurückzuerstatten;
- Verzögerungen aufgrund fehlender Unterlagen, insbesondere wenn diese nicht im Verantwortungsbereich der Antragstellenden liegen, nicht automatisch zu einer Ablehnung oder zu massiven Verzögerungen führen, sondern angemessen mit Zwischenlösungen wie Vorschussregelungen überbrückt werden können;
- die gesamte Bearbeitungsdauer für Stipendiengesuche durch Effizienzsteigerung innerhalb der Verwaltung deutlich verkürzt wird, um Planungssicherheit und Chancengleichheit für alle Antragsstellenden zu gewährleisten.

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss § 1 des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (SG 491.100) gewährt der Kanton aufgrund und im Rahmen dieses Gesetzes Ausbildungsbeiträge in der Form von Stipendien und Darlehen an Kantonsangehörige für deren Aus- und Weiterbildung, sofern sie sich dafür eignen und sofern sie oder ihre Eltern nicht oder nur zum Teil selbst dafür aufkommen können. Die Stipendien sind unverzinslich und müssen nicht zurückbezahlt werden. Sie können als alleinige Unterstützung, als Ergänzung der von anderer Seite gewährten Ausbildungsbeiträge oder in Verbindung mit Darlehen zugesprochen werden (§ 2). Der Kreis der zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen Berechtigten ist in § 4 und § 5 geregelt, die Voraussetzungen der Beitragsleistung in § 6 bis § 8 und der Umfang der Beitragsleistung in § 9 bis § 12 des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge. Das Amt für Ausbildungsbeiträge nimmt die Anmeldungen entgegen, klärt die Anspruchsberechtigung ab und setzt grundsätzlich die Höhe der Beiträge fest (§ 19 Abs. 2).

Gestützt auf § 22 des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge hat der Regierungsrat die Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 8. November 2011 (VVAusbBG, SG 491.110) erlassen. Zur Abklärung der Anspruchsberechtigung wenden sich die Bewerbenden direkt an das Amt für Ausbildungsbeiträge und bringen die vollständigen Unterlagen über ihre Eignung sowie über ihre finanziellen Verhältnisse bei (§ 1 VVAusbBG). Die Ausbildungsbeiträge werden in der Regel für die Dauer eines Ausbildungsjahres zugesprochen, die Auszahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Voraus und die jährliche Erneuerung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt nach demselben Verfahren wie für erstmalige Gesuche (§ 3 VVAusbBG). Der jährliche Stipendienrahmen beträgt grundsätzlich zwischen CHF 500.- und CHF 19'000.- (§ 12).

Schliesslich legt die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 (SG 419.500) einheitliche Mindeststandards für die finanzielle Ausbildungsförderung in den beteiligten Kantonen fest, um Chancengleichheit und Mobilität zu fördern.

Die Motion verlangt mittels vier Teilstipendien eine Revision des kantonalen Stipendiensystems mit dem Ziel, (1) Erstanträge prioritätär zu behandeln, (2) bereits geförderten Personen Vorschüsse zu gewähren, (3) Verzögerungen durch fehlende Unterlagen angemessen zu überbrücken und (4) die Bearbeitungsdauer durch administrative Effizienzsteigerungen signifikant zu verkürzen, um Planungssicherheit und Chancengleichheit für alle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zu gewährleisten.

- (1) Mit der ersten Teilstipendien wird der Regierungsrat beauftragt, Erstanträge auf Ausbildungsstipendien prioritätär zu behandeln, um insbesondere Studienanfängerinnen und -anfängern frühzeitig finanzielle Sicherheit zu ermöglichen. Diese Teilstipendien verlangt die Priorisierung von bestimmten Anträgen vor anderen und schreibt dem Amt für Ausbildungsbeiträge damit eine konkrete Arbeitsorganisation bezüglich der Reihenfolge von Gesuchsprüfungen vor. Gemäss § 108 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 12. März 2005 (KV, SG 111.100) sorgt der Regierungsrat für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation. Dabei ist der Regierungsrat insbesondere an das Gleichbehandlungsgebot und das Verhältnismässigkeitsprinzip gebunden (Art. 5 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV, SR 101) und entscheidet, wie er die Bearbeitung von hängigen Dossiers organisieren möchte. Die verbindliche Vorgabe einer konkreten Arbeitsorganisation («Priorisierung von Erstanträgen») greift in die Kernkompetenz des Regierungsrates zur Organisation der Verwaltung nach § 108 Abs. 2 KV ein, die nach § 42 Abs. 2 GO dem parlamentarischen Instrument der Motion nicht zugänglich ist. Die Teilstipendien erweist sich folglich als rechtlich unzulässig.
- (2) Die zweite Teilstipendien umfasst den Auftrag an die Regierung, Vorschüsse an Personen auszurichten, die bereits im Vorjahr Stipendien erhalten haben. Gemäss dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit (sog. Legalitätsprinzip, Art. 5 Abs. 1 BV) ist das Gesetz Massstab und Schranke der Verwaltungstätigkeit (sog. «Vorrang des Gesetzes»). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist das Legalitätsprinzip auch im Bereich der Leistungsverwaltung massgebend (BGE 141 V 688, 692 f.). Auch Ausgaben für Subventionen bedürfen einer rechtssatzmässigen Grundlage, Stufe und Bestimmtheitsgrad hängen aber von der Art der Materie und namentlich davon ab, ob es sich um einmalige oder wiederkehrende staatliche Leistungen handelt (BGE 134 I 313, 318; HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, N 325, 381 m.w.H.). Vorliegend sind Vorschüsse im Bereich des Stipendienwesens als staatliche Leistungen zu qualifizieren. Für die Ausrichtung einer (neuen) staatlichen Leistung bedarf es folglich einer rechtlichen Grundlage. Gemäss § 42 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} GO können Gesetzesvorlagen oder Massnahmen Gegenstand einer Motionsforderung bilden.
- (3) Mittels dritter Teilstipendien sollen Verzögerungen durch fehlende Unterlagen angemessen überbrückt werden. Beim Umgang mit fehlenden Unterlagen respektive der Gewährung von Zwischenlösungen wie Vorschüssen bei oder trotz fehlenden Unterlagen handelt es sich um

eine Verfahrensfrage im Zusammenhang mit der Leistungsverwaltung, welche in Anwendung des Legalitätsprinzips wiederum einer rechtlichen Grundlage auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe bedarf. Bezuglich konkreter Umsetzung wird dem Regierungsrat ein genügend grosser Spielraum belassen (Gesetzesvorlage gemäss § 42 Abs. 1 GO oder Ergreifen einer Massnahme gemäss § 42 Abs. 1^{bis} GO).

- (4) Mit der vierten Teilstellungnahme wird schliesslich verlangt, dass die Bearbeitungsdauer der Stipendienanträge deutlich verkürzt wird. Auch mit dieser Forderung wird der Regierungsrat beauftragt, eine Gesetzesänderung gemäss § 42 Abs. 1 GO zu unterbreiten oder Massnahmen im Sinne von § 42 Abs. 1^{bis} GO zu ergreifen, um die Bearbeitungsdauer der Stipendiengesuche signifikant zu verkürzen.

Die Teilstellungnahmen (2) bis (4) verletzen weder den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats noch verlangen sie etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in einem gesetzlich geordneten Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es sprechen auch keine bundesrechtlichen oder sonstigen höherrangigen Bestimmungen gegen den Inhalt dieser Teilstellungnahmen. Folglich erweisen sich die Teilstellungnahmen (2) bis (4) als rechtlich zulässig. Die Teilstellungnahme (1) verletzt die verfassungsmässige Kompetenz des Regierungsrates zur Organisation der Verwaltung und ist rechtlich unzulässig.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich teilweise zulässig anzusehen. Die Teilstellungnahme «Priorisierung von Erstanträgen» verletzt die verfassungsmässige Kompetenz des Regierungsrates zur Organisation der Verwaltung (§ 108 Abs. 2 KV).

2. Ausgangslage

Das baselstädtische Stipendienwesen befindet sich während der vergangenen fünf Jahre in einer Gesamtsituation, die von Kontinuität und Stabilität gekennzeichnet ist. Im Jahr 2024 vergab der Kanton Basel-Stadt Stipendienbeiträge in Höhe von gesamthaft 11,67 Mio. Franken. Begünstigt waren 1'822 Personen in Ausbildung, unter ihnen 999 Frauen und 823 Männer. Der grösste Teil der Stipendienzahlungen begünstigt Personen in der dualen Berufsbildung (586 Personen), gefolgt von Studierenden an den universitären Hochschulen und im ETH-Bereich (309 Personen) sowie Studierenden an Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen (275 Personen). Seit 2020 bewegten sich die Stipendienbeiträge des Kantons zwischen 11,41 und 11,95 Mio. Franken jährlich und kamen jährlich zwischen 1'822 und 2'078 Personen zugute (vgl. Amt für Ausbildungsbeiträge, Verwaltungsbericht 2023 und Verwaltungsbericht 2024).

Die Vergabe der kantonalen Stipendien erfolgt auf Grundlage des «Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge» vom 12. Oktober 1967 (SG 491.100) und der «Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge» vom 8. November 2011 (SG 491.110) durch das Amt für Ausbildungsbeiträge. Das Amt für Ausbildungsbeiträge vergibt neben den kantonalen Stipendien auch die Ausbildungsbeiträge Pflege sowie die Stipendien für Nachwuchskräfte aus den Entwicklungsländern und betreut den Stipendienfonds der Künste sowie den Stipendienfonds der Basler Schulen. Für diese Aufgaben stehen ein Gesamtbudget von 20.3 Mio. Franken (2026) und neun Mitarbeitende (6,1 VZÄ) zur Verfügung. Der Anteil der Personalkosten am Gesamtbudget des Amtes für Ausbildungsbeiträge beträgt 4,6%.

3. Aktuelle Entwicklungen und Bestrebungen

Aus Sicht des Regierungsrates ist das baselstädtische Stipendiensystem leistungsfähig und gut aufgestellt. Es arbeitet effizient und erledigt seine Aufgaben gegenüber den Stipendiatinnen und Stipendiaten speditiv. Im Normalfall bezahlt das Amt für Ausbildungsbeiträge die erste Stipendien-

rate an die begünstigten Personen vor dem Ausbildungs- oder Studienbeginn, also zu einem Zeitpunkt, an dem die hohen Initialkosten für Ausbildung und Studium anfallen.

Dieses System unterscheidet Basel-Stadt von anderen Kantonen, wo Stipendien erst nachschüssig ausbezahlt werden, beispielsweise nach einem erfolgreichen Semesterabschluss. Schlüssel für die zügige Erledigung von Stipendienanträgen ist die Kooperationsbereitschaft der Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. Stipendiatinnen und Stipendiaten.

Veränderungen im Stipendienvergabesystem sollten mit Umsicht und Vorausschau angegangen werden. Bei allfälligen Anpassungen muss das prioritäre Ziel sein, absehbare Mehrkosten (Personalaufstockung, zusätzliche Einzelfallprüfungen und Zahlungsverkehr, Betreibungsgebühren etc.) möglichst zu vermeiden. Daher gilt es genau abzuwegen, welche Massnahmen mit welchen Zielen ergriffen werden, um das System tatsächlich, wie von den Motionärinnen und Motionären gefordert, «gerechter, transparenter und effizienter» zu gestalten.

4. Anliegen der Motion

4.1 Priorisierung von Erstanträgen

In der Bearbeitungspraxis von Stipendienanträgen durch das Amt für Ausbildungsbeiträge werden die von den Motionärinnen und Motionären vorgeschlagenen Priorisierungen, wo nötig, bereits vorgenommen. Es werden Dossiers derjenigen Personen vorgezogen, die am meisten auf Stipendienbeiträge angewiesen sind. Die Bearbeitung erfolgt daher nach dem Prinzip der Bedürftigkeit; das Kriterium Erstantrag oder Folgeantrag ist diesem untergeordnet. Die Reihenfolge der Dossierbearbeitung beruht auf langjähriger Erfahrung der Mitarbeitenden des Amts für Ausbildungsbeiträge und berücksichtigt die individuelle Lebenssituation der (zukünftigen) Stipendiatinnen und Stipendiaten.

4.2 Stipendienvorschüsse

Das baselstädtische Stipendiensystem ist so organisiert, dass grundsätzlich keine Zahlungslücken für die Stipendiatinnen und Stipendiaten entstehen. Personen in Ausbildung, welche bereits Stipendien beziehen, werden vom Amt für Ausbildungsbeiträge rechtzeitig informiert und angehalten, ihre Anträge fristgerecht zu verlängern. Ein entsprechendes Formular wird jährlich an diese Personengruppe verschickt. Die Personen in Ausbildung mit bestehender Stipendienberechtigung müssen also lediglich ein vervollständigtes Formular, zusammen mit den aktualisierten Unterlagen, innerhalb der angegebenen Frist zurücksenden. Auf diese Weise können sie Zahlungslücken selbst aktiv verhindern.

Mehrheitlich handeln Personen in Ausbildung, die Stipendien beziehen, sehr pflichtbewusst. Daher verläuft die Abwicklung der Stipendiengesuche in der Regel reibungslos. Zahlungslücken entstehen in erster Linie durch mangelnde Kooperation seitens der Stipendiatinnen und Stipendiaten. In diesen Einzelfällen Vorschüsse auszubezahlen, hätte eine negative Signalwirkung und würde den Abwicklungsprozess unnötig verkomplizieren. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Regierungsrats auf eine Neukonzipierung des Stipendienvergabesystems, die Vorschusszahlungen und Rückzahlungen zu viel bezogener Gelder durch die Stipendiatinnen und Stipendiaten vorsieht, unbedingt zu verzichten.

Erfahrungen aus dem Kanton Zürich haben in den zurückliegenden Jahren gezeigt, dass die Einführung von Neuerungen, die nicht vollständig durchdacht waren und einen administrativen Mehraufwand generierten, das amtliche Vergabesystem bei gegebenem Personalbestand über Gebühr strapazierte, verteuerte und an die Grenzen seiner Funktionsfähigkeit brachte. In Zürich kam es dadurch zu extremen Verzögerungen bei der Stipendienbearbeitung und schliesslich zu einer deutlichen Steigerung der Personalkosten im zuständigen Amt für Jugend und Berufsberatung. Denn

nur durch eine massive Aufstockung des Personals konnte das Zürcher Stipendienwesen wieder funktionstüchtig gemacht werden.¹

Die Rückforderung von zu viel bezogenen Stipendiengeldern – welche zugleich mit der Einführung eines Vorschuss-Systems eingeführt werden müsste – wäre mit einem solch hohen administrativen Aufwand verbunden. Ohne eine gleichzeitige starke Aufstockung des Personals könnte dies zu einer ähnlichen Situation führen, wie sie der Kanton Zürich Anfang der 2020er Jahre erlebte. Zusätzlich können rückgeforderte Vorschüsse wegen der zu erwartenden Betreibungsgebühren zu einem finanziellen Verlustgeschäft für den Kanton werden. Mit dem aktuellen Personalbestand im Amt für Ausbildungsbeiträge wäre die Neugestaltung des Systems, wie sie von den Motionärinnen und Motionären vorgeschlagen wird, nicht umsetzbar.

4.3 Verzögerungen aufgrund fehlender Unterlagen

Wie dargelegt, möchte der Regierungsrat auf die Ausbezahlung von Stipendienvorschüssen verzichten. Denn grundsätzlich lehnt das Amt für Ausbildungsbeiträge Stipendienanträge aufgrund von fehlenden Unterlagen nicht ab. Vielmehr verfolgt das Amt für Ausbildungsbeiträge bei jedem einzelnen Dossier das Ziel, eine gesetzeskonforme und periodengerechte Stipendienberechnung zu erstellen. Vorausgesetzt ist dabei die Kooperationsbereitschaft der (zukünftigen) Stipendiatinnen und Stipendiaten.

Falls notwendige Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden können, sucht das Amt für Ausbildungsbeiträge zusammen mit den (zukünftigen) Stipendiatinnen und Stipendiaten gezielt und individuell nach Lösungen. Häufig handelt es sich bei den fehlenden Dokumenten um die Steuerunterlagen der Eltern. In diesen Fällen hat das Amt für Ausbildungsbeiträge – unter Einhaltung des Datenschutzes und des Steuergeheimnisses – teilweise die Möglichkeit, das Steuerregister einzusehen oder bei den Steuerbehörden um Amtshilfe zu ersuchen (§ 2 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge). In Härtefällen besteht zudem die Möglichkeit, ein Gesuch direkt der Kommission für Ausbildungsbeiträge vorzulegen (§ 39 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge).

Bei unverschuldet verspätet eingereichten Unterlagen – beispielsweise, weil Drittpersonen Unterlagen zu spät oder gar nicht zur Verfügung stellen – gewährt das Amt für Ausbildungsbeiträge in Umgehung der Periodengerechtigkeit auch rückwirkende Beiträge. Auch wenn Unterlagen gar nicht eingereicht werden, wird ein Gesuch nicht abgelehnt, sondern zurückgestellt, und es kann wieder aktiviert werden.

4.4 Effizienzsteigerungen in der Stipendienverwaltung

Das Amt für Ausbildungsbeiträge unternimmt kontinuierlich Anstrengungen, das Stipendienwesen zu vereinfachen und die Bearbeitungszeiten zu verkürzen. Das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, weitere Effizienzsteigerungen zu erzielen, wird vollends geteilt. Wie bereits ausgeführt, müssen Veränderungen im Stipendienvergabesystem und bei den zugrundeliegenden administrativen Prozessen aber mit Voraus- und Umsicht angegangen werden und die Erfahrungen anderer Kantone berücksichtigen.

Aktuell bereitet das Amt für Ausbildungsbeiträge zwei Massnahmen vor, um Effizienzsteigerungen im kantonalen Stipendienvergabesystem zu erzielen: Zum einen ist angestrebt, den Prozess der Beantragung und Bewilligung von kantonalen Stipendien vollständig zu digitalisieren. Die weitere Digitalisierung der Antragstellung wird über die Plattform «eSozial» erfolgen, eine kantonale Plattform zur Digitalisierung der Sozialverwaltung und zur Integration der bestehenden

¹ Vgl. Carlo Mariani: Das Zürcher Stipendiendebakel, in: Zürcher Studentenzeitung vom 12.12.2022 [<https://www.zsonline.ch/2022/12/12/das-zuercher-stipendiendebakel>]; Giorgio Scherrer und Daniel Fritzsche: «Der Lohn ist nicht das Problem» – hat Silvia Steiner den Lehrermangel an Zürcher Schulen verschlafen? In: NZZ vom 22.08.2022 [<https://www.nzz.ch/zuerich/lehrermangel-in-zuerich-silvia-steiner-mitte-im-interview-ld.1698592>].

Fachanwendungen in das «ePortal» des Kantons Basel-Stadt. Durch die Lösung «eSozial» wird nicht nur die Beantragung von kantonalen Stipendien erleichtert. Sie wird es auch ermöglichen, Dokumente wie Steuerveranlagungen oder Lohnausweise durch unterschiedliche kantonale Ämter über die Plattform gemeinsam zu nutzen. Die Einbindung des Stipendienvergabesystems in die Plattform «eSozial» ist ab dem Studienjahr 2027/28 geplant, da umfangreiche technische und datenschutzrechtliche Vorarbeiten zu leisten sind. Neben der vollständigen Digitalisierung von Stipendienanträgen ist zum Zweiten angestrebt, die Stipendienberechnung grundsätzlich zu vereinfachen. Eine Folge dieser Vereinfachung wäre, dass weniger Dokumente und Unterlagen von den (zukünftigen) Stipendiatinnen und Stipendiaten eingereicht werden müssten.

5. Fazit

Das baselstädtische Stipendiensystem ist leistungsfähig und effizient. Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung bearbeitet das Amt für Ausbildungsbeiträge Stipendiengesuche immer im Dialog mit den (zukünftigen) Stipendiatinnen und Stipendiaten. Dabei ist es auf die Kooperation und das eigenverantwortliche Handeln der (zukünftigen) Stipendiatinnen und Stipendiaten angewiesen.

Der Regierungsrat rät davon ab, Vorschüsse an Stipendiatinnen und Stipendiaten auszubezahlen, wie es von den Motionärinnen und Motionären gefordert wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Kanton Basel-Stadt Stipendienanträge generell nicht abgelehnt, sondern im Falle von berechtigten Anträgen zurückgestellt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden. Im Fall eines Verschuldens von Dritten sucht das Amt für Ausbildungsbeiträge nach individuellen Lösungen für die Stipendiatinnen und Stipendiaten und erbittet, soweit zulässig und möglich, die Unterstützung anderer Ämter.

Grundsätzlich unterstützt der Regierungsrat das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, das Stipendienvergabesystem möglichst effizient aufzustellen. So begrüßt er die Absicht des Amts für Ausbildungsbeiträge, Stipendienanträge weiter zu digitalisieren und die Stipendienberechnung zu vereinfachen. Zu beiden Vorhaben sind entsprechende vorbereitende Arbeiten bereits im Gange.

6. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme und der Nichtzulässigkeit einer Teilstellungnahme beantragen wir, die Motion Raoul I. Furlano und Konsorten betreffend «Überarbeitung des Stipendiensystems und Vorschusszahlungen» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5424.03

ED/P215424

Basel, 10. Dezember 2025

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2025

Anzug Stefan Wittlin und Konsorten betreffend Infrastruktur für Schwimmunterricht an der Primarschule

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 vom Schreiben 21.5424.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – den nachstehenden Anzug Stefan Wittlin stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«An den Primarschulen wird obligatorisch Schwimmunterricht erteilt. Die Kapazität der im Kanton Basel-Stadt zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden Schwimmhallen ist derzeit voll ausgelastet. Die Schwimmhallen sind zudem nicht optimal über den Kanton verteilt. Voraussetzung, dass in Grossbasel Ost genügend Wasserfläche zur Verfügung steht, ist, dass die Schwimmhalle Sesselacker auf dem Bruderholz weiterhin in Betrieb gehalten und von der Primarschule genutzt werden kann. Im Kleinbasel nutzt die Primarschule die Schwimmhalle des Gymnasiums Bäumlihof mit. Besonders unbefriedigend ist die Situation in Grossbasel West. Dort müssen Primarklassen für den Schwimmunterricht ins Kleinbasel fahren, was mit grösserem Verlust an Unterrichtszeit und einigem personellen Aufwand (zweite Begleitperson) verbunden ist.

Da die Schülerzahlen an der Primarschule auch weiterhin zunehmen werden, wird es künftig aller Voraussicht nach bei der Durchführung des Schwimmunterrichts zu Engpässen kommen. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, braucht es heute schon Überlegungen, wo und wie den Schulen zusätzliche, ganzjährig nutzbare Wasserflächen zur Verfügung gestellt werden können, die den Ansprüchen von Primarschulkindern (z.B. mit höhenverstellbaren Böden) genügen.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

1. Wie sich die Kinderzahlen voraussichtlich in den kommenden 5–10 Jahren an der Primarschule in unserem Kanton entwickeln und für wie viele Lektionen künftig Schulschwimmhallen für den obligatorischen Schwimmunterricht nötig sein werden.
2. In welchen bestehenden Schulschwimmhallen künftig dieser Unterricht für welche Primarschulstandorte angeboten werden soll.
3. Mit welchen Massnahmen dem heutigen Umstand begegnet werden soll, dass Primarschulklassen mit grossem zeitlichen und personellen Aufwand die halbe Stadt durchqueren müssen, um zu einer Schwimmhalle zu gelangen.
4. Ob er bereit ist, insbesondere in Grossbasel West zusätzliche Schwimmhallenkapazitäten zu erstellen (oder allenfalls von Dritten anzumieten).
5. Welche Standorte dafür in Frage kommen und in welchem zeitlichen Rahmen diese Lösungen umgesetzt werden können.

Stefan Wittlin, Tim Cuénod, Alex Ebi, Thomas Müry, Oliver Bolliger, René Brigger, Salome Hofer, Bülent Pekerman, Jessica Brandenburger, Alexandra Dill, Johannes Sieber, Lukas Faesch,

Michela Seggiani, Tonja Zürcher, Claudio Miozzari, Catherine Alioth, Joël Thüring, Sasha Mazzotti, Christoph Hochuli, Beatrice Messerli, Luca Urgese, Sandra Bothe, Franziska Roth, Marianne Hazenkamp-von Arx, Barbara Heer, Nicole Amacher, Mehmet Sigirici, Beat K. Schaller, Jean-Luc Perret, Karin Sartorius, Brigitte Gysin»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

In seiner Antwort vom 19. Oktober 2023 (21.5424.02) nahm der Regierungsrat wie folgt Stellung zum Anliegen des Anzugs, die Kapazitäten der zur Verfügung stehenden Schwimmhallen für den Schwimmunterricht von Primarschulkinder zu überprüfen und eventuellen Engpässen in der Zukunft entgegenzuwirken: Den Primarschulen stehen für den obligatorischen Schwimmunterricht zehn schuleigene Schwimmhallen zur Verfügung, welche auch in Zukunft für den Schwimmunterricht ausreichen. Die zur Verfügung stehenden Schwimmhallen sind jedoch nicht gleichmäßig über das Stadtgebiet verteilt und liegen nicht immer in unmittelbarer Nähe zu den Schulstandorten. Vor allem die Schülerinnen und Schüler der Primarschulstandorte in Grossbasel-West haben längere Anreisen. Insgesamt erachtet der Regierungsrat die benötigte Zeit für die An- und Rückfahrt als verhältnismässig. Die Primarschülerinnen und -schüler besuchen im Kanton Basel-Stadt wie im Lehrplan und in der Stundentafel vorgesehen regelmässig den Schwimmunterricht.

An der Sitzung des Grossen Rats vom 19. Oktober 2023 wurde der Anzug Stefan Wittlin und Konsorten mit dem Hinweis stehen gelassen, dass eine langfristige Perspektive fehle. Es werde nicht gefordert, dass neue Schwimmhallen gebaut werden müssten, aber es sollten Überlegungen angestellt werden, wie die Situation verbessert werden könnte. Auch sei die angegebene Kapazität der Schwimmhallen nicht direkt auf die Primarschulen übertragbar, da diese ihren Schwimmunterricht auf die Lektionen am Vormittag legen müssten.

2. Beantwortung der Fragen

1. *Wie sich die Kinderzahlen voraussichtlich in den kommenden 5–10 Jahren an der Primarschule in unserem Kanton entwickeln und für wie viele Lektionen künftig Schulschwimmhallen für den obligatorischen Schwimmunterricht nötig sein werden.*

Die vorhandenen Schwimmhallen bieten Kapazität für insgesamt 363 Schwimmlektionen pro Woche, ausgelegt auf die Blockzeiten der Primarschule. Bis zum Schuljahr 2029/30 werden für die Gesamtzahl der prognostizierten Schülerinnen und Schüler (SuS) Schwimmhallen für 237 Schwimmlektionen pro Woche benötigt. Ab dem Schuljahr 2030/31 wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler (Primarstufe und Sekundarstufe I) an den Volkschulen wie folgt entwickelt:

SJ	2030/31	2031/32	2032/33	2033/34	2034/35	2035/36	2036/37	2037/38	2038/39	2039/40	2040/41
Anzahl SuS	11'683	11'802	11'927	11'964	12'007	12'599	12'719	12'791	12'858	12'858	13'205

Auf der Primarstufe wird bis Schuljahr 2040/41 insgesamt mit einem Zuwachs von etwa 1'500 Schülerinnen und Schülern gerechnet. Daraus ergeben sich maximal 38 zusätzliche Schwimmlektionen pro Woche. Grundsätzlich stehen also auch in Zukunft ausreichend Schwimmflächen für den obligatorischen Schwimmunterricht zur Verfügung. Die Schwimmhallen sind aber ungleich über die Stadt verteilt. Mit den steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen wächst auch der Bedarf des Vereinssports.

2. *In welchen bestehenden Schulschwimmhallen künftig dieser Unterricht für welche Primarschulstandorte angeboten werden soll.*

Manche Primarschulstandorte nutzen mehrere Schwimmhallen. Ein Grund dafür ist, dass die Schwimmhalle Sesselacker nur für 1. bis 3. Primarschulklassen geeignet ist. Die 4. bis 6. Primarschulklassen nutzen andere Schwimmhallen.

Die zur Verfügung stehenden Schwimmhallen werden in Zukunft folgendermassen genutzt:

Schwimmhalle	Primarschulstandorte, welche die Schwimmhalle nutzen
Schwimmhalle Sek Bäumlihof	PS Hirzbrunnen
Schwimmhalle PS Bläsi	PS Bläsi PS Erlenmatt PS Schoren
Schwimmhalle Gym Kirschgarten	PS Isaak Iselin PS Neubad PS Thierstein PS Walkeweg
Schwimmhalle PS Kleinhüningen	PS Dreirosen PS Insel PS Insel SpA PS Kleinhüningen
Schwimmhalle PS Rittergasse	PS Brunnmatt PS Gotthelf PS Peter PS Rittergasse
Schwimmhalle Sesselacker	PS Bruderholz PS Brunnmatt PS Margarethen PS Thierstein PS Walkeweg
Schwimmhalle Sek St. Alban	PS Bruderholz PS Gellert PS Margarethen PS Sevogel
Schwimmhalle PS St. Johann	PS Lysbüchel PS St. Johann PS Volta PS Wasgenring PS Wasgenring SpA
Schwimmhalle PS Vogelsang	PS Theodor PS Theodor SpA PS Vogelsang
Schwimmhalle PS Wasserstelzen	PS Bettingen PS Burgstrasse PS Erlensträsschen PS Hinter Gärten PS Niederholz PS Wasserstelzen

3. *Mit welchen Massnahmen dem heutigen Umstand begegnet werden soll, dass Primarschulklassen mit grossem zeitlichen und personellen Aufwand die halbe Stadt durchqueren müssen, um zu einer Schwimmhalle zu gelangen.*

Derzeit wird im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zum Ausbau einer Schulanlage der Bau eines weiteren Schulschwimmbads geprüft.

Zusätzlich wird die bestehende Schwimmhalle des Felix Platter-Spitals als ergänzende Option für den Schwimmunterricht der unteren Klassen der Schulstandorte im Grossbasel-West geprüft.

4. *Ob er bereit ist, insbesondere in Grossbasel West zusätzliche Schwimmhallenkapazitäten zu erstellen (oder allenfalls von Dritten anzumieten).*

Siehe dazu die Beantwortung von Frage 3.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Stefan Wittlin und Konsorten betreffend «Infrastruktur für Schwimmunterricht an der Primarschule» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5299.02

ED/P255299

Basel, 7. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 6. Januar 2026

Motion Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend «Erhöhung des Freibetrags für Stipendienbezügerinnen und -bezüger»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. September 2025 die nachstehende Motion Annina von Falkenstein und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die geltende Regelung, wonach Studierende nur bis zu 6'000 Franken jährlich (500 Franken pro Monat) verdienen dürfen, ohne eine Kürzung ihrer Stipendien hinnehmen zu müssen, wird den heutigen Lebensrealitäten nicht mehr gerecht. Dieser niedrige Freibetrag wirkt als Hemmschwelle für junge Menschen, die neben dem Studium arbeiten und dabei wichtige berufliche Erfahrungen sammeln wollen.

Gerade im Kontext steigender Lebenshaltungskosten und wachsender Anforderungen an praxisnahe Kompetenzen ist es nicht nachvollziehbar, dass Studierende für zusätzliches Engagement auf dem Arbeitsmarkt finanziell bestraft werden. Der aktuelle Freibetrag deckt gerade einmal 6.5 Wochen mit einer 100%-Anstellung zum Mindestlohn ab, was vor allem bei Studierenden, die während der Semesterferien oder ganzjährig arbeiten, nur einen geringen Anreiz bietet, zusätzliches Einkommen zu erwirtschaften und ignoriert die Tatsache, dass viele Studierende trotz Stipendium auf eine regelmässige Erwerbstätigkeit auf Stundenlohn- oder Teilzeitbasis angewiesen sind – sei es zur Deckung ihres Lebensunterhalts oder zur Sicherung ihrer beruflichen Zukunft nach Abschluss des Studiums.

Eine Erhöhung dieses Freibetrags würde den Studierenden mehr finanzielle Eigenständigkeit ermöglichen und sie gleichzeitig dazu ermutigen, sich aktiv im Arbeitsleben einzubringen. Praktische Berufserfahrung ist heute ein zentraler Bestandteil erfolgreicher Bildungsbiografien. Wer Studierende in ihrer Erwerbstätigkeit einschränkt, behindert nicht nur deren persönliche Entwicklung, sondern schwächt auch die Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandorts Basel.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, den Freibetrag für erwerbstätige Stipendienbezügerinnen und -bezüger deutlich anzuheben, sodass eine angemessene Erwerbstätigkeit während des Studiums möglich ist, ohne dass dies zu einer Reduktion der Stipendien oder zu einem Fehlanreiz rund um die Priorisierung von Studium vor Arbeit führt.

Annina von Falkenstein, Jenny Schweizer, Franziska Roth, Sandra Bothe, Anouk Feurer, Nicola Goepfert, Luca Urgese, Christoph Hochuli, Bruno Lötcher-Steiger, Raoul I. Furlano, Catherine Alioth»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grossen Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grossen Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist eine Motion gemäss § 42 Abs. 2 GO unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, den Freibetrag für erwerbstätige Stipendienbezügerinnen und -bezüger deutlich anzuheben, sodass eine angemessene Erwerbstätigkeit während des Studiums möglich ist, ohne dass dies zu einer Reduktion der Stipendien oder zu einem Fehlanreiz rund um die Priorisierung von Studium vor Arbeit führt.

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss § 1 des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (SG 491.100) gewährt der Kanton aufgrund und im Rahmen dieses Gesetzes Ausbildungsbeiträge in der Form von Stipendien und Darlehen an Kantonsangehörige für deren Aus- und Weiterbildung, sofern sie sich dafür eignen und sofern sie oder ihre Eltern nicht oder nur zum Teil selbst dafür aufkommen können. Die Stipendien sind unverzinslich und müssen nicht zurückbezahlt werden. Sie können als alleinige Unterstützung, als Ergänzung der von anderer Seite gewährten Ausbildungsbeiträge oder in Verbindung mit Darlehen zugesprochen werden (§ 2). Der Kreis der zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen Berechtigten ist in § 4 und § 5 geregelt, die Voraussetzungen der Beitragsleistung in § 6 bis § 8 und der Umfang der Beitragsleistung in § 9 bis § 12 des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge. Das Amt für Ausbildungsbeiträge nimmt die Anmeldungen entgegen, klärt die Anspruchsberechtigung ab und setzt grundsätzlich die Höhe der Beiträge fest (§ 19 Abs. 2). Die Kommission für Ausbildungsbeiträge überwacht die Tätigkeit des Amtes für Ausbildungsbeiträge und erteilt ihm Weisungen für die Anwendung dieses Gesetzes und der dazugehörenden Vollziehungsverordnung (§ 17 Abs. 1).

Gestützt auf § 22 des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge hat der Regierungsrat die Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 8. November 2011 (VVAusbBG, SG 491.110) erlassen. Zur Abklärung der Anspruchsberechtigung wenden sich die Bewerbenden direkt an das Amt für Ausbildungsbeiträge und bringen die vollständigen Unterlagen über ihre Eignung sowie über ihre finanziellen Verhältnisse bei (§ 1 VVAusbBG). Die Ausbildungsbeiträge werden in der Regel für die Dauer eines Ausbildungsjahres zugesprochen, die Auszahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Voraus und die jährliche Erneuerung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt nach demselben Verfahren wie für erstmalige Gesuche

(§ 3 VVAusbBG). Der jährliche Stipendienrahmen beträgt grundsätzlich zwischen Fr. 500 und Fr. 19'000 (§ 12 VVAusbBG). Die Kommission für Ausbildungsbeiträge definiert in einer Richtlinie die Freibeträge für den Ausbildungslohn und den allfälligen Erwerb der Person in Ausbildung sowie ihrer Partnerin oder ihres Partners (§ 24 Abs. 2 VVAusbBG).

Gemäss der verwaltungsinternen Richtlinie Nr. 5 der Kommission für Ausbildungsbeiträge vom 21. November 1989 (letzte Änderung vom 19. Mai 2022) gilt für den Ausbildungslohn ein jährlicher Freibetrag von Fr. 3'000 und für anderes Einkommen ein solcher von Fr. 6'000.

Schliesslich legt die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 (SG 419.500) einheitliche Mindeststandards für die finanzielle Ausbildungsförderung in den beteiligten Kantonen fest, um Chancengleichheit und Mobilität zu fördern. In Art. 18 Abs. 1 lit. a des Konkordats wird festgehalten, dass der Person in Ausbildung eine minimale Eigenleistung angerechnet werden kann.

Die Motion verlangt eine «deutliche Anhebung» des Freibetrags für erwerbstätige Stipendienbeziehende. Gemäss dem einschlägigen Konkordat (Art. 18 Abs. 1 lit. a) sind die Kantone grundsätzlich frei, der Person in Ausbildung eine «minimale Eigenleistung» anzurechnen. Durch die Motionsforderung wird der Regierungsrat verpflichtet, entweder eine Gesetzesänderung gemäss § 42 Abs. 1 GO vorzulegen (Änderung des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge) oder eine Massnahme in seinem Zuständigkeitsbereich gemäss § 42 Abs. 1^{bis} GO zu ergreifen (Änderung der Vollziehungsverordnung oder eine andere Massnahme).

Dass der Regierungsrat die Kompetenz, diesen Freibetrag zu definieren, in § 24 Abs. 2 VVAusbBG an die Kommission für Ausbildungsbeiträge delegiert hat, steht der Umsetzung der Motion nicht entgegen. Die Motionsforderung enthält ein politisches Ziel («deutliche Anhebung des Freibetrags für erwerbstätige Stipendienbeziehende») und belässt dem Regierungsrat dabei einen genügend grossen Spielraum auf der Handlungs- und Umsetzungsebene. Die Motion verletzt weder den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats noch verlangt sie etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in einem gesetzlich geordneten Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es sprechen auch keine bundesrechtlichen oder sonstigen höherrangigen Bestimmungen gegen den Motionsinhalt. Folglich erweist sich die Motion als rechtlich zulässig.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Ausgangslage

Das Stipendiensystem des Kantons Basel-Stadt zielt darauf ab, den Zugang zur Bildung unabhängig von der sozialen Herkunft zu gewährleisten. Ein gut ausgebautes Stipendienwesen gilt als eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Verhinderung von sozial bedingten Ungleichheiten im Bildungskontext. Vor diesem Hintergrund wird die Stipendienhöhe im Kanton Basel-Stadt seit 2022 so berechnet, dass die Absolvierung einer Ausbildung grundsätzlich ohne Erwerbstätigkeit möglich ist bzw. Personen in Ausbildung von der Sozialhilfe abgelöst werden können. Die Trennung von Sozialhilfe und Stipendienvergabe bildete das Grundmotiv bei der Änderung der Vollziehungsverordnung zum Stipendiengesetz (SG 491.110) vom 3. Mai 2022.

Im Weiteren hält § 10 des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge des Kantons Basel-Stadt (SG 491.100) fest, dass Stipendien und Darlehen in der Regel während der üblichen Dauer des ursprünglich gewählten Ausbildungsganges oder der Weiterbildung gewährt werden. Dies schliesst nicht aus, dass die beitragsberechtigte Ausbildungszeit aus sozialen, familiären, wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen verlängert werden kann (s. § 6 der Vollziehungsverordnung).

Grundsätzlich ermöglicht ein Stipendium des Kantons Basel-Stadt aber, die Ausbildung in der vorgesehenen Regelzeit absolvieren zu können.

Der in Basel-Stadt gewährte Freibetrag für eine Erwerbstätigkeit im Umfang von 6'000 Franken pro Jahr steht in Relation zu diesen Prinzipien, das heisst zu der in Basel-Stadt gewährten Stipendienn Höhe und zum Stipendienzweck, der Absolvierung einer Ausbildung in der Regelstudienzeit. Ein Blick auf andere Kantone zeigt, dass die Erwerbstätigkeit von Personen in Ausbildung zum Teil stärker gewichtet wird und daher die Maximalstipendien tiefer sind als in Basel. So wird häufig eine «minimale Eigenleistung» verlangt. Das bedeutet, Personen in Ausbildung werden dazu verpflichtet, einen Teil der ausbildungsbedingten Kosten durch Erwerbsarbeit selbst zu tragen. Bei der Festlegung der konkreten Einkommensfreibeträge spielen Eigenleistungen und Stipendienn Höhe somit eine Rolle.

Der Kanton Basel-Stadt zeichnet sich durch hohe Maximalstipendien aus und der Fokus wird, wie erwähnt, auf einen zügigen Ausbildungsabschluss in der Regelzeit gelegt. Deshalb existiert keine minimale Eigenleistung. Ein Freibetrag von 6'000 Franken erscheint vor diesem Hintergrund durchaus angemessen. Unabhängig der konkreten Ausgestaltung des Stipendiensystems und der damit verfolgten Ziele anerkennt der Regierungsrat allerdings, dass es in bestimmten Fällen berechtigte Gründe für eine Erhöhung des Freibetrags gibt. Anpassungsbedarf in der Praxis sieht er insbesondere in den unter Kap. 3 aufgeführten Fällen.

3. Anpassungsbedarf

Gemäss § 11 des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge hat die Aus- und Weiterbildung – so weit möglich und zweckmässig – im Kanton zu erfolgen, wobei Masterstudiengänge von diesem Prinzip ausgenommen sind.

Vor diesem Hintergrund werden bei Ausbildungen, welche in der Region Basel zu absolvieren möglich sind, grundsätzlich nur diejenigen Kosten berücksichtigt, welche im *elterlichen* Haushalt anfallen. Ein Auszug aus dem Elternhaus wird damit erschwert bis verunmöglich, da ein Freibetrag in der Höhe von 6'000 Franken in den meisten Fällen nicht ausreicht, um die Kosten für einen *eigenen* Haushalt decken zu können. Der Regierungsrat anerkennt allerdings, dass Personen in Ausbildung auf der Tertiärstufe die Möglichkeit haben sollten, ihren Studienort und ihre Wohnform selbst wählen zu können. Beziehen diese Personen ein Stipendium, dann sollte ihnen aus diesem Grund die Möglichkeit gegeben sein, die durch das Stipendium nicht abgedeckten Kosten durch eine eigene Erwerbsarbeit finanzieren zu können.

Der Regierungsrat hält es zudem für wichtig, dass Personen in Ausbildung, deren Eltern die bei der Stipendiennberechnung kalkulatorisch bemessenen Elternbeiträge nicht bezahlen, diese durch Erwerbsarbeit kompensieren können. Aktuell können Personen, die von ihren Eltern nicht unterstützt werden, lediglich Darlehen beziehen, um die entsprechende Finanzierungslücke zu decken. Nicht möglich ist es, Elternbeiträge, die nicht einbringbar sind, durch eigene Erwerbsarbeit zu kom pensieren.

Es ist davon auszugehen, dass eine Erhöhung der Freibeträge in den oben erwähnten Fällen keine oder nur sehr geringfügige Mehrkosten verursachen würde. Da der Berechnungsweg nicht verändert würde, flösse weiterhin nur die «kostengünstigste» Variante – eine Ausbildung in der Region Basel – in die Stipendiennberechnung ein. Wenn sich die Person in Ausbildung gegen diese berechnete Variante entscheidet, müssten allfällige zusätzliche Kosten selbst und eigenverantwortlich getragen werden. Die Anhebung der Freibeträge würde dies ermöglichen.

4. Weiteres Vorgehen

Obwohl der Anpassungsbedarf bei der Wahl der Wohnform, des Studienorts und zur Kompensation von unbezahlten Elternbeiträgen identifiziert ist und deren direkten finanziellen Auswirkungen gering erscheinen, soll die bestehende Freibetragspraxis im Rahmen einer Gesamtüberprüfung unter Einschluss aller stipendienberechtigten Anspruchsgruppen, also etwa auch der Lernenden, analysiert werden. Der Regierungsrat erachtet es nicht für zweckmässig, die Freibetragspraxis nur bei der Anspruchsgruppe der Studierenden in den Blick zu nehmen. Zudem sollen die indirekten finanziellen Folgewirkungen einer Erhöhung oder Flexibilisierung der Stipendienfreibeträge, die durch Verhaltensanpassungen auftreten könnten, genauer geschätzt werden.

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend «Erhöhung des Freibetrags für Stipendienbezügerinnen und -bezüger» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5832.03

BVD/P215832

Basel, 7. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 6. Januar 2026

Anzug Christoph Hochuli und Konsorten betreffend «Veloführung Birsköpfli–Lehenmatt»

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 6. März 2024 vom Schreiben 21.5832.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und, dem Antrag des Regierungsrates folgend, den nachstehenden Anzug Christoph Hochuli und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Um mit dem Velo vom St. Alban-Rheinweg oder Birsköpfli ins Lehenmattquartier oder Richtung St. Jakob zu den Sportplätzen und zum Gartenbad zu gelangen, muss man heute die stark und schnell befahrene Zürcherstrasse überqueren. Für weniger geübte Velofahrende und Kinder ist dies mit Gefahren verbunden und daher unattraktiv. Ebenso ist die Veloführung von der Birsstrasse über die Zürcherstrasse-Kreuzung in die Birsfelderstrasse zum St. Alban-Rheinweg, trotz Lichtsignalanlage, für Velofahrende sehr unattraktiv.

Vom Birsköpfli bis zur Birsstrasse führt das Birskopfweglein kreuzungsfrei unter der Brücke der Zürcherstrasse durch. Bei der Einmündung Birsstrasse könnten die Velofahrenden durch den kaum befahrenen Nasenweg zur Lehenmattstrasse gelangen. In der Lehenmattstrasse kommen die Velofahrenden sicher auf dem Radstreifen nach St Jakob.

Würde das Birskopfweglein verbreitert, könnten die Velofahrenden ohne Behinderung der Zufussgehenden zirkulieren. Unter der Birsbrücke hat es genug Platz, um eine Verbreiterung auszuführen. Nötigenfalls müsste der Weg unter der Brücke etwas tiefergelegt werden. Das Badweglein zum Gartenbad Bachgraben ist ein gutes Beispiel dafür, wo die Koexistenz von Velo- und Fussverkehr sehr gut funktioniert.

Mit einer gut gestalteten Veloquerung zwischen Birskopfweglein und Nasenweg würde zudem auch der rechtswidrige Veloverkehr auf dem Trottoir der Birsstrasse in Richtung St. Jakob wirksam reduziert. Diese Verbindung könnte mit einem Radweg zwischen Birskopfweglein und Nasenweg gelöst werden, welcher in der Birsstrasse parallel zum Trottoir geführt würde. Bei der Verzweigung Birsstrasse/Nasenweg könnten die Velofahrenden neben dem Fussgängerstreifen die Fahrbahn zum Nasenweg überqueren.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb die Regierung zu prüfen und zu berichten, ob das Birskopfweglein zwischen Birsköpfli und Birsstrasse/Einmündung Nasenweg velogängig gestaltet werden kann.

Christoph Hochuli, Jérôme Thiriet, Sandra Bothe, Luca Urgese, Jean-Luc Perret, Franz-Xaver Leonhardt, Stefan Wittlin, Annina von Falkenstein, Joël Thüring, Karin Sartorius, Brigitte Kühne, Alexandra Dill, Beatrice Isler, Raphael Fuhrer, Raffaela Hanauer, Brigitte Gysin, David Wüest-Rudin, Michael Hug, Nicole Amacher, Thomas Widmer-Huber»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs ist ein wichtiger Beitrag, um die Umwelt- und Klimaschutzziele des Kantons zu erreichen. Der Regierungsrat ist bestrebt, möglichst direkte und sichere Verbindungen anzubieten. Dabei sollen Mischverkehrsflächen (Fuss/Velo) möglichst vermieden werden, um Konflikte zu verhindern, wie sie sich etwa am Beispiel der Solitude-Promenade beobachten lassen.

1.1 Problematik im Gewässerraum

Wie bereits in der ersten Beantwortung des vorliegenden Anzugs erwähnt, prüft das Bau- und Verkehrsdepartement im Zusammenhang mit der Beantwortung des Anzugs Dominique König-Lüdin und Konsorten betreffend «Verlegung eines Teilstücks des Velowegs Münchenstein–Basel» (P058258) eine Veloverbindung entlang des Birsuferwegs im Raum St. Jakob.

Dieser Weg liegt wie ein Grossteil der vorliegend geforderten Veloverbindung ebenfalls im Gewässerraum, ist ausschliesslich für den Fussverkehr geöffnet und Teil des kantonalen Wanderwegnetzes gemäss Teilrichtplan Fuss- und Wanderwege (TRP FW). Das Projekt Birsuferweg ist inzwischen weit fortgeschritten, konnte allerdings noch nicht umgesetzt werden. Die Abstimmung unter kantonalen Fachstellen wie auch mit dem Bund erweist sich als äusserst komplex und aufwändig. Es bestehen erhebliche Herausforderungen bezüglich Gewässer-, Hochwasser- und Naturschutz.

1.2 Grundlagen

Im aktuellen Teilrichtplan Fuss- und Wanderwege ist das Birskopfweglein als kantonaler Wanderweg und städtischer Fussweg ausgewiesen. Gesetze und Richtlinien sehen vor, dass diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können. Mischverkehr ist dort zulässig, wo ausreichende Breiten und gute Sichtverhältnisse gegeben sind. Der Teilrichtplan Velo wird zurzeit überarbeitet und geht anschliessend in die öffentliche Vernehmlassung. Dort wird das Birskopfweglein mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht Bestandteil des kantonalen Veloroutennetzes sein. Die Velorouten sollen weiterhin über die Farnsburgerstrasse–Lehenmattstrasse bzw. über die Birsstrasse–Birsfelderstrasse führen.

2. Beurteilung der Machbarkeit

Im Vergleich zum Projekt Birsuferweg mit einer Länge von etwa 240 Metern ist das Birskopfweglein mit rund 400 Metern deutlich länger und befindet sich ebenfalls in einem sensiblen Gewässer- und Naturraum. Ein Ausbau zu einem ausreichend dimensionierten Fuss- und Veloweg würde einen erheblichen Eingriff darstellen.

Der bestehende Weg liesse sich nur in Richtung Flussbett der Birs verbreitern. Das wäre mit einer zusätzlichen Uferverbauung verbunden und würde den Gewässerraum verengen. Zudem fehlt die Standortgebundenheit, da Alternativverbindungen existieren. Eine Ausnahmebewilligung für eine zonenkonforme Anlage gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung ist ausgeschlossen. Die Erfordernisse der Hochwassersicherheit sprechen deshalb klar gegen einen Ausbau. Gemäss Gefahrenkarte des Kantons Basel-Stadt liegt der Weg mehrheitlich in der Gefahrenzone mit mittlerer bis erheblicher Gefährdung. Bereits bei erhöhten Abflüssen der Birs kommt es zu Überflutungen, während denen alternative Wegverbindungen genutzt werden müssen. Ein Ausbau des Weges für den Veloverkehr würde den Hochwasserschutz zusätzlich beeinträchtigen und die Situation verschärfen, so dass der Weg häufiger als heute überflutet würde und in der Folge nicht benutzt werden könnte.

Der südliche Abschnitt des Birskopfwegleins liegt zudem in einer Grünzone und ist Teil einer Naturschonzone. Auch in diese kann und möchte der Regierungsrat nicht eingreifen.

Ausserdem ist der Durchgang unter der Brücke zu wenig hoch, um ihn für den Veloverkehr zu öffnen (vgl. Abb. 1 und 2). Eine Tieferlegung des Weges ist aus den oben dargelegten Gründen nicht möglich.



Abb. 1



Abb. 2

Das Birskopfweglein ist derzeit ausschliesslich den Zufussgehenden vorbehalten. Eine gemeinsame Nutzung mit Velos ist aufgrund des schmalen Querschnitts nicht sinnvoll und würde zu Konflikten mit den Zufussgehenden führen, wie dies beispielsweise an der Solitude-Promenade beobachtet werden kann. Es kommt hinzu, dass für den Veloverkehr durchaus Alternativverbindungen via Farnsburgerstrasse–Lehenmattstrasse bzw. Birsstrasse–Birsfelderstrasse existieren.

3. Fazit

Der Regierungsrat legt aktuell bezüglich finanzieller und personeller Ressourcen den Schwerpunkt auf die Umsetzung des Gegenvorschlages der Initiative «*Sichere Velorouten in Basel-Stadt*». Dabei sollen besonders Velovorzugsrouten mit sehr hohem Nutzungspotenzial bei gleichzeitig grossem Verbesserungsbedarf priorisiert werden. Parallel dazu werden Haupt- und Nebenverbindungen realisiert. Die Umsetzung soll bis 2042 abgeschlossen sein.

Von einer Öffnung des Birskopfwegleins für den Veloverkehr sieht der Regierungsrat aus genannten Gründen ab. Stattdessen sollen die bestehenden Alternativroute, entlang der Farnsburgerstrasse–Lehenmattstrasse bzw. entlang der Birsstrasse–Birsfelderstrasse verbessert werden.

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Christoph Hochuli und Konsorten betreffend «Veloführung Birsköpfli–Lehenmatt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5769.03

BVD/P215769

Basel, 7. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 6. Januar 2026

Anzug Karin Sartorius und Konsorten betreffend «Veloverbindung Friedrich-Miescher-Strasse - Burgfelderstrasse»

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 13. März 2024 vom Schreiben 21.5769.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und entgegen dem Antrag des Regierungsrates den nachstehenden Anzug Karin Sartorius und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Vom nördlichen St. Johann ins Gebiet Grossbasel-West und Allschwil gibt es heute nur die Veloroute über den stark befahrenen Luzernerring oder den «Schleichweg» entlang der französischen Grenze zur Flughafenstrasse und zum Burgfelder-Zoll. Gemäss Teilrichtplan Velo führt eine zentrale Veloroute vom äusseren St. Johann (Novartis) ins Grossbasel-West (Gartenbad, Sportplätze) und Allschwil über die Friedrich Miescher-Strasse zur Burgfelderstrasse und in die Theodor Herzl-Strasse.

In der Realität ist diese Lücke leider noch nicht geschlossen. Mit dem Lückenschluss könnte eine attraktive und sichere Basisroute vervollständigt werden.

In diesem Zusammenhang bitten die Anzugstellenden den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, ob die Lücke im Teilrichtplan Velo, Verbindung Friedrich Miescher-Strasse - Burgfelderstrasse baulich mit einem Veloweg bald geschlossen werden kann.

Karin Sartorius, Annina von Falkenstein, Brigitte Gysin, Jean-Luc Perret, Jérôme Thiriet, Michelle Lachenmeier, Christoph Hochuli, Tobias Christ, Raffaela Hanauer»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Veloverkehr ist in Basel-Stadt von grosser Bedeutung. Mit Blick auf das Netto-Null-Ziel 2037 ist es unabdingbar den Anteil am Gesamtverkehr weiter zu erhöhen. Dafür braucht es attraktive, sichere und direkte Velorouten, welche wichtige Quell- und Zielorte miteinander verbinden. Die Stimmbevölkerung hat mit der Annahme des Gegenvorschlages zur Initiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt» im Mai 2025 dieser Zielsetzung deutlich zugestimmt.

Das Bau- und Verkehrsdepartement überarbeitet derzeit aufgrund des seit dem 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über Velowege und der vom Volk angenommenen Änderungen des kantonalen Umweltschutzgesetzes den Teilrichtplan Velo von 2019. Die Änderungen des Um-

weltschutzgesetzes treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Insbesondere die vom Bund neu vorgeschlagene Hierarchisierung des Veloroutennetzes Alltag in Velovorzugsrouten, Haupt- und Nebenverbindung wird im überarbeiteten Teilrichtplan Velo behördlichen verbindlich festgelegt.

2. Netzplanung

Um den Anteil des Veloverkehrs am Gesamtverkehr weiter zu erhöhen, ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, die Sicherheit und Attraktivität der Veloinfrastruktur weiter zu verbessern.

Im Rahmen der Überarbeitung des Teilrichtplans Velo wurden die bestehenden Netze der Pendler- und Basisrouten überprüft und sinnvolle Netzelemente entsprechend ihrer Bedeutung und ihres Nutzungspotenzials der neuen Netzhierarchie zugewiesen. Auch wenn die im Anzug gewünschte Veloverbindung sinnvoll erscheinen mag, so haben die laufenden Planungen gezeigt, dass ihre Umsetzung den Bau eines aufwändigen Rampenbauwerks bedingen würde. Grund hierfür ist der Höhenunterschied der steilen Böschung, der für eine attraktive Verbindung mit geringer Steigung überwunden werden müsste. Zudem müsste die Rampe für eine attraktive und sichere Fuss- und Veloverbindung angemessen breit sein. Ein solches Bauwerk würde das Freizeitgartenareal¹ erheblich tangieren. Der Regierungsrat hält diesen Eingriff und zu die zu erwartenden Kosten nicht für verhältnismässig. Aus diesem Grund ist die genannte Verbindung im Entwurf des Teilrichtplans nicht mehr als Netzlücke ausgewiesen.

Angesichts der aktuellen Prioritäten liegt der Fokus des Regierungsrates auf der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Initiative «*Sichere Velorouten in Basel-Stadt*», insbesondere auf der Erstellung von 40 km Velovorzugsrouten innerhalb zehn Jahren. Diese weisen ein sehr hohes Nutzungspotenzial auf und sind ein zentraler Bestandteil der künftigen Veloförderung. Parallel dazu werden bis 2042 die Haupt- und Nebenverbindungen erstellt. Der Regierungsrat erachtet es als zwingend, die vorhandenen Ressourcen gezielt in jene Projekte mit dem höchsten Nutzungspotenzial zu investieren, um so das Veloroutennetz substanzell zu verbessern.

3. Fazit

Wie bereits in der Beantwortung von 2024 dargelegt, erachtet der Regierungsrat eine direkte Veloverbindung Friedrich Miescher-Strasse–Burgfelderstrasse zwar als wünschenswert. Aufgrund des Aufwands für den Bau eines Rampenbauwerks und der Auswirkungen auf das Freizeitgartenareal wird der Bau der neuen Infrastruktur jedoch weiterhin als im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässig eingestuft. Mit der Überarbeitung des Teilrichtplans Velo verzichtet der Regierungsrat daher zugunsten anderer Massnahmen mit höherem Nutzungspotenzial darauf, die planerische Idee einer Velorampe weiter zu vertiefen.

¹ Im Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zur «Gartenlandschaft Milchsuppe» (P211553) ist von mindestens 20 Freizeitgärten die Rede.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Karin Sartorius und Konsorten betreffend «Veloverbindung Friedrich-Miescher-Strasse - Burgfelderstrasse» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

14.5675.06

BVD/P145675

Basel, 7. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 6. Januar 2026

Anzug Bau- und Raumplanungskommission betreffend «Bahn-Anbindung der St. Jakobshalle bei Grossanlässen»

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 10. Januar 2024 vom Schreiben 145675.05 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend - den nachstehenden Anzug der Bau- und Raumplanungskommission stehen gelassen und ihn dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Mit ihrem Bericht vom 3. Dezember 2014 beantragt die BRK dem Grossen Rat, Ausgaben von CHF 105 Mio. für die Sanierung und Modernisierung der St. Jakobshalle Basel zu genehmigen (Ratschlag Nr. 14.1244.01). Das Modernisierungsprojekt bringt einen Ausbau der Zuschauerkapazität in der grossen Halle von rund 9'000 auf rund 12'000 Plätze. Ab 2018 können und sollen in der St. Jakobshalle mehr publikumsintensive Veranstaltungen stattfinden. Die Kommission begrüsst diese Entwicklung.

Die BRK ist einstimmig der Auffassung, dass die St. Jakobshalle bei Grossanlässen mit dem öffentlichen Verkehr, vor allem mit der Bahn, besser erschlossen werden muss. Damit möglichst viele Besucherinnen und Besucher mit dem öffentlichen Verkehr in die St. Jakobshalle fahren, steht für die Kommission die Anbindung der bereits bestehenden SBB-Haltestelle "St. Jakob" an den Bahnhof SBB im Vordergrund. Die SBB-Haltestelle "St. Jakob", die heute insbesondere bei Fussballspielen im St. Jakob-Stadion bedient wird, soll grundsätzlich bei sämtlichen Grossanlässen in der Halle in geeigneter Weise angefahren werden.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, bei den SBB darauf hinzuwirken, dass bis zum Abschluss der Kapazitätserweiterung der St. Jakobshalle bei Grossanlässen eine optimale Anbindung der SBB-Haltestelle "St. Jakob" an den Bahnhof SBB erreicht wird.

Namens der Bau- und Raumplanungskommission: Conradin Cramer»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Der Raum St. Jakob wird von zwei Kantons- und drei Gemeindegrenzen durchquert. Er ist ein multimodaler Verkehrsknotenpunkt und Veranstaltungsraum von nationaler Bedeutung. Eine gute Erreichbarkeit der dortigen Sport- und Eventanlagen – insbesondere der St. Jakobshalle und des St. Jakob-Parks – ist von zentraler Bedeutung sowohl für die Veranstaltenden als auch die Besucherinnen und Besucher. Während der Verkehrsraum St. Jakob im täglichen Betrieb gut funktioniert, kann es besonders bei grösseren Veranstaltungen zu Konflikten der verschiedenen Nutzungen kommen. So können zu Spitzenzeiten bis zu 50'000 Personen im Raum St. Jakob unterwegs

sein. Aus dem genannten Grund erachtet es der Regierungsrat als wichtig, wenn auch bei Grossanlässen in der St. Jakobshalle möglichst viele Besucherinnen und Besucher mit den öffentlichen Verkehrsmitteln an- und abreisen. Dies leistet einen wesentlichen Beitrag zu einem effizienten und reibungslosen, klimaverträglichen Verkehrsablauf.

Am 1. November 2024 nahm die Bikantonale Geschäftsstelle Eventverkehr St. Jakob ihre Arbeit auf. Sie wird partnerschaftlich von den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betrieben. Zentrale Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen für eine bessere Verkehrssituation im Raum St. Jakob während Grossanlässen. Grundlage hierfür ist ein übergeordnetes Mobilitätskonzept.

Die Bedienung der SBB-Haltestelle Basel St. Jakob bei Grossanlässen in der St. Jakobshalle ist ein Element des Mobilitätskonzepts, und dafür ist primär der Veranstalter bzw. der Hallenbetreiber dafür verantwortlich. In grossem Umfang angeboten wurde diese Leistung erstmals während des Eurovision Song Contest (ESC), der vom 11. bis 17. Mai 2025 in der St. Jakobshalle stattfand. An den Tagen der Hauptproben und der Halbfinals verkehrten nach Veranstaltungsende jeweils drei Shuttle-Züge ab der SBB-Haltestelle St. Jakob nach Basel SBB. Am Tag des ESC-Finals wurden sogar neun Shuttle-Züge eingesetzt. Diese benutzten vor allem auch Besuchende des Public Viewings im St. Jakobs-Park, wo die Veranstaltung live übertragen wurde. Die Bahnanbindung war ein Erfolg, und auch die Rückmeldungen sowohl seitens der Veranstalter als auch der Besucherinnen und Besucher fielen positiv aus.

Auch für weitere Grossveranstaltungen in der St. Jakobshalle sind Shuttle-Verbindungen mit der Bahn geplant. Für jeden Grossanlass im Raum St. Jakob ist aber die Ausgangslage bezüglich Grösse, Publikumsaufkommen, Einzugsgebiet, Uhrzeit etc. spezifisch. Der Betreiber der St. Jakobshalle oder ein anderer Veranstalter im Raum St. Jakob ist deshalb angehalten, für jeden Anlass ein massgeschneidertes Mobilitätskonzept zu erarbeiten, die Bikantonale Geschäftsstelle Eventverkehr St. Jakob unterstützt auf Anfrage. Je nach Grösse des Events kann der Veranstalter bei einem Anbieter von Verkehrsleistungen Shuttle-Züge vom/zum Bahnhof SBB oder Extrazüge oder ausserordentliche Halte von einzelnen Regelzügen wie S-Bahnen oder InterRegio bestellen.¹ Standardkonzepte, die immer gleich angewandt werden können, gibt es hierfür keine. Häufig beeinflussen auch grössere Baustellen die Betriebsplanung der SBB oder von anderen Anbietern von Verkehrsleistungen.

Schlussbemerkung und Antrag

Wie es der ESC eindrücklich gezeigt hat, kann die St. Jakobshalle auch bei einem überdurchschnittlichen Grossevent an die SBB-Haltestelle angebunden werden. Dieses Beispiel zeigt zudem gut, dass jeder Grossevent eigene Bedürfnisse hat und die Mobilitätsplanung dazu auf spezifische Gegebenheiten reagieren muss. Im selben Sinne hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ein ähnlich lautendes Postulat von Landrat Roman Brunner betreffend Bahnanbindung des St. Jakob-Areals bei Grossveranstaltungen² behandelt.

¹ Grundlage hierfür ist die Verordnung zum ÖV-Gesetz (SG 951.110), die sich speziell auf Grossveranstaltungen im Stadion St. Jakobs-Park bezieht.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug der Bau- und Raumplanungskommission be treffend «Bahn-Anbindung der St. Jakobshalle bei Grossanlässen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin